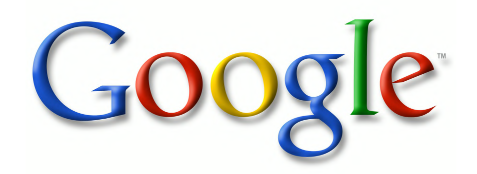
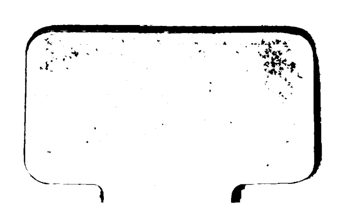
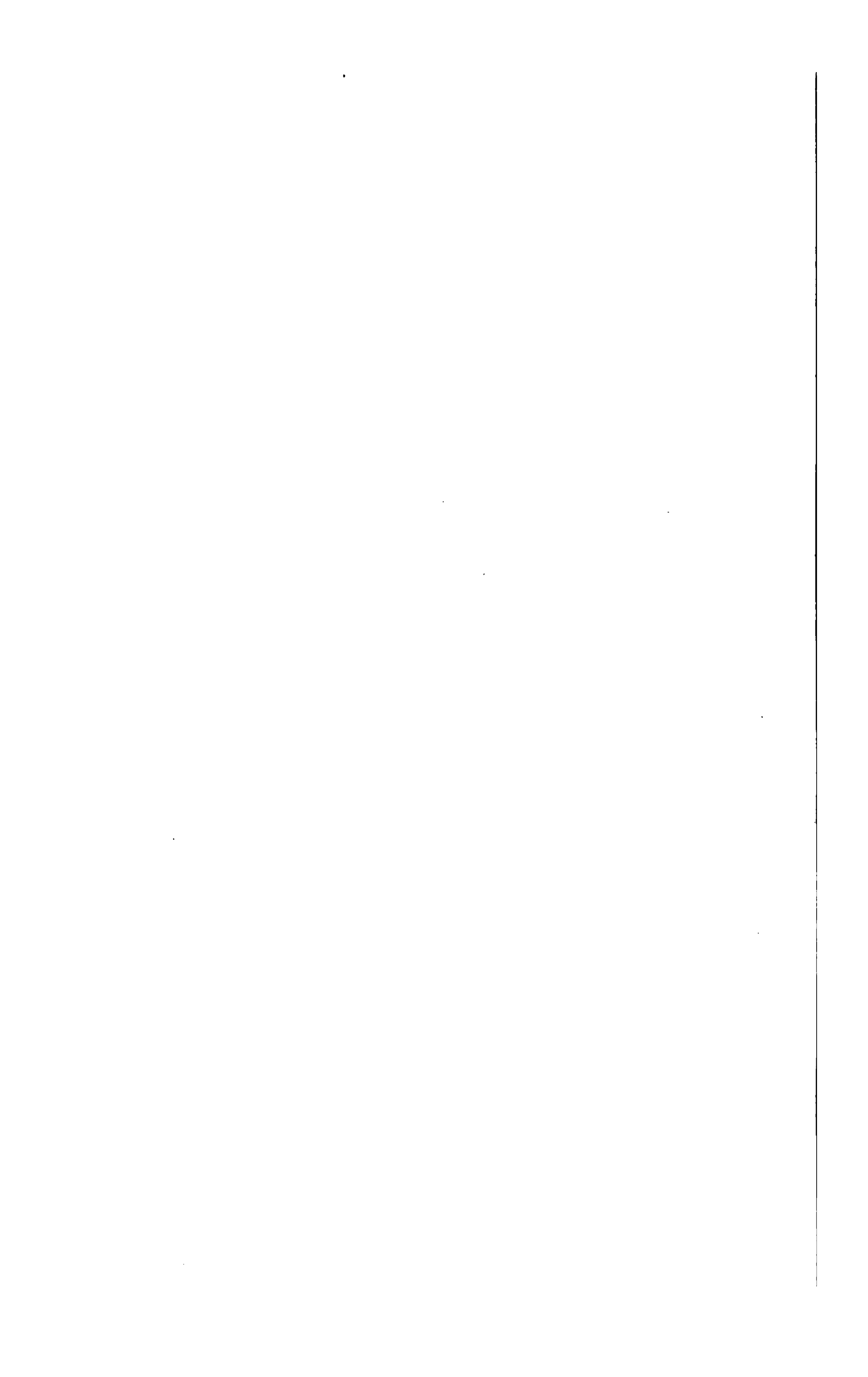

Google









Die Entwickelung

der

deutschen Städte-Verfaszungen

im Mittelalter.

Aus den Quellen dargelegt

von

Dr. E. M. Lambert

College am Königlichen Pädagogium zu Halle.

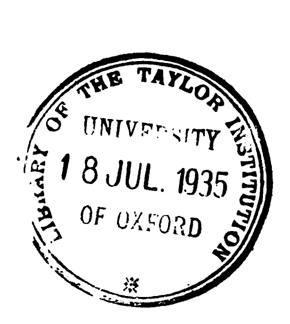
Gravior morbus acriori indigebat antidoto.
Lambert. Hersfeldensis ad annum 1074.

I. Band.

Halle,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1865.



Seinem Lehrer

Herrn Professor

Dr. Heinrich Leo

gewidmet.

Multa dies variique labor mutabilis aevi
retulit in melius.

Indem ich Ihnen, hochverehrter Herr, diese Schrift als ein Zeichen meiner Ergebenheit und Dankbarkeit überreiche, kann ich mich eines Gefühls der Beschämung nicht erwehren. Ist es doch eine Arbeit, von der ich gestehen musz, dasz sie mir selbst nicht genügt, und von der ich nicht annehmen darf, dasz sie den Männern, deren Urtheil ich hochschätze, genügen werde. Wohl Niemand möchte sich weniger der Ueberzeugung verschlieszen, dasz er mannigfach geirrt, Niemand bereitwilliger sein den erkannten Irrthum einzugestehen als der Verfaszer. Die Schwierigkeit der Arbeit und die ungünstigen äuszern Umstände, unter denen sie bis jetzt entstand, mögen ihre Mängel wenigstens zum Theil entschuldbar erscheinen laszen.

Nachdem ich früher mit Verfaszungsgeschichte der Stadtstaaten des Alterthums mit Vorliebe mich beschäftigt, mache ich den Versuch die Entwicke-

lung der deutschen Städteverfaszungen des Mittelalters aus den Quellen darzulegen.

Dieser Versuch aber wem anders könnte er zugeeignet sein, als dem Meister deutscher Geschichtsschreibung, der mit schöpferischer Kraft auf dem Grunde christlich-germanischer Weltanschauung die Geschichte des Mittelalters zuerst in ihrem universalhistorischen Zusammenhang erfaszt und dargestellt, der aus der ureignen Tiefe deutschen Geistes die historische Reconstruction des Alterthums unternommen, der auf dem ganzen Gebiet der Universal-Geschichte dem Irrwahn der Abstraction mit der Obmacht lebensvoller Wahrheit begegnet, der die Reform der Geschichtschreibung, ihre Befreiung aus den Feszeln der revolutionären Idee mit siegreicher Beharrlichkeit erkämpft.

Bei der Entwickelung der Städteverfaszungen des Mittelalters musz unser Hauptaugenmerk zunächst

auf die ständischen Verhältnisse, auf die ursprüngliche Stellung der ältesten Städtebewohner gerichtet sein.

Zwei Ansichten standen hier bisher einander entgegen. Die eine findet, dasz die ältesten Einwohner der deutschen Städte „Altfreie“ gewesen seien, die, wenn auch zeitweise unterdrückt doch immer wieder bald zu ihrer alten, ursprünglichen Freiheit sich erhoben hätten; die andere erklärt die ältesten Stadtbewohner für ursprünglich „Unfreie,“ die aus hofrechtlicher Abhängigkeit und Knechtschaft zur vollkommenen Freiheit allmählig sich emporgerungen.

Meine Aufgabe wird es sein dagegen zu zeigen, dasz jene beiden Ansichten einseitig und irrig sind, dasz die ältesten cives weder als „Altfreie“ noch als „Unfreie“ mit Recht bezeichnet werden können. Wenn ich dabei oftmals genöthigt war, den Meinungen und Behauptungen namhafter Gelehrten zu widersprechen,

und wenn ich dies entschieden und unumwunden gethan habe, so wird Ihre Billigkeit darin keine thörichte Selbsterhebung, keine anmaszliche Ueberschätzung eigner Kraft, sondern das aufrichtige Streben nach Wahrheit und das nicht minder aufrichtige Bemühen sie ohne Umschweife zu sagen erkennen. *Χαλεπὸν γὰρ τὸ μετρίως εἰπεῖν ἐν ᾧ μόλις καὶ ἡ δόκησις τῆς ἀληθείας βεβαιοῦται.*

Und wenn Sie dann, wie ich hoffe, finden, dasz ich zur richtigen vorurtheilsfreien Würdigung des mittelalterlichen Städtewesens beigetragen, so werde ich glauben nicht umsonst gearbeitet zu haben.

Es liegt eine Wahrheit darin, wenn man sagt, dasz die Geschichte eines Menschen der Mensch selbst, die Geschichte einer Sache die Sache selbst sei. Um einen Menschen richtig beurtheilen und seinen Werth schätzen zu können, musz man seine Vergangenheit, seine Geschichte kennen, denn der Werth des Menschen, und zunächst auch seine Bedeutung, ist nicht sowohl daran zu ermeszen, was er zu irgend einer Zeit für sich allein betrachtet ist und leistet oder zu sein und zu leisten scheint, auch nicht blosz daran, was er im Verhältnis zu andern ist, sondern zumeist daran, was er auf Grund seiner natürlichen Anlagen aus sich selbst gemacht hat. Sein eigentlicher Werth besteht also nicht blosz in der Summe seiner Leistungen während seines Lebens, sondern in dem zwiefachen Verhältnis, in dem sie zu denen anderer und zu seiner eigenen Kraft stehen. Beides will berücksichtigt sein. Ebenso ist es um ein vollkommen begründetes Urtheil von einer Sache zu gewinnen nöthig, dasz man, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, ihre Entstehung und ihr Werden, ihr erstes Vorkommen und die Wandlungen und Aenderungen, die sie erlitten hat, also ihre Geschichte, sich zu erklären vermöge. Wir sind deshalb auch, wenn wir einen Menschen oder eine Sache genauer kennen lernen wollen, dem verbunden, der uns mit der Vergangenheit dieses Menschen, mit der Geschichte der Sache näher bekannt macht.

Hat dies nun im Allgemeinen unzweifelhaft seine Richtigkeit, so dürfte es besonders bei historischen Untersuchungen erfordert werden, dasz mit der Geschichte der Sache die

Geschichte der Geschichte sich verbinde, weil hier, wie alles Geschichtliche an und für sich, die Wechselbeziehung zwischen beiden ein erhöhtes Interesse gewinnt.

So ist nun auch für die Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen im Mittelalter, dem Gegenstande, womit unsere Schrift sich beschäftigen soll, d. h. für eine Erörterung dieses Processes, wie er gegenwärtig nach so und so viel früheren Untersuchungen, also nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung erscheinen kann, der Gang, den die Kenntnis davon genommen hat, für uns von hohem Interesse, einmal der Sache wegen, dann aber auch an und für sich und wegen seines Zusammenhanges mit den Fortschritten der deutschen Geschichtsschreibung im Allgemeinen. Wenn nun die Geschichte des Gegenstandes nicht auszer Acht bleiben sollte und die verschiedenen Ansichten der Gelehrten berücksichtigt werden musten, so wäre es möglich gewesen, eine solche Berücksichtigung nur gelegentlich, bei dem Durchgehn der einzelnen Puncte, eintreten zu laszen. Es erschien uns aber zweckmäsziger gleich zu Anfang die Hauptschriften, die das deutsche Städtewesen des Mittelalters behandeln, im Allgemeinen nach der Zeitfolge, anzugeben und kurz zu charakterisiren, so zwar, dasz die für die Anschauungen des betreffenden Autors bezeichnenden Stellen, soweit sie uns von Wichtigkeit sind, und soweit auf sie im ferneren Verlauf der Darstellung Bezug genommen werden musz, wörtlich angeführt wurden. Es war dies zugleich der sicherste Weg, um Niemand Unrecht zu thun und um nicht in den Fall zu kommen die Verfaszer etwas Anderes als das von ihnen Gewollte sagen zu laszen, wie das in unserer citateneifrigen Zeit nicht eben selten geschieht. Den Vorwurf aber dasz dann, da doch auch später noch, im weiteren Verlauf der Abhandlung, nothwendigerweise die verschiedenen Auffaszungen Einzelner zur Sprache gebracht würden, vielfache Wiederholungen vorkommen müszen, scheuen wir so wenig, dasz wir vielmehr glauben, dieselben oftmals so gerade am besten vermeiden zu können. Ueberdem dürfte es fraglich sein, ob hier eben Wiederholungen schlechthin zu verwer-

fen seien, (wir würden nur unnütze als fehlerhaft ansehen) da, wie jeder Kundige sich sagen wird, die Natur gerade unseres Gegenstandes derart ist, dasz über manche Dinge nicht lediglich an einem Orte gehandelt werden kann, sondern dasz sie mehrfach, weil von verschiedenen Gesichtspuncten aus, betrachtet werden müszen.

Indem in dieser Weise der Weg zum Folgenden gebahnt wurde, durften wir hoffen: einmal nicht so leicht etwas Wichtigeres zu übergehen, ferner, dasz die Gesammtanschauung der Gelehrten von dem Gegenstande, und wie sie in Folge derselben etwa zu einzelnen später noch zu berührenden Ansichten gekommen seien, beszer erklärt werden könnte, dasz ferner sich deutlicher herausstellen werde, in welcher Weise die Meinungen verschieden seien, und wie weit ihre Vertreter, jeder an seinem Theile, nach unserem Dafürhalten, die Sache gefördert haben, wie für das Ganze und für die einzelnen Fragen der Gesichtskreis sich erweitert, die Anschauungen sich berichtigen und vertiefen, kurz dasz der Gang der Forschung leichter erkennbar sein werde, während so zugleich auch unsere eigene Stellung zum Gegenstande im Ganzen und zu den einzelnen Fragen im Besonderen deutlicher hervortreten kann.

Bei der Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen kommen zunächst in Betracht die ersten Verhältnisse der Städtebewohner, es ist zu zeigen, wie sie von den übrigen Reichsgenoszen sich unterscheiden, wie die Stadtbewohner zu Stadtgemeinden sich zusammenschlieszen, wie die Städter allmälig zu einem besonderen Stande, im Gegensatz zu den anderen Ständen, werden. Es wird daher die Rede sein müszen von den Ständen überhaupt und von dem Ursprung der Stände.

Da ferner die deutschen Städte, „diese anomalischen Körper“ im Reich, wie sie Möser nennt, wenn auch in ihrer Geschichte eine höhere Einheit gar wohl wahrnehmbar ist, doch in ihrer Entwickelung viele Verschiedenheiten zeigen und viele Anomalien darin hervortreten, so liegt auf der Hand, dasz man, um über die Verfaszungsgeschichte der

deutschen Städte des Mittelalters überhaupt reden zu können und um davon etwas sicheres und begründetes auszusagen, nothwendig ausgehen musz von der Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte. Dann erst läszt sich unzweifelhaft erkennen, wie viele Analogien in ihrem Werden und in ihrem Wachsthum, wie viele Aehnlichkeiten in ihren Einrichtungen und Verhältnissen sie aufzuweisen haben, wie ihre Entwicklung im Ganzen und Groszen nach denselben Gesetzen erfolgt, (da aus gleichen oder ähnlichen Ursachen gleiche oder ähnliche Wirkungen hervorgehen müszen) und wie sie im Ganzen zu denselben politischen Resultaten geführt hat. Das haben auch die Bearbeiter des deutschen Städtewesens wohl gefühlt und anerkannt, indem sie, wie wir sehen werden, stets von der Geschichte einzelner Städte, die ihnen vorzugsweise von Wichtigkeit scheinen, ausgehen und diese einzelnen bei ihren Beweisführungen, auch denen die allgemeiner Natur sein sollen, mehr oder weniger bewust, im Auge haben.

Diesen Erwägungen hauptsächlich entsprechen die 4 Theile der vorliegenden Abhandlung über die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte des Mittelalters.

Zuerst sollen die bedeutenderen Schriften über das Städtewesen des Mittelalters aufgeführt und das wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten, vornehmlich über die Entstehung der Städte und Stadtgemeinden und ihre Regierung, sowie über das Verhältnis der Kaiser zu ihnen, zusammengestellt werden. Dabei ist es möglich, auch den eigenen Standpunct des Verfaszers, ob er sich zu jenen Ansichten annehmend, oder doch annäherend oder aber ablehnend verhalte, vorläufig wenigstens, anzudeuten.

Der zweite Theil handelt dann von den ältesten Bewohnern der deutschen Städte, wobei von dem Ursprung der Stände und ihren Verhältnissen die Rede sein musz. —

Daran schlieszt sich drittens eine Verfaszungsgeschichte der einzelnen bedeutenderen deutschen Städte des Mittelalters, die natürlich nicht alle in gleicher Ausführlichkeit betrachtet werden sollen und können.

Der vierte, abschlieszende Theil faszt die gewonnenen einzelnen Resultate zusammen und zieht die Summe daraus; er betrachtet die Entstehung der deutschen Städte im Allgemeinen, ihr Wachsthum, die Stellung der Kaiser zu ihnen und ihre Stellung zu Kaiser und Reich: und versucht ein Gesammtbild zu entwerfen von der politischen Entwickelung der deutschen Städte im Mittelalter.

Der terminus a quo nun für die Entwickelung der deutschen Städteverfaszungen ist ein gegebener, nicht so der terminus ad quem.

Hat man, wie es uns scheint, eine Berechtigung die innere Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter als eine Einheit zu betrachten und zu behandeln und fragt sich dann, wie man sie der Uebersichtlichkeit wegen einzutheilen und gegen andere historische Erscheinungen abzugrenzen habe, so wird offenbar das Eintheilungsprincip am besten aus der Sache selbst entnommen werden. Es empfiehlt sich Thatsachen aus der Verfaszungsgeschichte selbst als Grenzpunkte aufzustellen, nicht aber andere, wenn auch noch so bedeutende, Zeitereignisse, die für die innere Geschichte der Städte von weniger Belang sind, also zum Beispiel nicht Anfang oder Ende der Regierung eines Kaisers oder einer Dynastie.

Nun hat schon Gaupp (deutsche Stadtrechte Berlin 1851 Thl. 1. Vorrede p. XXXI.) richtig bemerkt, dasz in der Geschichte der deutschen Städte des Mittelalters, je nachdem in ihrer Regierung das monarchische, oder das aristokratische oder das demokratische Princip vorwaltet, drei Zeiträume unterschieden werden können. Da wir nun in den deutschen Städten durchgängig auf die monarchische eine aristokratische und auf diese eine demokratische Regierungsform folgen sehen, so läszt sich die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte in 3 Perioden theilen: die erste, wo sie wesentlich monarchisch, die zweite, wo sie aristokratisch, die dritte, wo sie demokratisch regiert werden.

Dasz die Dauer dieser drei Perioden für die einzelnen Städte verschieden ist, dasz die eine hier, die andere dort

früher oder später beginnt oder aufhört, versteht sich von selbst.

Gilt es aber für die Geschichte aller deutschen Städte im Allgemeinen Grenzpunkte festzustellen, so möchten wir das Jahr 1075 als den Anfang der zweiten, das Jahr 1258 als den Anfang der dritten Periode bezeichnend betrachten können. Warum gerade diese Zahlen wird sich später herausstellen. Sie sollen, von einzelnen hervorragenden Thatsachen hergenommen, nur die Wendepunkte andeuten, jenseits welcher bei den in ihrer Entwickelung am raschesten vorschreitenden Städten ein neues Entwickelungsmoment das vorherrschende wird, ohne dasz dies zur nämlichen Zeit schon von allen gelten könnte. Nur die beiden ersten Perioden aber sind es, durch welche wir die Verfaszungsgeschichte der deutschen Städte verfolgen wollen, obwohl wir bei einzelnen über das Jahr 1258 hinausgehen werden.

Dem Verfaszer hat immer vor Augen geschwebt der Ausspruch Fr. A. Wolfs, (orat. pro Marc. Berlin 1812. praef. p. 38) wo er für wiszenschaftliche Untersuchungen, für die Kritik, verlangt, dasz man unterscheide das „verum und certum,“ das „verisimillimum,“ die „probabilis conjectura,“ das „divinare“ und endlich was „hariolis relinquendum erit.“

Freilich, wie weit das beobachtet und erreicht sei, darüber wird das Urtheil, nach dem verschiedenen Standpunkt der Beurtheiler, verschieden lauten. Das wenigstens kann der Verfaszer versichern; er hat den guten Willen das Ciceronianische: refellere sine pertinacia et refelli sine iracundia parati sumus, zu befolgen. —

Si quid nosti rectius istis
Candidus imperti, si non his utere mecum.

Schlieszlich sei noch bemerkt: die vorliegende Schrift soll und will nichts anderes sein als eine Vorarbeit und ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte im Mittelalter.

Erster Theil.

πάντα γὰρ σχεδὸν εὕρηται μέν, ἀλλὰ τὰ μὲν οὐ συνῆκται, τοῖς δ' οὐ χρῶνται γινώσκοντες.
Arist. Pol. II. 2. 10.

Chroniken, Annalen, Schriften zur Geschichte einzelner Städte.

Während die Geschichte des deutschen Adels schon im 17. Jahrhundert gelehrte Bearbeiter fand, (Caspar Lerch v. Durnstein: Sacri Romani imperii nobilitatis Caesareae immediatae antiquitas, dignitas, libertas et jura. 1628) fehlte es noch an Schriftstellern, die sich die Betrachtung des deutschen Städtewesens, dieses wichtigen Factors im Reichskörper, im Ganzen, als ihre besondere Aufgabe gestellt, und obwohl man seine Bedeutung nicht verkannte, geschah des deutchen Städtewesens auch im 18. Jahrhundert nur in solchen Werken Erwähnung, die die gesammte Reichsgeschichte behandelten. Dasz aber die einzelnen deutschen Städte, und nicht blosz die gröszern sondern auch kleinere und unbedeutendere, schon im Mittelalter ihre Annalisten und Localgeschichtsschreiber besaszen, die in ihren Chroniken, was ihnen in ihrem nähern oder weitern Gesichtskreise wichtig und merkwürdig und des Gedächtnisses der Nachwelt werth schien, aufzeichneten, und dasz es aus leicht erklärlichen Gründen, besonders Kleriker waren, die sich im Mittelalter um die Geschichtsschreibung verdient gemacht: ist bekannt genug. Wir erwähnen hier nur die werthvollen Annales Colonienses maximi — 1237, ferner die bis zum Jahre 1272 reichende bekannte Reimchronik des cölner Stadtschreibers Gottfried Hagen und endlich das in so mancher Hinsicht merkwürdige im Jahre 1499 erschienene Werk,

die Chronica van der hilliger stat van Coellen, deren Verfaszer, der cölner Dominicaner Hamelmannus, es in seiner Geschichtschreibung weder seinen Mitbürgern, dem Rathe, noch dem Erzbischofe und dem Pabste recht gemacht hatte, und gerichtlich verfolgt aus der Stadt nach Frankreich flüchten muste, wo er sich bis zu seinem Tode in einem Kloster verborgen hielt. Da in den bedeutenderen deutschen Städten des Mittelalters, den bischöflichen oder Bischofsstädten, d. h. denen, die die Residenz der Bischöfe, oder doch, wenn dieselben in späterer Zeit anderswo ihr Hoflager hatten, immer die eigentlichen Sitze, die Haupt- und Metropolitan-Städte der Bisthümer waren, fast überall Streitigkeiten zwischen den Landes- und Stadtherren, den Bischöfen, einerseits und den Bürgern andererseits über ihre Rechte und Pflichten obwalteten, und da die Schriften über die Geschichte dieser Städte im 17. u. 18. Jahrhundert vielfach eben jenen Streitigkeiten ihren Ursprung verdankten, so ist es nicht zu verwundern, wenn darin eine, oft auch deutlich ausgesprochene, Tendenz, eine gewisse Parteifärbung, eine Parteinahme nach der einen oder anderen Richtung hin, bemerkbar wird. In den Schriften über die Stadtgeschichte, die auf Anregung der Bischöfe entstanden, sollte dargethan werden, dasz die Rechte, die der Bischof besasz oder beanspruchte, wohlbegründete seien und in früherer Zeit unbestrittene Geltung gehabt hätten. (Apologie des Erzstiffts Cölln wider Burgermeister und Rath der Stat Cölln — Bonn 1657. — Securis ad radicem posita p. Bossart. Bonn 1687 und 1729. — Schannat historia episcopatus Wormatiensis 1734. — Gudeni codex diplomaticus 1743 und 1768.)

Von Seiten der Bürger dagegen und ihrer Stadträthe gingen Schriften aus, in denen sie ihre Rechte, Gerechtsame, Freiheiten und „guten Gewohnheiten" nachdrücklich vertheidigten und dieselben bis ins graue Alterthum, wo möglich bis auf Erschaffung der Welt oder doch bis auf Julius Cäsar, zurückzuführen suchten, während sie die Forderungen und Ansprüche der Bischöfe als Neuerungen darstellten und über willkürliche und unberechtigte An-

maszungen tyrannischer Kirchenfürsten, welche stets die städtischen Freiheiten mit misgünstigen Augen betrachtet und unterdrücken gewollt hätten, klagten. (Moritz: Historisch-diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich und Gräflich noch unter Bischöflich weltlicher Jurisdiction jemals gestandenen freien Reichsstadt Worms, denen offenbaren Irrthümern und Zudringlichkeiten des Schannatz in seiner bischöflich Wormsischen Historia entgegengestellet 1756.)

Weit seltener erschienen Schriften, die nicht vorzugsweise einem andern auszerhalb der Sache liegenden Interesse dienen sollten, sondern den Gegenstand um seiner selbst willen ins Auge faszten, d. h. also, die die Geschichte einer Stadt blosz aus historichem Interesse zu erzählen oder ihre Verfaszung zu erläutern und zu erklären unternahmen. Dahin gehören z. B. die für ihre Zeit ziemlich gründliche Schrift von G. E. Hamm: Respublica Ubio-Agrippinensis, ab urbe condita dissertatio historica Colon. 1747, und drei spätere Abhandlungen desselben Verfaszers, (Burggraviatus Ubio-Agrippinensis Col. 1750. — Scabinatus Ubio-Agrippinensis Col. 1771.) so wie die noch immer schätzbaren Arbeiten M. Clasens. (Erste Gründe der cölnischen Schreinspraxis Cöln 1782. — Der cölnische Senat in den mittlern Zeiten Cöln 1786.)

Möser.

Einen ganz anderen Charakter trägt Justus Mösers Osnabrückische Geschichte, deren erster Theil 1768 zuerst erschien, eine in vieler Beziehung bahnbrechende, namentlich für jene Zeit hervorragende Leistung, welche zu den bedeutenden im Anfang unseres Jahrhunderts erschienenen historischen Werken würdig den Uebergang bildet und ihnen mit Recht an die Seite gestellt werden kann. Es wird in diesem Werk, das den gröszten Einflusz auf die deutsche Geschichtsforschung (im weitesten Sinne) gehabt hat, mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn die Geschichte eines der kleineren

deutschen Territorien, des Bisthums Osnabrück und seiner Bischöfe, mit steter Rücksicht auf die allgemeine deutsche Geschichte und unter Erörterung aller in Betracht kommender rechtlichen und Verfaszungsverhältnisse mit fortwährender Hinweisung auf die Quellen, behandelt. Nur die beiden ersten Theile, die bis zum Jahre 1192 gehen, sind von Möser selbst herausgegeben, der dritte Theil, (bis 1250) und ebenso als Anhang zu demselben das Leben des Bischofs Johann II, (1349 — 1366) aus Mösers handschriftlichem Nachlasz von Dr. Stuve; Berlin und Stettin 1824.

Der I. Theil enthält 5 Abschnitte 1) eine „kurze Einleitung in die älteste Verfaszung." 2) „Kurze Nachricht von der natürlichen Beschaffenheit des Landes." 3) „Von der ersten Entdeckung der hiesigen Länder durch die Römer, bis auf Carln den Groszen." 4) „Von den Anstalten Carls des Groszen in hiesigen Gegenden." 5) „Von der Stiftung des Bischofthums und dessen 6 ersten Bischöfen unter den Carolingern." Im 2. Theil ist der Stoff in drei Abschnitte gegliedert: 1) „Geschichte der Bischöfe." 2) „Geschichte der Stiftung" (des Bisthums). 3) „Geschichte des Heerbanns." Dieselbe Eintheilung sollte im 3. beibehalten werden. Er enthält aber nur die Geschichte der Bischöfe. Es ist keine blosze Geschichte der Stadt Osnabrück, die Möser geben will; auf diese kommt er gewissermaszen nur beiläufig; (conf. I. p. 265.) sondern eine Osnabrückische Staats- und Volksgeschichte, eine Territorial-Geschichte seines engeren Vaterlandes, des Bisthums Osnabrück, die aber auch für das deutsche Städtewesen und für die Auffaszung der alten germanischen Verfaszungsverhältnisse von der gröszten Wichtigkeit ist. Ueber seinen Plan spricht er sich selbst deutlich aus in der Vorrede zum 1. Theil p. XI. (Die 3. Auflage Berlin und Stettin 1819). Die Geschichte von Deutschland hat seines „Ermeszens eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen, aus ihnen den Körper bilden und die groszen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Kör-

pers betrachten." Vorzüglich hat er sich „die Geschichte unserer Rechte, Sitten und Gewohnheiten zu entwickeln — bemühet und die Begebenheiten ziemlich nach dieser Absicht geordnet," ibid. p. VI. und VII. Ferner heiszt es in der Vorrede zum 2. Theil p. III.: „Der Plan, welchen ich befolgt habe, ist noch der vorige. Die Schicksale der Landeigenthümer, oder wie ich sie genannt habe, der Wahren (Wehren) in unserem Stifte, sollten den Hauptfaden ausmachen, und alle andern Begebenheiten mit demselben, so gut es sich thun laszen würde, verbunden werden."

Höchst interessant ist es nun aber bei Möser, diesem „deutschen Kernmann" mit seinem, vielfach wirklich echt deutschen Wesen die Einwirkung der neuen in Frankreich und England, aufgekommenen politischen Ideeen und Theorien des vorigen Jahrhunderts, namentlich auch Rousseaus, (die 2. Auflage des ersten Theils der Osnabrückischen Geschichte, sowie der zweite Theil erschienen 1780) zu beobachten. Wir sehen davon ab, in wie weit man jene Einflüsze schon bei dem Plan, den sich Möser gestellt hat, wahrnehmen zu dürfen glauben könnte. Mit ihm, also noch vor der französichen Revolution, beginnt auch in Deutschland die demokratische Geschichtsschreibung d. h. diejenige Geschichtsauffaszung, und Darstellung, welche alle historischen und politischen Verhältnisse vom einseitigen Standpunkt der räsonnirenden demokratischen Bourgoisie, deren revolutionäre Ansichten sich 1789 zu der Lieblingsphrase Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit condensiren, beurtheilen will, und die geschichtlichen Erscheinungen im Lichte einer von ihr fälschlich statuirten, chimärischen Ur-Gleichheit erblickt. Bekanntlich war es in Frankreich Voltaire, der zuerst erfolgreich für die allgemeine Geschichte „den Geist, die Sitten, die Gebräuche der vorzüglichsten Völker" als das, was in ihr besonders, „gekannt zu werden verdient" bezeichnet, während er zugleich mit souveräner Verachtung „von dem Pöbel der Könige" redet, „der nur das Gedächtnis beschwert." (Seine Zuschrift an die Frau du Chatelet-Lorraine gleich im Anfang.) Er brachte in seiner Geschichte der Völker 1740 insofern

ein neues Princip zur Geltung und seine Art fand seitdem mehr und mehr Eingang und Nachahmung. (In Deutschland für die alte Geschichte Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt 1793.)

Rousseaus und seines contrat social geschieht bei Möser mehrfach Erwähnung, (so z. B. I. Th. p. 55a. und p. 69.) und in der Vorrede zum zweiten Theil p. V. ist zweimal von dem „Contrakt" des Staates, p. VIII. vom „Social-Contrakt" die Rede. Charakteristisch für die mit Rousseau sympathisirende Auffaszung des deutschen Gelehrten sind besonders die Worte in der Vorrede zum zweiten Theil p. IV. sq.: „Einige haben es nicht gebilliget, dasz ich mit der Voraussetzung diese erste Verbindung (zu einem Staate, der contrat social) sei unter lauter Land-Eigenthümern geschloszen worden, hineingegangen bin. Aber gesetzt auch, dasz diese Voraussetzung, in ihrer höchsten Richtigkeit eine idealische Linie wäre, so würde sie doch immer zur Richtschnur dienen müszen. (!) Der Mathematiker nimmt zur Berechnung der krummen, eine vollkommene gerade Linie an, wenn diese sich auch nirgends in der Welt findet; eben das thut der Geschichtsschreiber, der den ursprünglichen Contrakt eines Staates auf Freiheit und Eigenthum gründet, und wenn auch alle Begebenheiten, welche die Geschichte aufstellet, nichts wie Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlinie sind, so kann doch derjenige, der sie erzählet, die Sklaverei nicht zur Regel nehmen und die Freiheit als Abweichung zeichnen." Montesquieus Esprit des lois wird angezogen I. p. 214. (Vgl. auch die interessante Aeuszerung über die Volksrechte II. p. 56.) Ebendahin gehört auch der absolute Gebrauch des Wortes „Bürger" für Mensch in folgender kaufmännischen Betrachtung: „der geringe Nutzen, den die Geschichte dem Bürger bringt, — liegt sicher darin, dasz die Genoszen eines Staats nicht als Aktionairs, sondern als Menschen behandelt werden." (Vorrede zum 2. Theil p. V. conf. p. XXIV, wo zugleich „die Rechte der Menschheit" erwähnt werden.)

Was nun die uns besonders wichtige Ansicht des Bürgers Möser, der sich selbst als einen der „kleinen Bedienten" der Nation als einen „der bösen oder guten Zufälle des Körpers betrachten" durfte, über die Entstehung der Städte, wenigstens der sächsischen, angeht, so ist sie folgende: Nachdem er die bekannte Stelle des Tacitus Germ. 16.: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes (Conf. Tac. histor. IV, 64.) angeführt (I, p. 4.) und von den einzelnen Wohnern die „Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken waren" p. 11. geredet; ferner, was Cäsar über die jährliche Ackervertheilung und den Ackerwechsel der Germanen sagt (de B. G. VI, 22. und 23.; bei Tacitus: arva quotannis mutant) als, für die Sachsen wenigstens, unzutreffend, bezeichnet hat, meint er: „Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Moores oder Gebirges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaume haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige in unsern Gegenden" p. 13. „Unsere Gegenden sind — wohl schwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebauet worden. Denn unter solchem gibt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundschaften, welche sich gern zusammenhalten, und nicht so ungleich theilen. Die Dörfer, worin mehrere Wohnungen neben einanderstehen, — sind wohl zuerst mit und bei den Kirchen und höchstens bei den Brücken und Mühlen entstanden. — Eben das läszt sich von den Landstädten sagen" p. 5. und 6. Damit aber zusammenzustellen ist, was p. 268. über den Ursprung von Osnabrück bemerkt wird: „Unsere mehresten Städte und Dörfer sind auf oder zunächst an einem Hofe, in der dazu gehörigen Mark entstanden; denn die einzelnen Höfe sind in Sachsen älter als die Städte, und da sich in der Folge ein Meierhof Osnabrück zeigt: so ist es glaublich, dasz die ersten Nebenwohner, welche mit der Zeit eine Bürgerschaft ausgemacht haben, an oder auf diesem Hofe, unter dem Schutze seines edlen Eigenthümers oder einer besonderen Gottheit, ihre Hütten früh oder spät aufgeschlagen haben." Wesentlich

für Mösers Anschauungen von dem Erwachsen der Städte ist noch die Stelle, wo er II, p. 130. von der Entstehung Osnabrücks redet: „Der Ort Osnabrück, welchem wir nunmehr den Namen einer Stadt beizulegen haben, war inmittelst auch befestigt worden; es sei nun, dasz Henrich der Finkler, nach seinem bekannten groszen Plan oder auch ein sächsischer Herzog solches verordnet hatte. — Aller Wahrscheinlichkeit hatte sich der Ort gegen den Berg, an dessen Fusz er liegt, zuerst ausgebreitet. Hier waren was Handwerker zuerst suchen: trockne Keller und Steine und Kalk bei der Hand. Hier sieht man noch die alte Wohnung des obersten Kirchenvogts nebst dem sogenannten Bocke. — Hier liegt auch noch auf der einen Seite die Gilde-wort, oder die erste Bürgerfreiheit, und auf der andern ein alter Fleischschranne, beides zunächst an dem Vogteihofe und in dem Schutze desselben. Dem Ansehn nach machte diese Gegend eine Vorburg aus, denn die Burg liegt etwas weiter zurück und die ersten Bürge (Burgen) waren so weitläufig nicht, dasz man Handwerker darin aufnahm. Wie man aber befestigte Städte nach dem Plan Henrichs des Finklers anlegte, umschlosz man schon einen gröszern Raum, und rechnete auf die Vertheidigung der Einwohner. Damals, oder wenn es sonst geschehen ist, musz diese Vorburg, und was sich auszerdem um die alte Burg gesetzt hatte, in die Stadt und um dieselbe die alte Mauer gezogen sein, wovon man noch die Ueberbleibsel sieht." Die „wahrscheinliche erste Einrichtung" der Städte, wird in folgender Weise gedacht: „Sobald der Ort zu einer Stadt und Festung erhoben war, muste sich seine Verfaszung merklich ändern. Vorher stand derselbe, so weit das Weichbild reichte, unstreitig unter dem obersten Kirchenvogte, und in gewissem Masze auch unter dem Grafen. Nun aber, da seine Einwohner zur Vertheidigung der Mauern in gewisse Rotten vertheilet und über solche Rotte, wie leicht zu erachten ist, Hauptleute gesetzt wurden, musten diese auch nothwendig eine Art der Militairgerichtsbarkeit über sie erhalten. Da ferner der Kaiser, und man kann wohl sagen die Natur selbst, den Städten,

um sie in den Stand zu setzen, die ihnen auferlegte schwere Vertheidigung ertragen zu können, verschiedene Vortheile, insbesondere was die Handlung und das Handwerk betrifft, beilegte und darin mit der Zeit Gilden und Aemter erwuchsen: so erforderten auch diese eine eigene Aufsicht und eine besondere Obrigkeit. Wahrscheinlich begünstigten die Bischöfe beides, weil nunmehr die Sicherheit der Hauptkirche guten Theils von der Tapferkeit einer zahlreichen Bürgerschaft abhing; der Graf, der selten ein Freund des Bischofs war, und der Kirchenvogt um diese Zeit mehr zu seinem als der Kirchen Vortheil handelte. Dennoch liesz sich dieser so wenig als der Graf alle seine Rechte nehmen, und verschiedene ihrer Befugnisse konnten mit der neuen Einrichtung immer noch bestehen, indem sowohl die Handels- als Kriegesgerichte dergleichen füglich zulaszen, besonders wenn die ihnen untergebenen Leute zugleich anderwärts begütert sind oder noch in anderen Verbindungen stehen. Indessen verdrängt das eine doch leicht das andere, und jedes Verbrechen, was der Graf oder der Kirchenvogt zu bestrafen hatte, konnte auch als ein Fehler in der Subordination von der Militär- oder Bürgerobrigkeit angesehen werden, worüber denn immer Irrungen entstanden. — — Die Bischöfe arbeiteten gegen ihre natürlichen Feinde, die Herzoge und Grafen, verschafften den Städten gegen dieselbe eine Freiheit nach der andern, bis endlich diese sich der ihnen verliehenen Waffen gegen ihre Wohlthäter, die es aber mit der Zeit auch nicht beszer als die Herzoge machen mochten, bedienten. Die Vertheidigung, welche Henrich der Finkler den Städten auflegte, oder die ihnen von Natur oblag, war indessen blosze Heerbannspflicht, das ist sie waren zu keiner Fehde ihrer Herren, sondern allein gegen die Normänner, Hunnen und andere Reichsfeinde ihre Mauern zu vertheidigen gehalten. Ihre Bürger und Bürgerhauptleute standen also auch zuerst mit der Lehn- und Dienstmannschaft, als Leuten, die dem Bischofe zu seinen Fehden dienten, und gleichsam ein eignes reguläres Corps ausmachten, in keiner Verbindung, und, da sie auch

nicht aus ihren Mauern zogen, in keinem Heerbannsrange. Wie es sich aber bald zutragen muste, dasz der Bischof, da man ihm den Weg zu seiner Kirche nicht versperren konnte, sich, wenn er eine unglückliche Fehde hatte, in die Stadtmauern zog und sonach deren Einwohner mit in seine Händel verwickelte: so war es fast nicht anders möglich, oder man muste sich hierüber auf gewisse Weise mit ihnen verstehen, und eben der natürliche Grund, welcher die Lehn- und Dienstmannschaft in den Rath des Bischofes und der Kirche gebracht hatte, brachte auch diejenigen hinein, die solchergestalt sehr oft an seinen Fehden einen nothwendigen Antheil nehmen musten. — Und nun angenommen, wie man es fast nothwendig annehmen musz, dasz der Bischof sich hierüber mit den Bürgern solchergestalt einliesz, dasz er ohne ihren Rath keine Fehde anfangen, und wenn sie darüber in Schaden kämen, ihnen denselben ersetzen wollte; oder auch, dasz sie sich einander getreulich helfen wollten, zu dessen mehrerer Versicherung er 10 oder 20 von seinen Dienstmännern zwischen den Mauern wohnen laszen konnte: so erwächset durch eine neue Zusammensetzung eine edlere Bürgerhauptmannschaft, und es entsteht ein Stadtdienst, dessen sich, wie wir in der Folge sehen werden, der Adel nicht mehr schämet. — Die eigentlichen Bürger aber theilen sich in Gilde und Wehr, und letztere stammt vermuthlich von den Wehren oder Bannalisten ab, die nach Verordnung des Kaisers, in die Städte rücken musten. („Sie heiszen milites agrarii, und man leitet von ihnen die Patricier her. Allein diese stammen wahrscheinlicher von den Burgmännern ab.“) Auch diese waren nur Heerbannsmilitz, und da die Gilde den Rang vor der Wehr behalten hat, so musz sie an der Vertheidigung einen vorzüglichen Antheil erhalten haben. So wie überall die Städte dem Schirme ihrer Vögte, welchem sie in ihrem geringen Anfange unterworfen waren, entwuchsen oder entgingen, geriethen sie zuerst in eine misliche Lage. Wo — die Schutzverwandten benachbarter Vögte oder Herren etwas gegen einen Bürger zu klagen hatten, wendeten sie sich an ihren eignen

Vogt oder Schutzherrn und dieser, der sich nun nicht, wie vorhin, an den Vogt der Stadt wenden konnte, oder dem der Vogt aus der Stadt antwortete, dasz er der Bürger in der eingeklagten Sache zu Rechte nicht mächtig wäre, mochte nun sogleich die neue bürgerliche Obrigkeit nicht erkennen und noch weniger den weiten Weg zum Kaiser oder einem andern Richter nehmen, sondern, wie es jedem freien Manne in solchen Fällen erlaubt war, sein eigner Richter sein wollen. Die Städte sahen sich also genöthigt, sich um einen ordentlichen belehnten Richter und um das Recht einer neuen ersten Instanz zu bewerben, welches denn die Menge von Privilegien hervorgebracht hat, die zu dieser Zeit eine Stadt nach der andern von dem Kaiser darüber erhielt, und wovon einige so weit gehen, dasz auch, wie billig, der Kaiser selbst keine unmittelbare Klage gegen einen Bürger annehmen wollte. Die Stadt Osnabrück erhielt dergleichen 1171 von dem Kaiser Friedrich I., und ihre beiden ersten bekannten Richter waren Balduin und Rikenze von Schledesen — beide bischöfliche Dienstmänner. — Man nannte sie Rectoren, ein Name, der damals allen obersten Vorgesetzten von ganzen Provinzen, Städten und Pfarreien beigelegt wurde" II, p. 132—137.

Es unterscheidet also Möser als älteste Bestandtheile der Stadtbewohner „eigentliche Bürger" (Gilde und Wehr) und „Dienstmänner" (Burgmänner) und für das Regiment Graf und Kirchenvogt „von der Militär oder Bürgerobrigkeit." Auszerdem kommt aber noch die „gemeine Dienstmannschaft" in Betracht. „Indessen war es doch immer nöthig einen neuen Heerbann zu errichten, weil man gegen die Hunnen, Slaven und andre Völker, — mit der ritterlichen Dienstmannschaft allein nicht auskommen konnte; und es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dasz nicht Henrich der Finkler die Hauptherren dahin vermocht habe, auch eine gemeine Dienstmannschaft, welche bei uns die Hausgenoszenschaft heiszt, zu errichten" II, p. 171. und 172.

Ueber die spätere Entwickelung der Städte und ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich äuszert sich Möser, wo er (Vorrede

zum I. Theil p. XII. sq.) von der Bildung der Reichsverfaszung im Allgemeinen und von der Entstehung der Territorialhoheit redet. Man erkennt daraus, wie hoch er die Bedeutung der Städte im Reiche anschlägt, und dasz, seiner Meinung nach, Deutschland hätte glücklicher werden können, wenn ihr Einflusz noch gröszer, so wie in England, (als echter deutscher Bürger und Patriot ist Möser natürlich ein Bewunderer Englands, wo er sich im Jahre 1763 acht Monate aufgehalten hatte, und der englischen Verfaszung) und ein die übrigen Factoren des Reichslebens überwiegender geworden wäre. Eine Geschichte Deutschlands nach Mösers Sinne, d. h. eine solche, welche „die gemeinen Landeigenthümer (die den contrat social schlieszenden Atome des Staats) „als die wahren Bestandtheile der Nation durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die groszen und kleinen Bedienten dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten" will „würde vier Hauptperioden haben. In der ersten und güldnen war noch mehrentheils jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf dem Heerbannsgute gefestet; alle Freiheit als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaszt; nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand auszer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden; und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher blosz die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenoszen zugewiesen wurden. Diese güldene Zeit dauerte noch guten Theils unter Carl dem Groszen. — Die zweite Periode ging allmälig unter Ludwig dem Frommen und Schwachen an. Ihm und den unter ihm entstandenen Parteien war zu wenig mit Bannalisten, die blosz ihren Heerd und ihr Vaterland bei eigner Kost und ohne Sold vertheidigen wollten, gedient. Er opferte aus Einfalt Andacht, Noth und falscher Politik seine Gemeinen den Geistlichen, Bedienten und Reichsvögten auf. Der Bischof, welcher vorhin nur zwei Heermänner ad latus behalten durfte, und der Graf oder Oberste, der ihrer viere zum

Schutze seines Amtes und seiner Familie beurlauben konnte, verfuhren mit dem Reichsgut nach Gefallen, besetzten die erledigten mansos mit Leuten oder Knechten, und nöthigten die Wehren sich auf gleiche Bedingungen zu ergeben.

In der dritten Periode ist fast alle gemeine Ehre verschwunden. Sehr wenige ehrenhafte Gemeinen haben noch einiges Reichsgut in dominio quiritario. Man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums, und der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn-, Pacht-, Zins- und Bauergut, so wie es dem Reichsoberhaupte und seinen Dienstleuten gefällt. Alle Ehre ist im Dienst, und der schwäbische Friedrich bemühet sich vergeblich, der kaiserlichen Krone, worin ehedem jeder gemeine Landeigenthümer ein Kleinod war, durch blosze Dienstleute ihren alten Glanz wiederzugeben.

Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthum. Allein die Hände der Kaiser sind zu schwach und schlüpfrig, und anstatt diesen Bundesgenoszen mit einer magna charta zu begnadigen, und sich aus allen Burgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehmaligen Landeigenthümer wieder ersetzt haben würde, müszen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andere machen. — — Alle noch übrige Gesetze aus der güldenen Zeit, worin die Reichsmansi mit Eigenthümern besetzt gewesen waren, verschwanden in dieser Periode gänzlich, wozu die Städte, diese anomalischen Körper, nicht wenig beitrugen, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die sächsiche Gesetzgebung ehedem gegründet hatte, verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich ihren äuszerlichen Werth, sobald der Geldreichthum das Landeigenthum überwog; und wie die Handlung der Städte unsichtbare, heimliche Reichthümer einführte, konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. Es musten also Leib- und Lebensstrafen eingeführt und der obrigkeitlichen Willkür verschiedene Fälle zu ahnden über-

laszen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältnis keine neue finden laszen wollten. Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfaszung entgegen, worin allmälig jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenoszen aufgenommen und seine Verbindlichkeit und Pflicht auf der bloszen Eigenschaft von Unterthanen gegründet werden sollte. Eine Verfaszung, wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Grösze immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht und dem persönlichen Fleisze und baaren Vermögen in bestimmten Verhältnissen gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen und mächtigen Städte das Nationalinteresse auf dem Reichstage mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreiszung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würden.

Der vierten Periode haben wir die glückliche Landeshoheit oder vielmehr ihre Vollkommenheit zu danken."

Sehr zu bedauern ist, dasz Möser selbst seine Geschichte nicht über 1192 hinaus hat fortführen können. Wir würden dann seine Ansichten noch über manche andere Puncte der Städtegeschichte, z. B. über die Bildung der Rathscollegien und ihr Verhältnis zu den Schöffen kennen. I, p. 250. erwähnt er den „osnabrückischen Magistrat als Schöpfen."

Bemerkenswerth ist uns noch seine Erklärung des Wortes „Weichbild." „Weichbild kommt von Wich," ein Dorf, und bilden oder belen abzirkeln; es bedeutet also ein bezirktes Dorf oder eine geschloszene Gemeinschaft" I, p. 74. not. e.

In den vorstehenden Ansichten Mösers sind zum ersten Male die Anfänge der deutschen Städte und ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich in einsichtiger Weise besprochen, und wenn auch heute, der Natur der Sache nach, vieles unhaltbar und irrig, schief oder unvollständig erscheinen musz, so

wird doch daraus klar, wie viel die spätern Bearbeiter der Städtegeschichte Mösern verdanken, wie sie in vielem ganz auf seinen Schultern stehen, ja wie sie zuweilen weniger richtig und scharf gesehen als er. Deshalb und weil manches von ihm nur bedingt, vermuthungsweise und so vorgetragen wird, dasz es aus dem Zusammenhang geriszen oder in indirecte Rede umgesetzt seinem Sinn und seinem Standpunct nicht ganz entsprechen würde, wegen der Originalität seiner Darstellung, musten um so mehr seine Betrachtungen über das Städtewesen zusammenhängend mit seinen eignen Worten aufgeführt werden.

Kindlinger.

Manches, was Möser nur in Umriszen, hypothetisch oder als Singuläres für Osnabrück hingestellt, findet sich in concreterer Anschauung und generalisirt bei N. Kindlinger. (Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, II. Th. Münster 1790. p. 203—258.)

Kindlinger unterscheidet zwei Arten von Städten, alte und neue. „Die ersten Veranlaszungen der alten Städte“ waren, nach ihm: „ein geistliches Stift, ein Missionshaus, eine feste Burg, eine Ueberfahrt bei einem Flusz u. s. w., hauptsächlich die Münster bei den bischöflichen Hauptkirchen.“ p. 204. „Der hierdurch bei der Hauptkirche so anwachsende Marktflecken bestand durchgehends aus zwei besonderen Theilen, dem beschloszenen nämlich und dem unbeschloszenen. Unter jenen gehörten der Bischofshof und der Münsterplatz, unter diesen aber alle Wohnungen, welche auszerhalb der Dom- oder Burgmauer errichtet waren. — Solche bischöfliche Burgen waren mit des Bischofs Dienst- und Lehnsleuten besetzt, die man der Burgdienste halber Burgmänner nannte. In Nothfällen zogen sich die auszerhalb der Mauer wohnenden Leute in die Burg zurück, und halfen dann auch gewiss Burgdienste verrichten. Man mochte sie vielleicht dazumal Pfahlbürger heiszen, zum Unterschied der in der Burg wohnenden Bür-

ger oder Burgmänner. Es währte aber nicht lange, so umzog man auch den unbeschloszenen Stadttheil mit einem Graben und mit einer Mauer. Nun machte dieser mit der bischöflichen Burg und dem von langer Zeit her befestigten Domhofe nur eine Stadt, und zwar eine befestigte Stadt, aus." p. 206. sq. Bald ward dann, nachdem ihr Wohlstand sich gemehrt, bei den Bürgern der Wunsch rege, ein besonderes, städtisches Gericht zu besitzen. „Ihr Wohlstand gab ihnen die Mittel, ihren Wunsch zur Wirklichkeit zu bringen, und die Geschichte sagt uns, dasz es geschehen sei, dasz die Einwohner der Städte einen besondern Richter erhalten hatten, den man später, zum Unterschied des Hof- oder Bauerrichters, Stadtrichter nannte, und der von dieser Zeit an in der Stadt Gericht hielt und die Sachen mit dem Rechte, was ihm die Stadtbewohner wiesen, entschied." p. 212. Man habe nun die Grenzen des städtischen Gerichtes bestimmen müszen, und die Gerichtssprengel seien Stadtbezirke, Weichbilds oder Wykbeldsbezirke, (von dem plattdeutschen wyken, weichen, und den Beldern, Bildnissen; wo die Gerichtsbarkeiten von einander wichen) genannt worden. p. 212. und 215. Besonders bemerkenswerth ist noch, was Kindlinger über die ursprünglichen Verhältnisse der Städtebewohner sagt. „Bis hierher waren die Einwohner Schutzgenoszen des Hofherrn und des Heiligen, dem der Hof überlaszen war. Da aber die Städte öfters auf den Grund von mehreren Haupthöfen erbauet wurden, und mit der Zeit jede Kirche in der Stadt Schutz gab, und so mehrere Familien von Schutzgenoszen entstanden, — so musten deshalb, da die Heirathen zwischen verschiedenen Schutzgenoszen in einer Stadt nicht wohl vermieden werden konnten, gewiss viele Irrungen zwischen den Bürgern und den Schutzherren entstehen. Nach Erwerbung des Haupthofes wurden sie selbst ihre Schutzherren, schafften sogleich diese Gewohnheit ab, und erklärten sich als ganz freie Personen. Wo die Städte die Haupthöfe nicht an sich bringen konnten, da waren sie doch bemüht, von diesem Schutzrechte befreit zu werden." p. 239. sq.

Wie bedeutsam der Einflusz der französischen Revolution, der erhabenen Ideeen von 1789, die mannigfaltigen politischen Pläne und Experimente, die vielen Neugestaltungen und Verfaszungsänderungen, die überall ausbrechenden Empörungen und Aufstände, die seitdem bis in unsere Tage den Bestand der Staatsformen und der Staaten erschütterten, auch für die deutsche Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung sein muste, ist leicht zu erkennen. Die veränderten politischen Anschauungen hatten zur Folge, dasz Sinn und Neigung mehr auf die Verfaszungen der Völker, auf die Wandlungen, die sie von ihrem ersten Eintritt in die Geschichte in ihren Rechtsverhältnissen erfahren, auf die politischen Processe, die sie durchlaufen, hingelenkt wurde. Der Blick wurde für solche Untersuchungen geschärft, das eigentlich historische Interesse dafür ein gröszeres.

Für die Verfaszungen, für die rechtlichen und gesellschaftlichen Zustände der alten Culturvölker, zeigte sich beszeres Verständnis und tieferes Eindringen; man betrachtete sie unter neuen Gesichtspunkten, in einem ganz andern Lichte: einerseits mehr nach ihrer Genesis und nach ihrem innern Zusammenhang mit andern gleichzeitigen Manifestationen des Volksgeistes, andererseits gesondert, in den verschiedenen Zeiträumen der äuszern Geschichte des Volkes, und nicht blosz mit dem antiquarisch-philologischen Interesse für vereinzelte Erscheinungen des Alterthums.

Angeregt groszentheils durch Niebuhr und seine Behandlung der römischen Geschichte, auf seinen Forschungen weiter bauend, über ihn hinausgehend, entstanden nun nach einander für römische Rechts- und Verfaszungsgeschichte die Werke von Savigny (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, I. Theil 1815.) K. D. Hüllmann (Staatsrecht des Alterthums, Cöln 1820.) Rubino (Untersuchungen über röm. Verfaszung, Cassel 1839.) Göttling (Geschichte der röm. Staatsverfaszung, Halle 1840.) Peter (Epochen der Verfaszungsgeschichte der röm. Republik, Leipzig 1841.) Zeiss (röm. Alterthumskunde, Jena 1843.) W. A. Becker (Handbuch der röm. Alterthümer, Leipzig 1843—56.) Schwegler

(röm. Geschichte Tübingen 1853) und Lange (röm. Alterthümer, Berlin 1858. I. Band, I. Auflage.)

Ebenso für die Verfaszungen der alten griechischen Stadt-Staaten die Schriften von Kortüm (zur Geschichte hellenischer Staatsverfaszungen, Heidelberg 1821.) Tittmann (Darstellung der griechischen Staatsverfaszungen, Leipzig 1822.) W. Wachsmuth (hellenische Alterthumskunde, aus dem Gesichtspunkte des Staats. I. Auflage, Halle 1826—30.) K. Fr. Hermann (Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. I. Auflage, Heidelberg 1831) und Schömann (griechische Alterthümer. I. Band, I. Auflage 1857.)

Auch für die Geschichte der deutschen Städte blieb ein Aufschwung nicht aus,

Nachdem Georg Sartorius seine Geschichte des hanseatischen Bundes herausgegeben hatte, (I. Theil, Göttingen 1802. II. Theil 1803. III. Theil 1808.) veröffentlichte im Jahre 1815, in demselben, in dem Savignys Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I. erschien, Eichhorn, den ersten Theil seiner Untersuchung: „Ueber den Ursprung der städtischen Verfaszung in Deutschland" in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswiszenschaft p. 224 sq. (Der zweite Theil, ibidem 1816. p. 165 sq.)

Eichhorn.

Eichhorn unterscheidet in Deutschland zwei Arten von Städten: die römischen und die nicht-römischen, und findet, dasz in einigen Städten der erstern Art „in Cöln gewiss, vielleicht auch in Regensburg und in Trier" (II, p. 216.) römische Einrichtungen, groszentheils auch später noch fortgedauert haben und mit dem Namen der römischen Freiheit, libertas Romana, bezeichnet worden seien. Von Cöln hätten dann die meisten andern Städte ihre Rechte und Institute (Stadtrechte) erhalten, ibid. p. 235. Die übrigen aber, mit Ausnahme jener dreie, in denen immer die Freiheit geblühet, seien erst in der Folgezeit, nachdem durch die Privilegien der Ottoneu die Immunitäten, die schon früher in

Bezug auf einzelne Theile in ihnen bestanden, auf die ganze Stadt ausgedehnt waren, von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt worden und zu einer grӧszern Freiheit gelangt. Eine solche erweiterte Immunität habe man „Weichbildrecht" (Weichbild so viel als Bild eines Heiligen, geweihtes Bild, I. p. 224.) genannt. „Das Weichbildrecht, hatte zwar ursprünglich die Natur eines erweiterten Hofrechts, aber es begründete zugleich durch die eigenthümliche Verbindung, in die es freie und unfreie Leute brachte, den allmäligen Uebergang dieser Verfaszung in eine freiere, deren Vorbild diejenigen Städte wurden, welche das jus civitatis im ältern Sinne (libertas Romana) hatten. Jener Uebergang war schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bewirkt. Von dieser Zeit an ist Weichbildrecht oder jus civitatis wesentlich eines und dasselbe" II, p. 223. Nachdem nun so Leute freien und unfreien Standes (Hofhörige) verbunden waren, seien überall Stadträthe eingerichtet worden und solche schon im 9. Jahrhundert deutlich erkennbar. (II, p. 165. 224.) Auszerdem habe in allen römischen Städten der alte Ordo der Decurionen unter dem Namen Hausgenoszen fortgedauert und gewisse Rechte, besonders polizeilicher Art, die Sorge für die öffentliche Sicherheit, ausgeübt „zwar nicht als Gemeinderecht, aber vermöge des ihm nach dem Hofrecht zukommenden Vorrechts, dasz die herrschaftlichen Beamten aus seiner Genoszenschaft genommen werden musten." (II, p. 216.) Desgleichen werden die Innungen und Zünfte der Handwerker, theils aus dem Hofrecht, theils von den Römern hergeleitet. (II, 196. not. 212.) In den Städten seien also gewesen einerseits „altfreie Gemeinden," andererseits dem Hofrecht unterworfene Leute, und jene, die altfreien Gemeinden, seien von den Stadtherren, den Bischöfen, durch das „erweiterte Hofrecht" mehr oder weniger unterdrückt und in ihrer Freiheit gekränkt worden. „Alle Stadtrechte — hatten einen mehr oder minder starken Zusatz von Hofrecht, am wenigsten die in den groszen deutschen Villen, am meisten die in den ursprünglich römischen Städten, wo die Curie ihre Freiheit verloren hatte" (II, p. 233.)

Eichhorns Schrift blieb ohne wesentlichen Einflusz auf die Ansichten Kindlingers, der nicht wie Eichhorn die groszen rheinischen, sondern vorzugsweise die westphälischen Städte vor Augen hatte. In seiner „Geschichte der deutschen Hörigkeit,“ Berlin 1819, bezeichnet er in Uebereinstimmung mit seiner 1790 in den münsterischen Beiträgen dargelegten Meinung die älteste Bevölkerung in den alten Städten als eine hörige. „Ursprünglich bestanden die Bewohner der alten Städte aus lauter Hörigen, theils Haus- theils Schutzhörigen, obgleich auch wirkliche Hofbesitzer sich unter ihnen befinden konnten.“ p. 29. „Die Bürger in den Städten erschienen später, erst dann, als die Bewohner der Städte einen eignen Richter erhielten und eine eigne Stadtgemeinde ausmachten, als man den Werth des baaren Geldes dem Landeigenthum gleich schätzte, als der Hof des Bischofs, des Grafen u. s. w. in eine Burg umgeschaffen, — zur Besetzung und Vertheidigung der Burg die Diensthörigen, (Ministeriales) zur Vertheidigung der Stadt aber die Einwohner bestimmt, und diese hierdurch waffenfähig und selbstständig wurden, folglich keines Vertreters oder Schutzherrn mehr bedurften.“ Lange waren die Bürger in den Städten für ihre Herren zu allerlei verschiedenen Diensten (Fuhrwerk) und Leistungen (graben, schanzen, Wache stehen) verpflichtet. „Freilich versuchten sie sich denselben zu entziehen, und, wenn sie sich stark genug fühlten, wohl mit Trotz und Gewalt; manche aber, vielleicht sehr viele, verglichen sich lieber mit den Besitzern der Haupthöfe und gaben dafür eine jährliche Erkenntnis in Gelde, oder kauften die Dienste ganz ab“ p. 35. Kindlinger nimmt also in den Städten im Anfange keine freien Gemeinden an; die Bewohner sind ihm sämmtlich Hörige.

Andere Gelehrten dagegen schenkten Eichhorns Ansichsichten Beifall und stellten ähnliche auf.

Gemeiner.

So K. Th. Gemeiner in seiner Schrift: „Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte,

namentlich der Städte Basel, Straszburg, Speier, Worms, Mainz und Cölln. Ein Beitrag zur allgemeinen teutschen Handelsgeschichte;" (Regensburg 1817) worin aber eigentlich nur von Regensburg die Rede ist.

„So dicht der Schleier ist, mit welchem die Entfernung und die Barbarei der Zeiten diese geschichtliche Epoche (die Zeit der Völkerwanderung) verhüllt hat, so giebt uns doch das Dasein mehrerer römischen und welschen Kaufleute, die wir noch in viel späteren Zeiten im Lande und insbesondere zu Regensburg antreffen, die vollste Ueberzeugung, dasz diese Handelsleute mit dem römischen Kriegsheer keineswegs abgezogen waren. Sie — die Enkel und Urenkel der zu Augustus und Tiberius Zeiten eingewanderten Handelsleute — zu dieser Zeit schon Eingeborene und in mancher Hinsicht für Inländer geachtet — verblieben vielmehr allenthalben im Lande an den Orten ihrer frühern Niederlaszung und auf dem Erbe ihrer Väter." p. 20. und 21. Aehnlich heiszt es von den späteren Zeiten p. 36.: „in Regensburg und in vielen anderen groszen Städten des Frankenreichs, hatte eine Klasse von Einwohnern, die wälschen oder römischen Kaufleute, die aller Orten in groszer Menge vorhanden waren, alle die vorgedachten Katastrophen, die drangsalsvollen Zeiten der gothischen und fränkischen Besitznahme überlebt." —

Die Handwerker in den Städten waren unfreien Standes, p. 37. „Die einzige Klasse von Städteeinwohnern, die eine Gemeinheit formiren konnten, war der Handelsstand, durchgehends Ausländer: Römer, Italiener, Wallonen," p. 37. also die Kauf- und Handelsleute, die „seit den ältesten Zeiten vom Heerbann befreit und unter die unmittelbare Mundbürde der Kaiser und Könige gestellt" waren, p. 44. So bildete sich in Regensburg, „in frühester Zeit, so frühe als in irgend einer Stadt Italiens und viel eher, als der sonst tief forschende, sinnige Heeren (Ueber die Folgen der Kreuzzüge) und andere ihm nachschreibende neuere Geschichtsschreiber zugeben wollen, ein bürgerlicher Verein, eine städtische Commune, die schon im 9. Jahrhundert, annoch

unter der Karolinger Regierung eine Art von Magistratur gehabt."

„Die Hauptbestandtheile der Einwohnerschaft aller alten Städte, zu den Zeiten der Merovinger und Karolinger, waren die Geistlichkeit und der Adel. Beide Klassen formirten mit ihren Angehörigen, einen Theil der militiae episcopi und der militiae praefecti. — —

Nur in den alten Städten, die schon zu der Römer Zeiter grosze Handelschaft gehabt, hatte sich eine dritte Klasse von Einwohnern und neben den beiden anderen Klassen erhalten. Diese dritte Klasse bestand aus Männern, die zwar frei aber nicht wehrhaft und daher auch anfänglich in einem ganz militärisch organisirten Staat nicht sehr geachtet gewesen waren. So lange diese dritte Klasse statum in statu gemacht, und kein Uebergewicht über die andern beiden Klassen erlangt hatte, so lange waren auch die Häuser des Adels und der Geistlichkeit in den alten Städten keiner bürgerlichen Stadtobrigkeit, keinem juri urbano, unterworfen. Allmälig hatte sich aber der dritte Bestandtheil der Städte, der Bürgerstand genannt, durch gesammelte Reichthümer zu gröszerem Ansehen erhoben. Er hatte von Zeit zu Zeit gröszere Vorrechte erworben, auch andere Gewerbsleute, verschiedene Handwerker, in seinen Verein aufgenommen, zuletzt eine Volkszahl gebildet, die die beiden anderen Klassen weit überstieg. Sein Uebergewicht wurde so entscheidend, dasz sich der Adel, entweder aus Drang der Noth oder um seines Vortheils willen, mit den reichen angesehenen Kaufleuten, dem Gewerbstand, vereinigte, indessen sich die Geistlichkeit auf anderen Wegen dem bürgerlichen Regiment zu entziehen — gesucht hatte." p. 51 sq.

v. Fichard.

Im Jahre 1819 erschien „die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner" (Frankfurt) von J. C. v. Fichard, genannt Baur von Eiseneck, ein für jene Zeit und in seiner Art treffliches Buch, obgleich für die früheren Perioden manche Willkür-

lichkeiten und Schiefheiten zu rügen sind, und mehrfach spätere Verhältnisse auf frühere Zeiten irrthümlich übertragen werden. So z. B. wenn er im Jahre 1219 das Wort cives als consules deutet und daraus für jene Zeit schon auf einen Rath schlieszt, p. 71 sq. Bezüglich der ältesten Städtebevölkerung kommt von Fichard zu denselben Resultaten wie Kindlinger, der auf ihn vielfach von Einflusz gewesen ist. „Die angesehenere Classe (der ältesten Einwohner) warendie Ministerialen der Pfalz, ministeriales palatini. — —

Die Masse der Einwohner aber bestand aus leib- zins- und hofhörigen Colonen, servi fiscales, fiscalini, regii. Deutschland bis an den Rhein und die Donau hatte vor dem carolingischen Zeitalter keine Städte. — Die Veranlaszung der ältesten cisrhenanischen Städte waren ein königlicher Palast oder eine geistliche Stiftung. Königliche Pfalzen insonderheit konnten nur da angelegt werden, wo der König selbst Grundeigenthümer war. Auf einem grundherrlichen Dorfe, einer villa indominicata des Königs, wo die gesammte Feldmark einem Herren zinspflichtig war, — konnte es, in den carolingischen Zeiten, keine Gemeinde im Sinne des alten deutschen Rechts geben, (?!) weil jede Gemeinde Privateigenthum voraussetzt, das hier nicht vorhanden war. Es findet sich also auch in Frankfurt in jenem Zeitraum keine Spur von ansäszigen Freien," p. 15, 16, 17.

Es mehren sich nun aber überhaupt rasch die die Schriften über und für die Geschichte einzelner Städte, (auch die Veröffentlichung von Urkunden zur Städtegeschichte und von Urkundensammlungen wird häufiger) wodurch die allgemeinen Bearbeitungen des Städtewesens ebenso sehr gefördert werden, wie andererseits das Verständnis der Geschichte einzelner Städte durch jene gewinnt. Beides stehet eben zu einander in Wechselwirkung. Für uns können hier, in der Regel wenigstens, nur die allgemeinen Schriften in Betracht kommen.

Gaupp.

Zunächst haben wir zu beachten die Abhandlung Gaupps: „Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfaszung und Weich-

bild im Mittelalter, besonders über die Verfaszung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfaszung von Cöln" 1824.

Gaupp, unterscheidet nach Eichhorn römisch-deutsche und rein-deutsche Städte (Vorrede p. XI.) In jenen habe die römische Gemeinde entweder ihre Freiheit behauptet, wie in Cöln, oder sei zur Hörigkeit gebracht worden, wie in Straszburg. (ibid. p. XV.) Zu Cöln aber haben fast alle Einrichtungen aus den Römerzeiten fortgedauert. (p. 218. und 360.) Die dort vorkommenden „Genoszenschaften sind nur Fortsetzungen der alten Collegien oder ordines, deren es in Cöln, wie in allen römischen Städten, auszer der Curie oder dem vorzüglich sogenannten ordo, gewiss eine grosze Anzahl gab." (p. 273. conf. p. 275. not. 215.) Das Römische wird also hier noch mit weit gröszerer Bestimmtheit und in gröszerem Umfang geltend gemacht als bei Eichhorn. In anderen Dingen aber weicht Gaupp von Eichhorn ab. „Das Verhältnis der Städte zur alten Gauverfaszung kann nur aus einer doppelten Exemtion erklärt werden. Die frühere betraf die Befreiung von der Gewalt der ordentlichen Beamten, von der judiciaria potestas, und diese traf das ganze Land ohne Unterschied; die zweite bezog sich nur auf einzelne Orte, die sich über das andere Land emporschwangen und so zu Städten mit einer besonderen Verfaszung, mit eigenthümlichen, nur den in ihnen wohnenden Gemeinden zugestandenen, Privilegien wurden." p. 20. Denn durch ihren rasch gestiegenen Reichthum hätten die Städter bewirkt, dasz ihnen vom X. Jahrhundert an viele Rechte, Privilegien und Freiheiten bewilligt worden. p. 73 sq. Und so hätten sie auch allmälig ihre eigenen Magistrate erlangt. „Mit dieser inneren Entwickelung eines kräftigen, vielgestaltigen Lebens hing ganz von selbst die Entstehung besonderer städtischer Obrigkeiten zusammen." Das Wort „Weichbild" wird von Gaupp als „Stadtrecht" erklärt, (p. 98. und 106.) indem er dabei der Ansicht P. Wigands (Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter 1819. I, 2. p. 227 sq.)

und Haltaus' (glossar, ad v. wic) folgt; wic ist gleich vicus und „bild" oder „bill" nichts anderes als „Recht." Das Gericht, was unter dem Namen „Witzichdinc" zu Cöln erwähnt wird, läszt er ein „Strafgericht" sein, während Eichhorn (nach dem Vorgange Hamms, dissert. de rep. Ubio-Agrippinensi §. LVI.) ein Gericht der Weisen, Wiszenden d. i. der Schöffen „nicht Gericht einer gewöhnlichen Volksgemeinde, sondern nur ein Schöffengericht" darin gesehen hatte. Stadträthe aber könnten im X. Jahrhundert noch nicht bestanden haben. Das magdeburgische Stadtrecht ferner sei nicht, wie Eichhorn gewollt, vom Cölnischen abzuleiten, sondern müsze, wiewohl es unleugbar diesem ähnlich, als ein für sich entstandenes, selbstständiges betrachtet werden. Auch hinsichtlich der Burggrafen, theilt Gaupp Eichhorns Meinung nicht. Letzterer sah in den Burggrafen eine besondere Art von Beamten. (l. l. II, p. 179.) Gaupp dagegen, läszt sie nicht verschieden sein von den Gaugrafen, „nur gewöhnliche Gaugrafen mit der rein factischen Eigenthümlichkeit, dasz ihr Gau entweder einzig oder doch hauptsächlich in einer Stadt bestand." p. 55. Mit dem Worte „Burggraf" werde nichts anderes bezeichnet als „Stadtgraf," da Burg dasselbe sei wie Stadt.

Ueber dies Buch Gaupps, schrieb Eichhorn eine scharfe Kritik 1826 in den Göttinger gelehrten Anzeigen II, nr. 126. p. 125. 2 sq., worin er indes nichts Neues von Bedeutung, was hier zu erwähnen wäre, beibrachte, auszer dasz er über das „Witzigdinc" eine andere Meinung als früher aufstellt. Er nimmt nämlich jetzt an, es sei ein Gericht gewesen, was an bestimmten Tagen gehalten wurde, so dasz ein jeder die Tage wuste; man müsze also die Gerichte darunter verstehen, die gemeinhin „wiszenhafte Ding" genannt würden, p. 1258.

H. Leo.

Schon vor dieser Eichhorn'schen Recension, im selben Jahre mit Gaupp war H. Leos Untersuchung „Entwickelung der Verfaszung der lombardischen Städte bis zur Ankunft

Kaiser Friedrichs in Italien," Hamburg 1824 erschienen, worin zuerst die Entstehung der Selbstständigkeit der italienischen Communen, deren Entwickelung (freilich eine frühere und raschere) eine sehr ähnliche war, wie die ihrer deutschen Schwestern und auf diese nicht ohne Einflusz bleiben konnte, in ihren Grundlinien scharfsinnig erörtert und richtig beurtheilt wurde; eine Schrift, die daher auch für die Bearbeitung des deutschen Städtewesens und die richtige Erkenntnis seiner Entwickelungsgesetze sich wirkungsreich zeigte.

Hüllmann.

Zunächst war es K. D. Hüllmann, der Verfaszer des 1820 erschienenen Staatsrechts des Alterthums (siehe oben), der in zwei Werken („Städtewesen des Mittelalters, I. Theil. Bonn 1826," vorzugsweise im zweiten Theil, und in seiner „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, I. Auflage 1817; II. Auflage. Berlin 1830. p. 469—639.) nun auch über die deutschen Städte ausführlicher handelt, und vieles Beachtungswerthe aufstellt.

Im Allgemeinen jedoch haben ihn allerdings richtig beurtheilt Tschoppe und Stenzel in ihrer Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, p. 225. wenn sie behaupten, dasz er zwar mit groszem Fleisz viel Material zusammengetragen habe, aber manchmal das rechte Verständnis vermissen lasze, „weil er erstens sich nur an mancherlei Einzelheiten gehalten, — und zweitens die ursprüngliche Bedeutung mit der späteren Entwickelung ungeschichtlich zusammenfaszt, welches letztere aber auch von ihnen selbst in ihren weiter unten zu erwähnenden Abhandlungen gilt.. (Noch schärfer wird Hüllmann kritisirt bei Dönniges, das deutsche Staatsrecht I, p. 270.)

Hüllmanns gediegene Anschauung des Mittelalters, erhellt schon einigermaszen aus dem, was er über das Ritterthum sagt: Städtewesen II, p. 2. „So schalteten in den schönen Ländern unseres Erdtheils ungebildete Grundbesitzer, nur gestimmt für Jagd und Krieg, verhärtet durch die knech-

tische Unterwürfigkeit einer Schaar von Leibeignen, roher noch als die morgenländischen Hirtenfürsten, da sie bei dem beständigen Umherziehen, auf zerstreuten Landhöfen in ihren Gefühlen und Sitten wenig durch Familienleben gemildert wurden, dabei nicht selten von einem Aberglauben befangen, der nur beschränkter Geister sich bemächtigen kann." Aehnlich heiszt es, p. 4. ibid. „Unrechtlich, unsittlich, unchristlich ist es im früheren Mittelalter hergegangen," doch wird sogleich naiv hinzugefügt, „mit dem Maszstabe des heutigen Rechts- und Sittenzustandes gemeszen" und dadurch angezeigt, wie eigentlich nicht hätte geurtheilt werden sollen. (conf. Ursprung der Stände p. 111.)

Er weisz auch selbst sehr wohl, (Städtewesen II, p. 475.) dasz schon Montesquieu bemerkt, wie von den Quellen des Irrthums, die ergiebigste ist: „öffentliche Verhältnisse und staatsbürgerliche Einsichten neuerer Zeiten auf entferntere, frühere überzutragen und sie da an Personen und Anstalten als Maszstab anzulegen."

Was nun das Einzelne anlangt, so läugnet Hüllmann die Fortdauer römischer Einrichtungen in irgend welchen deutschen Städten und hält dafür, dasz eine solche am wenigsten in Cöln annehmbar sei. Städtewesen II, p. 262. Ursprung der Stände, p. 611. Von Anfang an habe es in den Städten sowohl freie, als unfreie Menschen gegeben, (Städtewesen II, 197. Ursprung der Stände p. 469 sq. 479.) und zwar findet er darin sechs von einander verschiedene Classen von Einwohnern. Die erste Classe bestand aus den Landbesitzern, „die Landeigenthümer machten darin den Stamm der Bewohnerschaft aus." Die zur zweiten Classe („bestehend zwar ebenfalls aus Landbesitzern, die aber neben dem Feldbau Waaren und Geldhandel, Goldschmiedekunst, Tuchweberei, Schifffahrt, Gastwirthschaft trieben,") Gehörigen seien Bürger genannt worden. Die dritte Art der freien Einwohner waren, „die freien Handwerker," die den Namen Burgenses geführt hätten. Ebenso gab es drei Arten von unfreien Leuten in den Städten: 1) die Ministerialen „die Dienstmannen," 2) die Colonen „die land-

wirthschaftlichen Burgsaszen" und 3) die übrige Menge „die Schaar des Hofgesindes zu Handwerksarbeiten abgerichtet."

Die Stadträthe sind nach ihm in Deutschland auf dieselbe Weise entstanden, wie in Italien, nämlich aus dem Stadtgericht, aus dem Schöffencollegium. (Städtewesen II, p. 418 sq. conf. 446 sq.) „Die Entstehung des städtischen Raths ist — darein zu setzen, dasz sich zur oberen Leitung des Stadtwesens, ein Ausschusz der Bürgerschaft, entweder der Schafferbehörde oder den herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten zugesellt oder angedrängt hat." (Ursprung der Stände, p. 601.) Das Wort „Weichbild" wird Städtewesen II, p. 207. als „Stadtgebiet, Stadtmark" erklärt (Bild sei dasselbe als „Ehre, Bann, Mark"), in dem späteren Werke (Ursprung der Stände, II. Auflage, p. 576.) als „Stadtzeichen" oder „Ortszeichen." In Betreff der Burggrafen, unterscheidet Hüllmann zwei Arten: die Stadtgrafen, die die Vorsitzenden des städtischen Gerichtes gewesen und die Militärbefehlshaber, welche die Städte vertheidigt hätten. (Ursprung der Stände, p. 485.)

Raumer.

Schon vor Hüllmanns Städtewesen, war Raumers treffliche Geschichte der Hohenstaufen erschienen, der besonders im V. Theil 1825, p. 270 sq., über die deutschen Städte und ihre Magistrate, „von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften," p. 274. mit Verständnis redet. Was jedoch die Einrichtungen in den einzelnen Städten betrifft: so unterscheidet er nicht immer scharf genug zwischen den verschiedenen Zeiträumen, indem er, von dem Streben ein möglichst anschauliches, concretes Bild zu zeichnen, geleitet, Dinge der verschiedensten Art und aus verschiedenen Zeiten, als gleiche oder ähnliche zusammenstellt und manchen später entstandenen Institutionen, einen zu frühen Ursprung anweist. Besonders zu erwähnen ist für uns hier noch seine Ansicht über die Städtepolitik der Kaiser, und namentlich über die von den Hohenstaufen gegen

die Städte erlaszenen Gesetze, welche von den meisten Bearbeitern des Städtewesens so heftig getadelt werden, während Raumer (III, 331. cof. 689, 712—717. V, 271—274.) ausführt, dasz die Kaiser mit Nothwendigkeit und vollem Rechte diese Gesetze nicht gegen die Städte, sondern gegen die Ausschreitungen der Städte erlaszen musten, wenn sie ihrer kaiserlichen Macht und Würde nichts vergeben wollten.

v. Maurer.

Wie Hüllmann vorzugsweise im Hinblick auf die Rheinstädte die Fortdauer römischer Einrichtungen geleugnet, so stellte sie namentlich für die bayerischen Städte entschieden in Abrede G. L. Maurer in seiner trefflichen Abhandlung: „Ueber die bayerischen Städte, unter der römischen und fränkischen Herrschaft, gelesen in der feierlichen Versammlung der Königl. Bayer. Akademie der Wiszenschaften am Ludwigstage," München 1829, der jedoch darin Gemeiner beistimmt, dasz in jenen Städten freie Kaufleute und Handwerker geblieben seien.

Gleich im Anfang dieser durch Klarheit und besonnene Forschung ausgezeichneten Schrift, p. 3. wird eine Bemerkung ausgesprochen, die von Spätern, freilich nicht zum Vortheil der richtigen Auffaszung, vielfach unbeachtet geblieben ist, dasz nämlich die Ansicht, „die Altgermanen" hätten keine Städte, sondern blosz und allein Höfe gekannt, wie gewöhnlich dergleichen allgemeine Behauptungen, zum Theil wahr, groszentheils aber auch unwahr sei. Wahr ist sie in sofern als nicht geleugnet werden kann, dasz die Höfe und die Hofverfaszung zu den echt germanischen Ureinrichtungen gehören. „Allein auf der anderen Seite ist es auch eben so wahr, dasz es neben diesen Höfen schon längst vor der Eroberung durch die Römer andere von Vielen bewohnte Orte gegeben hat, welche den späteren Städten nicht unähnlich waren und daher von den Römern selbst schon Städte (urbes, oppida und vici) genannt worden

sind." conf. p. 19. Die gänzliche Zerstörung der Römerstädte, die vollständige Ausrottung alles römischen Wesens will er nicht gelten laszen.

„Zwar bezeichnet man häufig die Völkerwanderung als eine Zeit der totalen Umwälzung und Vernichtung alles Bestehenden. Namentlich wird uns von Bayern von einer Auswanderung aller Römer bis auf den letzten Mann, ferner von einer gänzlichen Zerstörung der Römer-Städte erzählt, sogar Salzburg und Passau nicht ausgenommen, allein dergleichen Nachrichten darf man nicht so buchstäblich nehmen, wie es in alten Urkunden erzählt wird, denn es sind gerade diese angeblich von Grund aus zerstörten Städte, welche wir am frühesten als angesehene, volkreiche Bischofssitze wieder finden." p. 12.

„Als ausgemacht und entschieden nehmen wir an, dasz die römische Municipalverfaszung an vielen Orten auch noch unter der fränkischen Herrschaft fortgedauert hat. Diese Thatsache hat dann viele verleitet, die germanische Städteverfaszung nur als eine Fortsetzung der römischen zu betrachten." Das aber ist vollkommen irrig, „wenigstens verlieren sich gegen das Ende der fränkischen Periode alle Spuren der römischen Municipalverfaszung, auch sogar an den Orten, wo sie sich im Anfang jener Periode noch erhalten hatten, und germanische Einrichtungen treten an ihre Stelle," p. 19. „Demnach nehmen wir den Untergang der römischen Municipalverfaszung mit der römischen Herrschaft, in Bayern wenigstens, als entschieden an, und die Städteverfaszung war hier, wie sie in anderen Theilen des groszen fränkischen Reichs ebenfalls beschaffen war." p. 22. Was nun die ältesten Obrigkeiten der Städte betrifft, so hatten die kleineren und minder wichtigen, „gar keine eigenen Beamten, sondern die in dergleichen Städten vorhandenen Freien standen, wie die übrigen Freien, unter den Volksgerichten, d. h. unter den Gau- und Landgerichten." p. 23.

Andere gröszere Städte hatten dagegen auch in Bayern ihre eigenen städtischen Beamten. Der Grund nun aber, warum sich in den alten Römerstädten eine freiere Ver-

faszung früher entwickelt habe als anderswo sei der, dasz sich einmal „in diesen alten Römerorten, geschützt durch die erhaltenen Stadtmauern, freie römische Kaufleute und Handwerker erhalten“ hätten. „Sie hielten fest zusammen und bildeten genoszenschaftliche Vereine unter sich, vielleicht auch mit anderen Freien,“ wodurch sie bald zu Reichthum und zu mancherlei Freiheiten gelangten. Ferner sammelten sich auf ähnliche Weise „andere, ärmere Freie um die alten Bischofssitze, wozu man vorzugsweise Römer-Städte auszuersehen pflegte, und gelangten unter bischöflichem Schutze gleichfalls zu Reichthum und Freiheiten.“ p. 26.

„Die freie Städteverfaszung ist — eine echt germanische Einrichtung. — Sie hat sich groszentheils von selbst entwickelt und gebildet, theils aus der freien Verfaszung, nämlich aus dem Schöffenthum, oder durch freie Uebereinkunft d. h. aus freien genoszenschaftlichen Vereinen, theils aus der unfreien Hofverfaszung. Sehr häufig ist sie aber auch das Product von oben her gegebener Einrichtungen.“ p. 27.

v. Lancizolle.

In demselben Jahre wie Maurer veröffentlichte auch ein anderer Gelehrter: C. W. von Lancizolle eine Schrift über das deutsche Städtewesen unter dem Titel: „Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preuszischen Staaten, Berlin und Stettin 1829,“ woraus schon hervorgeht, dasz er vorzugsweise sein Augenmerk auf die ostdeutschen Städte gerichtet gehabt. Er ist für die neuere Zeit weit ausführlicher, als für die frühere, für das Mittelalter, hat jedoch auch für diese letztere vieles Anerkennungswerthe gesagt und Manches, was bisher schief oder mangelhaft aufgefaszt worden, in das rechte Licht gestellt.

v. Lancizolle unterscheidet drei Arten von Städten 1) diejenigen, die nur eine freie Gemeinde enthalten, 2) die, welche einem oder mehreren Herren gehört hätten, 3) gemischte, in denen einerseits eine freie Gemeinde sich befunden, andererseits aber auch ein Theil der Höfe und dazugehörigen

Ländereien eines oder mehrerer Herren Eigenthum gewesen sei. Die freien Gemeinden in den Städten hätten lange mit den Gauen und den Gaugrafen in Verbindung gestanden. p. 12 sq. In Bezug auf das römische Element stellt er sich zwar nicht ganz in Gegensatz zu Eichhorn, aber er redet doch sehr behutsam und vorsichtig über die römischen Einrichtungen und hält dafür, dasz man nicht wiszen könne, in wie weit oder in welcher Weise sie fortgedauert hätten. (Vorrede p. 6. conf. p. 10 sq.) Er betont sodann, was auch schon Eichhorn und Gaupp anerkannt hatten, dasz die Güter und Besitzungen des Königs, des Adels und auch der Kirche, die Immunitäten, von Anfang an von der Gerichtsbarkeit der Grafen eximirt gewesen seien. p. 15. „Erweiterung also der uralten Exemtion oder Immunität bis zu dem Grade, dasz diese alle Gewalt des Grafen und seiner Unterbeamten absorbirte, ist Anfangspunkt der abgeschloszenen Localverfaszung, die Stadtrecht genannt wurde." p. 23. „Weichbild" aber ist mit Stadtrecht eins und dasselbe, p. 39. — Die Stadträthe, die consilia civitatum, sind nicht überall auf dieselbe Weise entstanden. In den römischen Städten könne wohl dabei an die alte Curie gedacht werden, an anderen Orten ist der Rath aus dem Schöffencolleg hervorgegangen, anderswo verdanke er seinen Ursprung den Privilegien der Kaufleute. Ueberall aber musz anerkannt werden, dasz er eine patricische Institution, „eine der Gemeinde gebietende, aristokratische Magistratur" ist; wie denn überhaupt in Abrede gestellt wird, dasz jemals in den deutschen Städten, die höchste Gewalt bei der Menge gewesen, also eigentliche Demokratie existirt habe. Die Innungen endlich seien theils aus den Handwerkercollegien der römischen Zeit, theils aus dem Hofrecht herzuleiten. Auszerdem hebt v. Lancizolle mit Recht hervor, wie man sich vor dem Glauben zu hüten habe, dasz die deutschen Städte des Mittelalters, wie manche neuere in kurzer Zeit aus dem Boden gewachsen, gewissermaszen fabricirt worden seien. p. 18 sq. Sie sind vielmehr nur allmälig und langsam geworden, und die Ursprünge der meisten entziehen sich unserer Erkenntnis. Besonderes Lob verdient

das Buch auch noch deshalb, weil es von einer gewissen parteiischen Vorliebe, von einer Parteinahme und Parteilichkeit für die Städte, wie eine solche fast bei allen Bearbeitern der Städtegeschichte bemerkbar wird, sich gänzlich frei hält. Wir hören darin keine Lamentationen über die Unterdrückung der städtischen Freiheit, und es finden die Schriftsteller Tadel, welche die Städte mit unbegründeten und unverdienten Lobsprüchen erheben wollen. Vielmehr erkennt der Verfaszer das Bestreben der Bürger „nicht nur die Erweiterung der herrschaftlichen Gerechtsame zu hindern, sondern auch die bestehenden Befugnisse des Herren über die ganze Stadt oder einen Theil derselben einzuschränken oder ganz aufzulösen. Ueberhaupt rangen die Städte nach möglichster Unabhängigkeit und Selbstständigkeit," p. 49. Es wird also ein Kampf constatirt zwischen den Städten und ihren Herren, dessen Führung nicht blosz für den einen, sondern für beide Theile berechtigt gewesen sei. „Das Resultat jener entgegengesetzten Bestrebungen ist im Ganzen für die Städte äuszerst günstig gewesen. Recht und Unrecht ist dabei beiden Theilen wohl in gleichem Masze zuzuschreiben." p. 50. Drei Arten von Vortheilen aber sind es, welche die Städte nach einander erlangten. Zuerst wusten sie die Rechte ihrer Herren zu beschränken, zu verringern, dann die den Herren genommenen Rechte sich anzueignen und endlich sich neue hinzuzuerwerben. p. 50.

Wilda.

Das Gildenwesen, dessen richtige Erkenntnis für die ganze mittelalterliche Städteentwickelung von hervorragender Bedeutung ist, fand zuerst eine eingehende Erörterung und in Vielem richtige Würdigung durch W. C. Wilda. (das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.) Wilda bestreitet, dasz die germanische Städteverfaszung aus dem römischen Municipalwesen hervorgegangen oder ihm nachgebildet sei. p. 15. Er weist darauf hin, dasz schon sehr frühe, vor Carl dem Groszen, in allen Theilen des fränkischen Reiches, wie auch in anderen europäischen Ländern,

Vereinigungen und Verbindungen der allerverschiedensten Art entstanden und mit verschiedenen Namen: societates, fraternitates, communiones, conjurationes, gildae, summa convivia bezeichnet worden seien.

Er unterscheidet nun mehrere Arten: Verbindungen, die zur Vertheidigung der Freiheit, zur Abwehr der Unterdrückung geschloszen: „Schutzgilden, Altbürgergilden," Gilden der Kaufleute, Gilden der Handwerker, Gilden der Kleriker (Calandsbrüderschaften) und glaubt, dasz besonders Gilden der ersten Art in allen Städten von den ersten Bürgern errichtet wurden. Dabei ist nicht zu verwundern, dasz er, (was ja leicht jedem widerfahren kann, der zuerst ein neues Princip aufgestellt oder auch nur eine Sache zuerst von einer anderen bisher nicht beachteten Seite betrachtet, neue Gesichtspunkte der Beurtheilung gefunden hat, dann aber jenes in allen seinen Consequenzen verfolgen oder diese nur von seinem Standpuncte aus, also einseitig, betrachtet wiszen will) mitunter zu weit geht und über das richtige Ziel hinausgeführt wird. So geht eben Wilda auch schon in der Aufspürung von Gilden zu weit und sieht sie nicht selten selbst da, wo sie nicht sind. „Die Urbürgerschaft der Stadt, die älteste aus einer Voll- zur Altbürgergilde sich umbildende Genoszenschaft, blieb Jahrhunderte lang in demselben Verhältnis zur bürgerschaftlichen Behörde, wie sie anfangs zu derselben gestanden hatte." p. 155. Die Stadt selbst, der Inbegriff der Bürger, war aber eine Art erweiterte Schutzgilde und nahm von den Formen dieser Genoszenschaft manches an. Die Folge einer solchen errichteten communio war nun wohl auch, dasz die übrigen Bürger einen gewissen Antheil an der Stadtverwaltung, soweit diese schon von den Bürgern und nicht von dem Herrn der Stadt abhing, bekamen. (p. 171. conf. p. 194—228. Hüllmann, Städtewesen II, p. 237.) Besonders häufig pflegten, nach Wilda, Gilden einzugehen, die Münzer, die Monetarii, denen der Name „Hausgenoszen" beigelegt wurde, weil sie zuerst „ein Gildehaus" hatten oder die Familie des Herren waren. p. 196. „Die einzelnen Münzer schloszen sich, wie alle damals nahe

stehenden Personen aneinander und bildeten eine Gilde, die sie Hausgenoszenschaft oder Münzerhausgenoszenschaft um so richtiger nach dem Vorbilde der bestehenden Altbürgergilden nennen konnten, weil ein Münzhaus, das ihnen gewöhnlich auch zum Gesellschaftshause diente, gleichsam der Mittelpunkt ihrer Vereinigung war." Ebenso sei es überhaupt mit den Handwerkern gegangen, deren Zünfte und Vereinigungen in freier Weise sich gebildet hätten. „Die Zünfte sind nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden, — aus der Freiheit des Handwerkerstandes sind sie hervorgegangen." p. 288. conf. 307. Von den geistlichen Stadtherren heiszt es p. 173.: „Sie, die Bischöfe, die zum Emporblühen der Städte, zur ersten Entwickelung städtischer Verhältnisse, Vieles beigetragen, wollten zwar blühende, aber unter ihrer Obhut stehende, gesicherte Orte, nicht freie, nach Unabhängigkeit strebende Gemeinden."

Jäger.

In demselben Jahre mit Wildas Gildenwesen erschien auch Carl Jägers Buch: „Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter, I. Theil: Ulms Verfaszung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Meist nach handschriftlichen Quellen sammt Urkundenbuch." Stuttgart und Heilbronn 1831, worin die Verhältnisse der ulmischen Bürger und ihre Magistrate, besonders die Scabinen und die Consuln, im Allgemeinen zutreffend und richtig besprochen werden. Es wurde für die Späteren von merklichem Einflusz. Ueber die ältesten Bewohner Ulms gelangt Jäger zu einem ähnlichen Resultat wie v. Fichard bei denen Frankfurts. „Die Einfälle der Ungarn, — die allmälig beginnende Auflösung der Gauverfaszung und die allgemeine Zerrüttung der inneren Verhältnisse führte Ulm gewiss schon in diesem Zeitraume viele Freie aus dem Lande zu, die innerhalb seiner Mauern den Königsschutz suchten und dafür ihre dingliche und einen Theil ihrer persönlichen Freiheit zum Opfer brachten und sich dem mit dem Hofrecht verbundenen Ehezwang und Besthaupt unterwarfen. Dies waren die soge-

nannten Königsleute, welche in die Mitte zwischen die Ministerialen und die hörigen Handwerker treten." p. 51. Also die ältesten Bewohner sind Ministerialen, hörige Handwerker und Königsleute. Vgl. auch p. 65. und 66. „Aus diesen Königsleuten bildete sich eine Gemeinde der Grundeigenthümer, die allmälig ihr bisher nur nutzbares Eigenthum in wirkliches zu verwandeln wusten, über welches ihnen ein freies Verfügungsrecht zustand." — Auch die Stellung der Ministerialen ward eine andere. „Während Kaiser und Pabst mit einander kämpften, eigneten sich die Ministerialen in Ulm Erblichkeit ihrer Lehen, auch wohl völliges Eigenthum zu und schmälerten somit den Grund und Rechtsbesitz des königlichen Fiscus." p. 61. Hervorzuheben ist noch, dasz Jäger die Ministerialen aus dem Schoosze der Freien hervorgehen läszt p. 89. und den ulmischen Geschlechtern oder Patriciern eine ursprüngliche „Nobilität," Ritterbürtigkeit, zuerkennt. Er bezeichnet sie aber auch zugleich als „Königsleute," die anfangs „als Freie auf dem Lande" gelebt und später in die Städte gezogen seien, wo sie „als die Edlern, Weisern und Reichern durch ihr Geld auf die Ausbildung der Municipalfreiheit überwiegenden Einflusz geübt." p. 38. In den karolingischen Zeiten und sogar noch später habe es keine selbstständigen Handwerker gegeben. p. 95. Ueber die Stadträthe bemerkt er: „In den meisten Städten fangen — in der Mitte des 13. Jahrhunderts die seitherigen scabini an den Namen consules anzunehmen, und der städtische Rath ging unmittelbar aus dem Schöffencolleg hervor." p. 129.

Tzschoppe und Stenzel.

Beachtung verdient auch die „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte — in Schlesien und der Oberlausitz." Hamburg 1832 von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Es sind in diesem Werke auszer den Urkunden mehrere Abhandlungen enthalten, von denen für uns am meisten berücksichtigungswerth die drei mit der Ueberschrift: Einführung der deutschen Stadtrechte in Schle-

sien, p. 93—114, Gründung der Städte nach deutschem Recht, p. 178—203, und: Entwickelung der alten städtischen Verfaszungen. p. 204—265.

Die Städte in jenen Gegenden verdanken ihren Ursprung und ihr Aufblühen noch mehr wie ihre westlichen Schwestern den Fürsten, die durch ihre Ministerialen und Edle neue Städte anlegen lieszen und den alten das Recht, was sie später besaszen, verliehen. Dies Recht wurde im Allgemeinen als „deutsches Recht," jus Germanicum, bezeichnet. Viele aber haben nachher als besonderes Recht das Magdeburgische erhalten oder angenommen. Das gröszte und wichtigste Recht war ohne Zweifel das einen Rath, ein Consilium, zu haben, obgleich im Anfang der Wirkungs- und Geschäftskreis des Rathes nicht so bedeutend war. Die ursprünglichen Rechte der Rathmänner hätten sich, „wie überhaupt in den deutschen Städten, auf die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung" beschränkt. p. 237. (Conf. Eichhorn d. St.- und R.-Geschichte, §. 243 und 312.)

v. Fürth.

In manchen Puncten übereinstimmend mit Wilda äuszert sich A. von Fürth in seinem trefflichen Werke: „Die Ministerialen." Köln 1836. Es ist uns nicht nur für die Beurtheilung der Ständeverhältnisse, besonders des Adels und der Ministerialität, (worüber unten mehr) sondern auch wegen seiner Ansichten über die Städte und über die allgemeine Entwickelung der Städteverfaszung von Wichtigkeit.

Fürth hat, was voraus bemerkt werden musz, bei seiner Darstellung im Allgemeinen mehr die späteren Jahrhunderte des Mittelalters vor Augen. „In beständigem Kampfe, sagt er, um ihre besonderen Rechte, bildete sich die Stadtverfaszung unter Genoszenschaften freier Männer zum wechselseitigen Schutze. Wesentliches Erfordernis zur Aufnahme in eine solche Genoszenschaft war Freiheit, und sowohl der Stand als die Verpflichtungen der Unfreien schienen unvereinbar mit den Verhältnissen eines Bürgers. — Blosz freie Leute wollten die Bürger in ihren Städten sehen, wäh-

rend die Herren ihren Ansprüchen an ihre eignen Leute nicht entsagen wollten." p. 173. Allein „von diesen allgemeinen Regeln giebt es sehr viele Ausnahmen. Die geistlichen Stiftungen, die einen Theil des städtischen Gebietes besaszen, hatten dort sowohl ihre eignen Leute als ihre Dienstleute. Je gröszer die Macht der Fürsten, in deren Gebiet eine Stadt lag, über dieselbe war, um so mehr war Dienstleuten die Aufnahme in dieselbe erleichtert, um so gröszere Vortheile wurden ihnen als Bürgern zugewandt. Indessen sind nicht alle Fälle, wo ein Dienstmann zugleich Bürger sein konnte, nothwendig aus dem Einflusze ihres Herren zu erklären; es konnten vielmehr auch aus freier Bewilligung der Stadtgemeinde oder aus eignem Antheile bei deren Begründung und aus anderen Gründen Dienstleute an freien Gemeinden Theil nehmen." p. 174 sq. 176—178.) „Wenn zur Ordnung der städtischen Angelegenheiten besondere Collegien nieder gesetzt wurden, deren Wahl nicht ausschlieszlich von den Bürgern abhängig war, so wurde eine bestimmte Zahl Mitglieder aus den Dienstleuten genommen. War die Regierung in einer Stadt vom Landesherren ganz abhängig, oder hatte der Herr derselben Einflusz darauf — so bestand die sich selbst ergänzende Genoszenschaft, in deren Händen die Regierung der Stadt lag, wie aus einem Ausschusz der Vollbürger auch aus den herrschaftlichen Dienstleuten, welchen sogar eine gröszere Macht und mehr Einflusz auf die Stadtangelegenheiten bewilligt war." p. 179.

Von Fürth unterscheidet also in den Städten eigentliche Bürger und Ministerialen, herrschaftliche Dienstleute.

Zimmermann.

Einen Fortschritt zur richtigen Auffaszung, namentlich der Verhältnisse der ersten Städtebewohner, macht A. Zimmermann. Ebenso wie von Lancizolle behandelt auch er in seinem einsichtig geschriebenen „Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfaszungen," I. Theil. Berlin 1837, vorzugsweise die Städte des deutschen Ostens; doch werden auch die westlichen nicht ganz bei Seite gelaszen.

Zimmermann, der durch Stenzels Werk sich bedeutend gefördert sah, unterscheidet gleich zwischen den westlichen, älteren, und den östlichen Städten, die grösztentheils von jüngerem Ursprunge sind. Jene sind nach und nach entstanden, „ganz allmälig und unvermerkt aus königlichen Villen und Palatien und erlangten ebenso allmälig, wenn sie äuszerlich zu einer ansehnlichen Erscheinung herangewachsen waren, innere Selbstständigkeit, indem sie einen Ring der Feszel nach dem anderen lösten und die durch Herkommen begründeten Verhältnisse als anerkannte Verfaszung geltend zu machen wusten.“ p. 14. Im Anfange wurden jene Städte von Ministerialen, hofhörigen Colonen und Handwerkern bewohnt. Zu diesen aber kamen bald andere Bewohner hinzu, die, da sie sich in den Schutz des Königs begaben, Königsleute genannt wurden. p. 10. Sie nahmen zugleich mit den Ministerialen Theil an den städtischen Gerichten und der Stadtverwaltung und wurden bald, da ihr Reichthum rasch sich mehrte, das wichtigere und mächtigere Element in den Städten. Die nahe Verbindung aber mit ihnen, nachdem sie das Uebergewicht gewonnen, wurde den Ministerialen drückend und lästig, so dasz diese endlich die Städte verlieszen und lieber auf dem Lande wohnen wollten. p. 34. Die Königsleute, grösztentheils dem Handelsstande angehörig, hätten nun unter sich Einungen, Genoszenschaften, Gilden aufgerichtet und allein die Verwaltung der Stadt in die Hand genommen. Sie „traten nun als in sich abgeschloszene Innungen auf, unter dem Namen Schöffenbrüderschaft, Richerzechheit (in Cöln) Geschlechter, Altbürger-Gilde, und nahmen ausschlieszlich die Leitung des Gerichts und der Verwaltung in Anspruch, ja sogar durch geschriebene Privilegien wusten sie das errungene Ansehen sich zu bewahren.“ p. 35. „Die entschieden patricische Tendenz dieser Altbürgergilden zeigte sich in dem Streben nach gänzlicher Schlieszung, indem nur Geburt oder Heirath oder ganz besondere Bewilligung der Mitglieder die Theilnahme gestattete.“ Die Handwerker endlich sind aus der Hörigkeit, aus dem

Hofrecht hervorgegangen. Sie waren Fiscalinen, servi fiscales. p. 35. Was nun die östlichen Städte anlangt, so scheint Zimmermann anzunehmen, dasz vor Heinrich I. im Osten Deutschlands überhaupt keine Städte existirt haben. p. 7. und 45. „Bekanntlich entstanden die neuen Schöpfungen des groszen Königs um Burgen, in denen die nach Wittekinds Erzählung durch das Loos bestimmten freien Bewohner des Landes hausten, und um welche das Bedürfnis der Burgmannschaft oder Bürger (burgenses ist der erste Name) nach und nach eine von Handel und Gewerbe lebende Bevölkerung an sich zog.“ Auch andere Fürsten, besonders sächsiche, gründeten nachher viele Städte, und ihre Edeln oder Ministerialen, die mit der Anlegung betraut wurden, erhielten dann häufig die Aemter eines Schultheiszen, Burggrafen oder Stadthauptmanns zu erblichem Besitz. (p. 16, 18, 24.)

Auch in den Marken sind nicht alle Städte auf gleiche Weise entstanden. Die der Mittelmark sind meist aus Dörfern erwachsen, in der Altmark wurden sie rings um die Burgen oder Castelle erbaut. „Die Altmark war als Grenzprovinz gegen die heidnischen Völker angelegt und wegen des fortwährenden Krieges mit denselben durch Anlegung von Burgen mit Besatzungen ganz auf militärischem Fusze eingerichtet, wobei die alten slavischen Einwohner ganz vertrieben wurden.“ p. 20 sq. Die meisten Städte im Norden und Nordosten Deutschlands haben magdeburgisches Recht erhalten, andere, namentlich die pommerischen, das lübecker.

Die Räthe in den Städten haben sich allmälig aus den Schöffen-Collegien gebildet.

Während also Wilda und von Fürth als die ersten und ursprünglichen Bewohner der Städte Freie annehmen, neben denen dann besonders von Fürth auch noch Ministerialen anerkennt, hält umgekehrt Zimmermann, mehr sich Kindlinger annähernd, die ersten Städter (in den alten Städten), abgesehen von den Handwerkern, für Ministerialen, zu denen dann die Königsleute später hinzugekommen seien.

Dönniges.

Mit groszer Entschiedenheit hierin an Eichhorn und Gaupp sich anschlieszend, behauptete wieder Dönniges (das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfaszung, Berlin 1842 I, p. 246) die längere Fortdauer römischer Institutionen in deutschen Städten. „Selbst für deutsche, früher römische Städte ist es gewiss, dasz man in ihnen noch während des 10. Jahrhunderts eine römische Bürgerschaft und römische Verfaszung theilweise annehmen musz, so für Regensburg und wahrscheinlich auch für Cöln. Bei den Germanen war Stadt und Land ursprünglich nicht entgegengesetzt in der Verfaszung. Dies zeigt sich bei allen rein deutschen Stämmen. Die Ortschaften, welche man mit dem lateinischen Namen villa benannte, und die Bürgerschaften (civitates) wurden auf dieselbe Weise nach demselben Princip regiert. Waren die Bewohner freie Eigenthümer, so machten sie als solche einen Theil einer Genoszenschaft aus oder bildeten selbst eine eigene Grafschaft, je nachdem ihre Genoszenschaft mehr oder weniger Landesumfang einnahm. Bei den Franken stand regelmäszig an der Spitze solcher gröszern, freien Genoszenschaften, (civitates) die wir mit dem Namen Städte bezeichnen, ein Graf, (comes) ebenso bei allen rein deutschen Stämmen.“ p. 254 und 255. Nun aber „war eine Aufsicht nöthig über den Werth der Handelsgegenstände, auch über das Geld, deshalb wählte der Graf in den Bürgerschaften oder Städten, die von Freien wenigstens zum gröszeren Theile bewohnt waren, aus den ansäszigen Einwohnern Geschworene (jurati), welche die Polizeiaufsicht zu vollziehen hatten; in den unfreien Villen, auch in den königlichen, wurden diese Geschworenen von den Herren und den Beamten gemeinschaftlich erwählt.“ p. 256 und 257. „Die Entstehung oder die Wiedergeburt vieler unserer bedeutendsten Städte läszt sich zurückführen auf jene Zeiten, wo zuerst christliche Religion ausgebreitet und germanischer Staat befestigt wurde. Meistentheils im hohen Gebirge, im wilden Walde oder in Ein-

öden bauten unverzagte Mönche und Bischöfe ihre Münster, d. h. diejenigen Gebäude, welche die Kirche und die Wohnungen der Geistlichen und ihrer Diener umfaszten. Bald siedelten sich in ihrer Nähe Dienstleute und Hörige an. — Auch freie Gemeinden wurden für die neue Religion gewonnen. Könige und Herzoge unterstützten die Ansiedelungen; dehnte sich ihre Herrschaft in fremde Gegenden aus, so wurden, wie im Vaterlande, die Ortschaften geschützt durch Pfalzen und Burgen, in welchen die Beamten richteten, und königliche Dienstleute wohnten oder ihr Recht fanden. Aber die geschloszenen Bezirke reichten bald für die zahlreiche Dienerschaft nicht aus, nachdem die Geistlichen grosze Herren geworden waren und auch die Dienenden der Grafen sich vermehrt hatten. Dies muste vorzüglich in denjenigen Orten der Fall sein, wo — — die goldenen Früchte des Handels an den Märkten, Münzen und Zöllen ihre Niederlagen fanden. Dort mischten sich freie und unfreie Handelsleute und Gewerbtreibende, die geschloszenen Bezirke des Domplatzes, der Münster, der Pfalzen und Burgen konnten nicht mehr alle Abhängigen aufnehmen. Nur das Recht schied noch die Personen und Genoszenschaften. Die freie Gemeinde lebte nach dem Volksrechte, die unfreien Genoszen standen unter dem Hofrecht der geistlichen und weltlichen Herren, jene hatten ihr Schöffengericht unter dem Vorsitz des Grafen oder seiner Stellvertreter, diese waren dem gesetzten Voigte oder dem Schultheiszen oder dem Meier unterthänig," p. 259 sq. Hinsichtlich des Weichbilds meint Dönniges, da Bilder das Recht bezeichneten, so könne man darüber streiten, ob Weichbild weih, d. i. heiliges Recht heisze oder Wikrecht d. i. Stadtrecht; in Weich aber vicus zu suchen, wie Gaupp, Lancizolle, Wigand u. a. gethan, scheint ihm nicht statthaft; vielmehr müsze „an weich Mhd. vich = wik (d. i. oppidum, vicus) gedacht werden." p. 266.

Loeher.

Weit einfacher als Dönniges denkt sich den Anfang der Stadtgemeinden Franz Loeher in seiner Schrift: „Für-

sten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrichs II. Halle 1846.“ Ursprünglich, erklärt er, habe sich alles in dem schönen Stande der Freiheit und Gleichheit befunden. Das Volk sei einer unendlichen Wogenmasse vergleichbar gewesen und habe sich erst später gegliedert p. 4. „Wir finden (nach Löher) die städtischen Anfänge in einer Gemeinde von freien Hofbesitzern, welche im Uebrigen den anderen freien Leuten völlig gleich, sich nur darin von ihnen unterscheiden, dasz sie einen durch Handelsverkehr, frühe Befestigung, namentlich auch durch den Hofhalt eines Bischofs, Abts oder höheren Reichsbeamten ausgezeichneten Ort bewohnen.“ p. 11 sq. Als einen Mangel empfindet man in Löhers Schrift, dasz immer nur von den Städten im Allgemeinen die Rede ist, ohne dasz in Beachtung der vielen und groszen Verschiedenheiten, wie bei andern Schriftstellern, ihrer verschiedene Arten angenommen werden. Auch die verschiedenen Zeiten finden nicht überall genugsam Berücksichtigung. Hauptsächlich soll wohl von der Zeit der Hohenstaufen die Rede sein, allein oft spricht der Verfaszer viel allgemeiner und zieht Dinge herbei, die für jene Periode, wenigstens in der Ausdehnung, wie er sie hinstellt, gar keine Geltung beanspruchen können. Durch solches unhistorische Generalisiren, durch die Nichtbeachtung und Verwischung der Zeitunterschiede, durch die Vermischung des verschiedenen Perioden Angehörigen musz nothwendig die Auffaszung theilweise schief und unrichtig werden. In keinem auch weniger ausgedehnten Zeitraum als der der Herrschaft der Hohenstaufen, und vielleicht unter ihnen am wenigsten, ist die Entwickelung der deutschen Städte so beschaffen gewesen, dasz die inneren Zustände und die Verfaszung aller nach einer einfachen Schablone bemeszen werden könnten. Die einzelnen Städte waren vielmehr damals in sehr verschiedenen Stadien ihrer Geschichte, und ihre Verfaszungsentwickelung stand auf sehr verschiedner Stufe. Es ist daher unstatthaft, wenn z. B. p. 13 ganz allgemein gesagt wird: „Bloszer Ortsbeamter mit der Gerichtsbarkeit über Handel und Wandel

und der niederen Polizeigewalt, war in jedem Orte der Bauergraf, Bauer- oder auch Bürgermeister."

Fürsten und Städte betrachtet Löher durchgängig als feindliche einander entgegen stehende und sich bekämpfende Mächte, was doch nur für spätere Zeiten, und auch da nicht immer, gelten kann. Es wird dabei die frühere, den Städten in jeder Beziehung förderliche Thätigkeit der Fürsten, namentlich der geistlichen, ganz ignorirt oder zu gering angeschlagen. Das Verhältnis der Kaiser zu den Städten bezeichnet er p. 27 im Allgemeinen als ein fast durchaus passives, selten thätig eingreifendes, während die Treue der Städte gegen den Kaiser, mit der sie stets auf der Seite des rechtmäszig erwählten gestanden hätten, stark betont wird. p. 32. Ebenso sagt er aber: „Niemals war ein Kaiser den Städten abhold oder half den Fürsten im Ernste zur Unterwerfung derselben." p. 27. Freilich glaubt auch er, „die Kaiser würden durch Hebung der Städte sich Macht und Gewalt bewahrt haben," was ja schon Möser behauptet hatte, aber meistens werden doch die vielfach erhobenen Anklagen gegen die Städtepolitik der Kaiser zurückgewiesen. Löher zählt in Betreff der von den Hohenstaufen gegen die Städte erlaszenen Gesetze die Ansichten der Früheren: Eichhorn, C. A. Mentzel, Struben, Hüllmann, Warnkönig, Höseler, Wedeburg, Ludwig, Goldast auf; von denen die meisten, wie auch fast alle späteren, nach Löher aufgetretenen (wir nennen hier schon Barthold, Arnold, Nitzsch) sich gegen die Gesetze erklären, die Gesetzgeber tadeln und ihnen die seltsamsten Motive unterzuschieben suchen, pflichtet aber selbst doch Raumer bei, obwohl er sich in seiner Ansicht hier nicht ganz gleich bleibt. p. 4.

Hegel.

Bedeutende Fortschritte in der richtigen Erkenntnis des mittelalterlichen Städtewesens zeigen uns die Schriften C. Hegels. Nachdem er die „Geschichte der Städteverfaszung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts" I. und II. Band.

Leipzig 1847, nach Leos (Entwickelung der Verfaszung der lombardischen Städte bis zur Ankunft Kaiser Friedrichs in Italien. Hamburg 1824 und dem grös̈zeren Werke Geschichte der italienischen Staaten 1829.) Vorgang, mit Gründlichkeit und Scharfsinn erörtert, bespricht er am Ende des zweiten Bandes kürzer auch die Entwickelung der deutschen Städte. p. 379—465.

Einsichtig unterscheidet er (p. 416) was schon Hüllmann Städtewesen III, p. 534 sq. gethan hatte, drei Arten von Städten: 1) „bischöfliche, und zwar sowohl durch die bischöfliche Kirche, welcher sie ihre Entstehung oder wenigstens ihr neues Emporkommen hauptsächlich verdankten, als durch die bischöfliche Hoheit, die sich in Deutschland ungefähr zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise, wie in Italien ausbildete.“ Zu den bischöflichen Städten werden auch die der Aebte und Aebtissinnen gerechnet, 2) „königliche, welche ihren Ursprung von ansehnlichen Pfalzen des Königs genommen und sich daher unmittelbar unter der Vogtei desselben befanden,“ und endlich 3) „fürstliche, insofern sie aus herrschaftlichen Villen geistlicher oder weltlicher Fürsten entstanden oder auf fürstlichen Territorien durch neue Anlagen gegründet wurden.“ Dasz römische Gemeinden oder römische Einrichtungen irgendwo in den deutschen Städten fortgedauert hätten, wird gänzlich verneint. . Hegel erkennt, dasz die allgemeine Wurzel der deutschen Städteverfaszung nur in der germanischen Gemeindeordnung gefunden werden kann.“ p. 459. „Bringen wir nun damit die römische Städteverfaszung in Vergleichung, so bietet sich uns allerdings eine allgemeine Analogie dar, welche, indem sie ein zu Grunde liegendes Gesetz menschlicher und staatlicher Entwickelung durchblicken läszt, dem Geschichtsforscher eine wahrhaftere Befriedigung gewähren dürfte als die zweifelhaften Spuren eines blosz äuszerlichen, nur durch leblose Tradition vermittelten Zusammenhanges.“ Auch der beim Hervorgehen der Städtefreiheit zuerst in Italien wieder aufgenommene Consultitel, welcher mit dem Schein alter Verfaszung Vielen zur Täuschung geworden ist, bezeich-

nete in der That nur das hochgesinnte Bestreben der jungen Städterepubliken in der Nacheiferung römischer Staatsgrösze. p. 461. Man darf nicht verkennen, „dasz die Verfaszungsformen im Einzelnen, wie das politische Leben selbst, — sich mannigfach gestalteten, dasz aber unter ähnlichen Bedingungen, ohne alle äuszerliche Uebertragung, gewisse übereinstimmende Grundformen entstanden.“ p. 459.

Die innere Verfaszung anlangend scheint er zwei Arten unterscheiden zu wollen. „In dieser Beziehung scheint es — hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den Städten eine freie Gemeinde mit beständigem Schöffenthum von Alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der Fall war, sei es, dasz die altfreie Gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder dasz es ihr nur an einer beständigen Vertretung fehlte.“ p. 419. Als Städte aber, in denen immer eine altfreie Gemeinde „mit selbstständiger und bleibender Vertretung“ existirt habe, werden vier namhaft gemacht: Cöln, Magdeburg, Frankfurt am Main und Ulm, von denen jedoch Hegel späterhin, wie wir sehen werden, nur Cöln festgehalten hat. Auszer diesen vier aber stellt er, wie es auch schon von Hüllmann und Raumer geschehen war, p. 424 sq. noch viele andere deutsche Städte zusammen und bespricht ihre Einrichtungen, wobei er namentlich der Entstehung der Stadträthe seine Aufmerksamkeit zuwendet. Diese sind nach ihm eine Vertretung der gröszeren Gemeinde, der untern Schichten der Stadtbevölkerung im Gegensatz zu den aristokratischen Schöffencollegien. p. 403, 415, 420, 422.

Waitz.

Georg Waitz in seiner deutschen Verfaszungsgeschichte (I. Bd. Kiel 1844. II. Band. 1847. III. Band. 1860. IV. Band. 1861.) kommt schon für viele uns wichtige Fragen in Betracht. Er entscheidet sich dafür, „dasz die Deutschen keine Städte hatten, wie sie die Römer kannten und Tacitus vor Augen hatte.“ I. p. 19.

Mit Rettberg in der Kirchengeschichte Deutschlands, Band I. erkennt er an, dasz sich in den Mosel- und Rheingegenden „aus alter römischer Zeit kirchliche Einrichtungen erhalten, Bisthumssitze in Cöln, Trier, Metz, Toul und Tongern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Straszburg, andere in den Gegenden südlich der Donau, im alten Rhätien zu Windisch und Chur. Sie sind in dem ersten Sturme der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen, und nicht blosz die alten Bewohner, so viele ihrer blieben, auch die Einwanderer haben hier die erste Bekanntschaft mit dem Christenthum gemacht.“ II. p. 75.

Ueber die Verhältnisse der unter den Deutschen fortlebenden Römer meint er II. p. 422 sq.: „Wie sie unter denselben Beamten lebten und nirgends besondere Vorsteher für sich hatten, so waren auch die Gerichte, in denen sie Recht gaben und empfingen durchaus dieselben, wie für die Franken, und nur so viel steht zu vermuthen, dasz, wo die Grundsätze des ihnen verbliebenen römischen Rechtes zur Anwendung kamen, eben ihre Volksgenoszen allein oder vorzugsweise auch das Urtheil sprachen. Wonach sich übrigens in den Städten das Recht zur Theilnahme an den Versammlungen bestimmte, ist nicht deutlich. Ob man an römischen Einrichtungen fest hielt, oder ländlichen oder blosz städtischen Grundbesitz forderte, wird sich nicht mit voller Sicherheit sagen laszen.“ „Man ist geneigt zu glauben, dasz innerhalb des deutschen Landes die Römer sich besonders in den Städten erhalten haben, doch ist es merkwürdig, dasz davon so wenige Spuren sich finden. Bei den rheinischen Franken werden sie als Fremde erwähnt, und auszerdem kommen fast nur die Angehörigen der Kirche als Römer in Betracht. Erst in den südlichsten Gegenden Alemanniens und Baierns finden sie sich in gröszerer Zahl, aber hier fast immer als zinspflichtig und hörig, nur in Rhätien und im eigentlichen

Gallien scheinen sie sich als freie Grundbesitzer erhalten zu haben. Wie sie aber nach salischem Recht den Liten gleich standen, so wird es auch anderswo gewesen sein." II. p. 177 und 178. Zu vergleichen ist Waitz „das alte Recht der salischen Franken" 1846 p. 102 sq., wo er darauf hinweist, dasz der Unterschied in den rechtlichen Verhältnissen der Römer (possessores und tributarii) die einzige Anlehnung an römische Zustände oder Grundsätze sei, die sich in der Lex Salica finde. Im 3ten Theile p. 204 sq. und im 4ten p. 539 wird dann geläugnet, dasz in dem altfränkischen oder in dem karolingischen Staat römische Institutionen fortgedauert haben.

Die älteste Bevölkerung der alten Städte war theils frei theils unfrei. (II. p. 176) „In den Städten, welche in Gallien und in den deutsch gewordenen Gegenden am Rhein und an der Donau als Bisthumssitze und als Hauptorte der Gaue sich einigermaszen in ihrer alten Bedeutung erhielten, scheint (!) zum Theil eine geringere Classe von Einwohnern gelebt zu haben, die sich durch Handel und Handwerk nährte. Es sind das wohl groszentheils blosz Hörige oder Knechte gewesen, welche mit Genehmigung ihrer Herren, vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die Landbauer zahlten, solchen Geschäften oblagen. Doch hat es auch Handwerker freien Standes gegeben, (diese Behauptung Waitz's gründet sich nur auf eine Stelle bei Gregor, Mir. S. Martini II. 58, wo ein puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere — — erat enim ingenuus genere erwähnt wird) und von den Kaufleuten werden wir dies regelmäszig anzunehmen haben. (?) Denen konnte auch eigener Grundbesitz zustehen, während andere ihn von gröszeren Landbesitzern empfingen, die häufig auch innerhalb der Mauern der Städte ansehnliches Eigenthum besaszen." Eine besondere Classe der städtischen Bevölkerung bildeten die Juden, von denen (II. p. 177) aber wohl mit Unrecht vermuthet wird, dasz sie den Römern gleichgestellt waren.

Bei der Frage, ob innerhalb des fränkischen Reichs die Städte als besondere Gemeinden anerkannt und aufrecht

erhalten worden seien, hat Waitz freilich vorzugsweise die Städte im eigentlichen Gallien im Auge. Ihm haben „Neuere Untersuchungen — hinreichend dargethan, und die Quellen lehren es an vielen Stellen, dasz gewisse städtische Einrichtungen in Gallien geblieben sind, die Führung städtischer Protocolle über Testamente und Schenkungen, die Ernennung eigener Magistrate, besonders der Defensoren zur Ausübung gewisser hergebrachter Geschäfte, wahrscheinlich auch der Bestand einer Curie, welche eben die Protocolle führen liesz, und vor der jene Geschäfte des privaten Lebens nach römischem Recht vor den römischen Einwohnern vorgenommen wurden. Dagegen von einer besonderen Gerichtsbarkeit dieser Magistrate, von einer eigenen durch den Staat auch in anderer Beziehung anerkannten Gemeindeverbindung der Stadtbewohner, überhaupt von einer selbstständigen, autonomen Stellung der Städte innerhalb des Reiches findet sich keine Spur; vielmehr zeigt die Geschichte, dasz ein solcher Zustand unter der fränkischen Hoheit nicht bestanden haben kann. Die Stadt ist der Mittelpunct des Gaus, der Hauptsitz des Vorstehers im Gau und unterliegt im ausgedehntesten Masze seiner Einwirkung, seiner Leitung in gerichtlichen und anderen Verhältnissen, ohne dasz irgendwo eine ihm gegenüberstehende, mit ihm concurrirende, oder auch nur ihm untergeordnete, städtische Behörde erwähnt würde. Nur der Bischof der Stadt nimmt manchmal eine solche Stellung ein, als ihr Fürsprecher gegen den Grafen, oder, wenn die Gewalt des Königs in einer Stadt nicht anerkannt oder vertreten ist, geradezu als ihr Oberhaupt und Gebieter. Für eine andere selbstsändige städtische Behörde zeigt sich nirgends Raum, und eben so wenig erscheint die Stadt auch nur unter dem Grafen als ein abgeschloszener Bezirk für sich, der etwa den ländlichen pagis oder den deutschen Hundertschaften zur Seite gestellt werden könnte. Wir werden deshalb die Stadtgemeinden im fränkischen Reich dem Rechte nach nur den kleinen Dorfschaften zu vergleichen haben. Wie diese allerdings durch gemeinsame Interessen vereinigt wurden und gewisse Organe zur Wahrnehmung

derselben hatten, so musz es auch mit den Städten gewesen sein. Wenn dort aber die Verhältnisse selbst erst die nothwendigen einfachen Einrichtungen ins Leben riefen, so blieben sie hier aus älterer Zeit bestehen, vielleicht ohne in den Formen viel zu verlieren, aber in einer Weise, die ihnen doch alle höhere politische Wichtigkeit raubte, und welche sich mit der Einordnung in das allgemeine System der Reichsverwaltung unter den fränkischen Königen vertrug. Dasz sie dann später eine grözere Bedeutung wieder erlangen und auf die Entwickelung einer neuen städtischen Verfaszung einen Einflusz ausüben konnten, ist damit wohl verträglich; aber die Ausscheidung der Städte aus dem allgemeinen Gauverband erfolgte doch auf andere Weise. Jetzt bilden sie mit ihren Stadtgebieten gerade in einem Theil des Reiches die Gaue, in welche das Ganze zerfällt, und sie selber, wie sehr sie auch als zusammenliegende, ummauerte Wehrplätze und als Zufluchtsstätten für jene römischen Einrichtungen sich von dem umliegenden Lande unterscheiden mochten, sind politisch nichts als ein Theil und zwar der Mittelpunct jener umfaszenden Districte.“ (II. p. 287—290. Conf. II. 321 sq. und III. p. 342.)

Barthold.

F. W. Barthold's Verdienste um das deutsche Städtewesen bestehen zunächst in der Zusammenfaszung gewissermaszen und Verwerthung des bisher Geleisteten in einer nicht vorzugsweise oder blosz für gelehrte Leser berechneten Form. Sein Werk, obwohl ihm die Frühern, hauptsächlich Hüllmann, von Fürth und Hegel, wie unschwer zu erkennen ist, sehr zu Statten kommen, beruht doch zugleich auf gründlichen eigenen Forschungen und ist in seinen Resultaten durchaus selbstständig. Es ist keineswegs eine geistlose Compilation, ein ungeschicktes Zusammenraffen des aufgehäuften Materials sondern nach einem festen Plane sorgfältig gearbeitet. Er führt die „Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums“ I. Theil. Leipzig 1850. II. Theil 1851. im ersten Bande

bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, „bis zur ersten Bildung gemeinheitlicher Freiheit," — dem Gemeinderath. Diese Zeit wird in zwei ungleiche Perioden getheilt, von denen die erste, bei weitem längere, bis zu den salischen Königen oder „bis zur Schlieszung des Weichbildes — Gründung des Weichbildrechts" geht. Bartholds Absicht ist: „die Entstehung der städtisehen Freiheit anschaulich zu machen, im Besondern das Entstehen und Erwachsen von etwa 300 deutschen Städten zur Gemeinheitsverfaszung zu erzählen." p. 6. Er sucht dabei möglichst die Zeitfolge zu beobachten, und da er zu gleicher Zeit stets auf viele Städte Rücksicht nehmen will und deshalb immerfort in seiner Erzählung von einer Stadt zur anderen überspringt, so kann es nicht fehlen, dasz seine Darstellung etwas Buntes, Zerstücktes, ja Verwirrtes bekommt, und es zuweilen schwer hält die Gesichtspuncte, die ihn bei der Verknüpfung geleitet haben, deutlich zu erkennen. Vor dem 8. Jahrhundert habe es in Deutschland keine Städte gegeben. Sie entstanden ganz allmälig. „Ein Dorf, ein Weiler, ein Königshof erhielt eine Burg („von bergen, schützen, schirmen. Also Bürger ist der sich bergende, schützende") ein Kloster, ein Stift. — Die Wohnungen der unter solchem Schutz allmälig Angesiedelten bilden eine Vorstadt; Privilegien für Märkte, Zoll, Münze kommen hinzu. — Andere freie Personen siedelten sich zur Betreibung des Handels und der Gewerbe auf dem Grundeigenthum der Hofherren an; sie bilden einen getrennten persönlichen Stand vor den übrigen Einwohnern. Geistliche Immunität oder weltliche Landeshoheit entscheidet, ob sie unter dem Grafengericht stehen, oder ob ein besonderes herrschaftliches Gericht an Ort und Stelle geschaffen wird für eine Classe, die weder dem reinen Hofrecht noch dem Grafen unterliegt. Jene Einwohner freier Herkunft sahen sich als eigene Körperschaft an gegen jenen höheren Herren. — Zu dem über sie eingesetzten Gericht hatten sie erst Schöffen aus ihrer Mitte gewählt und dann das ganze Gericht allein besetzt." p. 80. Von den Königsleuten heiszt es dann: „Ihre freie Herkunft sicherte ihnen besondere

Vorzüge vor den Hörigen; da sie den Gerichtsstand ihrer Geburt ansprechen konnten, sie aber ihrer dinglichen Unfreiheit gemäsz unter dem königlichen Verwalter und Richter der Hörigen standen, — musz dieser schon früh beschränkte Freie ihrer Art zu Beisitzern (Schöffen) gehabt haben." p. 76. „Als Bischöfe und Aebte — für ihr Gebiet die Regalien, die Immunität d. h. die Befreiung von allen öffentlichen Leistungen und der Richtergewalt der Grafen und anderer öffentlicher Beamten erwirkten und auch über die in ihren Städten seszhaften Gemeinfreien: entstand so gegen Ende des 10. Jahrhunderts das Weichbild, das Stadtrecht, der erste Schritt zur Municipalfreiheit. p. 77. — Unter dem Weichbild leben, wahrscheinlich so genannt von den geweihten Heiligenbildern, welche ihren Umkreis bezeichneten, heiszt unter das erweiterte Hofrecht gestellt sein, welches eine Wohlthat für die persönlich unfreie, niedere Bevölkerung, eine Herabwürdigung für die zur freien Gemeinde Gehörigen war." p. 143 und 144. Barthold nimmt also, ebenso wie Hegel, an, dasz in den Städten gewesen seien: freie Gemeinden, zumal in Cöln und in Regensburg, p. 76 und 81, Ministerialen, Königsleute und Dienstleute der Kirche, Hörige. „Der Haupttheil der Städtebewohner war nicht waffenfähig." p. 106. Eine römische Bevölkerung kann nicht einmal in Cöln oder in Regensburg mit Sicherheit erkannt werden. p. 76. „Die äuszere Gliederung der Zünfte entsprang aus der Unfreiheit." p. 149. „Die urgermanische Gemeinfreiheit braucht fast ein halbes Jahrtausend, um als Bruchtheil der Nation in demokratischen Städten Geltung zu erringen, ein volles Jahrtausend um als Ganzheit zur alten Würde zurückzukehren. — Die Entwickelung des europäischen Gesellschaftszustandes — — förderte sich in Sprüngen, da schroffe Standesunterschiede, Misbrauch der Privilegien, kirchliche Vorurtheile, thatsächlicher aber ungerechter Besitz ein allmäliges Wachsthum menschenwürdiger Freiheit unmöglich machten. Wie die deutsche Kirchenverbeszerung lehrt die Geschichte der deutschen Gemeinwesen die Geltung des revolutionären Prin-

cips.“ p. 85. — „Im Verfolg eines — nachhaltigen democratischen Ringens, das allerdings ein revolutionäres Princip zum Recht erhob, bildeten sich wirklich in einigen romanisch-germanischen Ländern die freien Communen, die Gemeinheitsverfaszung der Landeshoheit gegenüber; so gewaltsame Entwickelung, so trotziges Heraustreten vom sogenannten geschichtlichen Boden bezeichnet während des 11, 12 und 13. Jahrhunderts den Aufschwung auch unserer deutschen Städte und findet als Ziel im zweiten Hauptstadium der Entwickelung den Gemeinderath, die Consuln, nach dem Vorgange Italiens.“ Die Consuln aber sind nach Barthold, wie bei Hegel, eine ,,Vertretung der Gemeinde, der mittleren Bewohnerclasse.“ Ob die Grafen in den Städten von den Gaugrafen verschieden gewesen oder nicht: läszt er ungewiss p. 75, aber „sicher hatten Städte, die, wie Cöln, eine gröszere freie Gemeinde umschloszen, besondere Grafen, bildeten also gleichsam einen Gau für sich.“

Bei den unleugbaren Vorzügen des Barthold'schen Werkes, der feszelnden Darstellung und oft glücklichen Gruppirung, der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinn, die darin aufgewendet sind, darf man eine sehr erhebliche Schattenseite nicht auszer Acht laszen. Es tritt nämlich viel zu deutlich hervor, dasz es im Jahre 1848, oder doch noch unter den Eindrücken dieser glorreichen Zeit, geschrieben ist. Freilich kann es zweifelhaft sein, ob nicht der Verfaszer das gerade beabsichtigt habe; wiewohl man annehmen musz, dasz er mehr ein *κτῆμα ἐς ἀεὶ ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα* im Auge gehabt. Und ist überhaupt die erwähnte Eigenschaft als ein Fehler anzusehen? Allerdings dürfte es wohl als feststehend gelten, dasz zumal in unserer Zeit eine rein objective Geschichtsschreibung eine Unmöglichkeit, eine Chimaire ist, dasz jede Geschichtsschreibung, wenn sie anders ihr erstes Stadium durchlaufen hat, und nicht mehr ein durchaus chronikenartiges Gepräge trägt, eine mehr oder weniger subjective Färbung haben müsze. Schon bei den Historikern des Alterthums, die wegen der Gediegenheit ihrer Darstellung als nachzuahmende Muster für die Neue-

ren betrachtet und insgemein auch wegen der erreichten Objectivität ihrer Beurtheilung gepriesen werden, einem Thukydides, Caesar, Livius, Tacitus tritt die Subjectivität weit stärker hervor, als man meistens selbst heute noch zu finden geneigt ist. Und noch in ungleich höherem Grade als bei den Alten wird heut zu Tage die Subjectivität des Schriftstellers durch seinen religiösen und fast noch mehr durch seinen politischen Standpunct bedingt. Es ist ja überhaupt nothwendig und natürlich, dasz je nach Herkunft, Geschlecht, Erziehung, Bildung, Stand und Alter, (dem Verhältnis dieser Factoren zu einander und ihrer Einwirkung auf den Entwickelungsgang des Menschen) also nach seiner Individualität ein Jeder die historischen Verhältnisse anders auffaszt, in einem anderen Lichte betrachtet, dasz der Eine zu diesen, der Andere zu jenen Personen unwillkürlich sich hingezogen fühlt, kurz eine Objectivität, ein absolutes Nichtbeeinflusztwerden in seinen Anschauungen, ein rein passives Verhalten ist eben einfach ein Unding, weil es der Natur des menschlichen Geistes widerspricht. Dies oder die nothwendigen Bedingungen für eine historische Darstellung würden diejenigen verkennen, die von dem Geschichtschreiber absolute Objectivität verlangen wollen. Vielmehr hat die Subjectivität auch hier ihre vollkommene Berechtigung, nur musz man sich davor hüten, dasz sie nicht zur tadelnswerthen Einseitigkeit in Auffaszung und Darstellung führe. Denn an die Stelle der auf Irrthum beruhenden Forderung der Objectivität, tritt mit Fug und Recht die Forderung nach Gerechtigkeit. Der Geschichtschreiber musz darnach streben sich frei zu halten von Parteilichkeit, Parteisucht und Parteieifer und sich ein leidenschaftsloses, besonnenes Urtheil zu bewahren suchen. Auf ein solches Streben aber läszt es nicht schlieszen, wenn man, wie Barthold, unverkennbar bemüht ist seinen Freiheitseifer und Freiheitsdrang, „die freiheitliche Tendenz,“ um ein Wort Arnolds zu gebrauchen, überall hervorzukehren, oder wenn man der ewig wechselnden Zeitströmung, den Tagesmeinungen, der Ansicht des groszen Haufens aus irgend welchen Gründen,

sei es auch nur äuszerlich und in der Form der Darstellung, Rechnung tragen will.

Auch gelehrte und scharfsinnige Leute müszen bei vorgefaszten Meinungen und fixen Ideeen zu grundverkehrten Resultaten in ihren Forschungen gelangen, und ihre Auffaszung musz eine schiefe werden, selbst bei Dingen zu deren Erkenntnis sie ungetrübten Blickes und ohne Vorurtheil mehr als andere berufen und befähigt wären. Was man wünscht das glaubt man für die Vergangenheit wie für die Zukunft. Dem Leser nun der Bartholdischen Städtegeschichte begegnet eine Menge von Ausdrücken und Phrasen, die hauptsächlich im Jahre 1848 in Cours gesetzt und auch für jene Zeit wohl vom Verfaszer berechnet scheinen, deren Anwendung aber auf das Mittelalter uns häufig nicht recht passend dünkt, wie denn überhaupt die Sucht Begriffe, Anschauungen und Bestrebungen einer späteren Zeit von ganz bestimmtem Gepräge, von viel reicheren mannigfaltigeren Interessen und Motiven auf frühere, einfachere Zeiten zu übertragen, die Fälschung des historischen Colorits uns nicht gefallen will. So lesen wir bei Barthold die Stichwörter: „Volkssouveränetät“ „pfaffenfreundlich“ I. p. 222, „politische Mündigkeit,“ „bürgerliches Bewustsein,“ „Pfaffenkönig“ p. 117. „Der pfäffisch gesinnte Kaiser“ p. 191, „bürgerliche Mündigkeit“ p. 234, „unverletzliche Rechte der Bürger“ p. 259, 260, „sogenannte geschichtliche Grundlage,“ p. 84 und 268, „freiheitsmörderisch“ p. 98, 270, „vielgliedriges Junkerthum“ p. 303, „freier Geist des Jahrhunderts“ (nämlich des zwölften) I. p. 307 II. 73, „öffentliche Meinung“ p. 92, 164, 182, 183, 261 und an vielen Orten, „der blöde Geist der Gesetzgebung“ p. 161, „Freiheitseifer“ p. 169, „menschenunwürdig“ p. 185; u. leichtlich liesze sich eine überaus reiche Blumenlese von Stellen sammeln, worin Barthold seine politische Mündigkeit, sein bürgerliches Bewustsein und seinen Freiheitseifer aufs unumwundenste documentirt. „Der höchste staatsbürgerliche Gedanke, dessen Verwirklichung selbst das neueste Jahrhundert noch fürchtet,“ „ist jene Gemeinfreiheit bis in die untersten Schichten der Gesellschaft“ p. 50. „Menschenunwür-

dig aber ist die Existenz aller derer, die einem Herrn gehorchen, also vorzüglich der Ministerialen, der Königsleute und auch der Bürger, bevor sie den Gemeinderath erlangt haben. In augenscheinlicher Ungunst stehen bei Barthold nächst „den Junkern“ die „Pfaffen;“ wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf die „öffentliche Meinung.“ Sie sind durchgehends „falsch“ II. 135, „anmaszungsvoll“ I. 153, 156, II. 135; „zuchtlos“ II. p. 94; „listig, gewaltthätig“ I. 156; „ränkesüchtig, herrschsüchtig, übermüthig“ I. 287, „stolz“ 259, wenn gar kein anderes Epitheton passen will, wenigstens „böse.“ p. 207, 240. Dagegen erfreuen sich besonderer Gunst „die rührigen Kaufleute,“ „die Kaufmannswelt“ und alles, was mit ihnen in Verbindung steht. Kaufleute und Volk scheinen im Mittelalter fast identisch zu sein, die Ansichten der Kaufleute im 11. und 12. Jahrhundert gleichbedeutend mit der damaligen „öffentlichen Meinung.“ Der „pfäffisch gesinnte Kaiser,“ „das vielgliedrige Junkerthum,“ die „ränkesüchtigen Pfaffen“ kommen natürlich, wenn vom „Volk“ die Rede ist, wenig oder gar nicht in Betracht. Es ist „freiheitsmörderisch,“ wenn sie für sich besondere Ehre beanspruchen, dagegen wird Friedrich I. der „Ritterkaiser“ getadelt, weil er durch ein Gesetz bestimmt, dasz die Kaufleute, wenn sie Soldaten im Lager betrogen, geschoren werden und körperliche Züchtigung erhalten sollten. Zeigte er doch dadurch, dasz er den freien Geist des Jahrhunderts verkannte und die Ehre der rührigen Kaufleute, die diese auch damals schon mits Geschäft zu verbinden wünschten, nicht hinlänglich zu achten wuste. p. 270.

Selbstredend darf bei dem Geschichtsschreiber der deutschen Städte des Mittelalters, der ganz auf der Höhe seiner Zeit steht, das sicherste Kriterium der Bildung: die nöthige Achtung und tolerante Vorliebe für die Juden nicht fehlen. Sie hätte aber Barthold nicht zu Aussprüchen verleiten sollen, die vor der historischen Wahrheit nicht bestehen können. So macht er eine ganz neue Entdeckung, wenn er p. 195 und 196, was ihm nachher von anderen

Gelehrten, und Ungelehrten, vielfach nachgesprochen worden, sagt, dasz die Juden in den Pfalz- und bischöflichen Städten im Mittelalter dieselben Rechte wie die Christen gehabt hätten, oder wenn er zu verstehen giebt, dasz der Hasz gegen die Juden wohl hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge, die den Fanatismus des Pöbels aufgeregt, entstanden sei. Freilich man kann wünschen, dasz es so gewesen wäre, aber es war nicht so. Denn, um nur ein paar Beispiele anzuführen, Kaiser Heinrich II., unter dessen Regierung die grosze Judenverfolgung zu Mainz Statt fand, (Annalista Saxo. Eccard. p. 424) hat gutem Vernehmen nach vor den Kreuzzügen gelebt. Auch Ptolemäus IV. Philopator und der westgothische König Sisebut haben, wie man insgemein annimmt, vor den Kreuzzügen geherrscht. Es fehlt ferner nicht an gewichtigen Stimmen, die für die Ansicht sprechen, dasz die Juden noch nie mit den Christen gleiche Rechte gehabt und nicht blosz im Mittelalter und in der neuern Zeit, sondern auch im Alterthum bei allen Völkern verachtet, gehaszt und verfolgt worden seien. Wir wollen hier für das Alterthum nur an die Aeuszerungen von Cicero, der eine sehr bestimmte Meinung von den Juden hatte, (Judaeis et Syris, nationibus natis servituti. de provinc. consular. cap. 5.) Josephus, (c. Apion. I. 26. II. 14.) Tacitus, (histor. V. 4, 5. 8.) Horat. (Sat. I. 7.) erinnern und für das Mittelalter uns begnügen auf Hüllmann (Städtewesen II. p. 59—100) und Wiener (Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. I. Theil. Hannover 1862.) hinzuweisen.

Ueberhaupt spricht sich in Bartholds Werke vielfach ein forcirter Liberalismus und so zu sagen Mercantilismus in komischer Weise aus, wobei denn natürlich gar manches Falsche zu Tage gefördert wird. Nicht als ob der gelehrte Verfaszer absichtlich Wahres und Falsches verbunden, aber „der freie Geist der Zeit“ und die „öffentliche Meinung“ waren zu berücksichtigen; zumal wenn er, wie es scheinen könnte, (Vorrede p. XI.) vornehmlich die Absicht hatte, die deutsche Kaufmannswelt mit der Städtegeschichte des Mit-

telalters bekannt zu machen und zu erfreuen. Das Werk ist in vieler Beziehung zu vergleichen mit Mommsens römischer Geschichte, und was von dieser Gerlach in seiner trefflichen Recension (Verhandlungen der 14. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Altenburg. Altenburg 1855. p. 50—62) sagt, läszt sich theilweise mutatis mutandis auch auf Barthold anwenden.

Gaupp.

In der Vorrede seines Buches „Ueber die Familien der deutschen Stadtrechte," Berlin 1851. welches, wie H. G. Th. Genglers „deutsche Stadtrechte des Mittelalters." Erlangen 1852. den späteren Bearbeitungen der Städtegeschichte wesentlich zur Förderung gereichte, giebt Gaupp auch einen Ueberblick über die Entwickelung der Städteverfaszungen. Er weist darauf hin, dasz, wenn man bischöfliche, königliche und fürstliche Städte unterscheide, doch der Name fürstliche Städte nicht als eine erschöpfende Bezeichnung angesehen werden könne, da viele Städte ja auch von nicht gefürsteten Grafen und freien Herren gestiftet worden oder doch von solchen als von ihrer unmittelbaren Obrigkeit ihre Privilegien und Freiheitsbriefe erhalten hätten. (p. IX. XIV.) „In der ältesten Zeit nun, im 11 und 12. Jahrhundert, waltet unverkennbar in der Stadtverfaszung das monarchische Princip vor. Seit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in den Städten das Streben nach einer freien Gemeindeverfaszung immer mächtiger hervor, aber, was wohl zu beachten ist, diese selbst hat wieder eine aristokratische Grundlage. Es ist gewissermaszen eine Demokratie der städtischen Aristokratie, der Vollbürger, der rathsfähigen Geschlechter, als deren Ausdruck nun vorzugsweise der Stadtrath, consilium, collegium consulum erscheint. Dieser aber geht entweder aus einer schon früher vorhanden gewesenen Gemeindeobrigkeit hervor, oder er wird in vielen Städten auch ganz neu ins Leben gerufen." — Gegen diese Consilien ergingen die hohenstaufischen Gesetze, welche aber keinen dauernden Erfolg

hatten. „In das 14 und 15. Jahrhundert fallen dann in vielen Städten heftige Kämpfe zwischen den rathsfähigen Geschlechtern und der übrigen Stadtgemeinde, (communitas civium) welche selbst wieder hauptsächlich von den Handwerkerzünften repräsentirt wurde. Es sind Streitigkeiten oft mit Ausbrüchen ungestümer Rohheit verbunden, wie in Rom zwischen den Patriciern und Plebejern, und die Folge davon war, dasz die Stadtverfaszung mehr oder weniger demokratisirt wurde, und das plebejische Element einen Antheil am Stadtregiment errang. Dies konnte jedoch selbst wieder in verschiedenen Formen geschehen, und eine der interessantesten wegen ihres Herüberwirkens in die neuere Zeit ist offenbar die Bildung eines weiten oder äuszeren Raths, welcher nun dem engeren oder inneren Rathe, dem consilium, gegenüber stehen, an dessen Zustimmung dieser letztere in vielen Fällen gebunden, dessen Controlle er in gewissen Dingen unterworfen sein sollte. — In unseren Tagen ist das Colleg der Stadtverordneten und in jüngster Zeit der Gemeinderath, trotz des sehr verringerten Wirkungskreises als ein Ausdruck desselben Grundgedankens zu betrachten, aus welchem jener weite Rath hervorgegangen ist." p. XXXI—XXXV.

v. Strantz.

Ebenso wie Dönniges und Gaupp huldigt noch C. F. v. Strantz der Eichhornischen Ansicht von der Fortdauer römischer Institute in seiner gelehrten und besonders für ihren eigentlichen Gegenstand werthvollen „Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprung bis auf die neueste Zeit." (II. vermehrte und verbeszerte Auflage. Breslau 1853. I. Auflage 1845.) Das römische Element spielt bei ihm, freilich nicht zum Vortheil des Verständnisses, eine sehr hervorragende Rolle, doch läszt sich in manchen anderen Dingen der richtige Blick und das gesunde Urtheil des Verfaszers nicht in Abrede stellen. Es wird (I. p. 211 sq.) „für den Erbauer der Städte insofern König Heinrich I. (918—936) anerkannt, als er gewissen Ort-

schaften erlaubte, sich durch Umwallung oder Mauern gegen die öfteren Anfälle der Hunnen oder Ungarn zu schützen, worin er den 9ten Mann vom Lande als Besatzung einlegte, welches sie mit Lebensmitteln unterhielt, und wo nöthigen Falles die Landleute, welche die Burgen nicht Raum hatten aufzunehmen, eine Zuflucht fanden. König Heinrich III. hatten die Städte schon einige Freiheiten zu danken; Heinrich IV, der gegen die Freiheit der Fürsten zu Werke ging, gab den Bürgern das Waffenrecht, die Grundlage zu einer neuen Freiheit. Bürger von verschiedenen Gewerben, besonders Kaufleute, die ohnehin auf Reisen schon Waffen mitzuführen pflegten, sammelten sich unter seinen Fahnen. Sie bestanden bis zu Ende des 11. Jahrhunderts aus Freien, Freigelaszenen und unfreien Leuten.* Nicht allein Fürsten sondern auch Personen vom Adel haben mehrere Ortschaften ihre Erhebung zu Städten und Freiheiten, wenngleich noch sehr begrenzt, mit zu verdanken. — Die Städte wurden schon im 12. Jahrhundert ganz etwas Anderes, als was sie ursprünglich sein sollten, nämlich aus bloszen Immunitäten, selbstständige, d. h. nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierte Corporationen. So erfreute zuerst Cöln sich des Stadtrechts, seine Obrigkeit und Rath aus sich selbst zu wählen. — Da das Weichbildrecht in bischöflichen Städten, — mithin in solchen Orten entstand, die ursprünglich römische Verfaszung gehabt hatten, von welcher sich in der einen oder anderen Form Spuren erhalten hatten, so nahm es in diesen Städten sehr bald eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge mit zu dem Wesen des Weichbildrechts gerechnet wurde. Die Städte mit erhaltener römischer Verfaszung hatten in dem Decurionenstande eine Gemeinde, (cives) der von ihrer alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindegutes, die Polizeigewalt, und besonders die römischen Einrichtungen, Aufsicht bei den Märkten und Handwerkspolizei, geblieben war, welche sie durch einen Gemeinderath (vor dem 12. Jahrhundert gewöhnlich cives im vorzüglicheren Sinne, seitdem,

nach dem Beispiel der lombardischen Städte, ordentlicher Weise consules genannt) ausübten. Aus diesem Rath und den Schöffen der freien deutschen Gemeinde ging hervor der Vogt, welcher an die Stelle des Grafen trat, und der Schultheisz, der die Stelle der ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnahm und gewöhnlich in allen Sachen richtete, die nicht unter die Gaugerichte gehört hatten. Diese Verbindung übertrug die römische Gemeindeeinrichtung auch auf die deutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath war mächtig genug die unabhängige Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem inneren und äuszeren Verhältnis auszudehnen, bei welchen die Vorsteher jenes Gemeinderaths, (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister) dem herrschaftlichen Vogt oder Schultheiszen wenig Mitwirkung lieszen. Die durch die römischen Polizeieinrichtungen in Genoszenschaften vereinigten Handwerker, obwohl sie zu der Gemeinde der Bürger nicht gehörten und an der Verwaltung des Raths keinen Theil hatten, schloszen sich doch an diese Obrigkeit auf das engste an, da die Herrschaft gar zu sehr geneigt war, auf sie und die Bürgerschaft überhaupt das Hofrecht auszudehnen; und mit ihrer Hilfe konnten sie ihrer Herrschaft nöthigen Falls einen Widerstand entgegensetzen, dem die Burgmannschaft innerhalb der Stadt nicht gewachsen war, wenn auch die Bürger innerhalb der Ringmauern ihrer Stadt eine Burg dulden musten. Dieselben Einrichtungen gingen auch auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand sich in eine Dienstmannschaft (familia) verwandelt hatte. In diesen waren statt des Gemeinderaths nur eine Reihe herrschaftlicher Beamten, welche die Rechte verwalteten, die anderwärts den Rathmannen zustanden. Aber die Dienstmannschaft, aus welcher die Rathmannen zufolge des Hofrechts genommen wurden, erzwang hier die Bildung eines Gemeinderaths mit Hilfe der freien Bürger. Die in solchen Städten immer der Hörigkeit unterworfenen Handwerker und andere Schutzgenoszenschaften zogen davon den Vortheil einer viel günstigeren Lage, als ihnen bisher das Hofrecht

gewährt hatte, denn die Dienstmannschaft suchte von dem Herren der Stadt die Aufhebung der Lasten des Hofrechts zu ihrem eigenen Vortheil zu erlangen, und was bei diesem nicht zu erreichen war gewährte bei günstiger Gelegenheit der Kaiser als oberster Vogt. In den Städten, welche durch das einer deutschen Villa ertheilte Weichbildrecht entstanden waren, nahmen die Schöffen von selbst die Gestalt des Gemeinderaths an, sobald das Emporkommen des Gewerbes die römischen Polizei- und Markteinrichtungen und mithin eine Vereinigung der freien Handwerker und anderer Gewerbtreibenden in Innungen nothwendig zu machen schien."

v. Maurer.

Erwähnung verdient zunächst G. L. v. Maurers „Einleitung zur Geschichte der Markt-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfaszung und der öffentlichen Gewalt." München 1854.

Er geht in dieser Schrift aus von der alten Möserschen Ansicht, wonach die freien Mark- und Feldgenoszenschaften die Grundlage der politischen Vereinigungen bei den alten Deutschen gewesen, und die „ursprüngliche Gleichheit" (p. 137) spielt hier eine ziemlich bedeutende Rolle. „In späteren Zeiten, als die öffentliche Gewalt (das Königthum) zu sinken, und die neu entstandene Landeshoheit um sich zu greifen begann, ist im Kampf für die Erhaltung ihrer selbst und ihrer hergebrachten Rechte die Bedeutung dieser Feldgenoszenschaften öfters noch gestiegen. Unter günstigen Umständen wurden sie mehr und mehr gehoben. Denn die freien Dorf-, Stadt- und Landgemeinden sind aus ihnen hervorgegangen. Unter ungünstigen Verhältnissen dagegen unterlagen sie der Herrschaft, und die Genoszenschaft selbst ist sodann ganz untergegangen." p. 139. „Erst im späteren Mittelalter und noch häufiger beim Beginn der neueren Organisationen erhielten viele Dorf- und Stadtgenoszenschaften einen Theil der öffentlichen Gewalt z. B. Civil- und geringe Strafsachen. Andere Städte wusten sogar den gröszten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben und erhielten darum den Namen der freien Städte, sowie

wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte." p. 333.

Arnold.

Während Barthold dem Plane seines Werkes gemäsz (da er das Städtewesen im Ganzen und Groszen zu schildern bemüht stets das Gemeinsame bei einer gröszeren Zahl von Städten aufsucht um daraus ein möglichst anschauliches Bild des städtischen Lebens zu entwerfen) die Geschichte der einzelnen Städte, geschweige denn ihre besondere Verfaszungsgeschichte, nicht durch längere Zeiträume verfolgen kann, stellte sich Arnold in seiner „Verfaszungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusz an die Verfaszungsgeschichte der Stadt Worms" I. u. II. Theil 1854. die Aufgabe, die Verfaszungsgeschichte von sieben wichtigen Städten einzeln gründlich zu erörtern. Dagegen so wie gegen die getroffene Auswahl würde sich nichts einwenden laszen, wohl aber unterliegt der Grund, der ihn, wie er angiebt, bewogen, gerade die sieben: Worms, Speier, Mainz, Straszburg, Basel, Regensburg und Cöln zu wählen und dadurch Gemeiners Beispiel zu folgen, (siehe oben) erheblichen Bedenken. Dort allein habe sich „die städtische Verfaszung" von Anfang an continuirlich ausgebildet „primitiv entwickelt," (Vorrede p. VIII.) und da sie weder Königs- noch Fürstenstädte gewesen, und allein in ihnen von Anfang an freie Gemeinden geblüht hätten, so seien sie mit dem auszeichnenden Namen „Freistädte" beehrt worden. Denn aus der für sie vorkommenden Bezeichnung „civitas publica" musz (meint Arnold) auf eine „altfreie Gemeinde" geschloszen werden. p. 16. „In den Urkunden am Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts treten nach den Ministerialen überall cives, burgenses, urbani, civitatenses auf. Das sind unsere Altfreien, die stets ihre Standesvorzüge vor den hörigen Handwerkern bewahrt haben." p. 69. Dagegen „In den königlichen Hofstädten entstand erst durch Einwanderungen freier Grundeigenthümer ein eigentliches Bürgerthum. Eine altfreie Gemeinde gab es nicht, nur in den zinspflichtigen und dem

Hofrecht unterworfenen, sonst aber persönlich freien Königsleuten (homines regii) war etwas ähnliches vorhanden."

Inzwischen ist es doch einigermaszen auffällig, dasz Arnold auch in jenen 7 Städten „die altfreie Gemeinde," die darin sich befunden haben soll, nirgend nachweisen kann. Nicht einmal in Worms, für dessen Geschichte er, wie er (Vorrede p. XIII.) sagt, allein 1200 Urkunden gesammelt, erscheint eine altfreie Gemeinde, und er selbst gesteht (I. p. 62. 68) offen, dasz die Gesetze des Bischofs Burchard, worin Ministerialen, Fiscalini und Hörige als Bewohner der Stadt erwähnt werden, der Altfreien aber nirgend Erwähnung geschieht, auf alle Bewohner der Stadt Bezug haben müsten.

Ueber die Bischöfe redet er maszvoll und erkennt ihre Verdienste um die Hebung der Städte gebührend an. „Wie die Immunität überall das erste, so war der Erwerb nutzbarer Regale, Zoll, Münze, Gerichtsgefälle überall das zweite Moment in der Entwickelung der bischöflichen Rechte." p. 23.

Es wurden aber durch die ottonischen Privilegien „die verschiedenen Einwohnerstände in der That zu einem Ganzen vereinigt, während die alte Immunität dieselben in zwei Parteien geschieden hatte. Die Vereinigung erfolgte aber nicht, wie Eichhorn will, durch eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern umgekehrt durch die Beseitigung des Immunitätsbegriffs, nicht dadurch, dasz die Altfreien einem Hofrecht unterworfen, sondern dasz Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden. Auch war die Vereinigung keine so tiefgreifende als Eichhorn annimmt, indem das persönliche Recht der verschiedenen Einwohner getrennt blieb. — Die nächste Folge von der Unterordnung der Einwohner unter eine einzige Gerichtsbarkeit war die, dasz auch die Urtheilsfinder aus den zwei Ständen der Ministerialen und Burgensen zusammentraten. Natürlich nur in solchen Städten, die unter eine bischöfliche Vogtei kamen. In Mainz, Speier, Worms und Straszburg nahmen die bischöflichen Dienstmannen und die Altfreien zugleich als Beisitzer am Stadtgericht Theil. In Cöln und Magdeburg dagegen

erhielt sich mit der alten Freiheit auch das alte Schöffenthum, und das war auf die Altfreien beschränkt." p. 137.*) Ueber die Zünfte ist Arnold im Wesentlichen derselben Ansicht wie Wilda und Stenzel. „Ebenso (meint er), wie die Vasallen und Dienstmannen als Glieder einer einzigen Ritterschaft sich zu einem besonderen Schildesamt, ordo militaris, abschloszen, ebenso traten um dieselbe Zeit die Gewerbstreibenden als Genoszen eines und desselben Berufs zu besonderen Innungen zusammen." p. 251. Weichbild sei ein und dasselbe wie „Stadtbild," (p. 130.) der Burggraf aber nichts anderes als Stadtgraf „der eigenthümliche städtische Richter für Freie", und solche Grafen habe es von Anfang nur in den bischöflichen Städten gegeben. p. 122. Ziemlich ausführlich redet dann Arnold von den anderen Obrigkeiten in den einzelnen Städten, von den Räthen besonders, die er zuweilen viel früher findet als sie wirklich nachgewiesen werden können. p. 171 sq.

Ein mehreres hier von Arnold anzuführen würde überflüszig sein, zumal da Hegel, auf den wir später zurückkommen müszen, in seiner Kritik des Arnold'schen Buchs (Allgemeine Monatsschrift für Wiszenschaft und Literatur 1854. p. 155 sq. Conf. p. 703 sq.) über viele von Arnold aufgestellte Ansichten richtig geurtheilt hat.

Trotha.

Wir kommen nunmehr zu einer kleineren Abhandlung: „die Entwickelung der Städte im Mittelalter," von Trotha, (Programm der Realschule des Waisenhauses zu Halle 1855) worin, freilich ohne Angabe der Quellen, meist nach Hüllmann, Hegel und Barthold, die italienischen, deutschen, französischen, englischen und spanischen Städte besprochen werden. Diese Abhandlung ist wieder von Interesse als ein Versuch das Hauptsächlichste der bisher festgestellten Ergebnisse sich-

*) Ob und wie weit das alles, was er über die Immunitäten und die ältesten Städteeinwohner sagt zu billigen sei, kann erst später gezeigt werden.

tend zu einer kürzeren erzählenden Darstellung zusammenzufaszen. Von der Entstehung der mittelalterlichen Städte im Allgemeinen sagt der Verfaszer p. 1: „Zur Gründung einer Stadt führten oft die verschiedensten Veranlaszungen. In der Nähe berühmter Clöster oder solcher Orte, wo wegen der Verehrung eines Heiligen fortwährend eine grosze Menge von Menschen zusammenströmte, desgleichen in der Nähe fürstlicher Hoflager, oder da, wo das Bett eines Fluszes die Verbindung der beiden Ufer erleichterte, an Salzquellen, an belebten Handelsstraszen, in der Nähe wichtiger Pässe oder an solchen Puncten, die wegen ihrer Lage leicht befestigt und vertheidigt werden konnten, muste man mehr als irgendwo anders wünschen einen bleibenden Wohnsitz zu gründen, und da sind deshalb auch naturgemäsz die ältesten und wichtigsten Städte entstanden."

Von den deutschen Städten heiszt es dann: „Viele deutsche Städte verdanken den Römern ihren Ursprung z. B. Cöln, Regensburg, Corvey, und fast überall haben sich in solchen Städten Spuren der ältesten Einrichtungen erhalten, obgleich sich natürlich durch die hinzugekommenen deutschen Einwohner auch die Verhältnisse der altrömischen Gemeinden änderen musten. Aber abgesehen von diesen durch die Römer gegründeten Städten kannte Deutschland vor Karl dem Groszen wohl kaum städtische Einrichtungen. „Gewöhnlich unterschied man Reichs- oder Freistädte, die unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers, Land- oder Fürstenstädte, die unter der Hoheit einzelner Fürsten standen, und Burgstädte, die zu rein kriegerischen Zwecken als Sicherheitsplätze gegen feindliche Grenznachbaren errichtet waren. Diese letzteren blieben deshalb auch meist in ihrer Entwickelung hinter den anderen Städten zurück, zumal da sie meist nur von Hörigen bewohnt wurden. Denn was die Bewohner der Städte anlangt, so bestanden diese theils aus Freien theils aus Unfreien; und zwar hatten jene in den von Fürsten und Bischöfen gestifteten Städten und diese in den Burgstädten der Zahl nach das Uebergewicht. Nur die Freien hatten volle Gemein-

heitsrechte, sie durften über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen, Aemter verwalten und dem Könige den Eid der Treue schwören. Die Unfreien oder Leibeignen, auch Beisaszen genannt, waren meist Handwerker und lebten in bald mehr bald minder drückenden Verhältnissen." p. 14. Hiermit aber zusammenzuhalten ist die p. 4 geäuszerte Ansicht über die Handwerkerzünfte und die eigenthümliche Verbindung, in welche mit diesen „der bürgerliche Stand" gesetzt wird. „Eine der wichtigsten Einrichtungen des Mittelalters — waren die Zünfte, indem die Glieder einzelner Handwerke, oder, wenn ein einzelnes Gewerk dazu nicht ausreichte, mehrere derselben in Genoszenschaften zusammentraten. Waren diese Genoszenschaften auch Anfangs nur zum Schutze der betreffenden Gewerke entstanden, so bewirkte doch bald die Zeit allgemeiner Unsicherheit und Gewaltthätigkeit, wo selbst die Fürsten die Ruhe nicht aufrecht zu erhalten vermochten, dasz die Zünfte als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres auftraten. Nothwendig gewannen dadurch die einzelnen Gewerke selbst gröszeren Einflusz; indem sich aber sowohl viele Glieder des geringeren Adels als auch viele Eigenthümer freier Bauernhöfe innerhalb des Stadtgebietes mit ihnen vereinigten, bildete sich allmälig der bürgerliche Stand." — Unter dem bürgerlichen Stand sind also nach Trotha hauptsächlich die Handwerker zu verstehen. conf. p. 16.

„Was die städtische Verwaltung betrifft, so finden wir zuerst Vögte, die an manchen Orten vom Könige, an anderen von Fürsten und Prälaten eingesetzt waren. Zwar standen diesen Vögten schon in früher Zeit aus den Bürgern gewählte Schöppen zur Seite, aber, da der Vogt der ganzen Verwaltung vorstand, so hatten diese fast gar keinen Einflusz. Oftmals beseitigten die Städte die Vögte durch Gewalt oder durch Vertrag, und dann wurde die Stadt eine Reichsstadt genannt, wo die Könige nur die obere Sicherheitspflege und die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Bürgern erwählten Vögte dagegen die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit besaszen.

Wenn sich aber eine Stadt nicht von der Oberherrschaft des Landesfürsten befreien konnte, so galt dieselbe eben nur als Landstadt. Allmälig erwarben nun zwar immer mehr Städte das Recht ihre Vögte selbst zu wählen, aber damit war in der Regel nur sehr wenig für die eigentliche Bürgerschaft gewonnen, da nun adelige oder durch Reichthum angesehene Bürgergeschlechter (Patricier) sich in die Verwaltung theilten und die Rathsfähigkeit auf einige wenige Familien beschränkten. Aber gerade dieser Misbrauch war es, der die gesammte Bürgerschaft zu der Forderung der Theilnahme an der Verwaltung führte; welche ihr dann auch, zuweilen durch Vertrag, meistens aber in Folge harter Kämpfe, zugestanden wurde." p. 15 und 16.

Bezüglich des Verhältnisses der Kaiser zu den Städten findet Trotha es gerechtfertigt, dasz jene — den eigenmächtigen Verbindungen der Städte und ihren anderen Ausschreitungen, die „nothwendig zur drückendsten Tyrannei" hätten führen müszen, entgegentraten. p. 15.

v. Schreckenstein.

Eine richtige Erkenntnis der deutschen Städteentwickelung nach ihrer politischen Seite, namentlich in Bezug auf das Wesen des Patriciats, zeigt sich bei C. H. Roth von Schreckenstein in seinem Werk „das Patriciat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels." Tübingen 1856. Es tritt darin deutlich die enge Verbindung hervor, in der die Geschichte des Adels und die der Städte zueinander stehen.

Der Scharfsinn und das feine gerechte Urtheil des Verfaszers verdienen alle Anerkennung, wiewohl er im Einzelnen manchmal beszer gethan hätte, sich nicht so sehr auf Barthold zu verlaszen. Er hebt wie Lancizolle hervor, dasz die Mehrzahl der deutschen Städte nicht gemacht, nicht eigentlich gegründet sondern allmälig geworden sei. „Die Mehrzahl der deutschen Städte ist geworden, man hat sie nicht gegründet, nicht gemacht." p. 3. Ferner erkennt

er aber auch, dasz keine Berechtigung vorhanden ist die deutsche, mittelalterliche Städteverfaszung zur Tochter der römischen zu machen. p. 17. Mit Barthold (I. p. 100) wird angenommen, dasz die bei Widukind I. 35 erwähnten milites agrarii nicht nur Freie sondern Leute verschiedenen Standes gewesen. p. 31 sq. Sie waren „Aus dem Rest der altfreien Bevölkerung, aus Dienstleuten und endlich aus deren mehr oder minder streng gehaltenen Hörigen." — „Ursprünglich waren alle Städte königliche. Bald aber erhielten die Bischöfe Verleihung nutzbarer Rechte und Regalien, vermuthlich schon unter den Merovingern. Nach und nach gingen selbst die Rechte des königlichen Privateigenthums an die Bischöfe über, und es fehlte nur noch ein Schritt zur Erwerbung eigentlicher obrigkeitlicher Rechte." p. 54. Er meint die Privilegien der Ottonen.

In den Pfalzstädten werden drei Gemeinden angenommen, 1) eine freie Gemeinde, 2) eine Pfalzgemeinde und 3) eine Immunitätsgemeinde. Später, als die Kirchenfürsten auch das Privatgut der Könige erworben, seien die Pfalz- und die Immunitätsgemeinde zu einer verschmolzen. p. 55. „Nachmals bilden die Fiscalinen den Kern der als Geburtsstand auftretenden Ministerialen, mit ihnen verbinden sich jedoch zuverläszig Altfreie." p. 57.

Die Handwerker-Zünfte sind aus dem Hofrecht hervorgegangen. Die Altfreien und die Königsleute nun wurden die spätern Patricier. „Aus den Altfreien im Verein mit den Mittelfreien, (Königsleuten) aus diesen Burgensen oder Altbürgern, entwickelte sich in der Folge das städtische Patriciat," welches also keine besondere Adelsstufe, sondern weit eher „ein in der Regel von Edelleuten ausgeübtes, potenzirtes Bürgerthum war." p. 66. Nicht selten seien Edele in die Städte eingewandert und nirgendwo die Städter Leute eines einzigen Standes gewesen. Ueberhaupt sind alle späteren Stände „aus ungleichen Bestandtheilen zusammengesetzt und mit Resten früherer, zerbröckelter Gruppen untermischt." p. 70. conf. p. 63 sq.

H. Leo.

Von hervorragender Bedeutung sind die Erörterungen, die H. Leo, namentlich in den „Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches“ (I. Theil. Halle 1854. II. Theil. 1857) über die deutsche Städteentwickelung anstellt. Er weist zuerst darauf hin, dasz die einwandernden Germanen schwerlich alle keltischen Städte zerstört oder verödet haben können. I. p. 194 und 197.

Späterhin, zur Zeit der Frankenkönige, gab es nicht nur im nördlichen Gallien „auszerordentlich viele Unterthanen, namentlich viele Städteeinwohner, die nach römischem Recht weiter lebten und wohl auch gar manche römische stadtpolizeiliche Einrichtung behielten, sondern dies letztere war auch sogar in Cöln und in den Städten an der Donau der Fall.“ I. p. 396.

Ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Stadt und Land war aber noch zur Zeit der Ottonen — gar nicht vorhanden. „Die Städte bildeten noch keine in sich geschloszene Gemeinwesen, und namentlich in den gröszern — finden sich Leute des verschiedensten Standes und Rechtes angeseszen. Edelfreie, Mittelfreie, Ministerialen, gemeine Freie, geringe Zinshörige und Leibeigene. Die Städte zeichneten sich also nur äuszerlich durch die Art des Anbaues und der Gewerbthätigkeit aus; ihre Einwohner aber waren nicht in eine Gemeinde zusammengefaszt, oft war ein Königshof darin mit seinem Schultheiszen-Gericht, ein bischöflicher oder äbtischer Hof daneben mit einem Volksgerichte; schöffenbarfreie und nicht schöffenbarfreie Leute wohnten dazwischen, die nur unter dem Grafen und dessen Unterbeamten stunden und ihre Malstätte gar nicht in der Stadt, sondern, wie in Sachen, die an Ehre und Leben gingen, auch die anderen Städteeinwohner, beim Gaugericht hatten. Ein Edelfreier hatte etwa auch sein Haus darin, der nur unter dem Könige stund und hörige Leute hinter sich im eigenen Twinggerichte hegte; alle diese Leute wohnten nahe beieinander, ohne in ihren verschiedenen Abtheilungen irgend eine

politische Beziehung zu einander zu haben; jeder Theil lebte nach anderem Recht, unter anderem Gericht, mit andern Genoszen. Die Stadt als solche hatte weder etwas zu administriren noch zu richten." II. p. 34.

Unter den letzten fränkischen Kaisern, seit Heinrich IV, wächst die Bedeutung der Städte im Reich. Zu Lothars Zeit stehen sie in hoher Blüthe, man sieht noch, wenigstens vorherrschend, nur die günstigen Folgen ihrer bisherigen Entwickelung. „Die gröszere Selbstständigkeit der kleineren Kreise, namentlich der Städte in Italien, Burgund und Deutschland hatte eine Fülle der Lebensentwickelung und einen äuszeren Reichthum des Handels, Gewerbes und Geldes erzeugt, wovon kein früheres Jahrhundert der deutschen Nation etwas ähnliches gekannt hatte, ohne dasz dieses (immer einseitig gerichtete) Aufblühen städtischen Wesens bereits, wie es nicht zu lange später schon anfieng, und wie es in wachsendem Masze bis auf den heutigen Tag fortgegangen ist, eitel und frech genug gewesen wäre sich für den Hauptträger der Bildung zu halten und in Folge davon eine höhere Berücksichtigung und Geltung in anderen Kreisen zu beanspruchen, als mit seiner wahren Bedeutung im Verhältnis stund. Allerdings hatte sich — — die Verfaszung der Städte etwas weiter gebildet, indem theils kaiserliche Begnadigungen, theils Entschlieszungen auch der anderen Stadtherren mehr und mehr die Lasten der Hörigkeit, welche auf der Mehrzahl der Stadteinwohner ruhten, ganz aufgehoben oder doch sehr gemildert hatten; ferner indem die Gerichtsbarkeiten in den Städten mehr und mehr in den Händen ein und desselben Herren zusammenkamen; der Inhaber einer Vogteigerichtsbarkeit, etwa der Bischof, auch die anderen noch daneben bestehenden Vogteien (etwa des Königs oder eines Grafen oder sonstigen Herren) durch Gnadenverleihung, Tausch oder sonst an sich gebracht, den Blutbann vom Reiche dazu erlangt und so die Stadt aus dem umliegenden Gau, ihrer Gerichtsbarkeit nach, ausgelöst und unter einen Gerichtsherren gebracht hatte; aber noch war man weit davon entfernt, dasz die

Städte selbst Inhaber der ganzen Stadtherrlichkeit oder auch nur eines Theiles derselben gewesen wären. Auch wo diese Aussonderung eines eigenen städtischen Gerichtsgebietes Statt gehabt hatte, bleiben die alten Beisaszen der Hof- oder Vogteigerichte die Schöffen des vereinigten Hofgerichts, welches in der Regel auch Vogtei- oder Schultheiszengericht hiesz, und auch die schöffenbaren Leute allein blieben Schöffen bei Hegung des Blutbanns, welche höhere Gerichte zuweilen auch Vogteigerichte hieszen, (weil sie von dem freilich höher als die gewöhnlichen Vögte stehenden Schirmvogt oder dessen Stellvertreter gehegt wurden) gewöhnlich aber Burggrafengerichte. Wo ein Stadtherr den Blutbann noch nicht über die Stadt sondern nur über seine Ministerialen und über seine anderen Hörigen erworben hatte, konnte es allenfalls auch noch vorkommen, dasz ihm nicht unterworfene freie Leute, die ein Erbe in der Stadt hatten, auch nicht unter seinen Gerichten, sondern nur unter den Reichsgerichten des Gaues stunden, zu dem die Stadt gehört, doch wird das kaum anders als in königlichen Städten vorgekommen sein, da die Uebertragungen des Blutbannes an andere geistliche oder weltliche Herren, mit localer Begrenzung Statt hatten, so dasz alle in diesen Grenzen Angeseszene, auch freie Leute, mit unterworfen wurden und nur, wo der alte mannigfach gemischte Zustand sich erhielt, hie und da auch einzelne Freie, unmittelbar unter Reichsgerichten Stehende zwischen den der Vogtei Unterworfenen wohnen blieben. Durch die Befreiung der Stadteinwohner von den Zeichen der Hörigkeit bildete sich ein neuer Stand der Nation. Allerdings waren auch schon früher die homines regis oder fiscalini in den königlichen, die fiscalini in den bischöflichen Städten in hohem Grade von den Hörigkeitslasten befreit, aber doch Hörige, des Reiches oder der Kirche Kammerknechte, gewesen. Seit sie auch vom Besthaupte und anderen solchen ihnen noch anhaftenden Zeichen der Hörigkeit befreit waren, wurden sie persönlich vollkommen freie Leute, ohne an den eigenthümlichen Ehren der von jeher persönlich frei Gebliebenen Theil zu erhalten.

Sie bildeten allmälig den Bürgerstand in neuem Sinne, waren die concives, und das Bürgerrecht der Stadt erhalten hiesz soviel als in ihre Reihe eintreten. Dabei musten sie in der Regel von ihren auf ursprünglich dem Stadtherren gehörigen Boden liegenden Häusern und anderen Grundstücken Zins, von ihrem Gewerbe allerhand Abgaben entrichten und blieben den Hofgerichten — unterworfen; nur dasz sie ihre Grundstücke in der Stadt oder deren Flur auch veräuszern, das Gewerb niederlegen und aus der Stadt als persönlich freie Leute verziehen konnten, wenn sie anderwärts ein ihnen mehr zusagendes Unterkommen fanden. Aber nicht einmal in der Stadt konnten sie ein öffentliches Amt verwalten, welche Aemter noch alle in den Händen der Ministerialen oder, wenn es ein zum Landgerichte gehöriges Amt war, in den Händen der von jeher freien Leute waren." II. p. 562 sq. Später wurde dann die universitas civium selbst der Inhaber von Hoheitsrechten, und die vom Stadtherrn auch frei gewordenen Ministerialen bildeten „einen Stadtadel oder im älteren Sinne einen Patricierstand innerhalb dieser universitas civium. — Solche Auflockerung der Verhältnisse in den kleinern Kreisen der Nation war dem Thun der Staufer vorbehalten." In der Zeit der fränkischen Könige „beschränkt sich, was den Städten zu Gute geschieht noch alles auf Befreiung von ehemaligen Hörigkeiten, auf Begünstigungen oder Befreiungen bei Zöllen, auf Schutz bei Handel und Gewerbe, auf Erleichterung beim Geldverkehre und namentlich bei Vermögensübertragungen durch Erbschaft, vielleicht höchstens, dasz in diese Zeit schon hie und da ein Zugeständnis fällt, bei Bestellung des Vorstandes der niederen Gerichte und der niederen Polizei in der Stadt, — nur einen von den Bürgern der Stadt vorgeschlagenen, also gewählten Mann einzusetzen. (also zu bestätigen) Das dürfte als der erste kleine Anfang, der später für die Lösung des Reiches so unglücklich wirkenden Städtefreiheit bezeichnet werden." p. 566.

Für die Frage nach der Fortdauer römischer Institutionen möge hier einen Platz finden;

Mit groszer Entschiedenheit stellt er die Fortdauer römischer Verfaszung und Obrigkeit in den Rhein- und Donaustädten in Abrede in „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter.“ Berlin 1858. p. 24 sq. „Eine gewaltige Kluft trennt uns von jener Zeit, erfüllt von allem Greuel der Verwüstung und vernichtenden Kriegszügen. Der bebaute Acker birgt Reste von Gebäuden, die mit der sinnvollsten Technik dem Klima gemäsz zu behaglicher Bewohnung eingerichtet und mit reichem Schmuck der Kunst ausgestattet waren, aber was blieb auszer diesen schwachen Spuren übrig von dem einst so volkreichen und betriebsamen Virunum? In Salzburg fand S. Rupert nur waldbewachsene Ruinen des alten Juvavum, wilde Thiere hausten in den Räumen der Prachtgebäude.

Andere Städte, wie Regensburg und Augsburg, wie Trier, Cöln und Mainz sind bewohnt geblieben, ja man hat geglaubt, dasz ganze römische Stadtgemeinden mit ihrer Verfaszung und ihren Obrigkeiten sich hier erhalten hätten. Eitler Traum! Zu gründlich haben unsere Vorfahren hier aufgeräumt; wer durch Reichthum und ansehnliche Stellung hervorragte, fiel als Opfer oder entwich bei Zeiten der Gefahr, Einzelne fanden bei den germanischen Fürsten als Tischgenoszen des Königs Aufnahme, aber nur indem sie den alten Verhältnissen gänzlich entsagten und sich dem Gefolge (der Trocht) des neuen Herrschers anschloszen. Und so wurden auch die übrigen Romanen, so viele ihrer am Leben und im Lande blieben, als Hörige, Einzelne hin und wieder auch als Volksgenoszen in die Gemeinschaft der Einwanderer aufgenommen.

In den Grenzlanden, welche schon durch den langen Kampf verödet waren, welche dann die ganze Wucht der hereinbrechenden beutelustigen Heerschaaren traf, mag kaum ein römisch redender Bauer übrig geblieben sein; die Eroberer stürmten mit ihren Gefangenen weiter und lieszen das Land verödet hinter sich. Auch war hier schon lange die

Bevölkerung groszentheils germanisch. Aber in den Gebirgen des Südrandes finden wir noch nach Jahrhunderten wälsche Bauern erwähnt; wo der überfluthende Strom seine Dämme fand, blieb unter der Herrschaft des deutschen Kriegers auch die gewonnene Beute der unterworfenen Bevölkerung. Sie muste dem neuen Herren das Feld bauen und dienen mit der sehr willkommenen und geschätzten Arbeit ihrer kunstfertigen Hände."

Pallmann.

Für dieselbe eine Frage wie Wattenbach sei hier gleich noch der neueste Schriftsteller über die Zeiten der Völkerwanderung, Pallmann, erwähnt. Er scheint (Geschichte der Völkerwanderung. II. Theil. Weimar 1864.) für die süddeutschen Grenzlande sich gegen eine gänzliche Ausrottung und für eine Erhaltung römischer Elemente zu entscheiden. Wenigstens warnt er p. 389 in dem Abschnitte „über die Lage Noricums seit 470" vor dem Glauben, dasz die Zustände in Noricum so zerfallen waren, wie es nach der vita des h. Severin scheinen könnte. Vielmehr musz man annehmen, „dasz sich die germanische und römische Entwickelung in jenen Gegenden sogar unmittelbar die Hand reicht; es wurde eben nicht Alles wegrasirt." p. 393. Namentlich ist ein sehr wichtiger Punct das unbezweifelte Fortbestehen vieler Städte bis in spätere Zeiten, was auch Büdinger, der in seiner österreichischen Geschichte. I. Band. 1858. der gewöhnlichen Ansicht von dem völligen Verfalle Noricums huldigt, p. 47. wenn gleich mit Verwunderung, anerkennen musz. (conf. Muchar, „das römische Noricum", 1825 und 1826. II. p. 203, 208 und 210.)

Nitzsch.

Niemand von den Neueren möchte wohl scharfsinniger über die Verhältnisse der ältesten städtischen Bevölkerung geurtheilt und für die richtige Auffaszung des mittelalterlichen Städtewesens mehr geleistet haben als:

K. W. Nitzsch in seinen trefflichen „Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode. Band I. Ministerialität und Bürgerthum im 11 und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte.“ Leipzig 1859. Er stellt in Abrede, dasz es irgendwo in den deutschen Städten sogenannte „altfreie Gemeinden“ gegeben habe und behauptet, dasz die ältesten Stadtbewohner Unfreie: Ministerialen, Censualen und Hörige gewesen seien. Die späteren freien Gemeinden und freien Städte sind erst aus unfreien zu freien geworden. Freilich ist diese seine Ansicht nicht so ganz neu und unerhört, wie er selbst p. 399 anzunehmen scheint.

Wir wenigstens haben gesehen, dasz schon Kindlinger 1790 die ältesten Städtebewohner als Hörige bezeichnet hat. Ferner haben v. Fichard 1819 und Jäger 1831 die ältesten Bewohner der cisrheinischen Palatinalstädte für Ministerialen, hörige Handwerker und Königsleute erklärt. Desgleichen erklärt Zimmermann, in seinem 1837 erschienenen Werke, wiewohl er in die neuen sächsischen, östlichen Städte auf Heinrichs I. Befehl Freie einwandern läszt, die ältesten Bewohner der alten westlichen Städte für Ministerialen, hofhörige Colonen und Handwerker, zu denen dann Königsleute hinzugekommen seien.

Leo endlich, obgleich er behauptet, dasz es zu allen Zeiten Freie, einzelne freie Leute, in den deutschen Städten gegeben habe, hat niemals die Existenz sogenannter „altfreier“ Gemeinden angenommen. (conf. Lehrbuch der Universalgeschichte. Erste Auflage. Halle 1836. Band II. p. 238 sq. — Dritte Auflage. 1851. II. p. 480 sq. — Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. Band II. Halle 1857. p. 34 sq.) Die Bedeutung der Nitzschischen Schrift besteht aber darin, dasz Nitzsch den für die bischöflichen Rheinstädte, besonders Cöln, noch vielfach angenommenen „altfreien Gemeinden,“ die bisher Niemand nachweisen konnte, einen tödtlichen Stosz versetzt, einen Stosz, von dem sie sich kaum erholen zu können scheinen, und dasz er somit die Existenz der

„altfreien Gemeinden“ in den deutschen Städten überhaupt schwer bedroht hat; denn ihre Vertheidiger sahen sich zuletzt allein auf Cöln beschränkt. Er führt nämlich aus, dasz auch dort die vornehmsten und ältesten Einwohner Ministerialen waren, und seine Gründe verdienen jedenfalls die sorgfältigste Prüfung. Nach der Inhaltsangabe des Nitzscheschen Buches könnte es scheinen, als sei eine Reihe ganz verschiedener, nicht in innerer Beziehung zueinander stehender, Untersuchungen zusammengestellt, bei genauerer Erwägung aber läszt sich der Inhalt unschwer auf drei Haupt-Themata zurückführen.

Er handelt nämlich 1) von den ältesten Bewohnern der Städte, als welche Ministerialen, Censualen und Hörige gefunden werden, 2) von den über und für die Städter bestehenden ältesten Obrigkeiten: den Bischöfen, Burggrafen und Advocaten und 3) von der Entwickelung der städtischen Verhältnisse: (etwa bis zum Jahre 1250) von den Stadträthen und den übrigen Magistraten der Bürger, die bis zu dieser Zeit in den Städten aufkommen und die früheren Gewalten bei Seite drängen. Aus dem Ganzen leuchtet unverkennbar der Scharfsinn und das so feine wie besonnene Urtheil des gelehrten Verfaszers hervor, und musz anerkannt werden, obgleich man im Einzelnen ihm nicht überall beipflichten kann sondern mitunter zu anderen Ergebnissen geführt wird.

Wir werden später auf manche seiner Ausführungen und Beweise, da die vorgetragenen Sätze und Ansichten einen geschloszenen Zusammenhang bilden, näher eingehen müszen, können ihn daher einstweilen um so eher verlaszen. Die wesentlichen Resultate seiner Untersuchungen sind in lichtvoller Weise zusammengestellt von Leo: Vorlesungen. Band III. p. 262—298.

v. Daniels.

Abweisend gegen die Ansicht von der Fortdauer römischer Einrichtungen äuszert sich im Allgemeinen auch A. v. Daniels in seinem „Handbuch der deutschen Reichs- und

Staatenrechtsgeschichte." (I. Theil. Tübingen 1859. II. Theil, erster Band. 1860. zweiter Band. 1862.)

„Die vollständige Germanisirung der Niederlande läszt annehmen, dasz in den zuerst von den Franken weggenommenen Ländern die römische Bevölkerung vertrieben oder hörig gemacht wurde." I. p. 389. „Besondere Obrigkeiten für die römischen Provincialen kannte die fränkische Verfaszung nicht. Auch andere unterworfene Nationen auf fränkisch organisirtem Boden hatten keine eigenen Obrigkeiten aus ihrer Mitte." I. p. 543.

Hartwig.

Ganz anderer Ansicht als Nitzsch, und es ist das charakteristisch für die verschiedenen Ausgangspuncte ihrer Forschungen, ist in Betreff der ältesten Städteeinwohner O. Hartwig, der in seinen „Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildenwesens" (in den Forschungen zur deutschen Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission bei der Königl. baierischen Akademie der Wiszenschaften. Ersten Bandes erstes Heft. Göttingen 1860. p. 133 sq.) nicht wie Nitzsch von der Ministerialität, sondern von den freien Vereinigungen der Gilden ausgeht und bezüglich jener Frage mit Wilda so ziemlich übereinstimmt.

Nachdem er die verschiedenen Ansichten über die Entstehung der Gilden aufgezählt (p. 147) und die Meinung Thierrys, dasz die Gilden „die Ursache der im fränkischen Reiche vor Carl dem Groszen herrschenden Anarchie gewesen seien" energisch bekämpft hat, (p. 145) bespricht er die ältesten fränkischen und angelsächsischen Nachrichten und Urkunden von den Gilden und bemerkt mit Recht, dasz dieselben keineswegs „so alt als die Gilden selbst sind, da sie ja dieselben als schon bestehend voraussetzen." Man musz daher zur Erforschung der ersten Anfänge des Gildenwesens noch einen Schritt über sie hinausgehen und nach weiteren Anhaltspuncten für ihr Dasein und ihre ursprüngliche Tendenz suchen. p. 147.

Hartwig sucht nun die verschiedenen Arten der Gilden zu entwickeln, indem er drei Richtungen unterscheidet, in welchen sich die Hülflosigkeit des Einzelnen, „die objective Ursache jeder Vereinsbildung“ fühlbar machen könne. „Entweder vermag der Staat die Aufgaben nicht zu lösen, um deretwillen er ins Dasein gerufen wurde, und es bilden sich Vereine, die das durch sich leisten wollen, was eigentlich Sache des Staates wäre, oder es fürchten die Staatsangehörigen, die Staatsgewalt dehne ihre Macht zu weit aus und suchen deshalb der Staatsomnipotenz durch Vereinigungen zur Wahrung der Rechte der Unterthanen Schranken zu ziehen, oder es entstehen Associationen, die nur Zwecke verfolgen, welche auch durch die beste Staatsverfaszung nicht erreicht werden können.“ p. 155. Ganz unhaltbar ist nun aber, wie wir gleich hier bemerken wollen, was weiter gesagt wird: „Die ältesten Spuren von Vereinigungen zu gegenseitiger Unterstützung treten uns in christlichen Umgebungen entgegen.“ Man kann die Gilden einfach eintheilen in solche, die sociale, solche, die religiöse und solche, die politische Zwecke verfolgen, je nachdem sie socialen, oder religiösen oder politischen Motiven ihre Entstehung verdanken. Dann aber wird man sofort anerkennen müszen, dasz Vereinigungen zu religiösen, socialen und politischen Zwecken so alt sind als die Welt, und zwar aus keinem anderen Grunde als weil die dazu führenden Beweggründe so alt sind als die Welt.

Hartwig selbst sagt p. 156: „Als das Christenthum mit den Culturvölkern des classischen Alterthums in Verbindung trat, hatten sich schon bei diesen Vereine gebildet, die den Associationen des Mittelalters nicht unähnlich sind.“

Zur Regierungszeit Carls des Groszen scheinen vorzüglich die Städte die Sitze von Gildevereinigungen gewesen zu sein. — „Wir können freilich die Entstehungsart dieser städtischen Corporationen nicht an der Hand von Urkunden weiter verfolgen. Allein da ihre Mitglieder altfreien Geschlechtern angehörten und sie selbst im Besitz groszer Rechte und Befugnisse waren, so werden wir hieraus

einen Schlusz auf ihr längeres Bestehen machen dürfen und um so weniger Bedenken tragen, diese einfluszreichen politischen Corporationen mit den carolingischen Gilden in Verbindung zu bringen, als wir ja wiszen, dasz in England die Statuten eines solchen Privatvereins die Grundlage einer Stadtverfaszung geworden sind und ihre Aufnahme in die Reichsgesetze gefunden haben." p. 162. conf. p. 139. (Er meint die Judicia civitatis Lundoniae. Schmid die Gesetze der Angelsachsen. Ausgabe II. p. 156.)

Schulte.

Sehr beachtenswerth, wiewohl nicht gerade wesentlich Neues geboten wird, ist der durch Klarheit und Deutlichkeit ausgezeichnete Abschnitt über „die Entwickelung" der Städte in J. Fr. Schultes „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte," (Stuttgart 1861) in dessen zusammenfaszender Darstellung wir freilich die Irrthümer Früherer zum Theil wieder auftauchen sehen.

Schulte unterscheidet drei Arten von Städten: 1) bischöfliche, wozu auch die äbtischen gerechnet werden, 2) königliche und 3) Territorial-Städte.

„Der Ursprung der Städte führt zurück auf die alten Römerstädte, welche bereits in den ersten vier Jahrhunderten als Bischofssitze Mittelpuncte des kirchlichen Lebens wurden, auf die gröszeren Orte, welche bald als Bischofssitze, bald als Stätten von Clöstern, berühmte Wallfahrtsorte, Sitze der Taufkirchen, Begräbnisplätze u. s. w. eine stets wachsende Volksmenge anzogen; dazu kamen die an Mündungen von Flüszen, natürlichen Centralpuncten für den Verkehr, an zu Häfen geeigneten Orten angelegten Dörfer. Mit der Bedeutung endlich, welche eine gröszere Niederlaszung für die Sicherheit von Person und Eigenthum gab, nahm die Bevölkerung in der Umgebung von Burgen und überhaupt an durch die Natur befestigten Orten schon in alter Zeit zu. Nachdem sich bereits ein bestimmter städtischer Charakter gebildet, wurden zahllose Orte geradezu zu Sädten erhoben, was regelmäszig eine bedeutende Vermeh-

rung der Seelenzahl zur Folge hatte; endlich wurden im strategischen Interesse einzelne Plätze so befestigt und von vorn herein mit dem Charakter von Städten bekleidet, dasz sich auch rasch die Bewohnerschaft selbst einfand." (p. 208 sq.)

„Bischöfe und Aebte hatten schon in der karolingischen Zeit und seitdem nach und nach die Immunität im Sinne der vollen Exemtion von der Grafengewalt erhalten, welche ihnen hierdurch theils von selbst, theils durch ausdrückliche Erklärungen der Könige verliehen wurde. Ganz analog der kirchlichen Verfaszung, zufolge deren dem Klerus der bischöflichen Kirche eine vorzügliche Stellung zukommt, blieb von Anfang an die Immunität des Bischofssitzes ein selbstständiges Ganzes, das mit den übrigen Gebieten der Immunität in keiner directen Verbindung stand und durch eigene Beamte, welche der Bischof, Abt oder Advocatus einsetzte, in Betreff der Rechtspflege, und was damit zusammengehört, verwaltet wurde."

Nach Schultes Ansicht blieb in den bischöflichen Städten „von je her die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten unter Leitung des Advocatus, des Centenarius oder sonstigen bischöflichen Beamten den Bürgern," und es erhielt sich „eine bedeutende Anzahl von freien Geschlechtern, aus denen fortwährend die Schöffen genommen wurden."

Weiter erklärt sich dann „aus der Natur der Sache wie aus dem Triebe des Mittelalters zu Genoszenschaften, dasz die einzelnen Gewerbsgenoszen schon früh in bestimmten Vereinen (fraternitates, sodalitia, consortia, conjurationes, societas, convivium, conspiratio, geldonia, congilda, bursa, compania, Innungen, Zunft, Amt, Stube, Hansa, Selschop Gilde, Zeche, Gaffel u. a., zusammentreten." p. 213.

Das Verhältnis zwischen den Bischöfen und den Städten und die Kämpfe beider Theile finden p. 214 eine richtige Würdigung.

Neben den bischöflichen Städten unterscheidet nun Schulte p. 215 als eine zweite Classe die, welche sich „um die palatia und auf den bedeutenderen villae der Könige so wie in den zum Schutze des Reiches angelegten

castra gebildet. Die Einwohner waren theils freie Leute, die als Pächter, Handwerker, Kaufleute sich in denselben niederlieszen, theils Ministerialen und sonstige eigene Leute des Königs. Auch sie waren durch die Immunität der Fiscalgüter in der Lage, die alten Verhältnisse mehr zu bewahren. Die Bedeutung für den König, die Unterstützungen an Geld und Mannschaften, welche einzelne Kaiser schon im 10 und 11. Jahrhundert von ihnen erhielten, führten früh dazu, dasz man ihnen bedeutende Privilegien gab, so dasz sie namentlich die Zölle und die Münze erhielten. Zur Leitung der Rechtspflege und Erhebung der königlichen Einkünfte war ein königlicher Beamter (Reichsvogt, Burggraf) mit der Grafschaft über sie betraut."

Die letzte Classe bilden die Territorialstädte, welche unter der Landesherrlichkeit weltlicher oder geistlicher Landesherren standen, im letzteren Fall aber nicht Sitz des Bischofs waren. „Ihre Entstehungsgründe sind theils analog den angegebenen, theils liegen sie in dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit durch Erblichwerdung der Vogtei, Unterwerfung von Seiten des Reichs unter einen Herrn, durch Verpfändung u. s. w. Seitdem den Fürsten allgemein das Recht verliehen war in ihren Territorien befestigte Orte anzulegen, haben selbige zahlreiche Orte zu Städten erhoben, welchen dann auf ihren Antrag vom Kaiser und seit Abschlusz der Landesherrlichkeit auch von ihnen selbst Stadtrecht, Markt und damit zusammenhängend die Gerichtsbarkeit u. s. w. verliehen wurde.

Das Verhältnis dieser Städte zum Herrn blieb dadurch ein stets lebhaftes, dasz die Rechtspflege durch den herrschaftlichen Richter geübt wurde, auszer wenn dieselbe der Stadt verliehen, verpfändet, verkauft oder auch Rittern u. s. w. zu Lehen gegeben war."

Auch in dem Abschnitt über „die Verfaszung und Rechte" der Städte p. 216 sq. findet sich Falsches mit Wahrem vermischt, das Falsche wesentlich mit hervorgerufen durch das bei der bunten Mannigfaltigkeit und den verwickelten Verfaszungsverhältnissen der deutschen Städte

stets heickliche und nur mit Vorsicht anzuwendende, hier viel zu weit gehende Generalisiren, die Ausdehnung von Sätzen, die nur partielle Gültigkeit beanspruchen können auf das Ganze.

Im Allgemeinen sei zwar für die Anerkenntnis eines Ortes als Stadt ein kaiserliches oder königliches Privileg erforderlich gewesen, bei den „aus der Römerzeit und der fränkischen herrührenden" habe aber diese Anerkennung „in dem Herkommen" gelegen. „Damit hing sofort zusammen die Bewidmung mit Weichbildrecht, das entweder neu gegeben oder von einer anderen Stadt hergenommen wurde. Hiermit war die Stadtgemeinde ausdrücklich oder stillschweigend als eine Universitas erklärt, welche in den städtischen Dingen das Recht der Autonomie, der Erlaszung von Statuten hatte." (!)

In Betreff der Verfaszung musz man die Angelegenheiten, welche den Stadtherren und das Reich berühren, und die inneren unterscheiden.

„In den Reichstädten war der Reichsvogt, Burgvogt mit dem Gerichtsbanne vom Könige beliehen; im Laufe der Zeit fiel jedoch die Vogtei über die meisten Städte durch Erwerb Seitens der Stadt fort. Zur Seite stand dem Vogt ein bald vom Kaiser bald vom Reichsvogt selbst ernannter Untervogt, Schultheisz. Kam die Vogtei an die Stadt, so lieh der Kaiser dem Richter noch den Bann. Der Vogt übte auf den 3 alten placita und eignen Gerichtstagen mit Beihülfe der Schöffen die Gerichtsbarkeit, sorgte für die Sicherheit der Stadt, wozu besonders ein innerhalb derselben liegendes Schlosz, Castellum oder auch eine bei der Stadt befindliche, dem Vogt zu Lehen gegebene Reichsburg diente, bis die Bewachung u. s. w. an die Stadt selbst kam. Von ihm ging weiter aus die Erhebung und Ablieferung der königlichen Einkünfte, die Leitung des Zoll- und Münzwesens, sofern dieses nicht der Stadt selbst zustand.

In den bischöflichen Städten hatte dieselbe Stellung ein vom Bischofe eingesetzter, vom Könige mit dem Bann beliehener Beamter, welcher bald der Advoca-

tus des Stifts war, wo es keine Advocatie gab oder dieselbe lediglich nach Belieben des Bischofs u. s. w. verliehen wurde, ein aus den Ministerialen gesetzter Beamter. (Schultheisz, Burggraf, comes oder praefectus urbanus, Richter und dergleichen.) Dies Amt wurde häufig zu Lehen gegeben und in manchen Familien erblich; je mehr aber die Territorialität sich abschlosz, desto mehr tritt es wieder als Amt freier bischöflicher Verleihung auf. Unter diesem Beamten war für die geringeren Sachen ein Schultheisz. Auszer diesen gab es noch für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte (Zölle) eigene Beamte, sowie auch für die Münze.

In den Territorialstädten war gleichfalls ein landesherrlicher Richter, Schultheisz, Vogt u. dgl. mit einem Unterbeamten für die Rechtspflege bestellt, neben denen für die übrigen Geschäfte ähnliche Beamte vorkommen.

Die eigentliche Gemeindeverfaszung war im Einzelnen höchst mannigfaltig, ward jedoch im Groszen und Ganzen in ihren Grundlagen allmälig eine gleiche, seitdem die Bürger einen Stand bildeten, dessen sämmtliche Glieder zur Mitregierung der Stadt berufen waren, so dasz die Unterschiede zwischen den schöffenbar Freien und den übrigen Einwohnern sich mehr und mehr verwischten. An der Spitze der Verwaltung stand ein Collegium unter dem Namen der Schöffen, Scabini, Rathmannen, Consules, Jurati, an deren Spitze ein magister consulum, magister civium, Bürgermeister oder mehrere magistri, rectores u. dgl. Die Glieder dieses Collegiums wurden früher aus den Schöffenbaren genommen, später meist von der Bürgerschaft oder den einzelnen Fraternitäten gewählt. — — Neben diesem Colleg kommt häufig, besonders dort, wo jenes aus bestimmten Familien besetzt wurde, ein von der ganzen Bürgerschaft oder den Innungen gewähltes gröszeres vor, welches bei wichtigeren Angelegenheiten zustimmen muste oder auch als Controlbehörde für jenes administrirende erscheint."

v. Maurer.

Endlich möge noch einmal auftreten v. Maurer. Wie er schon 1829 in seiner Abhandlung über die

baierischen Städte die Fortexistenz einer römischen Stadtverfaszung aufs bestimmteste in Abrede stellt, äuszert er sich auch in seiner „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaszung in Deutschland," I. und II. Band Erlangen 1862. III. Band 1863. (die, indem sie zur Aufhellung der mittelalterlichen Ständeverhältnisse namentlich der der Hörigen und Unfreien beiträgt, auch für die Beurtheilung der Verhältnisse der ältesten Städtebewohner von groszer Bedeutung ist) in einer Weise, die das Weiterbestehen römischer Institutionen auszuschlieszen scheint.

Er classificirt die Römer unter der fränkischen Herrschaft in folgender Art: „Die Römer sind ursprünglich wie die Liten und anderen unterworfenen freien Völkerschaften Hörige, theils grundhörige Colonen gewesen, welche z. B. in Baiern, wie im ganzen fränkischen Reiche mit dem Grund und Boden veräuszert werden durften, theils Schutzhörige des Königs, (homines regii Romani) der Kirche (homines ecclesiastici Romani) oder irgend eines anderen weltlichen Schutzherren, oder auch Schutzpflichtige oder freie Vogtleute, als solche aber zu den freien Leuten (ingenui) gezählt und denselben ganz gleichgestellt worden."

In Baiern hatten im 8. Jahrhundert die Herzoge und die baierischen freien Grundherren „viele Römer (Romani et eorum mansos tributales, Romani tributarii und Romani tributales homines) unter sich und verfügten über dieselben, wie über andere hörige Leute." In Churrätien bildeten die homines Romani „das eingeborene Landvolk und wurden daher auch populus patriae und populus Raetiarum genannt. Diese patriani oder Romani homines waren theils freie Leute, (ingenui oder liberi) theils Freigelaszene, (liberti) theils Unfreie. (servi) — Auch die freien Römer in Churrätien waren — schutzhörige oder schutzpflichtige Leute des Bischofs von Chur." I. p. 81—85.

Unserem Plane gemäsz haben wir in dem Bisherigen die Schriften, welche uns für das mittelaltrige Städtewesen in Betracht zu kommen scheinen nach der Zeitfolge aufge-

führt und das Wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten mitgetheilt.

Wir gelangen nunmehr zu unserem zweiten Theil: einer Erörterung über Ursprung, Wesen und Bedeutung der deutschen Stände, deren richtige Auffaszung für die Erkenntnis der Verhältnisse der ältesten Städtebewohner die Grundbedingung und nothwendige Voraussetzung bildet.

Zweiter Theil.

ἄρχον δὲ φύσει καὶ ἀρχόμενον.
Arist. pol. I. 1. 4.

Zwei entgegengesetzte Ansichten über die ältesten Städtebewohner.

Wenn wir die über die Anfänge des deutschen Städtewesens dargelegten Meinungen überschauen, so sehen wir, dasz hauptsächlich zwei entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht werden. Die eine, zu der sich Eichhorn, Gaupp, v. Lancizolle, v. Fürth, Löher, Wilda, Barthold, Arnold und Hegel bekennen, und die überhaupt bisher als die herrschende bezeichnet werden musz, nimmt an, dasz in den alten deutschen Städten die Bewohner, wenigstens zum groszen Theile, vollkommen freie Leute gewesen seien, in der Weise, dasz daselbst sogenannte „altfreie" Gemeinden, von Rechtswegen nur zum Könige in einem losen Abhängigkeitsverhältnis stehend, bestanden und besondere Rechte genoszen hätten, altfreie Gemeinden, die, wenn auch vielfach unterdrückt, doch wenigstens in einigen Städten, zum aller wenigsten in Cöln, immer fortgedauert und ihre Rechte und Freiheiten erhalten hätten.

Die andere, von Kindlinger, Zimmermann und Nitzch vertretene Ansicht behauptet, dasz die ältesten deutschen Städtebewohner von Anfang an Hörige: Ministerialen, Censualen und unfreie Handwerker und Knechte gewesen seien.

Als feststehend und von allen zugegeben dürfte zu betrachten sein, dasz die Ministerialen und Censualen zu den ältesten Städteeinwohnern gehörten, während die Existenz altfreier Gemeinden bestritten wird. Es erscheint

daher zuvörderst nöthig auf das Wesen der Ministerialität und Censualität, auf die Stellung der Ministerialen und Censualen näher einzugehen, was aber unmöglich ist, ohne auf die Ständeverhältnisse überhaupt, auf die ursprünglichen Ständeverschiedenheiten des germanischen Volksthums, zurückzugreifen.

Die gewöhnliche Ansicht von der Entstehung der späteren Stände.

Die gewöhnliche Ansicht von der Entstehung der Stände ist doch eine sonderbare. Alle Stände sind darnach aus einem, nämlich dem Stande der Freien, hervorgegangen. Die Freiheit aber soll allein in den Städten immer geblüht haben, und dort wenigstens niemals völlig erloschen sein, da es in ihnen zu aller Zeit freie Gemeinden gegeben habe. Die Städte werden daher gleichsam als Asyle und Häfen der Freiheit gepriesen. (M. Wirth, Geschichte der Deutschen II. 18.) Das Aufblühen der Städte „durchbrach (wie Barthold sagt l. c. p. 5) die öde starre Masse, in welche die Feudalherrschaft die germanische Urfreiheit verwandelt.“ Die freien Leute dagegen, die auf dem Lande gewohnt, wurden, so sagt man, durch die Unbilden und Bedrückungen der Groszen, namentlich, wie schon Möser es ausdrückt, durch die „Plackereien der Grafen“ gezwungen, sich in Hörigkeit und Unfreiheit zu begeben. Diese Ansicht, auf die bekannten Capitularstellen sich stützend, die aus einzelnen wenn auch oft vorgekommenen Fällen die Regel macht, findet sich schon bei Möser (l. c. I. p. 240 sq. conf. ibid. p. 340 sq. und 348. Die Lehensverfaszung hat „die gemeine Freiheit gefeszelt.“ Vorrede p. X.) und ist seitdem fortwährend wiederholt und mit grellen Farben ausgemalt worden. (Hüllmann, Ursprung der Stände p. 201. Barthold l. c. II. p. 73 sq. — Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens Erlangen 1850 p. 256; einsichtiger und vorsichtiger G. Waitz, Verfaszungsgeschichte II. p. 167 sq. und p. 183. IV. p. 489 und 495.) „Zwar wurde die alte Volksfreiheit (sagt

v. Maurer Fronhöfe I. p. 187) schon seit der Mitte des 6. Jahrhunderts nach und nach insofern untergraben als an die Stelle der alten Vollfreien mehr und mehr lauter Herren und Diener getreten sind. Der eigentliche Grund zur Verwandelung des Unterthanenverbandes in einen grund- und lehensherrlichen Verband ward jedoch erst im 9. Jahrhundert durch die erwähnte Verordnung gelegt." Er meint das Capit. v. 847 c. 2 bei Pertz III. (leges I.) p. 395. Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat. conf. Cap. v. 856 c. 13 und v. 873 c. 4 bei Pertz III. 446 und 520.

Von denselben Leuten aber, welche die Freien zur Knechtschaft herabsinken laszen, werden andererseits die Ministerialen, aus denen groszentheils der spätere Adel hervorging, als ursprünglich Unfreie erklärt, ihr Ursprung aus der Unfreiheit hergeleitet. (Möser II. p. 115. v. Fürth die Ministerialen. p. 13 sq. conf. Waitz II. p. 152. — v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels p. I. 23 sq. conf. p. 27. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. p. 188 II. p. 26 sq. und p. 50.) Es wird also eine zwiefache, eine entgegengesetzte Bewegung angenommen: einmal ein Herabsinken von der Freiheit zur Unfreiheit und dann ein Aufsteigen von der Unfreiheit zur Freiheit. Die, welche früher Freie gewesen, werden zu Unfreien, die früher Unfreie gewesen zu Freien und Edeln gemacht. Viel einfacher wäre es offenbar zu sagen, dasz im Ganzen und Groszen die Freien Freie, die Unfreien aber Unfreie geblieben seien, dasz die späteren Edeln und Freien edel und frei durch ihre Herkunft, die späteren Unfreien ebenso unfrei durch ihre Herkunft gewesen. Und — simplex sigillum veri.

Was zuvörderst die Behauptung von der germanischen Urfreiheit und Urgleichheit, von der alten Volksfreiheit, die mit jener vulgären Ansicht von dem Ursprung der späteren Stände im engsten Zusammenhang steht, anbelangt, so ist diese Behauptung eine völlig absurde, so absurd, dasz sie eigentlich heute in keinem Buche, was auf Wiszenschaftlichkeit nur im Entferntesten Anspruch macht, mehr vorgetragen

werden sollte. Es dürfte wohl endlich an der Zeit sein mit ihr, diesem πρῶτον ψεῦδος, sowohl als mit allen ihren Consequenzen, die weiter reichen als man gewöhnlich glaubt, und an denen Leute laboriren, denen im Uebrigen weder Scharfsinn noch Gelehrsamkeit mangelt, zu brechen.

Nichts ist gewisser, als dasz es bei allen Völkern von Anfang an und zu allen Zeiten, so lange die Welt steht, Herren und Knechte gegeben hat und stets geben wird, und dasz eine Urgleichheit und Urfreiheit ein Unding, eine lächerliche Revolutionschimäre ist.

Der Adel bei den germanischen Völkern zu Tacitus Zeit.

Ein Jeder, der seinen Tacitus sine ira et studio, d. h. ohne „freiheitliche Tendenz," nicht nach Arnold'scher oder Barthold'scher Manier, liest, wird sich mit Leichtigkeit davon überzeugen können, dasz es zur Zeit dieses Römers bei den deutschen Völkerschaften einen Adel, d. h. einen durch sein Geschlecht, durch seine Herkunft hervorragenden Geburtsstand, einen Vorzug, der nicht durch persönliche Tüchtigkeit, nicht durch Amt und Würde, nicht durch Besitzthum erworben werden konnte, gegeben habe. (Germ. 7. 10. 11. 15. 18. 25. 32. 42. 44. Histor. IV. 12. 28. 55. Annal. I. 517. II. 11 und 62. XI. 16 und 17. conf. Caes. de bello Gallic. IV. 11 und VI. 23.) Die Ausdrücke nobiles und nobilitas sollen und können nichts Anderes als den germanischen Adel bezeichnen, principes dagegen sind die Fürsten und Obrigkeiten. (Löbell. Gregor v. Tours und seine Zeit 1836. p. 503 und 506. G. Waitz, D. V. G. I. p. 90 n. 2. H. Leo, Vorlesungen I. p. 157. sq.) Es ist falsch, wenn G. L. v. Maurer (Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaszung p. 13) behauptet, dasz Adel „nach seiner ursprünglichen Bedeutung so viel ist als Geschlecht, Art, race," und dasz es falsch war hätte er aus den von ihm selbst citirten Stellen erkennen können. Wir wollen nur eine anführen, Paul Warnefried, de gest. Longob. lib. I. c. 21. Hi omnes Adalingi fuerunt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Adel bezeichnet also

vielmehr das edle hervorragende Geschlecht. Ein Geschlechtsadel aber, das ist der eigentliche, wahre, ursprüngliche Adel findet sich bei allen germanischen Völkerschaften; ja wir stehen nicht an hinzuzufügen: bei allen Völkern, die eine Geschichte gehabt haben.

Schon in den ältesten Nachrichten, die wir von den germanischen Völkern haben, tritt uns ein Adel, ein „Stand, der nach Auszen abgeschloszen gewisse Vorzüge (nicht nothwendig Vorrechte) vor dem übrigen Volke genieszt und auf seine Nachkommen vererbt“ entgegen. (Konrad Maurer: Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältnis zur gemeinen Freiheit. München 1846. p. 4.)

Erst in späteren Zeiten, in der weiteren Entwickelung des Volkslebens, ist überall ein Adel der Aemter und Würden, ein Dienstadel aufgetreten; ein Adel des Besitzes, eine Vermögens- eine Geldaristokratie aber hat sich erst dann gebildet, wenn die Völker gealtert weiter sich ausgelebt hatten, der Zersetzungsprocess ihres Daseins schon weit vorgeschritten, und der eigentliche Adel zerrüttet, geschwächt, zum Theil vernichtet war.

Einen Adel des Geldes oder des Besitzes hat es im Mittelalter nur in den sogenannten freien Städten gegeben, aber auch hier nur in gewisser Weise, nicht als blosz auf den Reichthum sich stützend oder daraus hervorgehend.

Dasz nun bei den Baiern, (K. Maurer p. 22. sq.) Alemannen, (ibid. p. 28 sq.) Langobarden, (p. 33 sq.) Burgunden, (p. 46 sq.) Gothen, (p. 52—73.) Friesen, (p. 103.) Thüringern, (p. 110.) Sachsen (p. 114) ein alter Adel gewesen sei, dürfte in der That heute kaum Jemand noch im Ernste zu bezweifeln geneigt sein; es wird anerkannt und ist über jeden Zweifel erhoben. (conf. auch v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels p. 6 sq. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. I. §. 146 p. 65 sq. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828 p. 265. 306. 750. J. W. Löbell. Gregor von Tours und seine Zeit 1836, p. 114—156 und 162 sq. G. Waitz, D. V. G. I. p. 17 und p. 65 sq. v. Strantz, Geschichte des D. A. I. p. 19 sq.

H. Leo: Geschichte der italienischen Staaten I. p. 31. Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches I. p. 123 sq. und p. 220 sq. v. Daniels Reichs- und Staatenrechtsgesch. I. p. 327 sq. p. 362 sq. und p. 434 sq.) Ebenso wenig kann mit Fug bezweifelt werden, dasz es bei den alten Germanen viele Unfreie und Knechte (servi bei Tacitus. German. 20. 24. 25. 40) gegeben habe. conf. G. Waitz, V. G. I. p. 183. G. L. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 5 sq. Dasz ihre Zahl gering gewesen, (Waitz, II. p. 151) ist eine ungerechtfertigte Annahme; nach Allem, was uns von den alten Deutschen berichtet wird, müszen wir das Gegentheil glauben.

Also mit der Urfreiheit und Urgleichheit ist es jedenfalls Nichts.

Antiquirte Ansichten über den Adel.

Um aber wenigstens Etwas von der einmal beliebten Ur-Gleichheit und Ur-Freiheit zu erhalten, da sich diese Behauptung als allgemeine doch gar zu wenig stichhaltig erwies, haben sich manche Gelehrte die seltsamsten Ansichten über das Wesen und die Entstehung des Adels zurecht gemacht.

Es habe freilich bei den germanischen Völkern einen Adel gegeben, aber derselbe sei eigentlich nicht von den Freien verschieden gewesen und im Grunde als nichts Anderes denn als eine besondere Art der Freien zu betrachten. Diese Meinung, wodurch die eingebildete Urfreiheit und Urgleichheit, die man offen zu proclamiren sich scheute, doch nach Möglichkeit conservirt, gleichsam vorn abgewiesen aber durch eine Hinterthür wieder hereingelaszen wird, findet sich schon bei Möser, Osnabr. G. I. 86, wo er die Landeigenthümer, die ihm die Atome des Staats bilden, seine „Wehren," in „edle und gemeine" Wehren eintheilt, bei Kindlinger, münsterische Beiträge II. p. 60. und später vielfach in den verschiedensten Variationen wiederholt.

Schon der Curiosität wegen, wenn auch nicht lediglich deshalb, verdient angeführt zu werden, wie sich J. Möser die Entstehung des Adels denkt. Der von Rousseau'schen Ideen beeinfluszte „Bürger" darf seinen

contrat social nur von den gemeinen Landeigenthümern, den „Wehren," schlieszen laszen. I. p. 13, 34, 43, 69. Der gründliche deutsche Geschichtsforscher kann aber nicht umhin Unterschiede anzuerkennen. Das Resultat des Widerstreits ist seine Unterscheidung zwischen „edlen und gemeinen Wehren," der er freilich nicht treu bleibt, wenn er I. p. 46 sagt: „Edle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus," indem hier die „Edlen" nicht zu den „Wehren" gerechnet werden. Aber dieser Unterschied zwischen „edlen und gemeinen Wehren" will doch auch erklärt sein. Allerdings es hält schwer, den Ursprung der Ersteren (der „edlen Wehren") anzugeben. Da ist nun Mösern das Wahrscheinlichste, „dasz die Officierstellen im Heerbann erblich geworden und die von ihnen beseszenen Güter damit zugleich einigermaszen erhöht sind. — Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmannes kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem sich die umliegenden Hofgeseszenen eine Reihe von Jahren versammelt haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Richthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rotte von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben — verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeräumet, die sich von des Hauptmanns Sitze eben so schwer als Lehn vom Erbe trennen lieszen. Die Anzahl dieser Edlen konnte so sehr grosz nicht sein. — Ihr Recht bestand in einem erhöhten Wehrgelde, und im Uebrigen mochten sie der Nationalversammlung zu Rechte stehen, oder man schied sich von ihnen durch das natürliche Kriegsrecht, die Anzündung des Hauses und ihre Verbannung." (Osnabr. Geschichte p. 45 und 46.)

Das Letzte, die Declarirung der Adelsvorrechte als Anzündung des Hauses und Verbannung, dürfte man wohl geneigt sein als einen absichtlich gemachten guten Witz Mösers zu betrachten.

Ein ähnliches Interesse für uns, wie die Möser'sche Hypothese, haben die ihr verwandten Gedanken Montags über die Entstehung des Adels, (Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands von Eugen Montag, letztem Abte zu Ebrach. I. Buch Bamberg und Würzburg 1812. II. Buch 1814.) die dem philosophischen Kopfe eines pariser Jacobiners alle Ehre machen würden, geschweige denn dem letzten „Abte zu Ebrach."

Anfänglich herrschte nämlich (nach ihm) bei den alten Germanen die schönste Gleichheit, eine vollkommene Demokratie. „Zu Zeiten jener alten demokratischen Regierungsform wurden — comitia popularia gehalten, und in diesen decretirte die Nation, das ist die Versammlung der Freien, für die um die Nation — verdienten Männer gewisse Ehrenvorzüge in dem Staate, welche sie über die gemeine Classe der Freien erhoben, und damit auch nach ihrem Absterben ihre Verdienste im Andenken blieben und ihre Nachkömmlinge zu gleicher ausgezeichneter Tapferkeit und Bürgertugend ermuntert würden, so sollten auch diese bürgerlichen Vorzüge in ihrer Familie erblich sein und auf dieselbe mit übergehen. Dieses war Erbadel aus Verdienst, — und so entstand der deutsche Geschlechtsadel." Nicht eben um Vieles geistreicher ist die schon von Waitz I. p. 79. mit Recht zurückgewiesene Ansicht Wildas, der gröszeren Besitz, Reichthum, Aemter und Würden als G r u n d des Adels angesehen wiszen will.

Auch S a v i g n y erklärte wenigstens in der Geschichte des römischen Rechts I. p. 160: „Als Grundlage der Verfaszung aller deutschen Stämme betrachte ich den Stand der Freien." Ebenso musz nach J. Grimm Rechts-Alterthümer p. 269 der Adel angesehen werden „nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien Verschiedenes, vielmehr als ein aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs Hervorgegangenes." Aehnlich ist die Anschauung Paul Roths Geschichte des Beneficialwesens p. 105. Es wird von ihm, wenn auch widerwillig, „das Vorhandensein

von Personen anerkannt, die andere ihnen vorher gleich berechtigte Freie beherrschen. Damit ist die Entstehung des Adels gegeben, und der Freienstand, die altgermanische Grundlage des Staats, seinem unausbleiblichen Verderben überlaszen."

In gleicher Weise wird von Dönniges l. c. p. 5. der Stand der Freien für die Grundlage der germanischen Staatsordnung erklärt. (Die Ansichten anderer neueren Gelehrten: Schaumann, Pardessus, Gaupp, Konrad Maurer, Walter, Zöpfl, über Entstehung und Wesen des Adels werden erwähnt bei Waitz I. p. 65 sq. und bei v. Daniels I. p. 327 sq.)

Ursprüngliche ständische Gliederung bei den germanischen Völkerschaften.

Gehen wir nun aber, da es doch nicht darauf ankommt, vorgefaszte Meinungen von Verfaszungszuständen, wie sie Dieser oder Jener unter dem Einflusze seiner politischen Richtung und Anschauung für wünschens- und erstrebenswerth hält, auf die Vergangenheit zu übertragen, sondern vielmehr Thatsachen, vergangene Thatsachen, aus jenen Zeiten festzustellen, auf die Quellen zurück, so erkennen wir, dasz auch nicht das Geringste vorhanden ist, was zu der Vermuthung jener Urgleichheit und Urfreiheit berechtigen könnte, dasz also die erwähnten Behauptungen eben Nichts als willkürlich zurechtgemachte, aller Fundamente, alles historischen Grundes und Bodens entbehrende Fictionen sind, und dasz gerade aus den Quellen eine ursprüngliche, durchgreifende, streng aufrecht erhaltene Verschiedenheit der Stände bei den alten Deutschen aufs Klarste und Unzweideutigste hervortritt. Um nur ein Beispiel anzuführen, so waren die alten Sachsen „Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti. — Quattuor igitur differentiis gens illa consistit: nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in

copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem: cum vitae suae damno componat." Translatio S. Alexandri cap. 1.

Von demselben Volke hören wir: Erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles atque serviles. Pro suo vero libitu consilio quoque ut sibi videbatur prudenti singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia exercebant generale concilium. (vit. S. Lebuini., conf. cap. Paderbrun. a. 785 §. 15, 17, 20, 21. Annales Xantenses ad a. 841. Nithard IV. 2. Widukind I. 14. lex Sax. tit. II. §. 4. lex Fris. tit. I. §. 3 sq. §. 11 und 13. tit. XV. §. 1—4. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa p. 7 sq. v. Strantz l. c. p. 19 v. Schreckenstein l. c. p. 6 sq. und p. 21. Leo, rectitudines s. p. p. 163 und Vorlesungen I. p. 155 und 220.)

Die Grundlage ihrer staatlichen Ordnung war also bei den Sachsen jedenfalls nicht eine einfache sondern eine dreifache, und ganz mit demselben Rechte, wie uns Jemand versichert: der Stand der Freien bildete die Grundlage des Staats, könnte gesagt werden: der Stand der Unfreien war die Grundlage des Staats; Eines ist so falsch wie das Andere.

Ueberhaupt sind bei allen Völkern die Unterschiede der Stände, die Sonderung und Gliederung des Volkes in Stände, das Frühere, das Meditiren aber und Räsonniren darüber, sowie das Bestreben sie aufzuheben und zu verwischen, das Spätere, und vielleicht nirgendwo mehr als hier hat der Geschichtsforscher die Pflicht sich an Montesquieus Wort (Esprit des lois L. 30 ch. 14) zu erinnern: Transporter dans

les siècles reculés toutes les idées du siècle où l'on vit c'est des sources de l'erreur celle qui est le plus féconde. Auch die Erkenntnis des Menschen, wie seine Erkenntnisfähigkeit, ist abhängig von seiner Neigung, ein Axiom, was in thesi wohl Jeder anerkennt, dessen Bedeutung und Tragweite aber in praxi bei der Beurtheilung und Würdigung gar mancher Untersuchungen, namentlich solcher, die politische und Stände-Verhältnisse betreffen, oft unterschätzt werden. Allerdings vermögen wir uns psychologisch sehr wohl zu erklären, wie ein ehrlicher moderner Demokrat dazu kommt, auch in der Vorzeit überall die Demokratie zu erblicken; er gebraucht eben seine besondere Brille; aber darum möge er eben auch nicht verlangen, dasz wir ihm aufs Wort glauben sollen. Es ist uns also nicht gerade wie Waitz I. p. 76 note 2 „unbegreiflich," dasz Schaumann in seiner Geschichte des niedersächsischen Volkes das Dasein eines Adels bei den Sachsen in Abrede stellt, wohl aber finden wir Schaumanns Behauptung unbegründet, willkürlich und falsch.

Wesen und Entstehung des Adels.

Das Wesen des Adels kann nicht kürzer und beszer ausgedrückt werden, als es bei Leo Vorlesungen I. p. 158 geschieht: „es ist eben die historisch feststehende Herkunft, die den Edlen zum Edlen macht."

Die meisten jener falschen Ansichten werden in seiner deutschen Verfaszungsgeschichte richtig gewürdigt und abgewiesen von Waitz, dem wir in diesem Puncte im Ganzen nur beipflichten können. „Das Wesen des Adels ist eben Erblichkeit, h i e r a u f, nicht auf das Maasz der Vorrechte kommt es an." I. p. 82.

„Die Bedeutung des Adels war eine historische. Sie bestand und wurde um deswillen anerkannt; durch Umstände, deren Entwickelung zu begleiten nicht vergönnt ist, hatten sich diese Geschlechter von den übrigen Freien gesondert. Wie das Königsgeschlecht so wurzelten auch diese in einer Urzeit; so wenig man sagen kann, wie jenes zu seiner

Würde gekommen, so wenig ist es möglich die Anfänge und das Wesen des Adels zu bestimmen; heiliges Dunkel umgab seinen Ursprung, den man wohl an die Götter knüpfte; in der Meinung, dem Bewustsein des Volkes lebte die Idee seines Vorrechts." (D. V. G. I. p. 81.) Blosz der Passus dasz sich die Adelsgeschlechter durch gewisse Umstände von den übrigen Freien gesondert, erscheint uns als eigentlich mit dem Andern nicht harmonirend und auf die auch von Waitz bekämpften falschen Vorstellungen zurückgreifend, als verfehlt. Unzweifelhaft richtig ist hier was v. Kotzebue in seiner zumal für jene Zeit vortrefflichen Abhandlung: „Vom Adel." Leipzig 1792. (die sich zur Aufgabe stellt zu beweisen, „dasz die Menschen nie und nirgends einander gleich waren," Vorrede p. 9) sagt: „Der teutsche Adel ist so alt als die Nation." p. 53.

Auch das ist kein besonders glücklich gewählter Ausdruck, wenn Waitz I. p. 85 sagt: „Von andern bestimmten Vorrechten des Adels (auszer dem höheren Wehrgeld und der strengen Abschlieszung) ist in den Quellen Nichts zu lesen." Ja, es ist ein eigen Ding um bestimmte Vorrechte in jenen frühen Zeiten. Heut zu Tage freilich ist allerwärts die Rede von bestimmten Rechten und Vorrechten. Das Verbot der Ehe zwischen Edlen und Nichtedlen möchten wir auch nicht als ein Vorrecht der Ersteren bezeichnen. Eine solche Schranke lag in der Natur der Sache und folgte nothwendig aus der ganzen Stellung des Adels. Und diese Stellung, das sehen wir eben aus den freilich dürftigen Quellen, ist in jeder Hinsicht, in Krieg und Frieden eine ausgezeichnete. Sehr richtig bemerkt Waitz I. p. 73. selbst: „in den Volksversammlungen ist der Adel von Bedeutung, er erscheint durchaus als ein Stand, der den übrigen zu vergleichen war." conf. p. 67, 68 und 69. Auch aus den religiösen Vorstellungen der Germanen, aus dem, was uns von ihrer Mythologie oder vielmehr ihrer Götterlehre bekannt ist, geht hervor, wie festgewurzelt, wie ursprünglich bei ihnen die Unterschiede der Stände gewesen. Die einzelnen Stände verehren ihre beson-

deren Schutzgötter. Wuotan, der höchste Walter ist der Gott der Edlen, Donar der Gott der rothen Freien und Freyr der Gott der Knechte. conf. Leo Vorlesungen I. 123 sq. und 131. Die Abkunft eben stellt die Edlen so hoch, als die Freien „durch ehrwürdiges Alter, Kriegstüchtigkeit und Beredsamkeit gestellt wurden.“ Leo l. c. I. p. 157.

Gegen die Meinung aber, dasz ein höheres Wehrgeld das untrügliche Zeichen des Adels sei, müszen wir uns entschieden verwahren. Auch würden wir das nicht als ein bestimmtes „Vorrecht“ declariren; man könnte eher sagen, dasz es in jenen primitiven Zeiten, wo die gröszern Rechte unmittelbar aus den gröszern Pflichten resultirten, sich von selbst ergeben habe. Es bestand viel früher, als es durch gesetzliche Bestimmungen normirt wurde und möglicherweise auch da, wo dies Letztere nicht geschah oder uns nicht überliefert worden ist.

Aber was war denn das Wehrgeld?! Mit Recht weist v. Daniels (Handbuch der deutschen Reichs und Staatenrechtsgeschichte I. p. 437) darauf hin, wie irrig die Meinung sei, der Adel könne sich nur als Stand in bestimmten, an ihn allein geknüpften Vorrechten darstellen, insbesondere müsze er in Busze und Manngeld vor den Gemeinfreien ausgezeichnet gewesen sein. „Die Feststellung des Manngeldes und der Buszen auf gleichförmige Geldbeträge anstatt der Abfindungen, über welche man sich ursprünglich zur Abwendung der Selbstrache zu einigen pflegte, ist nur eine Folge der Befestigung rechtlicher Ordnung durch die Entwickelung der landesobrigkeitlichen Fürstengewalt, für welche die ersten sicheren Beweise in eine Zeit fallen, welcher das geschichtlich bewährte Vorhandensein bestimmter adliger Geschlechter weit vorhergeht. Mit dem Steigen der landesfürstlichen Macht muste auch der in dem Manngelde wie den Buszen gewährte Rechtsschutz ein verändertes Princip erhalten, welches am frühesten in den Volksrechten der auf römischem Boden gegründeten Reiche hervortritt. Das westgothische Recht kennt ein durch den Stand bedingtes Manngeld — nur noch bei Tödtungen der Person durch

schädliches Vieh. Bei vorsätzlichen Verletzungen der Person ist überall die Anwendung von Vermögensbuszen gegen das System der öffentlichen Strafen zurückgetreten. Dennoch kann hier die fortdauernde Anerkennung eines Geschlechtsadels nicht in Zweifel gezogen werden."

Ueberhaupt hat bis jetzt v. Daniels I. p. 328 sq. das Wesen des germanischen Adels am besten dargelegt, und die Resultate, zu denen er gelangt, scheinen uns der Hauptsache nach unwiderleglich. „Einen geschichtlich beurkundeten Anfang des Adels aufsuchen wollen, hiesze sich in Widerspruch mit der Grundvorstellung setzen, welche, indem sie den Vorzug der Adelsgeschlechter als einen ursprünglichen auffaszt, über das Gebiet der Geschichte hinausreicht und nur Anknüpfung an Götterstämme oder an Heroen der mythischen Vorzeit übrig läszt. Dadurch wird aber die Frage nach seinem wirklichen Ursprung nicht unlösbar. Nimmt man in der Forschung nach einer realen Grundlage als anfänglichste Form der staatlichen Verbindungen patriarchalische Stammherrschaften an, in welchen die von einer Urfamilie ausgehenden Familien und Geschlechter dadurch zusammengehalten wurden, dasz sich die Hausgewalt des ersten Familienhauptes als Obergewalt in seinem Mannsstamme nach dem Altersvorzuge in absteigender Linie fortsetzte, so findet der Adel seine natürliche Erklärung in den Machtvorzügen des herrschenden Hauses, an welchen die in dem Laufe der Zeit sich von ihm abzweigenden nachgeborenen Linien nicht unbetheiligt bleiben konnten. Ansehen und Machtbetheiligung der jüngeren Linien musten hier in dem Verhältnisse steigen, in welchem die nachgeborenen Linien sich näher und erkennbarer zu der Hauptlinie, als der Quelle ihrer abgeleiteten Machtstellung, zogen. Daher ist die Ansicht, welche den Uradel auf Abkunft aus einem herrschenden Geschlechte gründet als die naturgemäszeste anzuerkennen. — — Die anderen Grundlagen, welche man für den Adel behauptet, sind keine Erklärungen seines Ursprunges, sondern nur Erscheinungen, die, wenn sie den Adel ausgezeichnet haben, den in

ihm liegenden Unterschied des Geburtsstandes schon voraussetzen. — — Man darf das Wesen der germanischen Standesunterschiede nicht in Rechten suchen, welche allen Genoszen des einen Standes vor denen eines anderen gemein sind, sondern nur darin, dasz die persönliche Stellung, welche sich in rechtlichen Verhältnissen geltend macht, nicht Sache freiwilliger Anerkennung war, sondern auf rechtlich feststehenden Merkmalen beruhte. Ungeschichtlich wäre es, in die Untersuchung der frühesten Rechtsstellung des Adels Begriffsbestimmungen zu übertragen, welche die neuere Dogmatik für den wesentlich verschiedenen römisch-rechtlichen Vorstellungskreis in der Lehre von dem s. g. status erfunden hat."

Auch darin müszen wir lediglich v. Daniels p. 331 beipflichten, dasz der patriarchale Ursprung des Adels im Einzelnen am naturgemäszesten erkläre: 1) wie aus ihm nicht blosz die Könige, sondern auch die Gaufürsten und Volksobrigkeiten regelmäszig hervorgehen musten, 2) die Verbindung, in welcher der Adel mit priesterlichen Verrichtungen steht, 3) sein Verhältnis zu den Gefolgschaften, 4) den gröszeren Reichthum, der nicht als Entstehungsgrund des Adels gedacht werden kann, indem umgekehrt die Macht und das Ansehen eines Geschlechtes als die Quelle seiner stärkern Begüterung anzusehen ist, und endlich 5) das Schutzrecht über Hörige.

Der alte Adel nicht ausgestorben.

Also das Vorhandensein eines wirklichen alten Adels, eines Geburtsadels, eines Uradels bei den deutschen Völkerschaften ist lediglich anzuerkennen und kann nicht mehr geläugnet werden.

Indessen man musz sich zu helfen wiszen. Durch das Dasein, das Bestehen des Adels wird die schöne Urgleichheit und Urfreiheit aufs bedenklichste alterirt, ja eigentlich ihr aller Boden entzogen; sie ist mit dem Adel eben nicht verträglich und wird einfach dadurch aufgehoben. Die germanische „Urfreiheit" aber, dies Grunddogma der demokra-

tischen Geschichtsschreibung, kann von ihr nicht aufgegeben werden. Es bleibt also Nichts übrig als dasz der Adel ihm weiche. Pereat nobilitas. Er darf in keinem Falle fortdauern, sondern musz entweder freiwillig aussterben oder mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Ja, aller jetzige Adel ist viel, viel später, und noch dazu aus Unfreien, entstanden und darf gar nicht mit jenem wirklichen Uradel verwechselt werden. Wer sieht nicht ein, wie viel ungerechter und unerträglicher es ist, dasz ein solcher späterer aus der Knechtschaft hervorgegangener Adel „die urgermanische Gemeinfreiheit, die altgermanische Grundlage des Staates," zerstört und die freien Bürger, „das Volk," die vormals desselben oder gar höheren Rechtes gewesen, unterdrückt hat, ja dasz er noch heut zu Tage hie und da besondere Geltung und Vorzüge, wenn auch keine Vorrechte, zu haben vermeint?! So ungefähr möchte man geneigt sein sich den Gedankengang und die Logik in den Köpfen Mancher zu denken, die statt die lebendige Geschichte zu befragen die Gesetze des Völkerlebens in das Prokrustesbett ihrer politischen Hirngespinnste einzuzwängen sich bemühen und ihre eigenen verschrobenen Verfaszungstheorien um jeden Preis auch in den Zuständen der Vorzeit wiederfinden wollen.

Doch halt; ne quid nimis; auch besonnene und gewiszenhafte Forscher sind zu ähnlichen Resultaten gelangt; nur mit ihnen haben wir uns zu beschäftigen.

Da wird uns denn zuerst die Versicherung ertheilt, dasz die Adelsgeschlechter bei den einzelnen deutschen Stämmen nicht zahlreich gewesen sein. Waitz I. p. 76: „Zahlreich sind aber die Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen niemals gewesen." (conf. p. 78.) Wir behaupten zunächst das Gegentheil und zwar aus guten Gründen. Waitz selbst scheint mit sich in Widerspruch zu stehen, denn, wenn er wenige Seiten vorher p. 73 sagt: „es giebt der adeligen Jünglinge so viele, dasz sie bei den Kriegen benachbarter Stämme auftreten; in den Volksversammlungen ist der Adel von Bedeutung; er erscheint durchaus als ein Stand, der

den übrigen zu vergleichen war," so scheint er an dieser Stelle doch aus Tacitus den Eindruck von einem recht zahlreichen Adel empfangen zu haben.

Dasz nun bei den Sachsen, die bekanntlich fast über das ganze nordwestliche Deutschland sich ausgebreitet hatten, der Adel ein zahlreicher Stand war, und dasz hier nicht von einem Aussterben die Rede sein kann, (Erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. — Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia exercebant generale concilium. Wir haben also hier eine Ständerepraesentation und den Adel als ersten Stand) liegt auf der Hand.

Ferner ist zu constatiren, dasz bei den Baiern, Thüringern, Friesen, Longobarden, Burgundern und Gothen die Fortdauer eines Geschlechtsadels feststeht. (K. Eichhorn, D. St. u. R.-G. §. 193. G. Phillips, D. Reichs- u. Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1856. §. 53—56. F. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. §. 69, 70, 73—76. H. Zöpfl, D. Rechtsgeschichte. II. §. 9. v. Daniels, Handbuch d. d. R.- u. Staatenrechtsg. §. 126 u. 140. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. I. Bd. Leipzig 1859, p. 281 sq.)

Der Adel bei den Baiern.

Aber, hören wir sagen, bei den Baiern war doch der Adel „auf wenige Geschlechter beschränkt." v. Daniels I. p. 435. conf. Waitz I. p. 76 und 77. Conrad Maurer p. 22 sq. Weshalb denn nur? wo wird es uns berichtet? Die einzige Stelle, die dafür in Betracht kommt, ist lex Bajuvariorum, tit. 2. cap. 20. „De genealogia qui vocantur Huosidroza, Fagana, Hahilinga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter eos."

Hier wird also durchaus nicht gesagt, dasz es bei den Baiern nur 5 Adelsgeschlechter gegeben habe. Im Gegentheil. Jene vier Genealogien, die übrigens schon viele Familien in sich begriffen und zahlreiche Glieder gehabt haben können, sind „quasi primi post Agilolfingos.“ Damit ist doch jedenfalls nicht gesagt, dasz es nicht noch andere gegeben habe, die „quasi secundi“ gewesen: Geschlechter zweiten Ranges. Die Agilolfinger sind summi principes inter eos. Also jene vier sind doch principes; es sind eben Fürstengeschlechter. Sie hatten als besondere Ehre noch ein doppeltes Wehrgeld, der übrige Adel aber kein höheres als die Freien. Dasz das Wehrgeld kein nothwendiges Requisit des Adels gewesen sei, ist oben gezeigt.

Der Adel bei den Cheruskern.

Indes so ganz von Gründen verlaszen wird die Aussterbe-Hypothese denn doch nicht sein wollen. Wenigstens bei einem deutschen Volke, versichert sie uns, bei den Cheruskern, ist der alte Adel ganz gewiss untergegangen. Denn lesen wir nicht bei Tacitus, Annalen XI. 16: Cheruscorum gens regem Roma petivit amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae. Das heiszt bei Waitz I. p. 68: „Bei den Cheruskern, erzählt Tacitus, waren alle Adlige bis auf Italicus gefallen.“ Jedenfalls eine eigenthümliche Art der Interpretation. Alle, davon steht ja gar Nichts bei Tacitus. Von der gens Fabia in Rom blieb doch nach der Niederlage an der Cremera wenigstens ein Knabe übrig um das Geschlecht fortzusetzen, hier aber sollen in den inneren Kämpfen alle Edlen gefallen sein. Wir denken, die Stelle musz so übersetzt werden: das Volk der Cherusker holte sich einen König von Rom, da es durch innere Kriege Edle verloren (an Edlen, an seinem Adel Verlust erlitten) hatte, und da von königlichem Stamme nur Einer übrig war, und glauben, dasz Tacitus die Worte „amissis nobilibus“ nur zur Erklärung des Folgenden „et uno reliquo stirpis regiae,“ vorangeschickt habe. Er will andeuten, wie es gekommen,

dasz nur ein Spröszling des Königsgeschlechts übrig gewesen. Das Volk hatte an Edeln groszen Verlust erlitten, so dasz vom königlichen Stamme sogar nur Einer übrig war. Auch wenn man übersetzen wollte: Nachdem es seinen Adel, seine Edlen verloren hatte, so würde doch aus den Worten et uno reliquo stirpis regiae und dem Gegensatz, in dem sie zu dem vorhergehenden Ablativ absolutus „amissis nobilibus" stehen, jedenfalls so viel klar sein, dasz eben von den anderen Edlen (die nicht vom königlichen Stamme waren) mehr als Einer übrig gewesen. Offenbar stehen in einem Gegensatz die übrigen nobiles und stirps regia oder die nobiles stirpis regiae. (Das nimmt auch Waitz an p. 74.) Denkt man sich omnibus zu nobilibus hinzugesetzt, so würde sich ein Widerspruch ergeben: Nachdem alle Edeln verloren waren, und Einer vom königlichen Stamme übrig war. Der Eine vom königlichen Stamme ist doch jedenfalls auch ein Edler.

Gesetzt aber auch Tacitus hätte gesagt, was er nicht thut: Nachdem das Volk der Cherusker seinen ganzen Adel verloren, so würde doch einer unbefangenen Auslegung nicht entfernt einfallen, einen solchen beiläufig angebrachten, allgemeinen Ausdruck buchstäblich zu nehmen und daraus die weitreichendsten Schlüsze zu ziehen, nicht allein für die Cherusker sondern zugleich für alle germanischen Völkerschaften überhaupt.

Dasz es nun aber Tacitus gar nicht in den Sinn gekommen sei, sagen zu wollen, dasz alle Edlen der Cherusker gefallen, geht aufs unzweideutigste aus dem Folgenden, im 16 und 17. Capitel Gesagten, hervor, was sich Waitz wohl nicht ganz vergegenwärtigt hat. Wer waren denn die „qui factionibus floruerant," die, welche „magnas copias coegere," welche „privatim degeneres, in publicum exitiosi nihil spei nisi per discordias habeant"??! Wahrscheinlich gewöhnliche, gemeine Freie und Genoszen des cheruskischen contrat social?! Es sind doch offenbar auch Edle gewesen. Sie sagen bei den Nachbarvölkern höhnend: adeo neminem isdem in terris ortum, qui principem locum impleat, nisi exploratoris

Flavi progenies super cunctos attolatur?! Ist denn kein Edler im Lande, der zur Fürstenwürde taugt, dasz man Jenen, den Sohn des Verräthers Flavius, von Rom herbeiholt und über Alle erhöht? Sie sind also offenbar der Meinung, dasz an Edlen gar kein Mangel sei; ja sie scheinen sogar zu sagen, dasz es an solchen vom königlichen Stamme nicht fehle. Daraus war doch der König zu nehmen. Italicus selbst läugnet auch gar nicht, dasz genug Nobiles vorhanden gewesen, die hätten König werden können. Er behauptet nur: „non irrupisse ad invitos sed accitum — quando nobilitate **ceteros anteiret.**" Ceteros, nämlich denjenigen, die, nach seiner Behauptung, „privatim degeneres in publicum exitiosi, nihil spei nisi per discordias habeant," denen alacre vulgus entgegengesetzt wird.

Aller Wahrscheinlichkeit nach lag die Sache so: Unter dem cheruskischen Adel gab es zwei Parteien, die eine: die, von denen gesagt wird, dasz sie „factionibus floruerant;" die andere: die „nec pauciores," die nachher Italicum sequebantur. Sie befehdeten sich aufs erbittertste, und in diesem Kampfe fanden sehr viele Edle ihren Untergang. Endlich kam man überein, den dem Vaterland entfremdeten Italicus zum König zu machen, um ferneres Unheil zu verhüten, oder es war nur die eine Partei, die zu diesem Ende Gesandte nach Rom schickte, während die andere zur Einwilligung gezwungen war oder doch keine Gegenmaszregeln traf und sich fürs erste den neuen Fürsten gefallen liesz.

Offenbar redet Tacitus dann im Anfang des 16. Capitels im Sinne dieser Gesandtschaft des Cheruskervolks: amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, also im Sinne jener einen Faction, ohne objectiv referiren und wirklich selbst über den cheruskischen Adel Etwas aussagen zu wollen, gerade so wie er bald darauf, wenn er die „qui factionibus floruerant" sprechen läszt: „adeo neminem isdem in terris ortum qui principem locum impleat, nisi exploratoris Flavi progenies super cunctos attollatur"? im Sinne der anderen Partei redet. Nach der Ankunft des Italicus herrschte nun eine Zeit lang Ruhe. Er suchte überall zu

vermitteln, trat mild und schonend auf und zeigte sich anfangs unparteilich. Bald aber schärften sich die Gegensätze von neuem, die eine Partei, jetzt eine Nationalpartei, erhebt wieder mächtig ihr Haupt, bringt ein groszes Heer auf, magnas copias coegere, und es kommt zu einer gewaltigen Schlacht. Des Italicus Sieg befestigt seine Herrschaft eine Zeit lang; allein seine Feinde sind nicht vernichtet, das Glück wendet sich; sie vertreiben ihn, und mit longobardischer Hülfe wird er wieder eingesetzt. Er hat einen groszen Anhang, aber eben so seine Feinde, daher der Kampf hartnäckig und wechselvoll hin- und herschwankt; „per laeta, per adversa res Cheruscas afflictabat“ (Italicus); die Parteien sind sich also an Stärke ziemlich gleich, und keine entbehrt der Führung.

So viel ist also klar: dasz der cheruskische Adel ausgestorben, berichtet uns Tacitus nicht. Andere Schriftsteller aber auch nicht.

Der Adel bei den Franken.

Ganz auszerordentlich hinfällig sind auch die Gründe, die die Verfechter der Aussterbe-Hypothese, um ihren Satz für die Franken durchzuführen, beibringen. Die Ansicht, dasz der alte Adel bei den Franken nicht zahlreich gewesen und durch Clodwig seinen Untergang gefunden habe, ist besonders durch Löbell (Gregor v. Tours und seine Zeit p. 155 sq.) in Gang gebracht worden, aber weder er noch seine Nachtreter haben dieselbe auch nur im entferntesten wahrscheinlich machen können. Waitz, nachdem er im ersten Bande der Verfaszungsgeschichte p. 78 Löbells Ansicht adoptirt, („Unter den Franken finden wir, als sie Gallien erobert hatten, keine deutlichen Spuren eines alten Adels; es kann sein, dasz er in den neuen Verhältnissen seine alte Bedeutung verloren hatte; es ist aber wohl möglich, dasz er in den vorhergehenden Bewegungen und Kämpfen untergegangen war bis auf das Königsgeschlecht“) bezweifelt in der Beilage „das alte Recht der salischen Franken“ p. 104. selbst, dasz seine frühere Annahme „zur Erklärung ausreicht,“

was man schon als einen Fortschritt zur richtigen Einsicht aufzufaszen geneigt sein dürfte. Indes auffälligerweise, auch im 2ten Bande der Verfaszungsgeschichte vermag er sich nicht zu einer anderen, wesentlich verschiedenen Ansicht zu erheben.

Nachdem er von neuem anerkannt, dasz die alten Deutschen einen wahren Adel gehabt haben, aus dessen Mitte bei allen Stämmen das Königshaus hervorgegangen, erklärt er dann p. 242: „Aber unter der Königsherrschaft sind dann die andern Geschlechter, die niemals zahlreich waren, zurückgetreten, und sie haben ihr Vorrecht verloren; ihre Mitglieder sind in andere Verhältnisse übergegangen. Dabei berechtigt Nichts, sie vorzugsweise unter den Gefolgsgenoszen des Königs zu suchen; sondern sie sind hier und anderswo nicht gerade (!) mehr als die übrigen Freien gewesen und haben nur die Schicksale der Angesehenern unter diesen getheilt.“ Und Konrad Maurer, das Wesen des ältesten Adels, p. 102, versichert: „Gewiss ist, dasz nicht leicht bei einem andern deutschen Stamm der alte Erbadel so vollkommen vertilgt und verschwunden ist, wie grade bei den Franken.“ Dasz die Franken einen Geburtsadel überhaupt nicht gehabt hätten, dürfte wohl jetzt von Niemand mehr ernstlich behauptet werden; es wäre das, wie v. Daniels I. p. 436 sehr richtig bemerkt, eine Anomalie in der germanischen Rechtsentwickelung, welche man schon deshalb verwerfen müste, weil der Frankenbund Bestandtheile anderer Völkerschaften in sich faszte, bei denen an dem Vorhandensein eines Volksadels nicht gezweifelt werden kann, und weil nicht glaublich ist, dasz die Unterordnung der früheren fürstlichen Geschlechter unter die einigende Königsgewalt mit einer sofortigen Einbusze aller Vorzüge ihres Geburtsstandes verbunden gewesen sei. Löbells Meinung aber, dasz der alte fränkische Adel von Clodwig ausgerottet worden, stützt sich lediglich auf die bekannte, von ihm aber misverstandene oder misdeutete, Stelle bei Gregor v. Tours, wonach Clodwig die andern Frankenfürsten mit Erfolg aus dem Wege zu räumen gesucht habe.

Diese Ansicht leidet aber an zwei falschen Voraussetzungen. Einmal wird in Gedanken untergeschoben, Gregor habe gesagt, dasz Clodwig alle seine Verwandten getödtet. Er sagt aber blosz II. 42: „Interfectis et aliis multis regibus vel parentibus suis primis,“ woraus offenbar schon deutlich genug hervorgeht, dasz Andere übrig blieben. Es tritt ja auch unter der Regierung Theodorichs (Clodwigs Sohn) in der Champagne Munderich auf, „qui se parentem regium asserebat.“ Conf. Löbell, Gregor v. Tours p. 227 sq. Zweitens aber wird bei jener Behauptung supponirt, dasz es bei den Franken damals gar keinen anderen Adel gegeben habe als eben jene reges oder reguli, jene Frankenfürsten, die des Clodwig Verwandte waren, eine durchaus irrige Annahme, die, gerade so wie die waitzischen Aussprüche, dasz der Adel bei den Franken niemals zahlreich gewesen sei, auf reiner Willkür beruht. Kein einziges Zeugnis, kein einziger Grund kann dafür angeführt werden, wohl aber für das Gegentheil. Da alle die einzelnen Völkerschaften, aus denen die Franken sich bilden, die Sigambrer, Ubier, Chamaven, Brukterer, Usipeter ihre Häuptlinge hatten, so kann doch der Adel des Frankenvolkes nicht so unbeträchtlich gewesen sein. Und gewiss hatten doch alle jene Frankenfürsten, jene reguli und subreguli, ein Marcomer, ein Sunno und die Zeitgenoszen Clodwigs, die von ihm Getödteten oder blosz Bedrohten, ihre Comitate, ihre Gefolgschaften, zu denen eben die Edlen, die sogar auswärts den Krieg suchten, vorzugsweise sich drängten, (plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia — facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur. — Germ. 14.) in die sie einzutreten vorzugsweise sich veranlaszt sahen, in die sie vorzugsweise aufgenommen wurden, da ja, auch von Waitz selbst zugegeben wird, dasz der Vorzug der Geburt bei den Germanen als solcher anerkannt und hoch geachtet worden sei. (insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant, nec rubor inter comites aspici; gradus quin

etiam ipse comitatus habet judicio ejus, quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum cui plurimi et acerrimi comites. haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium. nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat Germ. 13.) Wie wir in den Comitaten vorzugsweise den alten Adel zu suchen haben werden, so liegt auf der Hand, dasz dieselben durch den kriegerischen Ruhm und die Ehren, die man darin erlangte, da nicht blosz zu Tacitus Zeit, sondern zu allen Zeiten die merita patrum in ihren Nachkommen geehrt wurden, eine fortdauernde Quelle zu seiner Ergänzung und Erneuerung sein musten. Auch muste sich schon in Folge von Verwandtschaften und Verschwägerungen mit der königlichen Familie der Merovinger und den edlen römischen Familien ein Geburtsadel bei den Franken erhalten, respective immer von neuem ergänzen. Einer solchen Adelsfamilie waren ja z. B. die Carolinger entsproszen.

Wenn der ganze alte Adel zu Clodwigs Zeit untergegangen wäre, so würde doch vollkommen unbegreiflich sein, wie sich so schnell ein neuer, zahlreicher Adel habe bilden können. Sehr häufig werden ja bei Gregor von Tours optimates, proceres, meliores natu, majores, viri optimi, magnifici, auch nobiles, erwähnt, für welche die Auslegung, dasz sie nur gewöhnliche Freie oder königliche Beamte gewesen, die von den Freien sich hinsichtlich der Geburt nicht unterschieden, gar nicht passen will, da durch jene Bezeichnungen eben der Vorzug der Geburt angezeigt und hervorgehoben wird. So geschieht im VIII. Buch, Cap. 16. Erwähnung „Franci cujusdam et nobilissimi in gente sua viri." Auch sonst ist bei Gregor von nobiles und nobilitas die Rede, conf. II. cap. 9. III. 37; VIII. 29. Dasz aber das Wort nobilis bei ihm nicht noch häufiger vorkommt, darüber hätte sich Konrad Maurer nicht zu wundern brauchen, wenn er bedacht hätte, dasz es seine bestimmte Beziehung auf die

römischen Senatorengeschlechter hatte, und dasz deshalb für den deutschen, den fränkischen Adel eben jene Bezeichnungen: meliores natu, proceres, optimates, die ja noch mehr als nobilis den Vorzug der Geburt enthalten, angewendet wurden. conf. gest. reg. Franc. cap. 13. 36. 38. contin. Fredeg. 1. 10. Und bei Fredegar IV. c. 58 lesen wir die Worte des Chrodinus: „Pacem ego in Auster facere non valeo, maxime cum omnes primates cum liberis in toto Auster mihi consanguinei sunt," eine Nachricht, die man freilich nicht buchstäblich zu nehmen, bei der man omnes und in toto Auster nicht zu betonen braucht, die aber doch für die weite Verzweigung und die verwandtschaftliche Verbindung der austrasischen Adelsgeschlechter Zeugnis ablegt. Wie enge die Verbindung der Geschlechter, die verwandtschaftlichen Beziehungen bei den germanischen Völkerschaften gewesen, hören wir auch schon bei Tacitus: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit sed familiae et propinquitates. Germ. 7. conf. Caes. VI. 22: gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Gehen wir noch einmal auf Waitz zurück. Er versichert uns: „Aber unter der Königsherrschaft sind dann die anderen Geschlechter — zurückgetreten, und sie haben ihr Vorrecht verloren." Was soll man sich wohl dabei denken? Man mache sich doch klar: Warum sollen sie denn zurückgetreten sein? Wie konnten sie denn ihr Vorrecht verlieren?! In den Comitaten der merovingischen Fürsten waren doch, selbst wenn man nicht annehmen will, dasz sie grösztentheils oder vorzugsweise aus Edlen bestanden, oder dasz diese eben die höheren „gradus" comitatus bekleideten, wie es in der Natur der Sache zu liegen scheint, jedenfalls und zum allerwenigsten auch Edle. Sollen nun diese zum Dank für die geleistete Hülfe und Unterstützung ihren Vorzug verloren haben?! Wie wäre das möglich?! Noch bei allen Völkern und zu allen Zeiten ist das Ansehen und die Bedeutung eines alten kriegerischen Adels in erfolgreichen Kämpfen, in glücklich geführten Eroberungskriegen gewachsen, nicht

aber untergegangen. Es „berechtigt Nichts," meint Waitz, den Adel vorzugsweise unter den Gefolgsgenoszen des Königs zu suchen. Im Gegentheil, vielmehr Alles berechtigt dazu. Schon die historische Analogie aller Zeiten und Völker, die uns die edlen Geschlechter des Landes und Volkes vorzugsweise um die Person und an dem Hof des Fürsten versammelt zeigt, schon der Werth, der bei den germanischen Völkern eingestandenermaszen, auch von Waitz eingestandenermaszen, auf den Adel der Geburt gelegt wurde, der Werth, der von den Fürsten, wie uns Tacitus berichtet, auf ihre Comitate, auf ein Comitat, welches „numero ac virtute" sich auszeichnete, gelegt ward. (conf. im Allgemeinen v. Daniels I. p. 337 sq. über die Gefolge.) Gewiss war es ein hoher Vorzug conviva regis zu werden, und mit Recht bemerkt Waitz II. p. 242 not., wie aus Fortunat VII. 16. erhelle, dasz dies sogar noch für einen domesticus und Grafen als eine Auszeichnung galt; (das wird wohl zu jeder Zeit so gewesen sein.) aber woraus nahm denn der König vorzugsweise seine convivae? Etwa aus den Sclaven oder der unterschiedslosen Masse der gemeinen Freien? Wir denken nein, sondern aus seinen Edlen.

Was in aller Welt „berechtigt" denn überhaupt zu der gegentheiligen Annahme, dasz der alte Adel zurückgetreten sei und seine Stellung eingebüszt habe? Nicht nur „Nichts" sondern noch viel weniger als Nichts: eine vorgefaszte Meinung, eine fixe Idee. Wenn Waitz ferner betont, dasz die fränkischen Gesetze keines rechtlichen Vorzuges des Adels erwähnen, so wird ihm mit Recht von v. Daniels entgegen gehalten, dasz der Schlusz, den man aus der Nichtberücksichtigung des Adels in den fränkischen Gesetzen ziehen möchte, deshalb verfehlt ist, weil er auf der falschen Annahme beruht, der Adel könne sich nur in ausdrücklich bestimmten, fest normirten, „an ihn allein geknüpften Vorrechten" darstellen und müsze immer in Busze und Manngeld vor den Gemeinfreien ausgezeichnet gewesen sein. „Ueberhaupt läszt sich der gesammte

Rechtszustand des fränkischen Reiches nicht aus dem beschränkten, vorherrschend strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalt der leges bestimmen. Seine rechtliche Bedeutung konnte der Adel, seinem wahrscheinlichen Ursprunge entsprechend, nur in Verhältnissen des öffentlichen Rechts haben, in der Geltung bei dem Könige, in gerichtsobrigkeitlichen Stellungen, und als Schutzherr abhängiger Leute." v. Daniels I. p. 437 und 438. conf. v. Wietersheim I. p. 365. Beilage C.

Die Antrustionen.

Aber auch wirklich ein höheres Wehrgeld haben die fränkischen Edlen, freilich nicht als solche, sondern, da die Festsetzung desselben in die Zeit des mächtiger gewordenen Volks-Königthums fällt, was in alle Verhältnisse ordnend und maszgebend eingreift, nur insofern, als sie im Gefolge des Königs und in seiner Treue, in der trustis regia, sind. Der Ausdruck bedeutet einmal das persönliche Treuverhältnis zwischen dem Gefolgsherrn und seinem Comitat, dann aber auch den Inbegriff derer, die in einem solchen Treuverhältnis stehen, die ein gemeinsames Treugelübde einem Herrn verbindet. v. Daniels I. p. 419 sq. conf. 337—343. Leo, Vorlesungen I. p. 181. Die Glieder der trustis, die leudes des Königs, waren die Antrustiones, nach v. Daniels Vermuthung p. 421. nach der romanischen Aussprache so viel als intrustiones, Eingetroszte, von Leo, Vorlesungen I. p. 390. aus dem Keltischen erklärt als Edelgarde, Nobelgarde. („an" im Gälischen und Welschen = edel.) Conf. v. Savigny, Beitrag zur R. G. des A. p. 16. Eichhorn, D. Staats- u. R.-G. §. 14, 26, 47. Waitz II. p. 229 sq. P. Roth, Beneficialwesen p. 116. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 146—154. Soviel steht fest, ein vernünftiger Grund, warum wir in den Antrustionen des Königs nicht den fränkischen Adel suchen dürften, ist unerfindlich. Wir können daher die Ansicht Konrad Maurers p. 95.: „die neue Aristokratie besteht aus einer Mischung aller Stände, obwohl allerdings der Natur der Sache nach die höheren den

gröszten Theil derselben geliefert haben," nicht für ganz correct halten. Den letzten Theil des Satzes adoptiren wir gern. „Der Natur der Sache nach" muste eben der alte Geschlechtsadel das Königsgefolge, die trustis regia, bilden, obwohl nicht geläugnet werden soll, dasz nicht darin auch neue Elemente zuweilen aufgenommen wurden. Es war also eigentlich keine „neue" Aristokratie, sondern die alte, nur in einer neuen Metamorphose, in einer anderen Form mit neuem Zuwachs, der aber, wie er an Zahl verhältnismäszig gering war, so auch das Wesen jenes Kerns unverändert laszen muste. Eher als mit Konrad Maurer können wir mit v. Daniels übereinstimmen: „Als den Kern der karolingischen trustis hat man sich den altaustrasischen Geschlechtsadel vorzustellen, der sich mit seinen eigenen Vasallen um das Königsgeschlecht schaarte und mit den unmittelbaren früheren Hausvasallen in einen neuen Dienstadel zusammenflosz. Dadurch aber erhielt der Adel nicht nur seiner Anzahl nach eine erhebliche Verstärkung, sondern es wurde auch seine Grundlage als Geburtsstand eine veränderte. Denn waren es anfänglich nur die begünstigten älteren Linien, in denen sich mit dem Besitz und den Machtvorzügen der Adel des Geschlechtes fortpflanzte, so trat jetzt an die Stelle jener realen Ueberlieferung die Ueberlieferung des persönlichen Treuverhältnisses, welches durch herkömmliche Erneuerung von Glied zu Glied die ganze Nachkommenschaft als adlige an das Königshaus knüpfte. Auf dieses gleichheitliche Verhältnis passte nicht mehr die alte Bezeichnung einer nach den besonderen Herkunftsverhältnissen mehr oder minder hervorragenden Nobilität, sondern die Bezeichnung nobiles wich der Bezeichnung bene ingenui, bene Franci, in vorzugsweisem Sinne des Wortes, unter welchen man jetzt den ganzen unmittelbaren königlichen Vasallenstand zusammenfaszt. Innerhalb dieses allgemeinen Kreises bildeten sich Abstufungen, insbesondere der Unterschied eines hohen und niederen Adels nur allmälig dadurch, dasz der gröszere Theil der minder hochgestellten Vassi in mittelbare Abhängigkeitsverhältnisse überging und sich mit Resten des

Standes der Gemeinfreien zu einer eigenen, militärischen Berufsklasse verband.“ I. pag. 438 und 439. Im Ganzen das Richtige auch schon bei v. Strantz, Geschichte des deutsch. Adels p. 21 sq. Dasz auch Leute niedrigeren Standes, wenn sie dessen würdig schienen oder sich würdig gemacht hatten, in das Gefolge, unter die Antrustionen aufgenommen und eben dadurch gewissermaszen geadelt wurden, soll also in keiner Weise ausgeschloszen werden, nur das behaupten wir, dasz der alte Geschlechtsadel fortgedauert hat, und dasz die auf Nichts sich gründende Aussterbe-Hypothese, diese Lieblingsidee fortschrittlicher Historiker, selbst zum Aussterben reif sei.

So viel sich erkennen läszt, ist der Adel bei den Franken nicht mehr ein streng und kastenartig abgeschloszener Stand gewesen, wie es offenbar bei den Sachsen der Fall war; leicht erklärlich, da die Franken ein erst später aus vielen Völkerschaften sich bildendes Mischvolk, eine colluvies gentium waren, die mit den Römern fortwährend in kriegerischer und friedlicher Berührung standen, während die Sachsen, ein ursprünglich einheitlicheres, urwüchsigeres, in sich fester verbundenes Volk, von äuszeren Einflüszen weniger berührt waren.

Pueri regis.

Erwähnt mag noch werden die sonderbare, von P. Roth, Beneficialwesen p. 119 sq. 125. und Anderen mit groszer Sicherheit vorgetragene und vertretene, ganz und gar falsche Behauptung, dasz die oft erwähnten pueri regis immer Diener unfreien Standes gewesen seien, während es doch auf der Hand liegt, dasz das Wort pueri überhaupt nur Knaben oder Jünglinge, dienende Knaben, Pagen, bezeichnen kann, welche am Hofe und in der Umgebung des Königs natürlich in der Regel aus den edelsten Geschlechtern, vom ältesten Adel, waren.

Dasz, um nur ein Beispiel anzuführen, die pueri Vandalorum und Alamannorum, die bei Gregor II. 2. erwähnt werden, nicht unfreien Standes sein können, ist Jedem ein-

leuchtend. Richtig hat über die pueri regis geurtheilt v. Daniels I. p. 486 u. 487. und v. Maurer, Fronhöfe I. p. 152 sq. conf. auch Waitz II. 393—396.

Endlich erwähnen wir hier noch die von v. Maurer Fronh. I. p. 188. vorgetragene schiefe Ansicht über den Adel. „Wiewohl es von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften einen Adel als eine höhere Stufe der Freiheit gegeben hat, so hat sich doch der heutige germanische Adel blosz aus seinen dienstlichen Verhältnissen und aus seinen Beziehungen zu dem Königshofe oder zu einem anderen Herrenhofe gebildet." —

In wiefern diese Anschauung schief und unzureichend, darüber ist nach dem Gesagten kaum noch Etwas nöthig zu bemerken. Hätte er statt „blosz" gesagt theilweise oder groszentheils, so könnte man sich seinen Ausspruch wohl gefallen laszen. Ausgestorben ist der alte Adel nicht, plötzlich von der Erde verschwunden kann er auch nicht gut sein, wo anders sollen wir ihn denn suchen, wo anders kann er geblieben sein als in dem späteren Adel, der aber seinerseits freilich nicht lediglich jenem seinen Ursprung verdankt, sondern vielfach allerdings aus den Beziehungen zu den Fürsten und durch die Fürsten sich gebildet hat.

Nur darf man auch hierin sich nicht täuschen wollen und annehmen, dasz er gerade deshalb späteren Ursprungs sei, man darf die Begriffe Dienstadel und späterer jüngerer Adel nicht in dieser Weise verbinden. Denn jene Beziehungen sind gerade so alt wie die ganze deutsche Geschichte.

Die Immunitäten.

Wie die Erklärung, die Montag (Geschichte der deutsch. staatsbürgerl. Freiheit) über den Ursprung des deutschen Adels aufgestellt, nicht anders als abgeschmackt gefunden werden kann, so hat er dagegen in einem anderen Punct, über die Entstehung der Immunitäten, offenbar das Rechte getroffen, und die Späteren sind um so mehr auf falscher Fährte, je weiter sie sich von ihm entfernt haben. Montag hat sehr richtig erkannt: „dasz die Immunität des Adels. d. i.

die von den öffentlichen Richtern exemte Eigengerichtsbarkeit auf adeligen Gütern, von den ältesten Zeiten herrühre, unterliegt keinem Zweifel. Sie übersteigt das Alter der Urkunden, und die ältesten Documente reden von derselben als von einer bekannten Sache. Man findet hierüber keine Constitution, keinen Anfang der Einsetzung; kein Geschichtsschreiber macht von derselben Meldung als einer von den alten Königen eingeführten Gerichtsbarkeits-Einrichtung, welche doch eine der wichtigsten Staatsneuerungen gewesen wäre." I. p. 143 sq. conf. II. p. 187 sq. Zuletzt kommt Montag zu dem Schlusze, dasz für die Entstehung der Immunitäten „Ursache, Beweggrund und Veranlaszung in dem Charakter deutscher Nationalfreiheit zu suchen sei." I. p. 146. conf. Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung p. 86 sq. Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch. 4. Aufl. I. §. 47. p. 286. — J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I. 1850. p. 58. Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II. p. 627. Ganz verfehlt ist die Auffaszung von Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 251 sq. und 264 sq. und von Waitz, II. p. 190 sq. und p. 573. IV. p. 243 sq. welche vermuthen, dasz römische Verhältnisse auf die erste Einführung der Immunitäten Einflusz gehabt hätten, wodurch, wie schon Maurer Fronhöfe I. p. 282. mit Recht hervorhebt, nicht nur Nichts erklärt, sondern auch die Anschauung und richtige Würdigung des echt germanischen Instituts wesentlich getrübt wird. Ebenso wenig giebt eine Erklärung P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens p. 35. und v. Daniels Handbuch I. p. 567 und 568 sq. — 574, der die Immunität aus der Verantwortlichkeit jedes Herrn in dem Grafengerichte für seine Leute, ableitet. Diese Verantwortlichkeit habe nicht ohne ein beschränktes Masz von obrigkeitlichen Rechten bestehen können, aus denen in Verbindung mit besonderen Freiheiten die Immunitäten in verschiedenartiger Weise hervorgegangen seien.

Eine gröszere Annäherung an Montag findet sich in v. Maurers Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-,

Dorf- und Stadtverfaszung p. 217 u. 239. conf. Geschichte der Fronhöfe I. p. 282. Er sieht in dem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft und der Einhegung seines Besitzes, die jedem Grundbesitzer zugestanden und ihn erst zum wahren Grundherrn gemacht habe, den ersten Keim zur Immunität. „Von jeher war nämlich der freie Germane in seinem Hause und in seiner Familie sein eigener Herr und blieb es auch dann noch, als er feste Wohnsitze bezogen hatte. — Durch die Einzäunung ward nun aber der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, also insbesondere auch frei von dem Zutritt der genoszenschaftlichen und später auch noch der öffentlichen Beamten.“ (Einleitung zur G. der M. H. D. u. St. V. p. 239.) Das Letztere, dasz es in dem Belieben eines Jeden gestanden durch Einzäunung seines Besitzthums sich eine Immunität zu creiren, scheint uns eben kein besonders glücklicher Gedanke, denn dann wäre nicht abzusehen, warum nicht ein Jeder sich diesen unleugbaren Vortheil verschafft hätte und aus der Feldgenoszenschaft ausgeschieden sein sollte.

Ohne Frage ist die Immunität ein uraltes, echt deutsches Verhältnis und Nichts römisch an ihr als der Name, der, wie so viele andere auf deutsche Dinge übertragen, zur Verdunkelung des ursprünglich damit verbundenen Begriffes nicht wenig beigetragen hat. Die Entstehung der Immunitäten läszt sich ebenso wenig wie die des Adels im Einzelnen nachweisen und verfolgen, wir finden sie als bestehend vor. Die natürlichste Erklärung aber wird wohl die sein, dasz man in ihnen eine Consequenz oder vielmehr einen Theil, eine Seite der alten urgermanischen Freiheit (nicht der eingebildeten sondern der wirklichen) anerkennt. Der germanische Edle war unumschränkter Herr und Gebieter seiner Leute und Mannen, der Freien und Unfreien, in seinem Haus und Hof, auf seinem Besitz und Land. Das Wesen der Immunität war ein durchaus positives. Man darf sie weder bezeichnen als eine Freiheit von Abgaben und Leistungen, wie Waitz, noch als Freiheit von

der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten, wie v. Maurer will. Denn sie ist ungleich älter als die nicht ohne römische Einflüsze eingeführten Abgaben und jene von den fränkischen Königen bestellten Beamten, von denen frei zu sein ihr Wesen ausmachen soll. Wir möchten sie definiren zunächst als das Unberührtbleiben, das Unberührtgelaszenwerden von der neuen, mächtigeren, öffentlichen Gewalt, die die frühern, getrennten und gelockerteren Zustände einheitlicher zusammenfaszen und in allen Verhältnissen sich geltend machen will. Die Grundlage und der Ausgangspunct der Immunität ist die Eigengerichtsbarkeit, die patriarchalische Gerichtsbarkeit des germanischen Häuptlings und Edlen. Daraus ergab sich von selbst das Freisein von der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es war also, wenn man will, ein Recht, ein positives Recht; freilich würden wir fürchten die Anschauung zu verschiefen, wenn wir es als ein Recht oder Vorrecht des germanischen Adels bezeichneten; es war nicht sowohl ein besonderes Vorrecht als vielmehr eine sich von selbst ergebende Folge, ein sich von selbst ergebendes Verhältnis der besonderen Stellung des Adels. Die Edlen hatten eben Gefolge, viele Mannen und Leute, die sie zu schützen vermochten, über die sie geboten, und die sie richteten, und groszen Landbesitz, die gemeinen Freien nicht. Sie waren blosz die Herren ihrer Familie und ihrer Sclaven, Gebieter und Eigenthümer in dem kleinen, beschränkten Kreise ihres Hauses und Hofes mit der nächsten Umgebung, die des öffentlichen Schutzes, der öffentlichen Gewalt bedurften. Dies Verhältnis nun, die Fortsetzung der besonderen patriarchalischen Eigengerichtsbarkeit an den Sitzen, auf den Gütern der Fürsten und Edlen wurde dann von den Königen vielfach als ein Recht, besonders an geistliche Stiftungen, verliehen, daher erscheint auch späterhin die Zusicherung dem öffentlichen Richter nicht unterworfen zu sein als der Kern der Immunität. (ut nullus judex publicus ingredi audeat.) Den Römern war allerdings immunitas Freiheit von Leistungen und Abgaben, und da diese Freiheit sich immer

mit der Immunität verbunden fand, da sie aus ihr sich von selbst ergab, später auch ausdrücklich zugleich damit verliehen wurde, so ward das ganze Verhältnis, für das man in lateinischer Sprache keinen anderen Namen hatte und wuste, mit diesem Namen bezeichnet.

Könige und Fürsten bei den alten Germanen. Der germanische „Urstaat."

Noch niemals haben, soweit unsere Erkenntnis reicht, die Deutschen in Wahrheit ein einziges, einheitliches Volk gebildet oder als ein solches gehandelt. Das Kaiserthum war nie mehr als ein loses Band, ein schwacher Rahmen, der die verschiedenen eigenartigen Bestandtheile, seine reiche Füllung, nur äuszerlich zur Nothdurft vereinigte, ein Rahmen, der stets, wenn seine Festigkeit durch das Ausland auf die Probe gestellt ward, sich am wenigsten haltbar erwies. Einzelne Völker, Völkerschaften und Stämme wanderten nach und nach von Osten her aus Asien in die späteren deutschen Länder, oft einander drängend und verdrängend, auch wohl vernichtend und verschlingend, wie in einem Strome eine Welle die andern verdrängt und überfluthet.

Aus fernen Sitzen kommen hergezogen
Wie Meereswellen dort die Menschenwogen.

Die Verbindungen und Vereinigungen, die bei manchen während ihrer Wanderungen und Züge wohl noch in höherem Grade Statt gehabt, wurden, als sie zu festen Ansiedlungen gelangt waren, vielfach gelöst und gelockert. Die Natur des Landes war der Vereinzelung und Trennung günstig, nicht einmal die einzelnen Stämme und Geschlechter hatten immer geschloszene, nahe beisammenliegende Wohnsitze; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Meistentheils freilich wohnten sie wohl in gröszeren oder kleineren Ortschaften, in Dörfern, in vicis, (principes qui jura per pagos vicosque reddunt, Germ. 12. und 16. conf. v. Daniels I.

p. 318 sq.) κατὰ κώμας, wie die Meder vor der Erhebung des Königs Dejoces. (Herodot I. 96.) Auch Burgen und Städte werden oft erwähnt. Caes. II. 29. IV. 19. VI. 10. — Tac. Ann. I. 36. 56 und 57. II. 56. XII. 27 und 29. Hist. V. 19. Claudius Ptolemaeus (Geograph. ed. Nobbe p. 120 sq. lib. II. cap. 11.) führt 94 Städte in Germanien auf. conf. Ukert, Germania p. 204—207. Und schwerlich haben die germanischen Einwanderer die keltischen Städte alle zerstört oder verödet. (Leo, Vorles. I. p. 194 und 197.)

Welches war nun bei den Germanen überhaupt die älteste Form der Herrschaft, welche war „die Form des germanischen Urstaats?“ Die Adelsrepublik, antwortet Roth von Schreckenstein p. 14. „Das Königthum vor der Frankenherrschaft ist als Ausnahme zu betrachten.“ Conf. H. v. Sybel, die Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt a. M. 1844. p. 161 sq. Wir sind anderer Ansicht. Ja, wir stehen nicht an im Gegensatz dazu zweierlei zu behaupten: einmal eine Gestaltung der Verfaszung, die man sich bei dem Namen Republik zu denken pflegt, ist noch bei keinem Volke die ursprüngliche gewesen und bei keinem Urvolke möglich; erst ab- und ausgelebte Völker zeigen sie auf; insonderheit ist bei keiner der alten germanischen Völkerschaften die älteste Verfaszung eine Adelsrepublik gewesen. Republikanische Verfaszung und Urstaat sind völlig entgegengesetzte Dinge und unvereinbar. Zweitens bei allen Völkern und Staaten war die erste Form der Herrschaft eine monarchische, eine patriarchalische Einherrschaft. Aber darauf ist mit Recht von Leo (Vorlesungen I. p. 109.) hingewiesen worden, dasz zu der Zeit, aus welcher wir die ersten Nachrichten von den germanischen Völkern haben, zu der Zeit, wo die Römer sie als Bewohner Deutschlands fanden, sie schon aufgehört hatten, neue, jugendlich frische Völker, Urvölker zu sein. Damals hatten schon vielfach Auflösungs- und Zersetzungsprocesse begonnen, die die alten Volkskörper dem Ende entgegenführten; Neubildungen waren an die Stelle der alten Formen getreten, vorbereitet, eingeleitet.

Es war auch damals, was nicht auszer Acht bleiben darf, das Alter der verschiedenen Volksstämme und Völkerschaften sehr verschieden. Der Entwickelungs- oder Lebensprocesz war bei dem einen Volke ein rascherer, bei dem anderen ein langsamerer; also auch deshalb schon, abgesehen von den Verschiedenheiten in Art und Anlage, kein Wunder, dasz wir zur Zeit des Tacitus nicht bei Allen ganz dieselben Zustände, denselben Zuschnitt der politischen Verfaszung erblicken. Wie viele Revolutionen mögen vor jene Zeit und in die Zeit der Wanderungen, wo viele Völker noch nicht festere Gestalt gewonnen, wo sie gewissermaszen noch flüsziger, in der Bildung begriffen waren, fallen, von denen uns keine Kunde überliefert ist, die wir nur ahnen können. Alle germanische Völkerschaften haben Stammfürsten, Häuptlinge oder Könige gehabt, das ist kein Zweifel. Zur Zeit des Tacitus aber hatten wenigstens nicht Alle Könige. Conf. Waitz I. p. 155—177. Vielfach bestunden „die einzelnen Häuptlinge — als politische Atome nebeneinander.“ Leo, Vorlesungen I. p. 153. Manche frühere, gröszere Volkskörper mochten schon einmal auseinandergefallen sein, andere, kleinere Verbände, Familien, Geschlechter, Stämme gingen erst gröszeren Einigungen entgegen, wurden zu Völkern oder schloszen sich schon bestehenden Völkern an. Die Geschlechterverbindung und das patriarchalische Fürstenthum waren die Grundlagen der Verfaszung bei allen Germanen. Es kann nicht davon die Rede sein, dasz ihre Verfaszung auf räumlichen Verbänden, Markgenoszenschaften, Gauen u. dgl. beruht habe. Conf. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I. p. 280.

Die Comitate.

Zwei entgegengesetzte Strömungen durchziehen die ganze deutsche Geschichte und haben in letzter Instanz das Schicksal des deutschen Volkes bestimmt: einmal das Trachten nach Vereinzelung, nach Besonderheit, nach Absonderung aus der Gemeinsamkeit, welches in allen Verhältnissen zur Auflösung führt, und dann das auf tiefst gefühltem Bedürfnis beruhende

Streben nach Einigung oder doch Einheitlichkeit, nach Zusammenfaszung der getrennten Glieder und Theile zu einem mächtigeren Ganzen. Nur der, meistentheils wenigstens, dominirenden letzteren Richtung verdankt die deutsche Nation die Erhaltung ihres Daseins. Schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters, je gröszer noch die Vereinzelung, war auch jene zweite rettende, conservirende Richtung in den Völkerschaften, die späterhin zu einem Reiche der Deutschen äuszerlich zusammengefaszt wurden, mächtig und lebendig. Aus diesem urgermanischen Triebe, der, wie die Völker und Stämme, so auch den einzelnen Germanen beseelte, sich anzuschlieszen, sich unterzuordnen, gingen die Gefolgschaften, die Comitate wesentlich mit hervor, er war der eine Factor zu ihrer Bildung. Der andere aber ist das natürlich gegebene Band der Abstammungsgemeinschaft, der verwandtschaftlichen Abhängigkeit und Geschlechtsgenoszenschaft unter einem patriarchalischen Haupte und Fürsten. Was die politische Bedeutung der Comitate betrifft, „so ist es einleuchtend, dasz ein Volk von dem Selbstständigkeitssinne der Germanen nach Auflösung der natürlichen patriarchalen Bande, welche die Völkerzüge und fortgesetztes Kriegsleben mit sich führten, vor Verwilderung nicht bewahrt und zu einheitlichem, unternehmendem Handeln nicht in Bewegung gebracht werden konnte, wenn nicht die Fürstenmacht eine Grundlage an Leuten hatte, welche Neigung und äuszerer Vortheil bewog, sich mit Verzicht auf politische Selbstständigkeit dem Glück und der Ueberlegenheit eines beständigen Dienstherren anzuschlieszen.

Die Treue und Hingebung, mit welcher dies geschah, ist die Tugend, welche der politischen Erziehung und der Strenge der Kriegsdisciplin der Römer ein Gegengewicht hielt; sie ist es, wodurch die anfänglich schwächeren, vereinzelten Kriegsschaaren gegen ein mächtiges Reich als die endlichen Sieger hervorgingen.“ (v. Daniels, p. 339 sq. conf. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, p. 144 sq. Waitz, D. V. G. I. p. 120—149. v. Wietersheim, I. p. 285. und p. 378 sq. in der Beilage C.)

Ob nur Fürsten und Edle „das Recht“ gehabt Comitate zu halten, ist eine völlig müszige und eigentlich ganz falsche Frage. Es lag in der Natur der Sache, dasz die Fürsten und Edlen Comitate hatten, dasz ihnen die edlen Jünglinge sich anschloszen. Dasz irgendwo ein Nichtedler auch ein Comitat gehabt, davon wird uns Nichts berichtet.

Sehr unglücklich ist die Idee Roths und Pallmanns, dasz Odovakar „ein Gemeinfreier“ gewesen sei, die besonders der Leztere (Geschichte, der Völkerwanderung II. p. 176.) lebhaft verficht, indem er ausdrücklich auf die Bedeutung seiner „Ausführung über den gemeinfreien Odovakar“ für das Gefolgschaftswesen aufmerksam macht.“

Odovakar habe überhaupt kein Gefolge gehabt; (p. 176. conf. p. 292 sq.) „dasz sich um ihn später als König ein solches bildete, ist eine andere Sache.“ (!!)

In der That ein verlockender, erhabener Gedanke: ein Gemeinfreier wird König! Schade nur, dasz die von Pallmann als Belege angeführten Stellen (Ennodii Panegyrikus Theoderico dictus c. 6.: Vilitas gubernantium und das Epitheton pauper, sowie die beiden anderen Stellen: metuebat parentes exercitus quem meminisse originis suae admonebat honor alienus und quotiens praelatus convenit conscientia stirpis ultimae) Nichts für ihn beweisen.

Vasallität und Ministerialität, Conjurationen, Seniorat.

Von der weitreichendsten Bedeutung ist nun jenes Streben besonders für zwei, das germanische Mittelalter bewegende, Erscheinungen, in denen sich sein politisches Leben zum groszen Theile concentrirt: die Vasallität und die Ministerialität, von welcher letzteren man ebensowohl behaupten kann, dasz sie der Kern als dasz sie die Fortsetzung der Comitate gewesen sei. Vasallität und Ministerialität sind die berechtigten Bildungen, in denen sich jenes Streben verkörperte. Freilich schon früh zeigten sich auch verderbliche, krankhafte Auswüchse jenes an und für sich gesunden

*) Pallmann hätte das, was ihm Leo entgegengehalten hat, beszer beherzigen sollen.

und natürlichen Triebes. Er entartete, wo er nicht in die rechte Bahn geleitet ward. Schon unter den fränkischen Königen erhoben Einungen, Brüderschaften, Gilden, Verschwörungen (Conjurationes) mancherlei Art ihr Haupt. Eine Tendenz blieb Allen gemeinsam: ihr Bemühen war bewust oder unbewust darauf gerichtet einen Staat im Staate zu bilden und die Obrigkeit zu lähmen; sie musten daher der bestehenden Ordnung, der höchsten Gewalt sich feindlich erweisen, und deshalb wiederum mit Argwohn und Feindseligkeit von dieser betrachtet werden.

Daher die vielen Verbote gegen conjurationes, fraternitates, gildae und alle Verbindungen jeglicher Art, die kein Verhältnis, keine Unterordnung hatten zur gegebenen höheren Autorität; und die Gebote dieser, in geordneter Weise, sich anzuschlieszen.

Zur Zeit der Carolinger hatte jeder edle und freie Mann seinen senior d. h. seinen Oberen und Vorgesetzten, dessen junior oder Untergebener er war. Ut omnis liber homo qui quattuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicujus beneficio habet — in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior ejus perrexerit, sive cum comite suo. Cap. v. 803. Pertz, leges II. p. 119. Auch die königlichen Vassen hatten ihre Senioren. (Mansionarius autem faciat simili modo cum suis junioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum — et vassorum nostrorum eo tempore quando illis seniores in ipsis mansionibus non sunt. Capit. de disciplina palatii Aquisgranensis. Pertz, leges I. p. 158.) Die darüber erlaszenen Gesetze zeigen deutlich, dasz sie nur der Ausflusz der längst allgemein bestehenden Sitte sind, die nur hie und da von der Einzelwillkür durchbrochen wurde. „De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitatis promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori.“ Cap. II. a. 805. Pertz, leges I. p. 133.

„Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat. Mandamus etiam ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione demittat nec aliquis eum recipiat, nisi

sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit. — Et volumus ut cujuscunque nostrum homo, in cujuscumque regnum sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat." Conv. ap. Marsnam. Pertz, leges I. p. 395. Conf. v. Maurer, Fronhöfe, I. p. 170—180.

Bekannt ist die gewöhnliche falsche, auch von Waitz, II. pag. 152. IV. 198 und 205 sq. vertretene, Ansicht, (conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 157.) dasz die Wörter vassus und vasallus ursprünglich unfreie Diener bezeichnet hätten, wovon nur die Hälfte, nämlich das richtig ist, dasz sie ursprünglich: Diener, Gefolgsmann bedeuteten. Der Begriff der Unfreiheit hat hier, ebenso wie bei dem Worte puer, nie zum Wesen der Sache gehört. Die richtige Ansicht findet sich bei v. Maurer, Fronhöfe p. 7. „Die Worte vassus, puer und gasindus kommen — ursprünglich in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor. Man verstand darunter bald Unfreie oder Hörige, bald aber auch freie Leute." Es konnten also Unfreie und Hörige, aber auch Freie*) Vassi sein. Wer sich einem Andern, einem senior, als junior untergeben, sich ihm ergeben d. i. commendirt, zu Diensten für Gegenleistungen verpflichtet hatte, war sein Vasall oder Vasse. Ein Unterschied ist, wenigstens nicht mit Sicherheit, nicht nachzuweisen. (P. Roth, Beneficialwesen p. 384. v. Daniels I. p. 436.) Stets war in der Vasallität, wie in dem Empfang von Beneficien, ein Verhältnis naher persönlicher Verbindung, ein Verhältnis der Verpflichtung und Ergebenheit begründet. Es ist durchaus einseitig, wenn man die Vasallität nur, oder doch vorherrschend, (auch Maurer I. p. 486. betont dieses Moment zu sehr) als ein Schutzverhältnis bezeichnen will. Freilich das war sie auch, aber diese Seite bildet nicht das wesentliche Moment. Die Treu- und Dienst-Pflicht ist es, woraus Schutz und Hülfeleistung natürlich sich ergeben. Die Vasallität war eine Fortsetzung der alten Gefolgschaften, wie

*) Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est. Lex Saxonum c. 64.

diese auf monarchischem Principe (was freilich v. Sybel, Königthum p. 150 sq. nicht entdecken kann) beruhend, nicht „im Gefüge freier Kräfte" sondern basirt auf dem natürlich gegebenen Grunde der Autorität, der Unterordnung unter den Willen eines Höheren und des treuen Gehorsams. Die Vasallität, die sich erst zur Zeit Karls des Groszen von der Ministerialität bestimmter zu unterscheiden begann, war anfangs ein allgemeineres, gewissermaszen flüszigeres Verhältnis, (daher auch der Sprachgebrauch schwankend) welches späterhin festere Ausbildung und Ausprägung in bestimmteren Formen erhielt, und in noch engere Verbindung (eine Verbindung hatte immer bestanden) mit dem Beneficialenwesen tritt, das nicht, wie Waitz meint, ursprünglich auf anderen, sondern ganz auf denselben Grundlagen erwachsen ist.

Es ist daher völlig ungerechtfertigt, wenn Waitz IV. p. 210 und 211. behauptet, dasz die Vasallität Nichts mit der alten Gefolgschaft zu thun habe; es ist die, freilich modificirte, Fortsetzung der Gefolgschaft, eine neue Metamorphose derselben in neuer Zeit, und wird im Wesentlichen nicht „anders begründet."

Die Ministerialen. Ansichten der Früheren.

Die älteren Schriftsteller, die über die Ministerialen und die Ministerialität geschrieben haben: v. Plönnies, Glafey, Estor, Struben, Scheidt, Semler, Pfeffel, Treuer u. s. w. werden aufgezählt in der Vorrede seines Werkes (die Ministerialen. Cöln 1836) von A. von Fürth. Die meisten Neueren sind über die Ansichten v. Fürths, Hüllmanns (Geschichte des Ursprungs der Stände, p. 397—442 und 443—459.) und Eichhorns (D. St. u. R. G. I. §. 49 u. 187) im Wesentlichen nicht hinausgegangen; diese Männer sind es also, deren Anschauungen vorzugsweise und zuerst in Betracht gezogen werden müszen.

„Nach den Volksrechten (meint Eichhorn) sind alle Ministerialen Unfreie der niedrigsten Stufe. Später erhielt der Ausdruck eine weitere Bedeutung. Er bezeichnet auch

den Edlen und Freien, der irgend ein Amt oder bestimmten Dienst hat, wird daher selbst von den höchsten königlichen Beamten gebraucht."

Von Fürth p. 2 sq. und p. 24 sq. unterscheidet sogar vier Zeiten, in denen der Name Ministerialen eine verschiedene Bedeutung gehabt habe. Anfangs, zur Zeit der alten Volksrechte, seien damit belegt worden die unfreien Diener der niedrigsten Stufe, darauf im Allgemeinen jede Art von Bediensteten und Beamten, hierauf wiederum die Diener unfreien Standes und endlich der ehrenwerthe Stand der ritterlichen Dienstmannen.

Das Wort hatte demnach zuerst eine unehrenvolle, dann eine ehrenvolle, hierauf wieder eine unehrenvolle und zuletzt abermals eine ehrenvolle Bedeutung. Oder anfangs wurde der Name gebraucht in besonderem Sinne, für eine besondere Classe von Dienern, dann in allgemeinem Sinne für Diener überhaupt, endlich wieder in speciellerem Sinne für eine bestimmte Classe.

Dasz diese Anschauung der Sache eine wunderliche sei, ist Jedem einleuchtend. Niemand wird ja in Abrede stellen, dasz ein und dasselbe Wort, ein Name, zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Bedeutung haben könne, aber es wird denn doch eine gewisse ratio in der Wandelung und Veränderung des Begriffes erkennbar sein, die hier offenbar zu fehlen scheint, und ferner wird man eine totale Veränderung des Sinnes, der mit einem Worte zu verbinden, doch nur dann anzunehmen haben, wenn keine einfachere Erklärung übrig bleibt. Einfacher und für die Erklärung förderlicher dürfte es jedenfalls sein ein Merkmal zu finden und festzuhalten, was zu allen Zeiten wesentlich zum Inhalt des Begriffes gehört hat.

Die Fürth'sche Theorie (die Ministerialen ursprünglich unfreie Diener) findet sich auch noch bei v. Daniels I. p. 440. und bei Waitz, der sich jedoch nicht ganz gleich bleibt. II. p. 151 und 152. sagt er: „Vielleicht noch höher an Ansehen und Gunst (nämlich als durch gröszere Kunstfertigkeit ausgezeichnete Knechte) standen die eigentlichen

Diener, welche an die Person ihrer Herren geknüpft waren, oder im Hause derselben die wichtigeren Geschäfte zu besorgen hatten. Sie werden ministeriales, mit einem vielleicht keltischen Worte vassi und vasalli genannt, Bezeichnungen, die später auf höherstehende Personen übertragen wurden, aber dann zugleich ein Zeugnis geben, wie gerade aus dem Kreise solcher unfreien Diener heraus sich wichtige Verhältnisse entwickelt haben." Indes scheint ihm die Sache doch nicht über allen Zweifel erhaben und ganz gewiss, denn er bemerkt p. 152. note 2. selbst: „doch können die feminae in ministerio ducis, Lex Alam. XXXIII. keine Unfreie sein." Also für alle Fälle passt seine Definition der Ministerialen als Unfreie schon nicht. Im dritten Theil aber p. 344 und 345. heiszt es wieder: „das Wort ministerialis, das ursprünglich den unfreien oder doch niedern Diener bezeichnete, erhält eine besondere Beziehung auf den Hofbeamten oder solche, die in einem eigenthümlichen Verhältnis zu dem Könige stehen, doch wird es auch von den Beamten allgemein gebraucht." Dies scheint einigermaszen dem im 2. Theil Gesagten, wo die Ministerialen als an Ansehen und Gunst höher stehende Diener bezeichnet werden, zu widersprechen. Conf. III. p. 441 und 452. IV. p. 292. Aehnlich v. Maurer, Fronhöfe I. p. 176 sq. und 184 sq. II. p. 26 sq. —

Wesen der Ministerialität.

Wir behaupten nun zunächst und vorläufig Folgendes:

1) Ministerium bedeutet Dienst, besonders persönlicher Dienst im Hause, und Amt, besonders Hausamt.

2) Die einzige Bedeutung, welche mit dem Wort Ministerialis immer verbunden gewesen, ist die eines ehrenvollen, persönlichen Dienstes, geleistet von einem Kriegs- später ritterlichen Manne.

3) Die Geltung und das Ansehen der Ministerialen war sehr verschieden, 1) einmal nach der Würde und der Macht des Dienstherren, 2) aber nach dem verschiedenen Personalstande der Ministerialen selbst, bevor sie zu

einem eigenen Stande geworden waren, je nachdem die Ministerialen: Edle, Freie oder Unfreie waren.

4) Dasz in den alten Volksrechten als Ministerialen Unfreie erscheinen, wird nicht geläugnet. Sagt man aber: damals, also ursprünglich, waren die Ministerialen Unfreie, so ist das falsch.

5) Das Wesen der Ministerialität im Mittelalter ist im Ganzen stets unverändert geblieben. Der Name ministeriales bezeichnete von Anfang an vorzugsweise diejenigen geehrten Diener oder Beamten, die für verliehene Beneficien irgend welcher Art, nicht nothwendig Landbesitz, zugleich als Krieger und Reisige, später als Ritter der Person des Herren folgten oder diejenigen Vasallen, welche nicht blosz Kriegsdienste leisteten, sondern zugleich bei der Person des Herren, an seinem Hofe ein Amt, ein Ministerium verwalteten.

6) Die Ministerialität, ein echt deutsches Institut, musz und darf nur nach der ursprünglich deutschen Auffaszung und Sitte, nicht aber nach der (durch das Eindringen römischer, mannigfach ursprünglich republikanischer Rechtsbegriffe) vielfältig modificirten und entstellten, deutschrömischen Rechtsanschauung beurtheilt werden.

Ministerialium vocabulum generale est, quemvis hominem ministeria seu officia praestantem sonans, sagt schon Hontheim in seiner hist. Trev. Dasz schon in der vorkarolingischen Zeit, unter den fränkischen Königen ministerialis und ministerium allgemeine Bezeichnungen für Beamter und Amt war, und dasz Personen des höchsten Adels Ministerialen der Könige waren und ministeria am königlichen Hofe hatten, ist gewiss. (Beweisstellen bei Waitz II. p. 393 sq.)

Zur Zeit Karls des Groszen werden die Ministerialen des Königs auf eine Linie gestellt mit den majores, und nicht nur sie sondern auch die Ministerialen der Fürsten erscheinen als edle und freie Leute, die ihre mansi, Untergebenen, Unterbeamten und Diener haben; „ut majores nostri et forestarii et poledrarii et cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et cellera-

rii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum: pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant. Et qualiscumque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat. (capit. de villis. Pertz, leges I. p. 182. conf. P. I. p. 185. nr. 50 und 58.) Bischöfe, Aebte und Grafen entlaszen, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Similiter et Abatissae. Hi sunt falconarii, venatores, telonarii, praepositi, decani et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. (capit. de expeditione exercitali a. 811. Pertz, leges I. p. 168.) Und im capit. de disciplina palatii Aquisgranenis lesen wir: Unusquisque ministerialis palatinus diligentissima inquisitione discutiat primo homines suos, et postea pares suos, si aliquem inter eos vel apud suos igrotum hominem vel meretricem latitantem invenire possit. — — Similiter volumus, ut faciant ministeriales dilectae conjugis nostrae vel filiorum nostrorum. (Pertz, leges I. p. 158.) Die Ministerialen am Hofe standen keineswegs an Rang einander gleich; es werden eben sowohl die Vorsteher der Ministeria Seneschalk, Oberschenk, Stallgraf, Kämmerer, (capit. Remedii, Archiv. f. Schw. Gesch. c. 3. p. 313. Waitz III. p. 415 . Ueber die Aemter Hüllmann, Ursprung der Stände p. 77. und v. Daniels I. p. 482. Leo, Vorlesungen I. 394 sq. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 261 sq. conf. I. 212 sq.) als auch ihre Untergebenen, die für die verschiedenen ministeria geordneten ministri, Ministerialen genannt. Die höheren Ministerialen heiszen auch magistri. Conf. Waitz III. p. 419, v. Maurer, Fronhöfe I. p. 180 sq. dem wir nur darin nicht beitreten, dasz er auch „die allerniedrigsten Hofbeamten" als Ministerialen bezeichnet. Die allerniedrigsten Diener werden aber nicht so ohne Weiteres Ministerialen genannt, sondern famuli, servi, mancipia, servientes, servi dominici, servi domestici oder servi ministeriales.

Si quis servum ministerialem probatum aut doctum domi occiderit, componat solidos 50. De alio vero servo qui secundus ejus invenitur esse et tantum

nomen ministeriale habet si quis occiderit, componat solidos 25. L. Rothar. c. 130 und 131. Andere Stellen bei v. Maurer, Fronhöfe p. 178 sq. Conf. Waitz II. p. 152. und III. p. 410 sq. Von dem Worte ministerialis ist eben der Begriff eines Dieners für ein bestimmtes, geregeltes Amt oder Geschäft des Hof- und Hausdienstes untrennbar, also der Begriff eines wichtigeren, geehrteren Dieners, auszer welchem es noch andere, niedrigere Diener giebt.

Von groszer Wichtigkeit für die karolingische Ministerialität ist die Stelle Hincmars de ordine palatii ex Adalardo, (Ausgabe: cura et studio Jacobi Sirmondi soc. Jesu, Lutetiae 1645. tom. II. p. 211. c. 27 und 28.) in der er drei Classen, ordines, von Leuten, die am Hofe lebten, unterscheidet. Multitudo, quae in palatio semper esse debet, — his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet ut absque ministeriis expediti milites anteposita dominorum benignitate et sollicitudine, qua nunc victu nunc vestitu, nunc auro nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis, interdum specialiter, aliquando prout tempus ratio et ordo condignam potestatem administrabat, saepius porrectis, in eo tamen indeficientem consolationem nec non ad regale obsequium inflammatum ardentius semper habebant quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem nunc istos nunc istos ad mansiones suas vocabant. — Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes et honorificabant et honorificabantur. —

Tertius ordo item erat tam majorum quam minorum in pueris vel vasallis, quos unusquisque, prout gubernare et sustentare — poterat, studiose habere procurabant.

Die erste Classe besteht aus reisigen, ritterlichen Kriegsmännern, die ohne bestimmtes Amt und ohne bestimmten Lohn am Hofe verweilen und ihren Unterhalt finden, die von den capitaneis ministerialibus certatim de die in diem ad mansiones suas beschieden, eingeladen wurden.

Die zweite Classe sind die Ministerialen, die Beamten der verschiedenen Hof-Ministeria, deren Wesen recht

eigentlich durch die Worte: et honorificabant et honorificabantur bezeichnet wird.

Die dritte Classe bilden die Vasallen und die übrigen Diener, höhere und niedere, die nicht zu den Ministeriis gehörten. Conf. Waitz III. p. 452 sq. Das Ministerium war ein ehrenvolles Amt, ein honor; daher der Ausdruck honorem perdere für Amt oder Ministerium verlieren ganz gewöhnlich.

Mit Recht ist von Waitz III. p. 410. hervorgehoben worden, wie die Herrschaft der germanischen Könige von Alters her einen eigenthümlichen (wir möchten sagen patriarchalischen) Charakter getragen habe. Der König mit seinem Hofe zog im Lande umher, bald hier bald dort richtend und waltend. Er war die Seele seines Volkes; die Diener und Beamten seines Hauses und Hofes sind zugleich die Diener seiner Regierung, die Werkzeuge seiner Herrschaft über das Volk. Die stehenden Beamten und Diener des Hofes sind gewissermaszen die Concentration, der Kern des gröszeren Königsgefolges, ein zusammengezogenes Comitat, welches festere Gestaltung gewonnen hat. Das Wort Comitatus wird auch noch häufig für das Hoflager des Königs, für seine Umgebung, sein Gefolge gebraucht. (Beweisstellen bei Waitz III. p. 413. note 2, 3 und 4.) Dasz die Könige zu ihren Haus- und Hofbeamten von Anfang an in der Regel Personen des höchsten Adels wählten, ist ganz unzweifelhaft. An den Höfen der Merovinger und Carolinger diente in den Ministerien, als Ministerialen, die Blüthe des fränkischen Adels. Häufig genug werden erwähnt die majores domus, die majores gasindii, seniores palatii, optimates palatii, primates palatii, proceres aulici, proceres palatini, gasindi majores, nobiliores in palatio ministrantes. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 189 sq.

Wie hätten diese Männer, die Groszen des Reiches, Ministerialen genannt werden können, wenn mit diesem Namen ursprünglich der Begriff der Unfreiheit sich verbunden hätte?!! Nach alter deutscher Sitte theilte sich die Arbeit im Hause nach den verschiedenen Bedürfnissen; für Speise und für

Getränk, für Kleider und Geräth, für die Rosse waren besondere Diener bestimmt.

Diese Diener, meint nun Waitz, seien „ursprünglich aus der Zahl der Unfreien genommen worden.“ Bei den Fürsten und Königen aber wären deren Geschäfte schon früh auf höhergestellte und freigeborene Leute übergegangen. Diese Ansicht, die das wahre Verhältnis auf den Kopf stellt, würde nur dann einen Sinn haben, wenn das Fürsten- und Königthum eben selbst nicht etwas Ursprüngliches, Urdeutsches gewesen wäre, wenn man sich also denken müste, dasz gewöhnliche Freie, etwa Mitglieder der germanischen Urfreiheit und des contrat social, einer freien Markgenoszenschaft, die zu ihren Ministerialen Hörige und Unfreie hatten, zu Königen geworden seien und nun dieselben Stellen und Ministerien an freie und edle Leute gegeben hätten. Eine solche Auffaszung der Sache dürfte indes Waitz selbst nicht befürworten wollen.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig als anzuerkennen, man scheue sich doch nicht es zu gestehen, die Diener und Ministerialen der Könige und Fürsten waren von jeher meist edle und vornehme Leute, aus den edelsten Geschlechtern des Volks. Der Königsdienst, servitium regale, hatte nie, zu keiner Zeit für den Deutschen etwas Erniedrigendes. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 153. Im Gegentheil er gewährte nicht blosz gröszere Sicherheit und beszeren Rechtsschutz, sondern auch die höchste Ehre und das grösztmöglichste Ansehen. Ohne Frage, es waren Mitglieder des Gefolges, welche jene Stellen verwalteten; um sie herum schaarte sich das andere Gefolge, und an Edlen, die sich zum Königsgefolge überhaupt wie zu diesen Aemtern im Besondern drängten, kann es nie gefehlt haben, oder vielmehr hat es nie gefehlt, wie aufs deutlichste aus den Quellen hervorgeht. Conf. Waitz II. p. 393—396. und III. p. 414—425. P. Roth, Beneficialwesen p. 120 note 41 und p. 125. note 54. v. Maurer, Fronhöfe I. pag. 153. In den verschiedenen Theilen des Reiches waren verschiedene Ministerialen aus dem Adel dieser Gegenden. (Sed nec illa sollicitudo deerat

ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco iidem ministri eligerentur qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regiones consortes in palatio locum tenere cognoscerent. Hincmar l. l. cap. 18.) Es erhellt auch leicht, was davon zu halten sei, wenn Waitz meint, dasz die Namen der Ministerialen „fast immer noch an den Ursprung (den unfreien nämlich) des Verhältnisses" erinnerten. Er denkt dabei wohl nur an den Seneschalk und Marschalk. Diese Namen enthalten aber nicht blosz den Begriff eines Dieners schlechthin, einen schon ursprünglich relativen Begriff, welcher nach germanischer Auffaszung schon an und für sich nichts Erniedrigendes hat und je nach der Person des Dienenden und des Dienstherren verschiedene Geltung beansprucht, sondern sogar den Begriff eines höheren, ausgezeichneten Dieners.

Nicht die Könige und Fürsten haben ihre Hofhaltung und ihre Hausämter dem Hauswesen ihrer Unterthanen und gemeiner Freien nachgebildet, also ursprünglich in der Unfreiheit wurzelnde Verhältnisse copirt und nachgeahmt, sondern umgekehrt die Unterthanen, die Edlen und Vasallen, geistliche wie weltliche, ahmten die Ordnungen und Einrichtungen des Königshofes und der Fürstenhöfe nach und setzten eine Ehre darin, dieselben Aemter und Bedienungen zu haben, mit denselben Aemtern und Bedienungen sich zu umgeben, die im Königspalaste stehend waren. Sie feszelten daher viele ihrer Leute noch enger an ihre Person, indem sie an dieselben die Hof- und Hausämter vergaben. Besonders musten die Dienste der geistlichen Fürsten, weil hier religiöse Motive hinzutraten, gesucht sein, und Edle und Freie erachteten es als ein Glück, ein Amt am Hofe eines geistlichen Herren erlangen, d. h. in der lateinischen Sprache der Zeit dem Heiligen selbst sich schenken zu können und dadurch mit ihm und der Kirche in nähere Verbindung zu treten. Wenn auch die Urkunde von 791 im Codex Lauresh. II. 127: (auf die zuerst, soviel ich sehe,

F. Walter, D. Rechtsgesch. Bonn 1853. p. 215. note 2. hinweist) ego Ansilt ex illustri prosapia edita una cum nobili (marito) meo Artolfo — donamus ad sanctum Nazarium martyrem — nos videlicet ipsos et filios ac filias nostras — optimo jure ministerialium praefatae ecclesiae nos attrahentes, id est in officium camerariorum nos collocantes (wie ich glaube mit Unrecht) angezweifelt wird, so ist doch die Sache selbst um Nichts weniger gewiss. (Capit. v. 811. cap. 4. Pertz, leges I. p. 168. Waitz III. p. 420. IV. p. 283 not. 4. und p. 292 sq.)

Doch wir wenden uns noch einmal zu Fürth zurück. In der Zeit der späteren Carolinger, meint er, wo die Königsmacht sank, die Macht der Fürsten und Groszen aber stieg und ihre Stellung eine freiere, selbstständigere wurde, hätten sie nicht mehr ministri und ministeriales sein wollen, sich dieser Namen geschämt und sich lieber nur Vassen und Vasallen genannt. „Während sich hohe und niedere Beamteten zu Vasallen machten, und so der Name Ministerial bald für sie unpassend und von ihnen abgelegt ward, war eine Gattung der Ministerialen, deren Verhältnisse sich weniger schnell und weniger auffallend veränderten. Es waren dies die Diener im Hauswesen, welche gewöhnlich aus der Zahl der zuverläszigsten Leute, der unfreien, genommen wurden." p. 39.

Dasz hier die Unfreien als die zuverläszigsten Leute, zuverläsziger als die Freien erklärt werden, ist jedenfalls eine eigenthümliche Behauptung, die nicht Jedem gefallen dürfte. Wir möchten bezweifeln, dasz unfreie Leute im Allgemeinen für zuverläsziger gehalten wurden, als Freie, dasz also im Glauben des Volkes die Zuverläszigkeit mit der Knechtschaft verbunden gewesen sei. Aber auch die anderen Behauptungen, dasz die Hausministerialen meist Leute unfreien Standes gewesen, und dasz die Groszen so schnell den Namen Ministerialen abgelegt, sind zurückzuweisen. Fürth selbst zieht die Urkunde König Arnulfs vom Jahre 890 an, worin derselbe den Bischof Engelmar seinen Mini-

sterial nennt, p. 24. und in demselben Document wird erwähnt: „Isengrimus illustris comes ministerialis imperii, dapifer noster. Wichtig ist auch die Urkunde Arnulfs vom Jahre 898, bei Kleinmairn, Juvavia nr. 58. p. 118. worin der König seinem „Ministerial“ Heimo einen Landstrich schenkt, unter der Bedingung, dasz „homines ejus urbem aedificent et si quando necesse eveniat — cum rebus suis illic confugium faciant, wofür er ihm zugleich eine vollkommene Immunität verlieh, ut nec comes nec ullus judex publicus vel ullus ex judiciaria potestate in eosdem — terminos ad causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes destringendos ingredi praesumat. (Theilweise bei Eichhorn, D. St. u. R. G. I. §. 172. p. 742. der 4. Ausg. Andere Stellen bei Waitz III. p. 441. note 2.) Im 9. Jahrhundert werden ganz ebenso wie früher Grosze des Reiches als Ministerialen bezeichnet. Völlig dasselbe gilt aber auch, wie v. Maurer mit Recht bemerkt, für das ganze 10. Jahrhundert, „hin und wieder sogar noch weit länger.“ (Fronhöfe II. p. 26.) Im 12. Jahrhundert werden die ministeriales regni den Fürsten an die Seite gesetzt: „regem Cunradum ex judicio principium ac ministerialium regni in plena curia statuisse recognoscimus. (Diplom. v. 1152. bei Ludewig rel. m. II. 190.)

Auch Nitzsch (Ministerialität und Bürgerthum p. 69.) geht hier über v. Fürth hinaus. „Noch am Anfang des 10. Jahrhunderts (sagt er) bildete der Begriff des Ministeriums einen Grundbegriff der königlichen Verwaltung. Der ganze Inbegriff des Einkommens aus einer Villa wird mit den Worten bezeichnet: ad cujuscunque regalis ministri quicquam inde ministerium pertineret.“ Nur sehr allmälig seien im 11. 12. und 13. Jahrhundert die ministeria zu Beneficien geworden. p. 70 sq. conf. p. 105 und 115.

Wenn wir auch v. Fürth zugeben, dasz beim Verfalle der königlichen Macht unter den späteren Karolingern die mächtigen Ministerialen vielfach eine freiere Stellung erlangt und eingenommen, so gilt dies doch nicht so allgemein, und es würde jedenfalls dabei nur an die Ministerialen des Königs

gedacht werden dürfen. Einen einleuchtenden Grund aber, warum denn die Ministerialen diesen ihren Namen, der doch ein ehrenvoller war, abgelegt hatten, vermag v. Fürth nicht anzugeben. Es werden aber auch bei dieser seiner Annahme die Ministerialen der Fürsten und der Kirche zu sehr auszer Acht gelaszen. Er sagt zwar „von den hohen Beamten ging die Veränderung früherer Verhältnisse aus, und bald erstreckte sie sich auch auf die niedern," allein dadurch hat er seine Behauptung nichts weniger als begründet. Vielmehr könnte Einer ihm entgegnen: Es ist doch einleuchtend, dasz wenn die Macht der Groszen wuchs und sie so übermüthig machte, dasz sie nicht mehr Ministerialen heiszen wollten, dasz sie dann aber um so leichter ihre eigenen Ministerialen im Zaume und in ihren früheren Verhältnissen halten konnten.

Die Ministerialen der geistlichen und weltlichen Fürsten genoszen im 9 und 10. Jahrhundert dieselben Ehren und dieselben Vortheile wie im 8ten, hatten also keine Ursache ihre Stellung und ihren Namen aufzugeben. Stets waren sie waffenfähige, reisige, ritterliche Männer, und eben in dieser Verbindung des Waffendienstes und Haus- oder Herrendienstes liegt das Charakteristische, das Wesen der Ministerialität. Freilich sind auch villici, telonarii, forestarii und Andere, die Aemter verwalten, die sie oft längere Zeit vor der Person des Herren entfernt halten, Ministerialen, aber vorzugsweise führen diesen Namen die, welche als stehendes Comitat die Person des Herrn umgeben, ihm nicht blosz am Hofe als camerarii, marescalci, dapiferi, pincernae dienen, sondern ihn auch als comites ins Feld begleiten, ihn vertheidigen und schützen. Daraus folgte die gröszere Ehre, die sie vor niederen Dienern voraus hatten, und das beszere Recht, das sie genoszen, ganz von selbst. Sie gehören zum Hofe, zur Hausgenoszenschaft, zur familia, bilden aber überall den vornehmsten, ersten Theil derselben, die familia militaris, die familia honoratior. Wir wollen nur einige Belege anführen. „Familia tota sive militaris sive censualis

vel et servilis." (Diplom. Ludwigs des Frommen v. 817. bei Schöpflin, Alsatia diplomatica I. p. 66. Nr. LXXXII.) — Die Ministerialen erlangten früh ein besonderes Recht. — Praeterea ad honorem et decorem Ascaffenburgensis ecclesiae illam egregiam familiam, quae est in Wertheim — in ea libertate donamus ut sine respecto advocati preposito dicte aecclesiae liceat omnibus personis in utroque sexu de illa familia quae ad suum et fratrum servitium ydonee sibi videntur — omne ministerialium jus donare. (Diplom. Ottos II. a. 976. Boehmer, regest. n. 505.) — Pauperiores quoque plures (ministeriales) ministerio contulit, (Gebehardus c. a. 983.) quibus omnibus hoc jus constituit ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse essent praestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullius servitio prorsus subjicerent, excepto solius abbatis ejusque monachorum. (Chronik v. Petershausen c. 35. bei Mone, Quellensammlung zur bad. Landesg. I. 126.).

Offeruntur viri militares, qui dicuntur ministeriales cum praediis et possessionibus, quos domi forisque custodes lateris habebat, (Cuno Palatinus) quibus etiam jura statuit, ut monasterii gloriam teneant et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco gradu et ordine deserviant. Dipl. Heinrichs IV. a. 1073. in Boehmers regest. n. 1855.

Es werden daher auch oft die Ministerialen als die majores und meliores familiae bezeichnet, von der übrigen familia getrennt, ihr gegenüber gestellt; es kommen häufig Verbindungen vor: „tam de familia quam de ministerialibus — ministeriales et familia. (Leges familiae S. Petri v. 1024. bei Grimm, I. 804.) ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori (Diplom. c. 1111. bei Guden 395—397.) cum ministerialibus et familia. (Diplom. v. 1124. ibid. p. 61. conf. v. Fürth p. 64. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 46 sq.)

Es ist also eigentlich unstatthaft oder wenigstens ungenau, wie es bei v. Fürth p. 44. und bei v. Maurer II. p. 29 sq. geschieht, von einer „Erhebung“ der Ministerialen, ihrer Erhebung zu einem besonderen Stande zu reden. v. Maurer, der sich hierin von der Fürth'schen Ansicht nicht ganz losgemacht hat, erklärt II. p. 26. die Ministerialen der fränkischen Zeit als „theils hörige, theils unfreie Leute und von diesen dem Stande nach durchaus nicht verschieden.“ Er selbst widerspricht dem aber an anderen Stellen, und hätte aus seinen eigenen Ausführungen entnehmen können, dasz diese Ansicht durchaus nicht genüge und irrig sei. Conf. namentlich I. p. 170 sq. 172 und 176, 179, 182 und 183 mit II. p. 26 und 195, wo die Ministerialen mit Recht als Freie bezeichnet werden. Beide, v. Fürth und besonders v. Maurer, geben ferner zu, dasz wie zur Zeit der Karolinger ebenso auch im 10. Jahrhundert und später Personen des höchsten Adels Ministerialen gewesen. Von einer strengeren Abschlieszung der Ministerialen läszt sich eher sprechen. Als Grund jener Erhebung wird von v. Fürth die den Ministerialen in späterer Zeit ertheilte Waffenfähigkeit angegeben, wogegen schon v. Maurer mit Recht eingewendet hat, dasz die Ministerialen diese Eigenschaft schon in früheren Zeiten und auszer ihnen auch die Liten und andere Hörigen hatten, dasz sie also nicht als ein Vorrecht, eine Eigenthümlichkeit der Ministerialität betrachtet werden könne. Allein wenn v. Maurer dann meint, „der wahre Grund jener Erhebung ist vielmehr in dem Ritterdienste zu suchen,“ so läszt sich dagegen ganz dasselbe einwenden. Der Ritterdienst allein und an und für sich war ja keine Eigenthümlichkeit der Ministerialen, konnte also auch allein kein Grund zu einer festeren Abschlieszung werden. Der Grund musz vielmehr gefunden werden in der eigenthümlichen Verbindung des Herren-Hof- und Kriegsdienstes (später Ritterdienstes), die von Anfang an das Wesen der Ministerialität ausmacht.

Warum gelangten denn die Ministerialen vorzugsweise zur Ritterschaft?! Eben weil sie Ministerialen und

milites waren, weil sie Hof- und Kriegsdienste leisteten und dafür Beneficien und Lehen erhielten. Und dies hing wieder damit zusammen, dasz sie Freie, eine besondere Classe von Freien, Freie in einem engeren Treu- und Gefolgsverbande zu einem fürstlichen Herren stehend waren, während es noch andere Freie gab, die eines solchen engeren Zusammenhangs entbehrten, die los und ledig waren oder einem Herren blosz Kriegsfolge leisteten. Dasz „ursprünglich“ zu den 4 obersten Hofämtern des Reichs und der Fürsten vorzugsweise freie Leute genommen worden sind, giebt v. Maurer selbst zu. (II. p. 195. conf. Montag, staatsbürgerliche Freiheit II. p. 612 sq. und Fürth p. 194—196.) Die Ministerialen waren Kriegs- und Gefolgsdienst leistende Beamten, ritterliche Beamten oder beamtete Ritter, und beide Eigenschaften, die Qualität als Gefolgskrieger und als Beamten müszen in gleicher Weise beachtet werden. Daraus erhellt, in wiefern die Entgegensetzung der Ministerialen und Vasallen bei v. Strantz I. p. 25. schief sei. Die Ministerialen seien, meint er, „in der Regel nicht zu Kriegsdiensten, sondern zu Hof- und Provinzialdiensten gegen erhaltene Beneficien oder Lehen verpflichtet“ gewesen. Wir streichen das Wort „nicht“ und setzen statt „sondern“ und, dann ist der Satz ganz richtig.

Dasz die Ministerialen sich allmälig noch mehr als es schon von jeher der Fall war, von der übrigen familia schieden (sie waren immer die familia militaris) und zu einem eigenen Stande nicht etwa erhoben aber mehr und mehr abschloszen hing mit dem Ritterwesen zusammen, und die Abschlieszung der Ministerialen als Ritter hielt mit der Ausbildung des Ritterwesens und Ritterthums überhaupt gleichen Schritt. Es war nicht das Wesen der Ministerialität, welches sich änderte, wohl aber die Zeit und die Sitte der Zeit, die das alte Verhältnis auf festere Formen hinführte und beschränkte. Die Ritterbürtigkeit, die sich verband mit der Ehre des höheren Hofbeamtenthums, muste bewirken, dasz die Ministerialen, die Freie waren und ihr eigenes Recht hatten, sich ganz von selbst immer mehr

von der niedrigeren familia, den homines servilis conditionis schieden, dasz der Abstand zwischen beiden immer gröszer wurde. (Conf. über die Rechte der Ministerialen die justitia clientum Wicenburchensium a. 1035. bei Dönniges l. l. I. p. 562, A. 1. justitia ministerialium Babenbergensium, ungefähr aus derselben Zeit, bei v. Fürth p. 509 sq. jura ministe rialium Coloniensium bei v. Fürth, p. 511 — 518. oder bei Grimm, Weisthümer p. 749 sq. zuletzt bei Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln p. 211 sq. jura minister. Magdeburgens. und Hildesheim. ibid. p. 523 — 527. rotulus officiorum Hainoensium ibid. p. 533 — 539. leges feudales Tecklenburgicae ibid. p. 528 — 532. servitia quotidiana am erzbischöflichen Hofe zu Cöln im 12. Jahrhundert, bei Kindlinger, münsterische Beiträge II. p. 147 — 154. Dazu v. Maurer, Fronhöfe II. p. 30 sq. und II. p. 261 — 304.)

Einflusz der lateinischen Sprache und der römischen Rechtsanschauung.

Bei der Betrachtung der Ministerialitäts-Verhältnisse sind nun aber nicht Wenige bewust oder unbewust von jener geträumten germanischen Urfreiheit und Urgleichheit oder von jener gediegenen, auf den allgemeinen Menschenrechten fuszenden Anschauung Bartholds, wonach jedwede Abhängigkeit, jede Verpflichtung zu Gehorsam für „menschenunwürdig" erklärt wird, ausgegangen oder haben diese Ideen der Beurtheilung der Ministerialität zu Grunde gelegt. Statt auszugehen von den altgermanischen Zuständen, von der recht eigentlich, in der wirklichen urgermanischen Freiheit wurzelnden Sitte der Gefolgschaften, von dem urdeutschen Triebe sich freiwillig einem Höheren und Beszeren, einem Fürsten oder Edlen als Patrone und Herren in Ehren und Treuen anzuschlieszen und unterzuordnen, statt so aus der Sache selbst den Maszstab der richtigen Würdigung zu entnehmen: bemasz man diese Erscheinungen auf die willkürlichste Weise wesentlich nach den von den deutschen sehr verschiedenen Rechtsanschauungen eines fremden Volks.

Statt anzuerkennen, dasz die Ministerialen mit besonderen Rechten und Freiheiten begabt gewesen, dass sie eine privilegirte Classe von Freien waren, betrachtet man ihr Dienst- und Treuverhältnis als ein Zeichen der Unfreiheit, sie selbst als Leute, die das vornehmste Menschenrecht, nämlich die Freiheit entbehrten, also als Unfreie, weil dem Beurtheiler mit dem römischen Namen, römische Sitte und römisches Recht, römische Gebräuche und römische Einrichtungen vor Augen schwebten. Kein Wunder daher, dasz für das Wesen der Ministerialität, dieses echt deutschen, in dem sittlichen Charakter der Germanen begründeten Instituts das rechte Verständnis so vielfach zu vermissen ist.

Amt und Dienst erscheint ursprünglich als derselbe Begriff. Weit entfernt den Charakter der Unfreiheit in sich zu schlieszen, war das Wort Ministerialis von Anfang an die Bezeichnung eines höheren, geehrteren Dieners, eines Bediensteten und Beamten. Es lag in dem Worte ministerialis an und für sich, eben so wenig etwas Erniedrigendes als in unserm so häufig gebrauchten Worte Beamter, dessen wir uns, wenn es ohne Beisatz und weitere Verbindung steht, nur in ehrendem Sinne bedienen. Freilich wurde jener Begriff der Unfreiheit schon im Mittelalter mannigfach mit der Ministerialität verbunden, allein es war dies die nothwendige Folge der mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache allmälig eingedrungenen, umgestalteten Auffaszung dieses Instituts, die Folge einer neuen Vorstellungsweise, einer durch das Eindringen des römischen Rechts mehr und mehr veränderten, dem deutschen Wesen fremdartigen, oft geradezu entgegengesetzten Rechtsanschauung und Rechtsansicht.

Die Einflüsze derselben und überhaupt die Aufnahme des römischen Rechts sind, wie v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 484. treffend bemerkt, vom nationalen Standpunkte aus, als ein Nationalunglück zu betrachten. Denn durch nichts Anderes sind unsere nationalen Gewohnheiten und Sitten mehr als durch eben dieses römische Recht untergraben und vernichtet worden. Das wesentlich republikanisch gerichtete,

auf den Begriff der republikanischen, individuellen Freiheit gegründete römische Recht hat das in dem streng monarchischen und genoszenschaftlichen, corporativen Sinne der Germanen wurzelnde deutsche Recht vielfach durchbrochen, zerstört und verfälscht, und die moderne, auf der Chimäre einer völligen Rechtsgleichheit für alle aufzubauende Gestaltung unseres socialen Lebens recht eigentlich angebahnt und eingeleitet. Darin dürfte der Hauptgrund zu suchen sein der tiefgreifenden Verschiedenheit, welche schon im Mittelalter in den Ansichten und Aeuszerungen über die Ministerialen zu Tage tritt. (Conf. Kindlinger, Hörigkeit, p. 36.) In der That, es leidet keine Zweifel: Die in vielen Punkten noch nicht klar erkannten Einwirkungen des römischen Rechts verquickt mit der rousseauschen Gleichheits-Chimäre, der Lieblingsidee des bornirten Spieszbürgerthums, der germanischen Ur-Freiheit etc. sind es, die auch in dieser Sache den richtigen Standpunct der Beurtheilung verschoben und verrückt haben.

Es ist zuzugestehen, dasz es schwer war für die Männer, die im Frieden und Kriege das Gefolge eines Herren bildeten, die für ihn die Waffen trugen, zugleich aber die von ihm verliehenen Hausämter und Hausdienste verwalteten, im Lateinischen einen genau entsprechenden ganz adäquaten Ausdruck zu finden. Die Römer hatten keine Ministerialen im deutschen Sinne. Der Name clientes, der hin und wieder gebraucht wird, erlangte nicht allgemeinere Anwendung, da er blosz ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis anzeigte, und man fühlen mochte, dasz er zu wenig auf die Hausämter, die doch bei der Ministerialität wesentlich waren, hinweise.

Bei den Römern aber versahen die Dienstleistungen im Hause, die ministeria die Sclaven, die servi. Die Ministri waren servi. Diese Bezeichnung war nun allerdings für die deutschen Ministerialen eine äuszerst unpassende und gleichwohl war sie nicht immer zu umgehen und muste zuweilen angewandt werden. Allein die Deutschen hatten doch auch Sclaven, wirkliche, unfreie Sclaven. Man

nannte daher die Ministerialen zur Unterscheidung von diesen nicht schlechtweg servi, sondern servi honorati; gewöhnlicher aber gebrauchte man, weil es bei dem Worte servi zu nahe lag an den römischen Sclavenstand zu denken, das Particip des Verbums servire: Servientes, libere servientes, meliores servientes, nobiles servientes. Keine Diener, sondern dienende Freie und Edle. — Die liberi und Ministeriales werden ausdrücklich den servis entgegengesetzt. So heiszt es im cap. Aquisgranense a. 817. bei Pertz, leges I. p. 213: Et si homo liber vel ministerialis comitis hoc fecerit honorem qualemcunque habuerit sive beneficium amittat. Et si servus fuerit nudus ad palum vapulet et caput ejus tondeatur.

Die Römer hatten weder noch konnten sie haben: liberi servi oder honorati servi, liberi servientes, ein jus serviendi. (Im deutschen Sinne = Ehre.) Diese Benennungen wären für sie eine contradictio in adjecto gewesen. Für den republikanischen Römer lag in jedem regelmäszigen Dienst für einen Anderen, in jedem Dienen an und für sich etwas Erniedrigendes, Schmachvolles, die Würde des freien Mannes Herabdrückendes. Sie kannten in ihrem politischen Leben keine freiwillige Unterordnung, keine anderen Verhältnisse der Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit mehr als die durch die väterliche Gewalt oder durch die Staatsgewalt begründeten und die Sklaverei. Dienst und Unfreiheit fielen zusammen. Ganz anders die Germanen. Die Naturanlage, die Eigenthümlichkeit, der Charakter, die Zeit und die Entwickelung beider Völker waren durchaus verschieden.

Dem freien Germanen war es niemals ein Vorwurf, nie etwas Herabsetzendes, seine Würde Schädigendes edleren und höheren Herren libere et honeste servire, oder wie es mit deutschem Ausdruck heiszt in Ehren und Treuen zu dienen, sondern eben eine Ehre. Das ehrenvollste Verhältnis war ihm stets der Königsdienst. Könige dienten an Etzels Tisch. Karl den Groszen bedienten bei Tafel (ministrabant) duces et tiranni vel reges diversarum gentium, und noch

lange erhielt sich im heiligen römischen Reich deutscher Nation, die alte, urdeutsche Sitte darin, dasz die höchsten Fürsten des Reichs als ministri, als Ministerialen des Kaisers, wenigstens bei seiner Krönung, erschienen. Dasz überhaupt alle Söhne der Ritter, alle adligen Knaben und Jünglinge, wenn sie selbst später die Ritterwürde erlangen wollten, lange Zeit Hof- und Hausdienste leisten musten, ist bekannt. Nichts lag dem deutschen Sinne ferner als mit dem Verhältnis des Dienstes, des Gehorsames, obsequium, gegen einen Höheren den Begriff der Unfreiheit zu verbinden. (si homo ingenuus in obsequio alterius — lex Ripuariorum tit. 31. cap. 1. conf. tit. 35. cap. 3.) Von den Merkmalen der Sclaverei, den Kennzeichen des römischen servus, sind die deutschen Ministerialen frei; sie werden den servis vielmehr entgegengesetzt und übergeordnet.

Der Ministerial war nicht blos waffenfähig, sondern Kriegsmann und Ritter, miles. Das Verhältnis der Ergebenheit und Treue, welches zwischen ihm und seinem Dienstherren bestand, war erblich aber nicht unbedingt auf alle Kinder übergehend. Nur der älteste Sohn erbte das „jus serviendi" (jura Ministerialium Colon. §. 12.) und erhielt das „obsequium patris." — Die Dienste des Ministerialen waren ferner nach Art und Zeitdauer genau bestimmt; libere et regulariter servire blieb immer das Wesentliche der Ministerialität; sie galten nur den bestimmten Officien und Aemtern und waren nicht fortwährende, sondern periodisch wiederkehrende. Sie wurden nicht umsonst geleistet, sondern vergolten durch Geschenke und Beneficien. Das Verhältnis zwischen dem Ministerial und seinem Herren war kein einseitig zu lösendes, eben so wenig die Verpflichtungen einseitige. Leben, Ehre und Amt des Ministerialis hing nicht von der Laune oder Willkür des Herren ab, sondern er stand nach altgermanischer Sitte und Freiheit zu Recht vor dem Urtheil seiner Genoszen, seines Gleichen.

Wie der Ministerial seinem Herren, so war dieser ihm zu Hülfe und Beistand, zum Halten der Treue verpflichtet;

die Verbindung erinnerte nach dieser Seite an die altrömische Clientschaft; daher nicht uneben die Ministerialen zuweilen Clienten genannt worden sind. Die Ministerialen waren „Dienstmannen," d. i. Kriegsdienst- und Hofdienst-Mannen, aber sie heiszen auch Dienstherren, d. i. dienende Herren und hatten ihre eigenen Diener und Gefolgsleute, wie überhaupt nicht blosz die Könige und Fürsten, sondern jeder Freie wieder freie Gefolgsleute und Ministerialen haben konnte. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. 167 sq.

Dasz in der Zeit der Volksrechte auch Leute hörigen und unfreien Standes Ministerialen waren, ist gewiss, aber das ist uns in der That fast unbegreiflich, wie man daraus hat die Regel machen können und die Ministerialen jener Zeit insgesammt für Unfreie ausgegeben hat. Wenn wir in der L. Alamann. 81. c. 3. lesen: Si quis alicujus siniscalcus, si servus est und in der L. Alam. Karolina 79. c. 3.: Si alicujus siniscalcus, qui servus est, so folgt doch daraus unwiderleglich, dasz es eben andere siniscalci, also Ministerialen, gab, welche nicht servi waren, und dasz die bornirte, auch von Maurer I. 183. noch vertheidigte Ansicht, dasz jeder Hofdienst hörig oder unfrei gemacht habe, ganz unhaltbar sei.

Auch mit v. Maurers Definition der Vollfreiheit I. p. 184. können wir uns nicht einverstanden erklären. Er sagt: „Vollfrei ist nämlich nur derjenige gewesen, der keinem Herren unterworfen war." Wäre dies richtig, so würde, ganz abgesehen davon, dasz doch alle germanischen Fürsten und Könige sich nicht geschämt haben, sich für Diener Gottes zu erklären und der heilige Vater sogar servus servorum dei war, auszer den Königen kein Deutscher „vollfrei" gewesen sein. Denn Unterthanen waren sie alle. Diejenigen aber, die auszer dem Könige keinen anderen Herren oder senior hatten, sind, wenn sie nicht unmittelbare königliche Vasallen waren, solivagi, aller engeren Gemeinschaft, jedes Zusammenhangs und festeren Haltes Entbehrende, Losgeriszene, Ledige, Alleinstehende, Herrenlose, einzeln Lebende, denen zu einer beszeren, „menschenwürdigeren" Existenz, um mit Barthold zu reden, Etwas fehlt.

Ueberhaupt ist der beliebte Unterschied zwischen Vollfreiheit und Freiheit oder persönlicher Freiheit unseres Erachtens eine unglückliche Idee, namentlich bei der Ministerialität. Die Freiheit ist nur eine und ihr Gegensatz Gebundenheit, Knechtschaft, nicht aber Verpflichtung, Beamtenthum, Ministerialität. Der Dienst (servitium) und die Treupflicht, der Gehorsam (obsequium) bildete durchaus keinen Gegensatz zur Freiheit, wie es v. Maurer I. p. 376. behauptet. Er selbst gesteht zu, dasz man auch die Leistungen der Freien servitium genannt habe, und dasz die Ausdrücke servire, deservire und servitium ganz gewöhnlich vom Dienste der Groszen des Reichs gebraucht werden. I. p. 185. Der sclavische Dienst hiesz opus I. p. 378. Wie wenig mit dem Worte servitium die Bedeutung eines unfreien, knechtischen Dienstes verbunden gewesen, geht schon daraus hervor, dasz das ganze Mittelalter hindurch in engerer Bedeutung darunter Kriegsdienst verstanden wurde, und dasz man vom servitium regale und von einem servitium vel obsequium ingenuili ordine sprach. Form. Sirmond. c. 44. Gregor. Turon. IX. 36. L. Wisigoth. II. tit. 4. c. 4. Freilich ist es bei jener Ansicht nur consequent, wenn v. Maurer I. p. 185. auch die Vasallen für Hörige erklärt. Der Unterschied, den er dann weiter zwischen Ministerialen und Vasallen statuirt, trifft nicht zu. Auch die Vasallität beruhte, wie die Ministerialität, auf erblicher, persönlicher Abhängigkeit. Auch die Vasallen waren zum Kriegsdienst für ihren senior verpflichtet, welcher Kriegsdienst wohl vom königlichen Kriegsdienst zu scheiden ist, aber die Ministerialität begründete noch eine engere Verbindung, die, welche das Hofamt mit sich brachte. Wir unterscheiden also Vasallen und Ministerialen nicht wie v. Maurer als freies und höriges Dienstgefolge (ein Unterschied, der wie v. M. selbst gesteht, wenigstens für die frühere Zeit gar nicht gemacht werden kann, da, nach dieser Auffaszung, auch die Vasallen Hörige sind) sondern als weiteres und engeres Dienstgefolge, als amtloses und beamtetes Dienstgefolge. Die Ministerialen sind ritterliche Beamte, die beamteten Vasallen, die

Vasallen die amtlosen milites und ministerialen. Der ethische Grundgedanke, das Wesentliche des Verhältnisses, worauf es ankommt, ist die trustis, die Treue, die Pflicht des Schutzes und Beistandes. Amt und Dienst folgen daraus und stehen in zweiter Linie.

Der Ministerial war der Genosze, der Gefährte, der Begleiter und Gefolgsmann seines Patrons, die familia militaris, das stehende Comitat. Das Verhälnis der Dienstmannen zu dem Herren war das des junior zu seinem senior. Jene waren die Vasallen im engeren Sinne.

Aber nicht blosz die Ehre war es, die Viele vermochte die Ministerialität zu suchen, sondern auch der äuszere Vortheil. Man strebte nach den Ministerien um die damit verbundenen Beneficien zu erlangen, um Vasall zu werden. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 167 sq. II. p. 49.

Die gröszten Ehren und Rechte genoszen natürlich die Ministerialen der geistlichen Fürsten, der Kirche. Sie galten nicht als die Ministerialen, die Beamten des jeweiligen Fürsten, Erzbischofs, Bischofs oder Abtes, sondern als die der Kirche und des Heiligen selbst. So waren z. B. die Ministerialen des Erzbischofs von Cöln, Ministerialen und milites des heiligen Petrus. (Ministeriales vero hujusmodi verborum aggredi temptabat stematibus: Praeclarissimi milites beati Galli, vos prosapia generis et nobilitas et magnificentia ecclesiae magnificavit, immo et ipsa in vobis magnificatur et in filiis vestris. — Providendum est vestro, ut credo, et nobilitati et propagini." — Conr. de Fabar. Cas. S. Galli cap. 13.) Und Ministerial eines Heiligen zu sein brachte begreiflicherweise nicht nur die höchste weltliche Ehre sondern war auch „ad remedium animae" ganz absonderlich von Nutzen. Conf. v. Fürth p. 136. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 78. und 293.

Die Rechte der Ministerialen verschiedener Herren und ebenso ihr Ansehen waren freilich sehr verschieden.

Je mächtiger und je ansehnlicher der Herr, desto geehrter und angesehener auch die Ministerialen. Die Ministerialen eines minder mächtigen Edlen, dessen Besitzstand nur

ein geringer war, konnten offenbar an Ansehen und Geltung sich nicht meszen mit den Ministerialen eines hochgebietenden Kirchenfürsten, etwa des Erzbischofs von Cöln. In die Zahl jener wurden, besonders ehe die Abschlieszung der Ministerialen zu einem eigenen Geburtsstande erfolgt war, Freie und Hörige aufgenommen, zu diesen drängten sich Edle, Spröszlinge (jüngere Söhne) vornehmer, dynastischer Geschlechter, fürstliches Geblüt. (v. Maurer, Fronhöfe II. p. 292. Conf. I. p. 183. nr. 40. und p. 186.) Die einzelnen Provinzen hatten in den Hofhaltungen ihrer höchsten Beamten „Mittelpuncte und Muster eines allgemein deutschen Daseins, und wie sich am Königshofe der hohe Adel zu einer allgemeineren Stellung fortgebildet hatte, so bildete sich nun auch der niedere Adel an den Höfen der Fürsten mehr und mehr zu einem deutschen Stande.“ H. Leo: Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Groszen. Berlin 1827. Vorrede p. XI.

Die Rechtsbücher.

Nach dem bisher Erörterten ist es wohl nicht so sehr zu verwundern, dasz in den Rechtsbüchern des späteren Mittelalters, deren Verfaszer die ersten Versuche machten, die buntgestalteten und verwickelten, flüszigen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände in ihrer Zeit, wie sie ihrer durch die Einwirkung des römischen Rechts beeinfluszten Anschauung damals sich darstellten, auf gewisse festere, bestimmte Normen und Formen zurückzuführen, so viele und so grelle Widersprüche, ja man möchte oft sagen, eine so heillose Verwirrung der Begriffe und Auslegungen sich finden. Sie gestehen auch bei der Ministerialität selbst ein, dasz ihre Definitionen und Deductionen unzureichend sind, dasz es unmöglich sei, die Rechte der Ministerialen erschöpfend zu behandeln, dasz die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ministerialenrechte zu grosz und die Unterschiede zu bedeutend seien, um ein allgemeines Schema des Ministerialenrechtes (welches sie indes gleichwohl immer aufzustellen versuchen) davon abstrahiren zu können. Wann yr recht

ist so manigvalt dass sy niemant wol ze end kommen mag; ander (under) jeclichen bischof und apt und äptissin, die gefurstet seynd, habent die dienstmann sunderlich recht, davon mag man ir aller recht nit unterscheiden. (Schwäb. Landrecht cap. 54. 2. §. 5. — v. Fürth p. 71. conf. p. 54. 96. 106. 195. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 42—51. O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Erste Abtheilung, Braunschweig 1860. p. 286 sq.)

Die obersten Ministerialen.

Die vier obersten Hofbeamten und Ministerialen waren von jeher: Marschall, Kämmerer, Mundschenk und Truchsesz, (der auch hie und da seneschall und droste genannt wurde.) Sie sind die summi officiales curiae, (jura Min. Colon. §. 3.) die offenbar aus den „nobiles terrae“ genommen werden, die obersten Amtleute.

Für jedes Ministerium aber gab es nicht etwa blosz einen Beamten. Unter dem obersten Marschall, dem Obermarschall, standen die anderen Marschälle, unter dem Ober-Kämmerer die Unterkämmerer, (und so fort) die ebenso gut Ministerialen waren als jene vier. Schon v. Fürth sieht ein, dasz jene obersten Hofbeamten Freie und Edle gewesen seien. p. 41. 189. 194. conf. 138 und 148. Er behauptet aber dann, diese Männer selbst seien keine Ministerialen gewesen, sondern nur die ihnen in den Ministerien Untergebenen hätten den Ministerialen-Namen geführt. Er selbst jedoch schon zeigt an vielen Stellen, dasz diese seine Behauptung falsch sei. (p. 55. 140. 216. 231. 233. Conf. justit. min. Babenb. und jura min. Col. §. 4.) Richtiger beurtheilt die Sache: v. Maurer, Fronhöfe II. p. 297 sq. Jenen obersten Ministerialen waren die übrigen Ministerialen zugetheilt; singuli et omnes Ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt, wie das kölner Dienstrecht sagt, und nur zu Dienstleistungen in jenen Ministerien nach einem bestimmten Turnus verpflichtet.

Die den Ministerialen wiederum untergeordnete Dienerschaft, das niedere Hofpersonal, die eigentlichen Diener,

Knechte und Bedienten waren meist unfreie oder doch hörige Leute. Sie sind aber keine Ministerialen, keine ritterlichen und ritterbürtigen Leute und werden servi, servientes, servitores, mancipia genannt; ihr Dienst opus. Conf. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 182 sq. II. p. 307. 308 und 309. conf. I. p. 377.

Das ist also gewiss: die Grund- und Totalansicht v. Fürths, dem die Späteren darin gefolgt sind: dasz die Ministerialität aus der Unfreiheit hervorgegangen sei, und dasz die Ministerialen auch späterhin in der Regel oder meistentheils Unfreie gewesen seien, ist völlig unhaltbar. Mit der Unfreiheit kann, wenn man sich darüber klar wird, doch nur gemeint sein: entweder Unfreiheit der Stellung, des Verhältnisses der Ministerialen oder Unfreiheit ihrer Herkunft, d. i. Abstammung von Unfreien. Dasz nun in ersterer Beziehung die Ministerialen keine Unfreien waren, ist zur Genüge dargethan: sie waren Beamten.

Was aber das Zweite betrifft, so gestehen auch v. Fürth und die Spätern ein, dasz die Ministerialen, so weit ihre Aemter nicht erblich waren, also so weit sie sich nicht aus sich selbst, aus Ministerialen, ergänzten, sich ergänzt hätten aus Edlen und Freien; am häufigsten aus Censualen. Dasz nun die Censualen Freie waren, wird im Folgenden aufs klarste sich herausstellen. Also auch in dieser Beziehung kann von Unfreiheit keine Rede sein.

Im Einzelnen, und wo jene falsche Grundansicht nicht ins Spiel kommt, sind die Erörterungen v. Fürths sowie die von Hüllmann, Dönniges, v. Strantz, Nitzsch und v. Maurer vielfach zutreffend und enthalten richtige Bemerkungen. „Der Adel selbst, meint z. B. Dönniges, dessen Anschauung der Sache freilich etwas sonderbar ist, (die allein richtige und würdige schon 1827 bei Leo: Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter, Vorrede p. XI.) liesz sich knechtische Namen als Ehrenbezeichnungen gefallen, er gab sich her (!) zu den Stellen des Marschall“ u. s. w. (I. p. 20.) und an einer anderen Stelle: „Es existirte seit dem 10, und gewiss seit dem 11. Jahrhundert, kein solcher

Gegensatz, da eine Person zugleich freier und edler Ritter und doch Ministerial sein konnte;" wovon viele Beispiele angeführt werden. Die Verschiedenheit der Elemente in der Ministerialität hebt besonders v. Schreckenstein hervor: „Die Ministerialität erstreckte sich, wie in der Natur der Sache lag, über Freie und Unfreie. p. 53. — Ueberhaupt kann nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, wie mislich es ist in späteren Zeiten eine scharfe, wenn auch nur begriffsmäszige Abgrenzung der Stände zu versuchen, da dieselben doch erwiesenermaszen flüszig gewesen sind." (p. 72. conf. p. 61 und 70. Nitzsch l. c. p. 69 sq. und 77—79. v. Maurer, Fronhöfe II. p. 49.)

Die Ministerialen wurden aber nicht nur im 9. Jahrhundert und vorher sondern auch später, so lange, und sofern (dasz dies, die Abschlieszung, nicht überall zur selben Zeit, sondern hier früher, dort später eintrat, bedarf keiner besonderen Erwähnung) sie nicht zu einem abgeschloszenen Stande, zu einer erblichen Körperschaft geworden waren, aus Männern verschiedenen Standes, meistens aber aus Edlen und Freien, (conf. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. p. 612 sq. v. Maurer, I. p. 170 sq. und 176 sq. II. p. 195. v. Strantz, l. l. p. 23 sq.) namentlich solchen Freien, die Censualen waren, (v. Fürth, p. 40. und 140. Nitzsch, p. 87 und 88.) ergänzt, und da die Ehren und Vortheile der Ministerialität zu jeder Zeit einleuchtend waren, fehlte es nie an solchen, die ihrer theilhaft zu werden wünschten. An einer Fortdauer alten Adels auch in der Ministerialität, d. i. unter den Ministerialen, wie unter den Vasallen, kann nicht gezweifelt werden; es ist auch hier kein vernünftiger Grund vorhanden, der zu einem solchen Zweifel berechtigte, der dazu berechtigte die historische Continuität in dem Adel zu läugnen. Nicht alle Edle wurden ja doch Dynasten und Fürsten, sehr viele erhielten sich und dauerten fort in den alten Ministerialengeschlechtern. Also der spätere sogenannte niedere Adel, denn das waren oder dazu wurden die Ministerialen, ist kein ganz und gar neuer, von dem alten wesentlich verschiedener Stand, er ist, zum

groszen Theil aus jenem mit hervorgegangen. Nicht minder gewiss freilich ist, dasz sehr viele gemeine Freie Ministerialen wurden, und dasz also deren Nachkommen in der Folge zum Adel gehören. Das Aufsteigen zum Höheren, das ist eben das, was v. Schreckenstein die Flüszigkeit der Standesverhältnisse nennt, womit und woneben doch die historische Continuität ganz wohl bestehen kann.

Nitzschens Verhältnis zu den Frühern.

Uebrigens haben sowohl v. Fürth, wie die meisten Andern: Hüllmann, Walter, (in seiner deutschen Rechtsgeschichte p. 208.) v. Strantz, v. Schreckenstein vorzugsweise die spätere Ministerialität berücksichtigt und die 1167—1176 aufgezeichneten jura ministerialium Coloniensium, sowie die Ministerialen-Rechte und Gesetze des 12. und 13. Jahrhunderts vor Augen, also die Ministerialität, wie sie im mittleren und späteren Mittelalter sich darstellt.

Nitzsch dagegen richtet seine Aufmerksamkeit besonders auch auf die Ministerialität des 9, 10. und 11. Jahrhunderts, er bemüht sich eine genauere Geschichte der Wandlung, die nach seiner Ansicht mit dem Ministerialis vorgegangen ist, zu geben.

Ferner aber: Die früheren Untersuchungen über die Ministerialen haben sämmtlich fast nur das Verhältnis im Auge, in dem die Ministerialität zum späteren Ritterstande, zum Adel steht, der, wie allgemein zugegeben, groszen Theils aus ihr hervor, oder, wie wir gewiss beszer sagen, durch sie hindurch gegangen ist.

Einen anderen Gesichtspunct, eine andere Seite: die Wichtigkeit der Ministerialität für die richtige Erkenntnis des Städtewesens und der ältesten Städtebevölkerung, ihre Verbindung mit dem Bürgerthum, hat zuerst Nitzsch in seiner Schrift: „Ministerialität und Bürgerthum“ mehr in den Vordergrund gerückt oder doch mehr hervortreten laszen und hervorgehoben. Wir haben daher schon deshalb besondere Veranlaszung auf diese scharfsinnige Arbeit näher einzugehen. Es erscheint dies um so weniger

überflüszig, als es bisher, so viel uns wenigstens bekannt, noch nicht hinlänglich geschehen ist. Denn die Recensionen Hegels, in Sybels Zeitschrift, (wir müszen später auf ihn zurückkommen) und Waitzs, (in den göttinger gelehrten Anzeigen 1859 p. 1721 — 1742.) obwohl darin im Einzelnen Manches richtig besprochen wird, sind doch, was mit der Art des Nitzscheschen Buches zusammenhängt, nicht ganz ausreichend und erschöpfend. Waitz erklärt auch selbst l. l. p. 1724, dasz er sich auszer Stande sieht „dem Verfaszer auf seinem Wege zu folgen" und darauf verzichten müsze, „die eigentlich entscheidenden Ausführungen näher zu prüfen." Dies Letztere aber, welches nur dadurch möglich ist, dasz man Nitzsch bei seinen Erörterungen und Beweisen, die miteinander in der engsten Verbindung stehen, Schritt für Schritt begleitet, wird doch erforderlich sein, um schlieszlich zu begründeten Resultaten, abweisenden oder zustimmenden zu gelangen. Man musz Nitzsch also nachgehen und sehen, wie seine Ergebnisse, sich bilden: Das ist die einzige ihm gegenüber angemeszene Methode. Denn bei ihm heiszt es: Entweder im Einzelnen prüfen oder im Ganzen annehmen; man kann sonst nicht erkennen, in wie fern seine Ausführungen zwingend und beweisend sind, in wie fern er also die Sache positiv gefördert hat, oder in wie fern seine Behauptungen zurückzuweisen sind. Durch das blosze Negiren oder auch durch das blosze Gegenüberaufstellen einer anderen Ansicht ist er noch nicht widerlegt.

Die scararii und scaremanni.

Auch Nitzsch erweist sich darin von Fürths Einflusz abhängig, dasz er zeigen zu können und zu müszen glaubt, wie die spätere, geehrtere Ministerialität aus der Unfreiheit hervorgegangen und erst allmälig zu einem geehrten, ritterlichen Stande geworden sei, obwohl er sich genöthigt sieht anzuerkennen, dasz zu allen Zeiten die Ministerialen aus Freien sich ergänzt haben; dasz zu allen Zeiten Freie Ministerialen geworden sind. Nun findet er in den Quellen neben den Ministerialen den Ausdruck scararii und scare-

manni und glaubt in Folge einer eigenthümlichen Ideencombination annehmen zu sollen, „dasz man vom 12. ins 10. Jahrhundert rückwärts den scararius und scaremannus zu S. Maximin als den älteren Namen des späteren Minister und Ministerialis erkennt.“ p. 24. „Hier kann es nicht zweifelhaft sein, dasz die scararii oder scaremanni keineswegs, wie v. Fürth p. 217. allgemein behauptet, nur eine niedere Classe der Ministerialen, sondern wenigstens alle, wenn nicht gar die ausgezeichnetsten ministri bezeichneten.“ Wie aber die scararii, wenn wir Nitzsch Glauben schenken, die „Urform“ der Ministerialen, so waren nach seiner Meinung wiederum die caballarii die „Urform“ der scararii.

Was nun die scararii betrifft, so zählt v. Fürth p. 217 sq. die Meinungen der älteren Gelehrten darüber auf. Estor, de ministerialibus. §. 2. und Semler, de ministerialibus §. 31. halten die scararii für Ministerialen; Struben, Nebenstunden IV. Abth. XXVIII. §. 11. für Landleute, die zugleich Ministerialen seien; Haltaus, Glossar bei dem W. scar. für „die schaarweise zum Dienst versammelten Hörigen;“ Hüllmann, G. des Ursprungs der Stände in der 1. Ausgabe p. 215 sq. erklärt sie für milites gregarii, gemeine Soldaten, in der 2. Ausgabe p. 388 sq. für fürstliche Leibwächter; Pertz, Hausmeier p. 132. als geschaarte Krieger „die eigentlichen Kriegsmannen, der Kern des Heeres, weil sie geschaart in geordneten Gliedern kämpften;“ nach Wachler, Glossar, sind die scararii Landleute, Bauern, die scaremanni aber ihre Vorsteher „Vorsteher einer Bauerngemeinde.“

V. Fürth selbst meint p. 217, wenn sie überhaupt Kriegsleute gewesen, so könne man doch nur Kriegsleute niederer Art, Troszknechte u. s. w. darunter verstehen. An einer anderen Stelle indes, p. 224. erklärt er sie für untergeordnete Beamten, für „unfreie, aus der unfreien Markgenoszenschaft hervorgegangene Markbeamten, bei denen, wenn auch ihre Dienstleistungen eine weitere Ausdehnung haben können, doch noch stets eine Beziehung auf die unfreie Mark vorherrschend ist.“ Dasz sie Ministerialen

oder eine besondere Gattung von Ministerialen gewesen seien, läugnet er ausdrücklich p. 227. Wenn aber auch über Stand und Verhältnisse der scararii die Meinungen sehr auseinandergehen, darin stimmen alle überein, dasz der Name von dem Worte scara abzuleiten sei. Dieses Wort interpretirt Wachler als „Dorf" oder „Weiler," v. Fürth als „Mark," die übrigen vorhin Genannten aber insgesammt als „Schaar," Haufe.

Nitzsch nun, indem er in dem Ausdruck „Botendienst" findet, hat eine vierte Erklärung des Namens und der Sache aufgestellt und durchzuführen gesucht. p. 25 sq.

Er erkennt zwar richtig, dasz die scararii Ministerialen gewesen, was vor ihm freilich schon Estor, Struben und Semmler gesehen hatten, aber in der Ableitung und Erklärung der Sache scheint er uns durchaus fehlzugreifen.

Ohne die Ansichten der anderen Gelehrten irgend einer Berücksichtigung zu würdigen, führt er, nachdem er blosz v. Fürths Erwähnung gethan, die Meinung Guérards (Polyptic. d' Irminon I. §. 423.) an. Dieser meint, der Ausdruck scaram facere bedeute die Verpflichtung „à porter des messages, des paquetes, des fardeaux, à conduire des denrées, escorter un convoi, accompagner quelqu' un, faire les corvées, enfin exécuter sur-le-champ les ordres, qui leur (scarariis) étaient donnés." Nach Guérards Ansicht also umfaszt der Ausdruck scaram facere" eine ziemliche Menge von Dienstleistungen. Er kann sich dabei berufen auf die Worte des Caesarius im Commentar ad Urbar. Prumense, bei Hontheim, hist. Trev. I. p. 166.: scararios modo ministeriales appellamus und dann: scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Weiter unterscheidet dann Guérard eine dreifache Art der scara, nämlich eine scara pedestris, eine scara cum navi und eine scara equestris, welche drei Arten der scara allerdings auch in den Quellen erwähnt werden. Nitzsch dagegen, der, wenn er einmal Guérard folgen wollte, ihm auch hierin hätte folgen sollen, läszt unerklärlicherweise die beiden anderen Arten ganz fallen und auszer Acht und hält sich ausschlieszlich

an die eine Art, indem er alle scara auf die scara equestris zurückführt; wiewohl er selbst einmal gelegentlich sagt, dasz das Wort scara im Allgemeinen, so viel als „Dienst" bedeute; „dasz die Bedeutung „Dienst," wie sie sich noch in dem späteren „Scharwerk" findet, nicht geläugnet werden kann."

Wir haben nun nach Nitzsch in den scarariis nichts Anderes als „Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung" zu erblicken. „Wir finden (sagt er) in der karolingischen Zeit solche unbeschränkte Boten und Ordonnanzdienste hauptsächlich bei berittenen Dienstleuten. Sie finden sich — im Urbar.. von Augsburg; Pertz, leges I. p. 177. Capit. a. 812. Das equitat quocumque illi praecipitur stimmte offenbar genau mit den Worten des Caesarius nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre oder domino abbati, quando ipse jusserit servire, wenn man sich eben diesen Dienst nur zu Pferde denkt. Dasz eben in diesen letzten Worten „wenn man sich eben diesen Dienst nur zu Pferde denkt" ein Irrthum liegt, (er ist das πρῶτον ψεῦδος) und dasz Nitzsch sie nicht hätte hinzufügen müszen, (obwohl ja auch hiervon abgesehen die beiden Stellen nicht, was er behauptet, genau übereinstimmen) sieht Jeder leichtlich ein. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum man nur an reitende Diener, an reitende scararii soll denken können. Vor Allem hätte Nitzsch nicht blosz jene Worte, sondern die ganze Stelle über die Leistungen der Unterthanen der Kirche auf der Insel Staphinseie 812, Pertz, leges I. p. 177. genau ins Auge faszen müszen. Sie lautet so: Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona: modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2, ova 10, — operatur annis singulis ebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradas 1, et introducit, scaram facit. Ceterorum vero sunt sex quorum unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 et illas introducit, operatur ebdomades 2, dant inter duos in hoste bovem 1.

Quando in hostem non pergunt equitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi 5, qui dant annis singulis boves 2. Aequitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis singulis jurnales 9, seminat et introducit, secat in prato dominico carradas 3 et illud introducit. Operatur in anno ebdomadas 6, scaram facit ad vinum ducendum. — — Serviles vero mansi 19. Quorum reddit unusquisque annis singulis friskingam 1. — — arat dimidiam araturam, operatur in ebdomada 3 dies, scaram facit, parafredum donat.

Ein Jeder also von jenen 6 und 5 mansi ingenuiles equitat quocumque praecipitur, quando in hostem non pergunt; diese Worte stehen mit einander in Verbindung und müszen auch im Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden: dant inter duos in hoste bovem I. aufgefaszt werden. Jene 11 Mansi leisten zu Pferde Botendienste in Kriegszeiten, wenn sie nicht gegen den Feind ziehen. Auszerdem aber, im Frieden, verrichten sie noch viele andere Dienstleistungen. Dasz nun diese eine Dienstleistung: equitat quocumque praecipitur ganz identisch sei mit scara, mit der scara, die einer facit ad vinum ducendum oder mit dem mehrmals, auch für jeden der 19 mansi serviles erwähnten scaram facit, dürfte doch nicht annehmbar sein. Die scara ad vinum ducendum ist offenbar kein Botendienst, sondern es ist die Rede von Weinfuhren, wie es auch richtig v. Maurer, Fronhöfe p. 382. auffaszt. Es ist ein Dienst mit oder durch Weinfuhren. Da nun auszer dieser scara ad vinum ducendum die scara in dem Breviar noch öfter ohne Beisatz blosz mit den Worten scaram facit erwähnt wird, so musz der Ausdruck an diesen Stellen eine weitere Bedeutung haben.

Wenn mit dieser Stelle die andere: scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre zusammengehalten wird, so liegt es nahe zu erkennen, dasz hier als scara zweierlei erwähnt wird: 1) das abbati quando ipse jusserit

servire und 2) nuntium seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Bei dem Ersten kann man wohl an die aufgezählten mancherlei servitia oder Dienstleistungen: operatur, arat, secat u. s. w. denken, das Zweite aber entspricht dem equitat quocumque praecipitur nicht „genau," insofern eben in den Worten des Caesarius von einem Reiterdienst, von einem Dienst zu Pferde, nicht die Rede ist. Sie sind also umfaszender. Eine Nachricht oder einen Brief kann man doch auch überbringen ohne beritten zu sein. Eher entsprächen schon den Worten des Caesarius die, welche in der L. Bajuvar. tit. 1. c. 14. §. 4. (Pertz, leges I. p. 216. cap. 13.) gebraucht sind: parvaredos donent aut ipsi vadant ubi iis injunctum fuerit.

Reiter- und Boten-Dienst.

In die engste Verbindung mit den scarariis bringt nun Nitsch die caballarii. „Guérard (sagt er p. 25.) hat die caballarii des Urbars von S. Bertin mit Recht für die erklärt, welche diese Reiterdienste thun, oder, wie es dort heiszt, caballicant." Die caballarii sind also nach Nitzsch dieselben Leute, wie die scararii „nur (!) zu Reiterdiensten als Geleitsmann, Bote, militärische Bedeckung verpflichtet." Nach dieser Entdeckung wird auseinandergesetzt, wie zur Zeit der Karolinger die caballarii und scararii niedrigere Ministerialen gewesen und in den Heeren als leicht bewaffnete Soldaten gedient hätten. (p. 32 sq.) Bald aber sei ihre Lage verändert worden. „Die Veränderungen der deutschen Heerhaufen setzten -- an die Stelle des leichten Reiters und des Fuszsoldaten den schweren Reiter, und manche Ministerialen wurden auf diesem Wege aus caballariis zu milites armis militaribus. Schon die Kostbarkeit dieser Ausrüstnng muste aber verhindern, dasz alle dazu gelangen konnten." p. 47. (Nebenbei bemerkt, die leichte Reiterei, also die caballarii Nitzschs, können doch auch nicht ohne arma militaria gedacht werden. Oder fochten sie etwa mit armis agrestibus, mit Mistgabeln und Dreschflegeln vom Pferde herab? Von der Ausrüstung der caballarii hören

wir, ut unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis. Cap. a. 806. Pertz, leges I. p. 145. Sind das keine arma militaria?)

Diejenigen nun, welche nicht zu milites militaribus armis avancirten, seien als „Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung“(!) verwendet worden. „Gerade in derjenigen Periode, in der der scararius aus der Armee verschwindet, erhielt er als Reise- und Hausdiener eine steigende Bedeutung.“ p. 63. — — Endlich sei er auch zum Ritter geworden. „Noch ein Schritt weiter und der Herr, auszer Stande noch mehr beneficia an unabhängige milites zu verschleudern, machte seinen alten caballarius, der schon sein Reise- und Hofrath (!) geworden nun auch doch endlich zum miles militaribus armis, feszelte ihn durch sichere und erbliche Beneficia, durch eine besondere Ehre des Hausdienstes und ein stätiges Recht an die Lebensaufgabe seiner Verwaltung.“ p. 79. Bei dem letzten Theile des Satzes hat es den Anschein, als ob angenommen würde, dasz die Ehre des Hausdienstes erst in späteren Zeiten eingeführt worden; offenbar wird vergeszen, dasz die Ministerialität ein uraltes Institut ist. —

Das Wesentliche der Ansicht Nitzschens über die scararii ist dies: Zur Zeit der Karolinger sind die scararii die untersten Ministeriales p. 78, im 11. und 12. Jahrhundert aber die höchsten, „die ausgezeichnetsten Ministri.“ p. 24. Diese Veränderung ist bewirkt lediglich durch den Botendienst, das Ordonnanzreiten als caballarii.

Diese Ansicht, die ganze mit Scharfsinn ausgeführte Hypothese, die eine Geschichte der Ministerialität geben, und dazu dienen soll die Wandlungen derselben zu erklären, (conf. p. 27.) dünkt uns bei unbefangener Betrachtung äuszerst unwahrscheinlich.

Dasz die Ministerialen zur Karolingerzeit als Reiter im Kriege gedient und milites militaribus armis gewesen, ist unbestreitbar, dasz man aber mit dem Namen caballarii oder scararii jemals eine besondere Art von reitenden

Boten, „Ordonnanzreiter oder Adjutanten" bezeichnet hätte, oder dasz dieser Botendienst eine solche Ausdehnung erlangt und so wichtig gewesen, dasz er jene von Nitzsch statuirten Veränderungen zu Wege gebracht, ist lediglich eine Fiction, eine durch Nichts zu erweisende, willkürlich ersonnene, sehr unwahrscheinliche Hypothese. Dasz der Botendienst an und für sich, wenn nicht der Bote durch seinen Stand, durch seine Stellung hervorragte, jemals besondere Ehre verliehen, oder, dasz die Boten im Mittelalter gewissermaszen zu einem besonderen Stande geworden, dürfte füglich bezweifelt werden. Ob heut zu Tage die Postboten und Briefträger irgendwo in Deutschland besonders geehrte, angesehene Leute sind, wiszen wir zwar nicht genau, möchten es aber kaum glauben. Nitzsch selbst sieht sich genöthigt zuzugestehen, dasz die scararii viele andere Dienste verschiedener Art verrichten. p. 47—52. Für den Reiterdienst der Ministerialen hätte er die schon oben von uns erwähnte Stelle des chron. Petershus. a. 983. berücksichtigen sollen: Pauperiores quoque plures (ministeriales) monasterio contulit, quibus omnibus hoc jus constituit, ut cum abbate equitarent eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse esset praestarent, monasterium pro posse suo defensarent. Das Geschäft und das Amt der Ministerialen war eben: dem Herren domi forisque ministrare, ihn ins Feld zu begleiten und ihm am Hofe, im Palaste, in bestimmten Ministerien zu dienen.

Die scara.

Was den Ausdruck scara selbst anlangt so bedeutet er nach Nitzschens eigener Aeuszerung p. 25. „Dienst," aber auch „Heer." Allerdings ist das Wort scara z. B. in den annales Laurissenses so sehr die stehende Bezeichnung für das karolingische Heer, „dasz man damals wenigstens unter dem scararius und scaremannus nur zu natürlich sich einen Heermann oder Kriegsmann denken mochte." Damit giebt also Nitzsch selbst zu, dasz die oben angeführten Gelehrten wohl

berechtigt gewesen, das Wort mit: Schaar, Haufe zu übersetzen. Und in der That Nichts ist klarer, als dasz die oft erwähnten scarae: Heerhaufen, Theile des Heeres, Heerschaaren, überhaupt Schaaren bedeuten. Bei Fredegar, chron. ad a. 631. lesen wir z. B.: „scaram de electis viris fortibus secum habens," in den annal. Tiliani ad a. 778. „misit scaram ad resistendos Saxones;" bei Hincmar, epist V. cap. 3. „bellatorum acies, quas vulgari sermone scaras vocamus. — Dasz Heer selbst war die gröszte Schaar und zerfiel wieder in kleinere Schaaren. Die Theile des Heeres bildeten aber die Fürsten, Groszen und Edlen mit ihren Aufgeboten, Gefolgschaften, Begleitern, Ministerialen. Wenn ein Fürst oder Edler in den Krieg zog, so bildeten seine Ministerialen seine Schaar. Sie waren also dann Schaarmannen, Heermannen. Zusammenzuhalten mit den scararii sind zweifelsohne die scariones, conf. v. Fürth, p. 226 sq. cujus dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur. (Mon. Sang. de gest. C. M. I. 18.) Es sind diejenigen, welche die Schaaren ordnen, stellen, zügeln (Schaarmeister, Schergen, Sergeant.) Conf. v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 135 sq. Sie werden als Berittene zugleich mit berittenen Kriegern erwähnt.

Scharwerk.

Es ist unleugbar: Das Wort scara musz an vielen Stellen mit unserm Worte Schaar übersetzt werden, und wir halten dafür, dasz dies die erste und ursprünglichste Bedeutung gewesen sei. Mit ihr in naher Verbindung steht aber eine zweite, auf sie zurückzuführende: Schaardienst, Scharwerk und im Allgemeinen Dienst. Scaram facere ist dann soviel als Schardienst, Scharwerk thun, das heiszt in der Schar, mit der Schar dienen oder die Leistungen verrichten, die die Schar verrichtet.

Der wichtigste und vorzüglichste Dienst, die erste Pflicht, war der Kriegsdienst, der in der Schar geleistet wurde. Im Frieden waren die Unterthanen eines Herrn, sowohl die freien als die unfreien, verpflichtet für ihn Scharwerke zu

thun, die in sehr verschiedenen Verrichtungen bestehen konnten. Sciendum est quod homines omnes villas et terminos nostros habitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii verum et scararii id est ministeriales, et haistaldi id est qui non tenent a curia hereditatem quia communionem habent in pascuis et pratis nostris. Curvadas facere est ita nobis sicut sibi ipsis arare, quas curvadas vulgariter appellant Ackerplughe. (Honth. histor, Trev. I, p. 664.) Dasz die Kirchenleute auf der Insel Staphinseie im Jahr 812, sowohl die freien als die unfreien, die scara zu leisten haben, (scaram facit) sahen wir schon vorhin.

Indessen nicht gerade Alle, welche im Frieden scaram faciunt, Scharwerk thun, werden deshalb immer, oder auch nur gewöhnlich, scararii genannt, sondern diejenigen, welche stets zur vorzüglichsten scara, dem Kriegsdienst, verpflichtet sind; die die scara, das Gefolge des Herren bilden, wenn er in den Krieg zieht, also die familia militaris, die Ministerialen, welche domi forisque domino ministrare verbunden sind. Es ergiebt sich demnach, in wiefern Nitzsch beizupflichten ist, wenn er sagt, dasz die Ausdrücke: scararii oder scaremanni, die ausgezeichnetsten Ministerialen bezeichnet hätten.

Die Ministerialen können scararii genannt werden, und werden es z. B. zu S. Maximin, insofern sie die scara ihrer Herren im Felde bilden und ihm foris folgen. Diese Bedeutung scheint das Wort scaremanni, wo es vorkommt, meistens wenigstens zu haben. Es können aber freilich auch alle zu Scharwerken im weiteren Sinne Verpflichteten scararii, Scharwerker, genannt werden, und namentlich die Censualen.

Unter anderen Dienstleistungen des scaremannus findet sich auch die, dasz er, quando in hostem non pergunt, equitat quocumque praecipitur.

Nicht die Ministerialen allein leisteten scara. So lesen wir z. B. femina dat denarios X, camsilem aut sarcilem facit et scaram. Hontheim, hist. Trev. p. 664. Dasz aber Frauen

„Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung" gewesen, dürfte Nitzsch selbst doch Bedenken tragen zu behaupten. Hier ist es ganz deutlich, scara kann an dieser Stelle nichts Anderes bedeuten als Dienst, Scharwerk, Frohndienst. An einer anderen Stelle (Hontheim l. c. p. 675.) heiszt es: sunt ibi mansa servilia duo, solvit unusquisque pullos duos, ova decem, ducit ligna, facit panem — — scaram facit et omnia opera servilia. Die scara also konnte in sehr verschiedener Weise Statt finden; daher Ausdrücke wie scaram cum pedibus facit, scaram facit cum navi, scaram facit cum suo caballo gar nichts Auffälliges haben. Von einer scara ad vinum ducendum ist eben die Rede gewesen; wo die Gegend waldig war, gab es eine scara, die sich vorzugsweise auf den Wald, auf das Ausroden u. dgl. bezog, eine scara in sylva, (Theganb. dipl. a. 779. bei Leibnitz scr. Br. I. p. 106.) oder es kann gesprochen werden von einem Rechte nemoris vicini quod vulgariter schara vocatur. In ähnlicher Weise finden alle Stellen, worin das Wort scara vorkommt, wie die bei v. Fürth p. 217 — 228. angezogenen, leicht ihre Erklärung. (Ueber die harmiscara, Strafdienst, conf. Waitz IV. p. 445. und über die scara überhaupt denselben in den göttinger gelehrt. Anzeigen 1859. p. 1725. — D. V. G. IV. p. 22. n. 4. und p. 515 sq. v. Maurer, Fronhöfe III. p. 288, 394, 431 und 433.)

Also nicht weil sie zu einem besonderen Stande von Briefträgern und Boten geworden, wodurch sie sich auch wahrlich nicht zu höherem Ansehen hätten emporschwingen können, sondern weil sie das bewaffnete Gefolge, die beständige Begleitung ihres Herren, die familia militaris waren, weil sie domi forisque ministrabant, werden Scaremanni und Ministerialen die familia honoratior, familia major, familia melior, majores ecclesiae, majores familiae genannt. Conf. Nitzsch p. 95. v. Maurer, Fronhöfe IV. p. 3. Auch ist es gar nicht zu verwundern, dasz sie Beneficien und eigene Güter, eigene Rechte, eigene Knechte und Diener gehabt, dasz die Vögte mit ihnen placita gehalten haben.

Die „Urform" aber der Ministerialen können die scararii schon deshalb nicht genannt werden, weil die Bezeichnung „scararii" nicht älter ist, als die „ministeriales" und nicht früher erwähnt wird, während beide Wörter nebeneinander von denselben Männern bis ins 12. Jahrhundert gebraucht werden. (Conf. v. Fürth, p. 217—228. Nitzsch, p. 96 sq.)

Die caballarii.

Aus demselben Grunde können die caballarii nicht die erste und ursprüngliche Form, die „Urform," der scararii sein. Es ist darunter überhaupt nichts Anderes zu verstehen, als Reiter, Berittene, besonders bewaffnete Reiter also Reisige, Krieger zu Pferde, und sie haben nie eine besondere Art von Troszknechten oder Boten ausgemacht. So können offenbar die caballarii in dem vorhin angeführten Capit. des Jahres 806. (Pertz, leges I. p. 145.) nichts Anderes als Reisige sein. Caballus ist gewöhnlicher Ausdruck für Gaul, Pferd. (Pertz, leges I. p. 176. „Caballum domitum 1, boves 26, vaccas 20.") Dasz in der von Nitzsch, p. 29. angeführten Stelle: villis quae militibus et caballariis erant beneficiatae die caballarii nicht Troszknechte sondern Krieger, milites militaribus armis, seien, ist leicht ersichtlich. Noch deutlicher ist eine Stelle der annales Colonienses maximi: (chronica Regia S. Pantaleonis bei Eccard I. p. 915.) nostrae gentis milites prae cunctos bellatores honoravit, feritatemque illorum suavissima urbanitate Gallicis caballariis commendans. (Der Herzog Gotfried 1089.) Die caballarii also sind überhaupt Berittene, Reiter, Ritter (chevaliers) und nichts Anderes. Conf. Waitz, göttinger gel. Anzeigen p. 1727. D. V. G. IV. p. 170. n. 1. p. 293 und p. 460. v. Maurer, Fronhöfe I. p. 32 und 399.

Verhältnis der späteren zur früheren Ministerialität.

Fragen wir nunmehr, was Nitzsch mit seinen Hypothesen, indem er die caballarii zu Troszknechten macht und die scara mit Botendienst identisch erklärt, bezwecke, so sagt er selbst, er wolle zeigen, wie die Ministerialen, welche

zur Zeit der Carolinger Leute niederer Art gewesen seien, (p. 37 und 78.) später die ausgezeichnetsten und geehrtesten (p. 24.) geworden seien. Die Veränderung, die, wie er glaubt, mit ihrer Lage vorgegangen, will er durch eine genauere Geschichte der Ministerialen erklären und statuirt zu diesem Zwecke Wandelungen mit den Ministerialen, die niemals Statt gefunden haben. Sein ganzes Bemühen ist an und für sich überflüszig und beruht auf falschen Voraussetzungen.

Wir sahen, dasz zur Zeit der Merovinger und Karolinger ebenso wie später nicht blosz die Ministerialen des Königs, sondern auch die der Fürsten (der Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen) edle und freie Leute, und Leute von edler oder freier Herkunft waren, die eben durch die Ministerialität, weil sie ministri, comites und milites ihrer Herren waren, geehrt wurden. So blieb es auch nachher. Nitzsch dagegen geht immer von der Fürth'schen Ansicht aus, nach welcher die Ministerialen eigentlich und ursprünglich aus der Unfreiheit hervorgegangen seien, und, nachdem für eine Zeit lang, unter Carl dem Groszen besonders, der Name eine weitere Ausdehnung erhalten und auch die höchsten Beamten bezeichnet habe, zu einem eigentlich doch unfreien Stande, dem der ritterlichen Dienstmannen, sich abgeschloszen hätten. Wir haben gesehen, dasz auch dies irrig ist, dasz die Ministerialen, auch insofern sie zu einem Stande ritterlicher Dienstmannen oder Dienstherren abgeschloszen erscheinen, als eine bevorzugte Classe von Freien betrachtet werden müszen, und dasz das Moment der Unfreiheit, die römische Anschauungsweise, auf das deutsche Institut nicht anwendbar sei. Nitzsch bezeichnet auch an mehreren Stellen die Ministerialen als Unfreie z. B. p. 399. Aber er bleibt sich dabei nicht gleich und geht doch über v. Fürth hinaus, gegenüber dessen Ansichten ein Fortschritt deutlich bemerkbar ist. Er kann sich der Wahrnehmung nicht verschlieszen, dasz wie früher so auch im zehnten Jahrhundert viele Freie und Edle Ministerialen gewesen und geworden seien und findet, dasz die Ministerialen

sich wohl meistens aus den Censualen ergänzt hätten. p. 69, 70 und 78. Es hatte auch zur Zeit der sächsischen Kaiser die Ministerialität noch eine weitreichendere Bedeutung, als v. Fürth annimmt. „Diese Ministerialität, die wir die der sächsischen Kaiserzeit nennen können, begreift eine viel grös̄zere Menge verschiedener Aemter und Dienste. Sie umfaszt mit den Diensten des Hauses, die erst später der Kern der Verwaltungsbeamten wurden, (?) die Beamten eines noch weit ausgedehnten und nirgends streng abgegränzten Einkommens, die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke und die Inhaber ursprünglicher Staatsämter." p. 115. Für die Besetzung der Ministeria aber nahm man „bald nobiles, bald Freie, ja liesz Hörige zu diesem Zwecke frei, oder man nahm aus den abhängigen Ständen, wenigstens soweit das betreffende Ministerium es zuliesz." p. 77. Conf. 87 sq.

Die Ministerialen, die zur Zeit der sächsischen und fränkischen Könige in den Städten waren, werden als „edle, ritterliche Herren bezeichnet." p. 158 sq. und p. 163 sq.

Mit dem Allem gesteht Nitzsch indirect ein, dasz seine Vorstellung von der Ministerialität unzureichend ist.

Er bemüht sich, die „Urform" der späteren Ministerialität aufzusuchen. „Ehe aber (meint er) jene in sich geschloszene Form der späteren Hof- und Dienstrechte sich ausbildete, und ehe bei dieser Ausbildung die Schöffen, der Ministerialenrath, die magistri census zu Tage traten, gab es eine Periode, in der überhaupt der spätere Begriff der Ministerialis noch nicht galt." p. 105 und 106. Conf. p. 69. und p. 78. Auch dieser Ausführung nun, sehen wir uns auszer Stande unbedingt beizutreten. Wir fragen zuerst: Was war denn überhaupt der spätere Begriff der Ministerialität? Doch wohl der eines militärischen Beamten, eines Ritters, der nicht blosz im Kriege die Folge leistet, sondern zugleich auch ein Hausamt führt, der also domi forisque ministrat. Dieser Begriff hat aber immer gegolten, es war der ursprüngliche. Wenn das Wort, der Titel Ministerialis auch noch eine weitere Anwendung

gefunden hat auf solche Personen, denen ein Amt anvertraut war, welches sie nicht in so naher Verbindung mit der Person des Herren erhielt und erhalten konnte, (z. B. auf die telonarii, forestarii, villici) was also wenn auch vom Hofe abhängend und ausgehend doch kein eigentliches Hofamt im engeren Sinne war, so ändert das Nichts. Dasz auch solche Beamten Ministerialen genannt werden konnten und genannt wurden, lag in der Natur der Sache, da sie ursprünglich aus dem Kreise der nächsten Umgebung des Herren, aus seinen Hofbeamten, also aus den Ministerialen im eigentlichen Sinne genommen wurden; wie denn überhaupt die ganze Verwaltung und Regierung vom Hofe ausging und abhing, und alle Verwaltungsbeamten ursprünglich Hofbeamten waren und aus ihnen genommen wurden. Da nun aber eben jene Hofbeamten und Hof-Ministerialen nothwendigerweise immer in engerer Gemeinschaft, sowohl mit der Person des Herren als untereinander blieben, also den ursprünglichen Ministerialencharakter bewahrten, und stets die eigentlichen Ministerialen waren, so erklärt es sich leicht, dasz in den Dienstrechten auch nur sie und ihre Verhältnisse Berücksichtigung fanden.

Die Rechte der Ministerialen. Ihr Gerichtsstand.

Es würde sehr fehlgegriffen sein, wenn man glauben wollte, dasz gerade durch die im XII. und in den folgenden Jahrhunderten aufgezeichneten Dienstrechte, die uns überliefert sind, der Begriff der Ministerialität bestimmt, verändert oder ausgebildet sei. Sie war ein uraltes germanisches Institut, und die Rechte der Ministerialen, die Hofrechte, wenn sie auch erst später aufgezeichnet wurden und verschiedene Redactionen erfuhren, standen *nach ihren Grundzügen* fest seit uralter Zeit.

Die Ministerialität war ein Verhältnis, welches, hervorgehend aus dem innersten, ureigensten Wesen germanischen Volkslebens, sowohl im engsten Zusammenhange stand mit dem Gefolgewesen, (den Kern des Gefolges, der milites des Herren bildeten die Ministerialen) als es auch andererseits

wurzelte in dem natürlich gegebenen Verbande der patriarchalischen Haus- und Geschlechtsordnung. (Die Ministerialen gehörten zur familia.)

Wie kein Vernünftiger Kinder und überhaupt Familienglieder, die dem Vater und Hausherren, dem sie durch die engsten Bande verbunden und unterworfen sind, dem sie Treue und Gehorsam leisten, deshalb Unfreie nennen wird, ebenso wenig ist es angemeszen und zuläszig die Ministerialen, die majores und meliores familiae, als Unfreie zu bezeichnen. Diejenigen, welche es thun, pflegen sich dann besonders darüber zu wundern, dasz diese Unfreien doch so viele Rechte, Ehren und Freiheiten genoszen, namentlich dasz sie ihre eigene Gerichtsbarbeit, ihre eigenen Schöffencollegien gehabt hätten. Man sieht nicht ein, dasz es viel einfacher sei zu sagen: Die Ministerialen hatten diese Rechte eben als Freie.

Bekanntlich war es alte, wirklich urgermanische Sitte, dasz Jedermann nur von seines Gleichen gerichtet werden durfte, der Edle von Edlen, der Freie von Freien. Dasz nun die Edlen und Freien, wenn sie Ministerialen wurden, dieses Recht verloren, kann unmöglich angenommen werden. Die Glieder der familia im weiteren Sinne, die welche im Palaste, am Hofe, im Gefolge eines Herren lebten, bildeten eine Genoszenschaft, eine Corporation, deren Haupt freilich der Herr war, die aber ihm nicht rechtlos gegenüberstand. (wie, wenigstens in früherer Zeit, die Unfreien, die Sclaven) sondern alter und wichtiger Rechte sich erfreute. Aus den meliores, den majores familiae, den milites und ministeriales wurde das Schöffengericht gebildet, in dem der Hofherr nur den Vorsitz führte, dem er präsidirte; vor diesem Gericht nehmen die Hofgenoszen ihr Recht. Jeder Herr war Gerichtsherr auf seinem eigenen Grund und Boden; und diese Gerichtsbarkeit, ein Ausflusz der germanischen Urfreiheit, bestand von jeher und hing aufs engste mit den Immunitäten zusammen. (v. Maurer, Fronhöfe I. p. 302 sq. und p. 484 sq.) Die Herren konnten das Gericht selbst halten, selbst den Vorsitz führen, oder Beamte mit ihrer

Stellvertretung beauftragen. Volumus ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant justitiam. (scilicet judices in villis) Capit. de villis a. 812. nr. 52. Pertz, leges I. p. 185. Conf. nr. 4, 56. 62.

In einem Diplom. von 782, Kindlinger, Münst. Beiträge, II. p. 3. heiszt es: Tria placita debent adire in anno von den Mansis; in der Lex Ripuar. tit. 58. c. 1: ipse tabularius et procreatio ejus tabularii persistant — — — et non alicubi nisi ad ecclesiam ubi relaxati sunt mallum teneant.

Der König selbst sasz im Palaste zu Gericht mit seinen Ministerialen. Nos — in palatio nostro ad universarum causas recto judicio terminandas una cum — episcopis vel cum pluribus optimatibus nostris — referendariis illis, domesticis illis vel seniscalcis etc. Marculf I. 25. Conf. 37 und 38.

Damit ist nicht gesagt, dasz es nicht viele Grundherren und Fronhöfe gegeben hätte, die kein eigenes Hofgericht hatten. Der Hofherr oder seine Beamten waren ja nur Frager des Rechts, Urtheilsfinder waren die Schöffen. Manche Höfe wurden zu einem gemeinschaftlichen Hofgericht vereinigt oder auch einem fremden Herrschaftsgericht unterworfen. v. Maurer IV. p. 93. Conf. p. 78.

Das war eben die Patrimonalgerichtsbarkeit, von der späterhin nach dem Eindringen des römischen Rechts und seiner Ausbreitung auf alle deutsche Rechtsverhältnisse irrthümlich behauptet wurde, dasz sie auf kaiserlicher oder landesherrlicher Verleihung beruhe, mit einigem Schein von Wahrheit, weil die meisten Grundherren aus Accommodation und zu mehrerer Sicherheit es längst als angemeszen erkannt sich ihr althergebrachtes Recht der Gerichtsbarkeit durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien bestätigen zu laszen. (Conf. im Allgemeinen über die Fronhofgerichte v. Maurer I. p. 484—539. III. p. 103. IV. p. 84, 88, 93, 157, 162, 168, 200 und 508.)

Nitzsch faszt besonders die Ministerialen der Abtei S. Maximin ins Auge (Das Hofrecht von S. Maximin, p. 95 sq.) und stellt zusammen, was über deren Verhältnisse bei Hontheim, histor. Trev. p. 327 sq. sich findet. In einem Diplom. Ottos III. vom Jahr 990 wird bestimmt: „Advocati in villis eorum constituti nec cum hominibus illius loci qui vocantur scararii, nisi in praesentia abbatis vel ejus propositi, placitum habere praesumant, bannumque in placito cum scarariis hominibus habito non advocatus sed abbas accipiat, aliaque familia abbati subjecta placitum nullius nisi abbatis vel ab eo constitutorum attendat.

Also mit den scaremannis, das sind aber Ministerialen und Censualen, haben die Advocaten die placita zu halten, aber nur in Gegenwart des Abtes oder dessen prepositi; für die andere dem Abt unterworfene familia (darunter sind die unfreien Diener und Hörigen zu verstehen, nicht die Censualen, wie Nitzsch meint, denn für diese ist ja der Advocatus) hält der Abt allein die placita.

Zur Zeit Heinrichs III. setzten die majores et antiquiores de familia Sancti Maximini fest: quibus legibus familia illa subjaceret, qualiter placita et judicia fierent.

Desgleichen wurde durch duodecim de servientibus qui scaremanni dicuntur et viginti quattuor ex antiquioribus de familia bestimmt: — quibus legibus — servientes aut familia ejus loci subjacerent, qualiter placita et judicia fierent, ad quem praebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt aut in cellula, quae Tevena vel Apn. dicitur, respectum habere deberent. (Hontheim l. c. p. 396 und 399.) Dann aber hören wir damals von den scaremannis: nullo advocato nisi abbati subjaceant, nulli eorum serviant, nisi beneficia ab iis habeant aut abbas pro necessitate aut utilitate monasterii cum illis eos alicubi ire praecipiat; — proxima die post festum S. Maximini super praedia et mancipia eorum qui ministri vel scaremanni dicuntur, illa sola die placitabunt; quicquid ibi placitando acquisiverunt, duae partes abbatis, tertia ipsorum erit. Hontheim l. c. p. 400.

Endlich ist noch zu erwähnen eine Stelle, wo es heiszt: primum per alios judices, deinde in ipso loco Treveris unde vivunt, per illos judices et ministros qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae constringantur; nämlich die Censualen, si censum non solverint.

Aus diesen Stellen geht deutlich hervor, dasz die scaremanni, mit denen im Jahre 990 der advocatus, freilich im Beisein des Abts, oder seines Bevollmächtigten, die placita hält, später vom Vogte frei geworden und nur den Abt, der nun für sie Vogt ist, (nulli advocato nisi abbati) zum Gerichtsherren haben. Die Gerichtsbarkeit oder beszer Gerichtsherrlichkeit des Abtes, die im Jahre 990 sich unbeschränkt nur über die alia familia, die Unfreien, über die Ministerialen dagegen nur soweit sie nicht den Blutbann, (diesen hat der Advocatus) berührt, erstreckte, ist erweitert. Die Ministerialen haben nun in allen Fällen den Abt als Gerichtsherren, als Präses ihres Schöffengerichtes erlangt. Wenn aber Nitzsch (p. 104 und 116) aus diesen Stellen die Anschauung gewinnen will, wie sich allmälig aus den Ministerialen ein Schöffengericht gebildet habe, so ist dies durchaus irrthümlich. Die Schöffen finden sich vor, der Advocatus hat ebenso wenig selbst das Recht gesprochen, ebenso gut aus den scaremannis, mit denen er die placita hält, seine Schöffen gehabt, als später der Abt. Mit v. Maurer können wir darin nicht übereinstimmen, dasz er p. 116. annimmt, das von Carl dem Groszen „bei den öffentlichen Gerichten" eingeführte dauernde Schöffenamt sei „sodann auch bei den Fronhofgerichten nachgeahmt" worden, wenn durch das „sodann" eine spätere Zeit bezeichnet werden soll. Einer solchen Nachahmung bedurfte es nicht. Schöffen bei den Hofgerichten, also ministerialische Schöffen erscheinen ebenso früh als Schöffen überhaupt, ja es sind die frühesten. Wenn der König oder die Fürsten zu Gericht saszen, bildeten eben ihre Ministerialen die Schöffen. (Conf. im Allgem. über placita und Schöffen: Waitz, II. p. 422 sq. IV. p. 306. p. 326 sq. und p. 391. — v. Daniels, I. p. 554 sq. v. Maurer IV. p. 116. mit p. 88, 94, 188 und 509.)

Entstehung der Censualität.

Bevor die Untersuchung über die Ministerialen fortgeführt wird, bevor namentlich von der städtischen Ministerialität, oder vielmehr von den Ministerialen in den Städten die Rede ist, erscheint es nöthig die Verhältnisse der anderen Stände, die ebenfalls in der ältesten städtischen Bevölkerung sich vertreten finden, namentlich der Censualen, sowie die Stadtherren und höchsten Stadtobrigkeiten (die Bischöfe und Burggrafen) ins Auge zu faszen.

Derselbe Zug und Trieb, der eine so wichtige Rolle bei der Ministerialität spielt, oder wenigstens ein ähnlicher, war auch wirksam für das Verhältnis der Censualen. —

Nicht Jedermann konnte Minister und Ministerialis, Haus- und Hofbeamter des Königs, der Fürsten oder gar eines Heiligen werden. Denn die Zahl dieser Beamten war nicht unbegrenzt, und nicht Jeder besasz die zu solchen Aemtern erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten; auch waren die Aemter erblich. Dennoch aber vermochte man durch eine Caerimonie, wenn man am Altare bekannte, dasz man sich, seine Person und Güter dem Heiligen zum Eigenthum übergebe und schenke und sich zum Zeugnis und zur Bethätigung dessen zu einer jährlichen Gabe, einem Census, verpflichte, eine engere Verbindung mit diesem Heiligen einzugehen und seinen Schutz zu erwerben. In analoger Weise trat man zu einem weltlichen Fürsten in ein näheres Verhältnis und wurde durch eine freiwillig übernommene Abgabe seines Schutzes theilhaftig und versichert.

Die Frömmigkeit aber und aufrichtige Gottesverehrung, die Religiösität, die sich in demüthiger, rückhaltsloser Ergebenheit und Ergebung an die Kirche und ihre Diener äuszeren muste, „der fromme Knechtssinn,“ um ein Wort Bartholds zu gebrauchen, war in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters in der That ungemein grosz.

Zeugnis sind die unzähligen Documente und Urkunden, durch welche Leute jeglichen Standes, Edle und Freie pro remedio animae sich und das Ihrige der Kirche übergeben.

Schon Carl der Grosze erliesz Gesetze de liberis hominibus, qui se ad servitium dei tradere volent, (capit. a. 805. Pertz, leges I. p. 134.) und der Andrang zum servitium dei war ungeheuer.

Auch konnte es in den wilden gährenden Zeiten nicht an solchen kleinen Eigenthümern fehlen, die durch engeres Anschlieszen an einen mächtigen Herren sich und ihre Besitzungen zu sichern und Jenes Schutz und Hülfe zu erlangen bedacht sein musten. Das Verhältnis, in welches sie dann durch die Leistung eines Census gelangen wollten, die Aufnahme in die familia, denn auch die Censualen gehören zur familia, wenn auch nicht, wie die Ministerialen, zur familia im engeren Sinne, begründete eben sowohl eine Treu-Pflicht persönlicher Ergebenheit und Anhänglichkeit, ein gewisses ethisches Band der Zusammengehörigkeit, (conf. Maurer, I. p. 53.) wie die Ministerialität, aber es war doch kein so inniges, sondern ein loseres, äuszerlicheres Verhältnis, der Vasallität ähnlicher, eine Art von Vasallität, ein einseitiges Vasallitätsverhältnis. Daher wurden die Schützlinge, wenn sie sich freiwillig in den Schutz eines Herren begeben hatten, (durch commendatio) oft auch Vasallen genannt. Waitz, IV. 205. note 3. Das Bedürfnis des Schutzes und der Hülfeleistung, der Rücksicht auf äuszere Vortheile, auf Geschenke, Spenden und dgl., die man von Seiten des Schutzherrn (dominus, tutor, patronus, defensor, mundiburdus, auch senior. v. Maurer, I. p. 39.) genosz, bildeten ein wesentlicheres Moment; vor dem die übrigen zurücktreten. Man übergab dem Namen nach sein Eigenthum und erhielt es als beneficium, als Lehen zurück, qualiter duo germani fratres proprietatem suam in manus nostras condonaverunt, nihil econtra postulantes nisi tantum, ut easdem res illis in beneficium et in censum concessimus ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum, id est ut annis singulis inde censum persolvant. (Eichhorn, D. Staats- u. R.-G. §. 194. d.) Ueber die precaria oblata v. Maurer, I, p. 66. „Zumal der Kirche seine Güter hinzugeben, um sie als Precarien wieder zurückzuerhalten, ward von jeher als eine Ehre betrach-

tet.“ Man schlosz gewissermaszen mit dem Heiligen einen Vertrag, indem man sich und sein Eigenthum dem Namen nach ihm schenkte und übergab und als Symbol, als Anerkennung dieses Vertragsverhältnisses dem Heiligen, als dem nunmehrigen nominellen Eigenthümer, von seinem Besitze eine Abgabe zahlte.

Die gewöhnliche schon von Möser und Kindlinger (Münst. Beitr. II. p. 107) geltend gemachte Annahme ist aber die, dasz die grosze Mehrzahl der Freien durch die Bedrückungen der Beamten, namentlich der Grafen, gezwungen worden sei sich ihnen zu ergeben, und dasz so die meisten Freien von ihrer Freiheit zur Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt worden seien. Dasz dies zuweilen wirklich der Fall gewesen, ist bekannt genug und wird von Niemanden geläugnet werden; nur darf man es nicht in unhistorischer Weise verallgemeinern und aus der Ausnahme die Regel machen wollen, wie es meistens geschieht. Kindlinger fügt beschränkend hinzu: „Eine andere Bewegursache war die Andacht,“ und dies war offenbar die bei weitem häufigere „Bewegursache.“

Auch bei den Censualen geht Nitzsch über die Ansichten der Früheren hinaus. Er macht darauf aufmerksam, dasz sie nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bewusten Umblick eines verständigen Entschluszes sich den anwachsenden Herrschaften angeschloszen haben. „Sie haben (meint er p. 82.) in die Verfaszung derselben den heilsamen Gegendruck einer vernünftigen Selbstverwaltung gebracht, und wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen ausgegangen.“ Mit diesem Letztern scheint freilich der Censualität eine gar zu bedeutende Rolle zugewiesen zu werden, und wir können es nicht so ganz unbedingt gelten laszen. Die Ministerialen kommen hier ebenso und vielleicht noch mehr in Betracht. Dagegen verhalten wir uns zu dem auf p. 81. Bemerkten, wo Nitzsch sich, wenn auch schüchtern, über die vulgäre Auffaszung der Censualität erhebt, durchaus zustimmend. „Freilich

stellt man gewöhnlich die folgenden Neubildungen so dar, als sei in denselben der Stand der kleinen Grundbesitzer hilf und rechtlos unter die harte Hand der groszen Gewalten geflüchtet. Aber die karolingische Verwaltung war offenbar in der Praxis keineswegs das, was sie in der Theorie sein wollte, und die neuen Elemente, aus denen bei ihrem Verfall sich die neuen wirthschaftlichen Gesammtheiten bildeten, zeigen keineswegs alle jenen Charakter ängstlicher Haltungslosigkeit, den man ihnen zuschreibt." Wäre, sagt Nitzsch ganz richtig, die so pflichtige Classe wirklich das bedrängte Volk gewesen, zu dem man sie gewöhnlich macht, so würde es ihr nicht gelungen sein, ihre Rechtsverfaszung in einem solchen Stande zu erhalten, wie es doch factisch der Fall war. Die Entstehung der Censualität denkt sich Nitzsch als eine allmälige. Zuerst sei bei der Uebertragung per precariam nur ein bestimmter Census stipulirt, die redemtio jedoch dem Precaristen für eine bestimmte Summe, seinen Söhnen für eine etwas grözsere, den Enkeln für eine noch gröszere, vorbehalten worden. So lange nun die Nachkommenschaft der Censualen zum Rückkauf berechtigt und zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet gewesen, habe die gröszere oder geringere Menge dieser Leute eine ziemlich haltungslose und unsichere Masse gebildet. Anders habe sich dies gestalten müszen, als das beiderseitige Bedürfnis die Erben dazu brachte, mit Verzichtung auf den Rückkauf für sich und ihre Erben auf immer in das Verhältnis einzutreten, und die Herrschaft „mit Verzicht auf den Rückfall gegen bestimmte, neue Abgaben jene in diesem neuen Rechte anzuerkennen. In derselben Zeit, wo die ministeria comitum sich in beneficia verwandelten, entstand so der Stand der Censualen. (Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 195.) Hatte die Herrschaft sich früher beim Rückkauf wohl den Viehbestand ausbedungen und für den Rückfall den Precaristen verpflichtet, das Gut in gutem Stande abzuliefern, so nahm sie jetzt nur beim Tode des Censualis das beste Haupt aus seiner Wirthschaft." p. 82 und 84. (Conf. über die Precarei: Waitz, IV. p. 153.

154 sq. v. Maurer, I. 66. 106. 316. 343. 364: Dieser Construction des Verhältnisses, wie sie Nitzsch sich denkt, läszt sich doch wohl nicht ohne Weiteres in allem beipflichten. Wir vermögen z. B. nicht abzusehen, warum die Censualen solange sie zum Rückkauf berechtigt und zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet gewesen, in höherem Grade „eine haltungslose Masse“ gebildet haben sollen, als späterhin. Aber gesetzt auch der Hergang des Processes sei zuweilen ein solcher gewesen, so bildet er jedenfalls doch nicht die Regel, und ungleich häufiger sind die Fälle, wo einzeln stehende Freie (ohne dadurch ihrer Freiheit im geringsten Etwas zu vergeben) sich und ihre Nachkommen für ewige Zeiten zu Censualen der Kirche oder vielmehr der Heiligen (ad servitium dei, pro remedio animae) oder weltlicher Fürsten und Edlen machten, um durch regelmäszige Gaben, durch den Census, das Symbol der näheren Verbindung, der höheren Gunst des Heiligen oder des nachhaltigeren Schutzes des weltlichen Herren sich zu vergewissern. Auszerdem indes ist, wenn man von Entstehung der Censualität spricht, nicht zu vergeszen, dasz alle Solivagi, alle Leute, die auf dem Grund und Boden der Kirche oder anderer Eigenthümer sich niederlieszen, eben dadurch ihrer Freiheit unbeschadet, Schutzpflichtige, und, weil sie seines Schutzes genoszen, zu Censualen des Grundherren und ihm abgabenpflichtig wurden.

Auch darf man, was doch häufig geschieht, nie auszer Acht laszen, dasz die meisten der besonders im spätern Mittelalter so zahlreichen Censualen und Colonen die Nachkommen solcher Leute sind, die in denselben oder niedrigeren Verhältnissen gestanden haben. Sie stammen ab von unterworfenen, früher selbstständigen, Völkerschaften oder auch von solchen Colonen, denen, natürlich gegen Abgaben, schon in früheren Zeiten Fronländereien zur Bebauung überlaszen worden waren. Conf. über die Censualen und Colonen die hier einschlägigen Erörterungen bei Waitz, (IV. p. 284 sq.) und bei v. Maurer, (Fronhöfe, I. p. 12 sq. 15, 19, 27, 30, 58, 383, 386, 404, 450. II. p. 3. III. p. 29.

und IV. p. 18.) der sich am meisten über die gewöhnliche Ansicht erhebt, und, wenn er sich auch davon noch nicht ganz losgemacht hat, wenn namentlich die Idee der Vollfreiheit bei ihm noch eine sehr bedeutende Rolle spielt, (vollfrei soll nur der sein, der keinen Herren über sich hat!) doch wenigstens den wesentlichen, durchgreifenden Unterschied zwischen den freien Colonen, Censualen, Barschalken und den Unfreien richtig hervorhebt. (p. 19 u. 31.) Den Unterschied jedoch, den v. Maurer (I. p. 104, 70, 82, 381 und I. 38, 57, 69, 82. II. 3, 5, 7, 33. Conf. Waitz, II. p. 294 sq.) zwischen freien „Schutzpflichtigen" und freien Schutzhörigen statuirt, braucht man nicht anzuerkennen. Seine freien Schutzpflichtigen, sind eben die freien Censualen, Colonen, fiscalini, deren es freilich sehr verschiedene Arten gab. Die Liten, Laten, Lazzen und Freigelaszene waren auch Censualen, Colonen, fiscalini. Ein Unterschied, wie ihn v. Maurer will, zwischen Pflichtigen und Hörigen dem Stande nach, läszt sich weder aus den Rechtsbüchern, die gar Nichts davon wiszen, obgleich sie gewiss nicht ermangelt haben würden ihn zu machen, wenn nur der geringste Anhalt dazu vorhanden gewesen wäre, noch sonst überhaupt aus den Quellen begründen. v. Maurer selbst kann ihn nicht festhalten und fixiren. Die freien Censualen sind eben die späteren freien Reichsleute, die freien Vogtleute, Fiscalinen und Zinsleute v. Maurers. (Fronhöfe II. p. 7 sq.) Wir begreifen diese Freien, die unter verschiedenen Namen: fiscalini, coloni, tributarii, cerecensuales erwähnt werden, unter der Bezeichnung Censualen.

Verschiedene Stellung der Censualen.

Es entsteht nun aber die Frage, ob es nicht angemeszener sei: nicht sowohl von einem Stande der Censualen als blosz von Censualen zu reden. Freilich das war allen gemeinsam, dasz sie eine wiederkehrende Abgabe, einen Census, Zins, der nicht immer in Geld zu bestehen brauchte, (die cerarii oder cerecensuales, Wachszinsige) entrichteten; das war überall das Wesentliche und Stetige in dem Ver-

hältnis der Censualen, aber es fragt sich, ob dies allein hinreiche einen besonderen Stand der Censualen zu statuiren, ob es ein genugsam unterscheidendes Merkmal sei. Die Lage der censuales, coloni, tributarii, libellarii, fiscalini, (Maurer, I. p. 29 sq.) das ist gewiss, war eine sehr verschiedene, weit mehr als es bei den Ministerialen der Fall war. Die Ministerialen waren Beamte und stets wesentlich kriegerische Männer und bildeten daher als solche später zum groszen Theile den Ritterstand, die Censualen aber waren als solche weder Beamte noch Krieger; sie hatten überhaupt keine bestimmte Art des Berufs, sondern lebten und wirkten in sehr verschiedenartigen Stellungen und Beschäftigungen in den Städten und auf dem Lande. Die bei weitem Meisten waren ohne Zweifel Landbauer. Wir wollen nur einige Beispiele anführen, die aus mehreren Gründen für uns von Wichtigkeit werden. In den Jahren 794—800. machte sich eine freie Frau Ricildis cum omni successione sua ad altare beati Severini zu Cöln zur Wachszinsigen, ea tamen conditione, ut singuli — qui ad annos pervenerint virilis etatis annuatim duas nummatas cere ad idem altare persolverent. — Pro licentia vero maritali custodi altaris VI. denarios, in morte autem uniuscumque VI. denarios — etiam custodi assignarent. (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. I. Band 1840. p. 9.) Zur Zeit Heinrichs I. machen 2 Freie Erlevin und Thietila ihre Kinder zu Censualen der heiligen Ursula zu Cöln ea quidem ratione ut — filii nostri et filia singuli pro se deneratam de cera in luminaribus annis singulis illuc ad missam sancti ypoliti persolvant (Quellen*) zur Geschichte der Stadt Cöln von L. Ennen, Archivar der Stadt Cöln, und Dr. G. Eckertz, I. Band, Cöln 1860 p. 618.)

Vom cölner Erzbischof Sigewin lesen wir, dasz er circa 1084 eine Frau Libusa sammt ihren Söhnen und Töchtern

*) Wir citiren dies Werk von hier an Ennen, Quellen, die im Folgenden ebenfalls oft angeführte „Geschichte der Stadt Cöln. I. Band. Cöln und Neusz 1863." von demselben Verfaszer dagegen mit „Ennen, Geschichte."

ad monasterium s. Severini mancipavit, — hac videlicet conditione, quatenus singulis annis duos denarios sive in ara vel qualicumque pretio persolvant. Post obitum vero masculini sexus vestis ejus quecumque pretiosa fuerit, foeminei autem sexus tantum linneum indumentum quod preciosius possederunt ad idem altare persolvatur, et ab universo alio servitio omnique districtione penitus liberi permaneant. (Ennen, Quellen p. 492.)

Sehr häufig kam es vor, dasz Herren ihre Sclaven, ihre Unfreien zu Censualen und damit zu Freien machten. Grade das Gegentheil der gewöhnlichen Meinung hat Statt gefunden. Mit Nichten ist die Mehrzahl der Freien zur Sclaverei hinabgesunken, sondern es sind vielmehr die Unfreien nach und nach, indem sie Censualen wurden, (v. Maurer, I. p. 19 u. 31; 59. II. p. 7.) zur Freiheit erhoben worden; die meisten Freien aber sind Freie geblieben, oder in die Reihe der Edlen getreten. Es ist im Mittelalter in den ständischen Verhältnissen bei aller Mischung und Ausgleichung ein Hinaufsteigen vom Niedern zum Höheren deutlich bemerkbar.

Es war nicht blosz die Rücksicht auf das Seelenheil, allein, für das man am besten Sorge zu tragen glaubte, wenn man schon in dieser Zeitlichkeit mit einem Heiligen ein näheres Verhältnis anknüpfte, sondern nebenbei auch andere, äuszere Vortheile, die Viele im Auge hatten, wenn sie das Censualenthum der Kirchen suchten, d. h. sich zu einem Census an diese, den sie vordem nicht zu entrichten brauchten, verpflichteten. Der Schutz der Kirche war meist mächtiger und wirksamer, als der irgend einer weltlichen Gewalt oder Herrschaft. Schwache und Hilflose, seiner bedürftig, erlangten ihn leichter bei der dauernden Verbindung der Censualität.

Im Jahre 1192 erklären sich am Altar der heiligen Maria zu Cöln drei Schwestern mit ihrer Nachkommenschaft ob remedium animę suę et pro defensione sui et rerum suarum zu Censualen. Si vero in cognatione —

ullus obierit ille qui jure propinquitatis hereditatem accepturus est prefato canonico, si mulier obiit optimum vestimentum, forcipibus formatum, si vero vir quodcunque vestimentum optimum in possessione defuncti repertum fuerit solvat. Item mulier ejusdem cognationis libere nubat, vir licenter uxorem ducat et infra annum XII. denarios persolvat." (Lacomblet. l. l. p. 373.)

Es konnte auch der Fall vorkommen, dasz Censualen, also Freie, sich in Unfreiheit begaben, (obgleich dies wohl selten geschehen sein wird) wie im Jahre 1295 homines cerocenseales Capelle in Grene — jura cerocensualitatis postposito se in servos seu servilem conditionem — gratia defensionis voluntarie perpetuo tradiderunt. (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. p. 333 sq.)

Besonders bemerkenswerth sind die Rechte der Censualen des heiligen Patroclus zu Soest, welche dieselben „ab exordio fundationis" ihrer Kirche beseszen haben. Sunt quippe in eadem familia plurime cognationes, in quibus singulis qui senior fuerit duos nummos vel duos ejusdem precii cere fundos annuatim ad altare Patroni nostri deferre debebit, ceteris omnibus a conditione debiti hujus liberis permanentibus. Cum vero senior ille obierit primus etate ad persolvendum censum locum ejus obtinebit; pro defuncto autem melius indumentum quod habuit ad altare deferatur; sed nullus juniorum vita decedens hac lege tenebitur. Sciendum est preterea, quod videlicet in tota familia illa rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptui tradere omnimodam libertatem habebit, (unusquisque) nec aliquis — per exactionem que vulgo Beddemunt vocatur ab aliquo quicquam extorquebit. (Kindlinger, Münst. Beiträge, II. p. 172 sq. Conf. p. 49, 90, 91, 168 und 189. G. de D. Hörigkeit p. 220, 222, 224, 226, 228, 280, 334.)

Gerichte der Censualen.

Dasz nun die Freien, die sich zu einem Census verpflichtet hatten, oder ihre Nachkommenschaft, damit ihre

Schöffengerichte nicht aufgeben oder verlieren konnten, versteht sich ganz von selbst. Ihre Gerichte, ihre genoszenschaftliche Schöffengerichtsbarkeit, sind so alt, wie die Schöffengerichte überhaupt. Conf. v. Maurer, Fronhöfe §. 168 und 169. p. 483, 484 und 485. Das Gericht bildeten nach dem alten, schönen, deutschen Rechtsgrundsatz ihre Standesgenoszen.

Unter einem und demselben Gericht standen immer nur die, welche in derselben Genoszenschaft, in derselben Lage und Stellung sich befanden. Quesita sententia Colonorum — qui compares sunt, judiciariam sententiam super eum promulgaverunt — secundum judicium collegarum ejusdem conditionis. (Urkunde v. 1175, Mon. Boica V. 134 und 135. Urk. v. 1172, XII, 345 und 346. v. Maurer, IV. p. 94. Conf. IV. p. 109, 151, 156, 384 sq.) In der Regel war die familia im weiteren Sinne eine dreifach getheilte. His curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est quae servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt. Histor. Novientensis monasterii bei Martene, anecdota III. 1128. Die Censualen hatten die drei placita legitima, (Pertz, leges I. 33, 115, 151. Kindlinger, Hörigkeit 229, 230, 232, 477. Möser, Osnabr. G. I. p. 405 sq. Nitzsch, p. 84 sq.) aber auch auf den gebotenen Dingen hatten sie zu erscheinen. (Kindlinger, l. c. p. 231. note 5.)

In allen civil- und strafrechtlichen Sachen, soweit sie nicht zum Blutbann gehörten, (dieser nur durch besondere Verleihung) war der Gerichtsherr, der Vorsitzende des Gerichts: der Herr der familia, des Palastes, des Hofes, der Villa oder als von ihm geordneter Stellvertreter ein herrschaftlicher Beamter. ad placitum sui Abbatis ac preceptoris liberam habent potestatem, quibus etiam placationes offensarum satisfactionum vel emendas excessuum vel injuriarum

in omnibus causis civilibus tam in tribus Placitis maji, autumni et februarii quam in omnibus plane negotiis ab universis ecclesie colonis volumus exhiberi. Ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt: ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum: si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad Abbatis presentiam, recurrant sicque Abbas majoribus et melioribus familie convocatis, ipsorum consilio quod justum est ordinet ac disponat. (diplom. Heinr. II. a. 1015. Kindlinger, l. c. p. 222. Conf. Lacomblet, l. c. I. p. 252. Ennen, Quellen p. 562.) Erinnern wir uns an die Censualen von S. Maximin. Nitzsch, p. 98. Von ihnen heiszt es, wenn sie den Zins nicht bezahlen: primum per alios judices, deinde in ipso loco Treviris unde vivunt per illos judices et ministros, qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae constringantur, sin autem per cartam et advocatum. Die alii judices sind offenbar auch censualen. Also zuerst censualische Schöffen, dann illi judices et ministri qui scaremanni dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae, also Ministerialen. (Conf. über die Oberhöfe v. Maurer, IV. p. 228 sq.) Das „Judicium sanguinis" stand nicht dem Abte sondern dem Advocatus zu, wie überhaupt, wo die Macht des geistlichen Fürsten, als eine wesentlich geistliche, kirchliche nicht ausreichte, oder wo es in einer Weise zu ahnden galt, die mit der geistlichen Würde sich nicht wohl zu vereinigen schien, der Advocatus, die weltliche Gewalt, einzutreten hatte. Dasz indes später die geistlichen Fürsten die Macht der Advocaten zu beschränken, und mit Erfolg zu beschränken sich bestrebt haben, (Kindlinger, l. c. p. 244. 258. n. 4. 289 sq.) ist nicht verwunderlich; erst durch die Gewinnung des Blutbanns wurden ihre herrschaftlichen Rechte vervollständigt. Zuweilen werden den Ministerialen, die zur familia im engeren Sinne gehören, die Censualen als homines advocatiae entgegengesetzt. (Kindlinger, Hörigkeit p. 242, 243 sq.) Denn zunächst

besaszen die Herren die Gerichtsbarkeit über ihre Ministerialen, d. h. sie präsidirten dem Gericht der ministerialischen Schöffen, und schalteten nach Willkür über ihre Unfreien und Knechte. Dann erlangten auch die Censualen und Colonen die Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherren, die hofrechtliche Gerichtsbarkeit.

Die Censualen sind Freie.

Die Exemtion aber von der öffentlichen Gewalt, das dem Grafen, dem missus, überhaupt dem judex publicus Nichtunterworfensein wurde als ein besonderes Vor-Recht, als ein Glück, ein Vortheil und eine Freiheit angesehen, nicht blosz im Allgemeinen für die Herrschaften und Herren, denen die Immunität ausdrücklich verliehen oder bestätigt wurde, [wie z. B. nostrae immunitatis et libertatis praeceptum conscribi. Möser I. p. 413. oder: ut nullus judex publicus neque ex judiciaria potestate — super hominibus liberis vel Sclavis ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo unquam tempore ire conpellat, quamdiu advocati ejusdem sedis justitiam facere voluerint; Monum. Boic. XXVIII. 1, p. 46; oder in dem oben schon angezogenen wichtigen Immunitätsprivileg für den Ministerialen Heimo: dedimus ei cum consensu praefati comitis ejusdem hereditatis sue rectitudinem — — — ut nec — comes nec ullus judex publicus vel ulla ex judiciaria potestate persona — in eosdem proprii sui juris causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes distringendos vel ullas illicitas occasiones seu ullius pressure calamitatem ingerere vel exactare praesumat, —. Ad publicum jam fati comitis mallum idem H. seu vicarius ejus legem ac justitiam exigendam vel perpetrandam pergat. Et si forsitan de Maruvanorum regno aliquis causa justicie supervenerit, si tale quidlibet est quod ipse H. vel advocatus ejus corrigere (ne)quiverit, judicio ejusdem comitis potenter finiatur — ut universa debita legalia de gente inibi in proprio suo residente terciaque pars bannorum sub eodem

hereditarii juris tenore sibi in proprium — persolvantur qui dicuntur civiles banni ceteraque debita cuncta ad integrum sine alicujus particione de eodem populo (ad) — illum pertineant.] sondern auch für die Censualen und Colonen selbst: omnes curtes, que dicuntur Ammethove cum mansis in easdem pertinentibus sunt libere ab omni judicio quod dicitur gogerichte, vrigrafschap. (Einkünfteverzeichnis von 1275 bei Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse p. 122. v. Maurer, IV. p. 385.) Und ganz natürlich, sie konnten dabei nur gewinnen und Nichts verlieren, da sie ihre genoszenschaftlichen Schöffengerichte behielten.

Die Vögte präsidirten auch den Schöffengerichten der Ministerialen und hielten mit diesen die placita für alles, was sich auf den Blutbann bezog, bis die Ministerialen die geistlichen Würdenträger selbst auch hierfür als Gerichtsherren erlangten. —

Aber die Censualen hatten nicht nur ihre genoszenschaftlichen Schöffengerichte und waren selbst die Urtheilsfinder über ihres Gleichen, sondern häufig (oft allerdings auch aus den Ministerialen) wurden auch aus ihnen die villici, sculteti, subadvocati genommen, (Kindlinger, l. c. p. 232.) und an vielen Orten sehen wir, dasz sie einen Magister haben, den sie selbst frei wählen, der die Verbindung mit den höheren Behörden vermittelt; qui censum et jus de mortuis villico deferat. Lacomblet, l. c. I. p. 233, 296. Kindlinger, Hörigkeit, p. 269 und 279. Nitzsch, l. c. p. 88. Antiqua et electa susatensis oppidi justicia bei Gengler, deutsche Stadtrechte p. 439. §. 35. v. Maurer, IV. p. 393 sq.

Die Fiscalini, die freien Colonen, die Censualen waren also Freie und zwar Freie, die ihres eigenen, besonderen Rechtes genoszen. (Kindlinger, l. c. p. 270. Eichhorn, d. St.- u. R.-G. §. 196. v. Maurer, I. p. 29 sq.)

Wir vermögen die Anschauung Nitzsch's, (p. 89.) dasz das Recht der Herrschaft sie in die Ministeria zu setzen ihre persönliche Freiheit „mehr als zweifelhaft“ macht, nicht zu theilen. „Jene Königsleute oder fiscalini (meint er p. 203 sq.)

tragen nach dem Zugeständnisse der Neuern, die ihnen selbst Sterbfall, Ehezwang und Zinspflichtigkeit zuschreiben, so unzweifelhaft den hofrechtlichen Stempel, dasz es doch fast eine Selbsttäuschung genannt werden darf, wenn man diese Leute einer beszeren aber immer einer hofrechtlichen Abhängigkeit doch eigentlich als freie darstellen zu können glaubt." Eine unbefangenere und richtigere Auffaszung des Censualenverhältnisses als hier Nitzsch vertritt, zeigt sich schon bei Kindlinger, wenn er sagt „als man die Ausdrücke mancipium und proprius homo auch den beerbten Hofleuten, sowie den unbeerbten Einläufigen wenigstens in den lateinisch ausgefertigten Urkunden beilegte, darf man sagen, dasz völlig persönliche Freiheit damit bestand, womit die Hofrechte durchgehends übereinstimmen." Hörigkeit p. 323. Conf. p. 36, 65. 94. 95 sq. und 157.

Dasz sehr häufig Censualen zu Ministerialen gemacht wurden, dasz die Ministerialen aus den Censualen ergänzt wurden, ist gewis richtig und eine bekannte Sache. (Nitzsch, p. 87 und 89.) Das dürfte aber in der That mit mehr Recht ein Recht der Censualen als ein „Recht der Herrschaft" genannt werden; es gilt ja nicht nur nicht für eine Erniedrigung sondern für eine Erhöhung und für einen wünschenswerthen Vorzug, eine hohe Ehre. si tam probus fuerit ad ministrandum episcopo vel preposito: assumatur, si non: censum suum persolvat et generalibus placitis sicut et alius de familia intersit et nihil amplius debeat. Kindlinger, l. c. p. 232. nr. 8. Wenn aber alle diejenigen, welche einen Census, Steuern oder Abgaben zu zahlen oder sonst an Andere Etwas zu leisten haben, deshalb Unfreie und Sclaven sein sollen, so würden wir wohl schwerlich fehl gehen, wenn wir Nitzsch und alle die, welche die Censualen zu Unfreien stempeln, selbst für Unfreie und Sclaven erklären, denn aller Wahrscheinlichkeit nach erfreuen sie sich auch keiner gänzlichen Steuerfreiheit. Was den Sterbfall anlangt, so hat schon Kindlinger, Hör. p. 117 sq. richtig eingesehen, dasz er Nichts als eine Steuer sei und einfach nur den Charakter einer Steuer habe, dasz daher,

damit nicht im Entferntesten der Begriff der Unfreiheit verbunden werden dürfe. „cum opidanus vel alienus nobilis vel ignobilis viam universe carnis ingressus fuerit: domino Abbati melius caput pecorum suorum, quadrupedum suorum si habet, preter dextrarium caballum eque bonum ministrabit; sed si mulier obierit extunc meliorem vestem lineam, quam ipsa forcipe sua sartire debebat, sepedicto Abbati presentabit. Rechte der Abtei und Stadt Seligenstadt c. a. 1339. Kindlinger, p. 419 sq. §. 10.

Es ist auch zu berücksichtigen, dasz nicht alle Schutzleute (Censualen) dem Sterbfall (mortuarium, buteil, Besthaupt, Gewandfall) unterworfen und tributarii waren; ipsi et secutura proles eorum non amplius quam duos denarios annuatim persolvant, sine mundiburdio nubant, major natu in iis solus tributarius fiat, et liberi ab omni exactionis incommoditate de reliquo vivant." (Kindlinger, Hör. p. 236.) Nur das war den Censualen, fiscalinen, Colonen und Tributarien gemeinsam, dasz sie eine Steuer, einen Census zu entrichten hatten. Und der Sterbfall, das Besthaupt, war eben eine den mittelalterlichen Verhältnissen angemeszene Steuer, die nicht Unfreiheit bekundete, sondern der Herrschaft als Anerkennung des Schutzes gezahlt wurde, eine Abgabe lange nicht so beschwerlich und drückend als manche heutige. Es hing diese Steuer überdem zusammen mit der ganzen patrimonialen Anschauung des Herrschaftsverhältnisses, unter dem die Censualen standen. Sie wurden ja im weiteren Sinne als zur familia gehörig betrachtet, und das Haupt der Familie hatte deshalb auf gewisse Theile ihres Besitzstandes ein begründetes Erbrecht. Darin hatte also das Besthaupt seinen guten „historischen Grund," nicht aber, wie auch v. Maurer IV. p. 360 noch annimmt, in der Unfreiheit. Ebenso wenig wie dem Mortuarium alle Censualen und Colonen unterworfen waren, war diese Abgabe nur auf sie beschränkt; (opidanus vel alienus, nobilis vel ignobilis) sie ist demnach eigentlich gar kein wesentliches, unterscheidendes Merkmal für das Colonats- und Censualitätsverhältnis. (Conf. im Allgemeinen über das

Besthaupt: v. Maurer, IV. p. 353 — 376. mit IV. 345. 483. und III. p. 43.)

Dasz späterhin die Bürger in den Städten, nachdem sie durch ihren Wohlstand üppig und übermüthig geworden waren, wie sie denn überhaupt von allen Steuern und Abgaben sich los zu machen strebten, auch von dieser Steuer, dem Mortuarium, loszukommen wünschten, es als ein Zeichen der Unfreiheit ansahen oder anzusehen sich die Miene gaben, und dasz demgemäsz in ihrem Sinne, in ihnen ertheilten Urkunden, die Rede ist a lege nequissima et nefanda videlicet a parte illa quae vulgo bûteil vocabatur, (Privileg Heinrichs V. für Speier vom Jahr 1111, bei Gengler, deutsche Stadtrechte, p. 448.) beweist natürlich Nichts gegen unsere Ansicht.

Die Censualen, fiscalini und tributarii sind also Freie und werden ausdrücklich so genannt, (Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent; Capit. de villis, C. 4. Pertz, leges I. p. 181. ingenuos qui per fiscos aut villas nostras commanent; Capit. de villis, c. 52. p. 185. liberi homines qui dicuntur barscalci. Meichelbeck, Histor. Frising I. 2. p. 255. De liberis hominibus, qui proprium non habent sed in terra dominica resident. Capit. Worm. a. 829. c. 6. p. 354.) wie überhaupt den Deutschen Nichts ferner lag als mit dem Verhältnis des Dienstes, des obsequium gegen einen Höheren, den Begriff der Unfreiheit zu verbinden. (si homo ingenuus in obsequio alterius. Lex Ripuar. tit. 31. c. 1. Conf. tit. 35. c. 3. Ueber die Censualen noch Waitz, II. p. 173. mit II. 218. IV. p. 282, 284 sq. 289.) Die Censualen, fiscalini, tributarii haben diese Namen nicht etwa im Gegensatz gegen die sogenannten Vollfreien, sondern vielmehr einerseits gegen die Ministerialen und Vasallen, die in einem engeren, persönlichen Dienst-Verhältnis zu ihren Herren stehen und darnach genannt werden, andererseits aber gegen die Unfreien.

Wir müszen es daher nicht nur „fast“ (conf. Nitzsch, p. 203.) sondern vielmehr unzweifelhaft „eine Selbsttäuschung,“ und zwar eine ziemlich grobe, nennen, wenn

man, wie Nitzsch es thut, immer noch versucht die Censualen und Fiscalini zu Unfreien zu stempeln.

Das ist um so mehr von der Hand zu weisen, als die Vertreter jener Ansicht selber eingestehen müszen, dasz die Entrichtung eines Census, einer Steuer, also die Steuerbarkeit kein Zeichen der Unfreiheit sei oder sein könne. Alle freien Leute, die nicht im persönlichen Dienste des Königs standen, musten steuern. (Conf. Waitz, II. p. 502. und IV. p. 88, 95, 98, 102, 176. mit v. Maurer I, p. 412 sq. 415. und p. 459 sq.)

Die Meisten erklären deshalb die Censualen auch als persönlich Freie, (v. Maurer, p. 18.) unterscheiden aber von ihnen noch Vollfreie. Allein diese ganze Ansicht beruht eben auf der abgeschmackten Unterstellung, dasz jede Entrichtung von Steuern, sowie jedes Verhältnis der Abhängigkeit, Unterordnung und Zusammengehörigkeit, ohne Rücksicht auf die Personen, mit denen es Statt finde, an und für sich, ein Merkmal der Unfreiheit und Knechtschaft sei. Die unabweisbare Consequenz ist dann freilich, dasz die freien Vasallen und Ministerialen, die Beamten, die in einem persönlichen Dienstverhältnisse stehen, für persönlich Unfreie, alle Steuerzahlende für dinglich Unfreie ausgegeben werden. Dabei wäre es vor Allem nöthig sich klar zu machen, wer denn überhaupt vollfrei gewesen sei, und wie viel Vollfreie es z. B. im 9 und 10. Jahrhundert wohl gegeben haben möge.

Da nun die Censualen Freie sind, die Ministerialen aber häufig aus jenen sich ergänzten, so erhellt, dasz auch diese Ministerialen ihrer Herkunft nach frei gewesen sind, wie die aus Ministerialen-Geschlechtern Stammenden es waren.

Schon Kindlinger findet, dasz man die Censualen eigentlich keinen besonderen Stand nennen dürfe. Bemerkenswerth ist, was er bei dieser Sache sagt. „Dem ungeachtet (d. h. obgleich sie viele Rechte und Privilegien hatten) machten sie keinen besondern Stand im Staate aus, obgleich

sie ihn doch vielleicht würden bewirkt haben, wenn nicht gerade durch sie und durch die Ministerialen die älteren Städte ihre Entstehung erhalten hätten und die neueren gutentheils durch sie wären bevölkert worden. p. 28. Er vergleicht auch p. 28 n. f. die Genoszenschaften, „Innungen," der Wachszinsigen mit den Zünften, die ja, einzeln genommen, auch nie einen besonderen Stand im Staate ausgemacht hätten. Allein die einzelnen Censualen eines und desselben Hofes, einer und derselben Gemeinde oder Genoszenschaft, befanden sich nicht immer, wie die Genoszen einer Zunft, dem Herren gegenüber in gleicher Lage, sondern hatten sehr verschiedene Rechte und Verpflichtungen, d. h. Census und Abgaben, Leistungen und Vortheile waren nicht für alle dieselben. Kindlinger p. 235. Die Censualität trägt in sofern im Grunde auch den Charakter eines persönlichen Verhältnisses. Sie bestand darin, dasz zwischen dem Schutzherren, dem Patron, und dem einzelnen Schützling eine persönliche Verbindung eingegangen, ein Vertrag geschloszen war, dessen Bestimmungen von beiden Theilen beobachtet werden musten. Die Censualen bildeten, wie wir sahen, bei den Fronhöfen den 2. Theil der Familie im weiteren Sinne. Sehr viele aber standen zu den Fronhöfen in keinem besonderen Verhältnis, zumal die Censualen der Kirchen in den Städten, wie sich später zeigen wird, oder der Zusammenhang war wenigstens ein sehr loser und beschränkte sich auf den an den Hof zu entrichtenden Census. Die Censualen zahlten dann dem Schutzherren eben blos ihren Zins, ohne weiter in einer näheren Verbindung mit ihm zu stehen. Wenn daher v. Maurer unter den Schutzhörigen die freien Censualen und Colonen versteht und dann den Ausspruch thut, dasz jede Schutzhörigkeit die Hofhörigkeit voraussetze, so können wir dem nicht beitreten. Nur das Umgekehrte ist unbedingt richtig. Jede Hofhörigkeit setzt eine Schutzhörigkeit voraus. v. Maurer gibt denn auch selbst zu, dasz seine „Schutzpflichtigen," die er als eine besondere Classe von Freien von den „Schutzhörigen" scheidet und

über diese stellt, „nicht hofhörig, also eigentlich gar nicht hörig gewesen“ sind. II. p. 4. IV. p. 498 sq.

Dasz die Censualen völlig Freie waren, geht zur Genüge auch schon daraus hervor, dasz einerseits ausdrücklich hervorgehoben wird, wenn sie zu Unfreien werden, andererseits aber bei Unfreien, wenn sie Censualen werden sollen, Freilaszung nothwendig ist. Servi nuxiensis oppidi, omnes etiam alii ad curtes Herd et Uchlichem pertinentes qui proprii homines dicuntur — — manumissi sunt et effecti cerocensules ecclesiae nuxiensis. Kramer, Akademische Beiträge II. p. 203. Kindlinger, p. 173. e. Conf. v. Maurer, I. p. 31.

Auch Nitzsch sagt: Dennoch drückt die Bezeichnung derselben als liberi oder Freie einen entschiedenen Gegensatz zu den eigentlichen Hörigen aus, p. 89, zu welcher Bemerkung er durch Blumer (St.- u. R.-G. der schweizerischen Demokratien I. p. 47.) geführt ist.

Wenn aber Nitzsch, p. 198. meint, dasz die Bedeutung der Censualen, der freien Zinsleute oder Königsleute für die Entwickelung der Verfaszungen von den Neuern überschätzt worden sei, (was übrigens mit seiner Auslaszung auf p. 82. in Widerspruch zu stehen scheint, wo er behauptete, dasz der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von den Censualen ausgegangen) so glauben wir füglich das Gegentheil behaupten und darthun zu können.

Sowohl die Ministerialen, als auch die Censualen sind von den Neuern wenigstens denen, die über das Städtewesen geschrieben haben, da sie überall bemüht waren altfreie Gemeinden aufzuspüren, nicht genugsam berücksichtigt worden. Die Freien in den Städten waren eben Censualen und Ministerialen. Von richtiger Einsicht zeugt schon was v. Maurer, Fronhöfe II. p. 7. von dem Ursprunge der reichsunmittelbaren Bewohner der Reichshöfe, Reichsdörfer und Reichsstädte sagt, obwohl es nicht ganz genau ist, da er den ministerialen Ursprung ganz auszer Acht zu laszen scheint. Sie stammen ihm theils ab von den auf Reichs-

boden angeseszenen zins- und schutzpflichtigen Freien, theils „von den alten auf den Königs- und Reichshöfen ansäszigen Denarialen und anderen Freigelaszenen, — — sodann von den Fiscalinen, liten und anderen freien Colonen und Zinsleuten des Königs oder des Reiches, welche zu den Reichshöfen in demselben Verhältnisse gestanden haben, wie in den übrigen Herrschaften die Hörigen zu ihren Fronhöfen.“

Privilegirte Königskaufleute.

Ein ansehnlicher Theil der censualischen Bevölkerung in den Städten bestand aus Kaufleuten, Geschäftsleuten und Krämern. Die Mehrzahl, wenigstens in den kleinen und Land-Städten, waren jedoch Ackerbauer. Dasz die Kaufleute, wie die censualische Bevölkerung überhaupt, abgeneigt gewesen seien gerichtliche und administrative Aemter zu übernehmen, (Nitzsch, p. 199.) können wir durchaus nicht zugeben; man darf wohl den Kaufleuten auch des Mittelalters, obschon die Liebe zum Erwerb und zum Gelde bei ihnen grosz war, nicht so im Allgemeinen Ehrgeiz und Ehrliebe absprechen, zumal in solchen Fällen, wo sich die Ehre mits Geschäft zu vertragen scheint. Sonderbar ist, dasz Nitzsch (p. 200.) nicht gesehen hat, wie durch die von ihm angezogene Urkunde des Erzbischofs Philipp vom Jahre 1171 (Gengler, deutsche Stadtrechte p. 9.) das Gegentheil von dem, was er will, belegt wird, indem daraus hervorgeht, dasz die Kaufleute und Censualen sehr häufig Schöffen waren.

Besonders zu erwähnen ist aber hier seine eigenthümliche, p. 186 sq. und 192. entwickelte Ansicht, wonach er eine besondere Classe von Königskaufleuten, Kaufleuten der Königsstädte, institores urbium regalium, „eine Art von scararii oder caballarii,“ (p. 192.) statuiren will. Freilich ist die Begründung so, dasz nicht Jeder zustimmen wird. „In den Capitularien (sagt Nitzsch) habe ich diese bestimmte Classe von eigenen Kaufleuten der Königsstädte nicht erwähnt gefunden. (Wir auch nicht, und unseres Wissens bis jetzt Niemand.) Im 10 und 11. Jahrhundert kommen sie häufiger vor. Allerdings nennt Heinrich II. die rega-

lium institores urbium des ottonischen Privilegs (Lappenberg, Hamburg. Urk. I. p. 56.) für Bremen bei seiner Bestätigung majorum civitatum institores, (ebd. p. 65.) und in den Privilegien für Quedlinburg von 1038 und 1134 werden nur die negotiatores de Goslara et de Magdeburgo zur Bezeichnung desselben Begriffs aufgeführt. Erath. Cod. Quedlib. p. 62 und 80. Doch wird man nicht zweifeln können, dasz diese verschiedenen Ausdrücke alle dieselbe Classe privilegirter Kaufleute meinen, und dasz deren Mitglieder eben durch ihre Ansäszigkeit in den alten Königsburgstädten sich von anderen Kaufleuten unterscheiden." Was von dieser Argumentation zu halten sei, ist leicht einzusehen, das Wesentliche ist das Eingeständnis, dasz jene besondere Art von Kaufleuten in den Quellen nicht gefunden wird.

Vielmehr hat sich lediglich Nitzsch selbst, wie aus den caballarii, worunter Nichts weiter als Reiter und Berittene zu verstehen sind, eine besondere Art von „Briefträgern und Adjutanten," so aus den Kaufleuten majorum civitatum eine besondere Art, eine bestimmte, privilegirte Classe von Königskaufleuten, die Ministerialen gewesen seien, fingirt und ausgedacht. Er scheint auf diese Idee in der Weise gekommen zu sein, dasz er sich einmal überzeugt hielt, die ältesten Städtebewohner seien Ministerialen gewesen, dann aber nicht umhin konnte anzuerkennen, dasz es darin auch schon Kaufleute gegeben habe. Dasz Ministerialen, besonders eine Art der Stadtministerialen, die monetarii, zugleich auch Kaufleute gewesen und Handelsgeschäfte getrieben, ist wahr, und wird dies Doppelverhältnis weiterhin unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; aber eine bestimmte Art von privilegirten Kaufleuten der Königsstädte, die eben deshalb, oder weil sie Ministerialen gewesen, als Kaufleute besondere Rechte und Privilegien beseszen und den Titel institores regalium urbium geführt hätten, hat es nie gegeben. Im Uebrigen nimmt auch Nitzsch (p. 199 und 200.) an, dasz der bei weitem gröste Theil der Kaufleute Censualen gewesen seien.

Die Unfreien.

Neben den Ministerialen und Censualen kommen als älteste Städtebewohner die Unfreien in Betracht. Sie stammten, wenn auch im späteren Mittelalter, besonders durch Eroberung z. B. in den slavischen Ländern, noch neue hinzukamen, meistens von den alten Unfreien ab, wie es auch v. Maurer, II. p. 83. unumwunden ausspricht; also nicht etwa von zur Knechtschaft herabgesunkenen Freien. Sie werden sehr häufig unter verschiedenen Namen erwähnt als mancipia, servi, ancillae, mansi servilis conditionis, coloni (homines) servilis conditionis, servi fiscales, servi ecclesiastici, dagewardi, dagescalci. Von Nitsch werden sie irrthümlicherweise alle dagescalci genannt, (p. 89 sq.) obgleich dieser Name in Wahrheit keineswegs ein so allgemeiner ist. Wir lesen bei Hontheim, hist. Trevir. I. p. 400: Servientes qui praebendarii sunt et qui fratribus intra claustrum serviunt sive in ipso loco vel cellulis illic pertinentibus — sive qui foris vel intus dagescalci vel pistores vel bavarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cotidiano servitio fratribus servituri sunt. Es sind also die dagescalci nur eine Art der servientes der Abtei S. Maximin, Tagsknechte, Tagearbeiter, Diener, die zu verschiedenen niederen Verrichtungen gebraucht werden, und den pistores, bavariis, piscatoribus entgegengesetzt. (Conf. v. Maurer, II. p. 455.)

Zwei Hauptarten von Unfreien sind zu unterscheiden. Einmal diejenigen, die an den Fronhöfen und Villen in den verschiedenen Ministerien unter den Ministerialen die niedrigsten Dienste leisteten, die dem Herren quotidie serviebant. Zu ihnen gehörten die unfreien Handwerker in den Städten. Dann zweitens die unfreien Coloni und mansuarii, die Inhaber der mansi serviles, die hörigen und leibeigenen Bauern. Ursprünglich hatten die Unfreien ihrem Herren gegenüber keine Rechte sondern nur Pflichten, ihre Behandlung war ganz in seine Willkür gestellt. (verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum; occidere solent non disci-

plina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est. Tac. Germ. 25.) Allmälig jedoch verbeszerte sich ihre Lage. Es hat bei ihnen, im Groszen und Ganzen, im Laufe der Zeit ein Aufsteigen zur Freiheit Statt gefunden, wenn schon die Verbeszerung ihrer Verhältnisse im Einzelnen sich nicht verfolgen und nachweisen läszt.

Die familia servilis zog mehr und mehr Vortheil von der Zusammengehörigkeit mit der melior familia, in den Städten wurden die unfreien Handwerker und Krämer zu freien, und auch die leibeigenen Bauern sind allmälig zu freien geworden. (Conf. v. Maurer, I. 5 sq. 86 sq. 320, 351, 371, 480. II. p. 3 sq. p. 80 sq. III. p. 170. IV. p. 360. 392. u. 497.)

Der Steuerfreiheit, welche den Ministerialen bewilligt war, erfreuten sich oft auch die Leibeigenen, vor allen die Diener an den Hofhaltungen der geistlichen Fürsten. So z. B. bestimmte Friedrich I. 1182 (a curia nostra judicatum fuit) über die Steuern que in civitate (Wormatiensi) ad nostrum fiunt obsequium, — quod universi ecclesiarum ministri ab hujusmodi exactionibus liberi esse debeant et immunes, hi videlicet qui fratribus et ecclesiae cottidie in propria persona deserviant nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. (Pertz, leges II. p. 165.) Sehr häufig wurden schon früh die Leibeigenen und Unfreien zu Freien und Censualen, wie z. B. im Jahre 1074 servi nuxiensis oppidi manumissi et effecti cerocensuales ecclesiae nuxiensis.

Den allmäligen Uebergang der unfreien Hofhörigen in den Städten zur Freiheit, schildert Nitzsch, p. 227 sq. „Wir sehen die geistlichen Stifter in einer inneren Umwälzung begriffen, die einen Theil der früheren dageskalken (dageskalken nennt Nitzsch, wie gesagt irrig, alle unfreien Diener) auf das forum rerum venalium führt und sie so zu mercatores macht.“ — — Ebendasselbe ging bei den königlichen Pfalzen, vor sich. „Von einem cottidie servire konnte bei den königlichen Pfalzen, die nur von Zeit zu Zeit die Hofhaltung besuchte, kaum die Rede sein, und ihr dageskalk muste

daher noch leichter als der kirchliche aus dem engen Hofrecht in den allgemeinen Marktverkehr hinübertreten, am leichtesten da, wo, wie in den Bischofsstädten, nur Trümmer einer alten Pfalzwirthschaft bestanden. — — Sobald der Markt von fremden Händlern besucht und wohlfeil wurde, kaufte die Herrschaft beszer bei jenen, als dasz sie suis sumptibus et expensis arbeiten liesz. Sie entband also das ganze officium seines täglichen Dienstes und liesz es unter die Censualen aufrücken. Oder aber sie gestattete dem einzelnen dageskalken foro rerum venalium studere und verzichtete dann ebenso auf sein cottidie servire." So muste die Herrschaft, die Markt und Zoll besasz, dabei an den Marktgefällen und dem Zins der nunmehrigen Censualen gewinnen, was sie an Diensten der früheren Hofhörigen aufgab.

Ueberhaupt ist der Einflusz des Städtewesens und des städtischen Verkehrs für die Auflösung und Veränderung der alten Hofverbände und Hofgenoszenschaften ein auszerordentlich groszer. Besonders seitdem die städtischen Comunen angefangen von ihren Herren sich loszureiszen und sich eifrig bemühten kleine Republiken zu werden, fanden alle Hofhörige und Leibeigene, denen ihre bisherige Lage und Existenz unbequem oder drückend däuchte, oder die wegen eines Vergehens der Ahndung ihres Herren entflohen waren, in ihnen willige Aufnahme und wirksamen Schutz. (v. Maurer, IV. p. 481 sq.) Zu den Städten strömte vom Lande eine Menge von Ankömlingen jeglicher Handthierung (Handwerker, Ackerbauer, Tagelöhner, Knechte) zusammen, die, während sie in ihren früheren Verhältnissen Unfreie gewesen, in den neuen Niederlaszungen, mochten sie nun ihre frühere Beschäftigung fortsetzen oder eine andere ergreifen, dabei Freie, Censualen wurden.

Burg und Burggrafen.

Das Wort Burg, ahd. puruc, hängt offenbar zusammen mit bergen ahd. bërgan (im Prät. barg, Mehrzahl burgen) und heiszt ursprünglich wohl das Geschützte. Es kommt schon in sehr frühen Zeiten vor, was Ortsnamen wie Teu-

toburgium, Asciburgium beweisen. Schon im Ulfilas finden sich die Ausdrücke baurg, und baurgjans, (Math. 9. cap. 1. und 27. c. 53.) auch im Beowulf ist öfters von Burgen die Rede. Erklärt wird das Wort bei Liutprand, der von den Burgundionen sagt: quoniam ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant, wovon jedenfalls, wenn man auch den Zwischensatz quae muro non clauditur fallen läszt, der Hauptsatz, die domorum congregatio als das Wesentliche festzuhalten ist, und bei Orosius VII. 22: crebra per limitem habitacula constituta burgos vocant. Damit zusammenzustellen ist Tatian XLIV. 7. In sô uuelihha burg odo burgilân inganget, in irgend welche Stadt oder Städtchen ihr eingehet. (Weigand, Wörterbuch der deutschen Synonymen. 2. Ausg. I. p. 432 und 207. Graff, Althd. Sprachschatz, III. p. 179.) Nicht ausgeschloszen ist dadurch, dasz zuerst und vorzugsweise die Fronhöfe, die einen um das Herrenhaus gebildeten geschloszenen Häusercomplex darstellen, und um welche sich die Städte bildeten, den Namen Burgen geführt haben. (Conf. v. Maurer, I. p. 113 und 136.)

Der oberste Beamte der Burg war der Burggraf. Arnold, pag. 122. erklärt ihn als den eigenthümlichen „städtischen Richter für Freie." Es sei das Bedürfnis rege geworden die Städte zu Mittelpuncten kleinerer Grafschaften zu machen, von denen jedoch, wann sie entstanden nicht bestimmt zu ermitteln sei. Ursprünglich nimmt Arnold nur für seine Städte und auszerdem nur für Magdeburg, Trier und Augsburg I. p. 76. Burggrafen an. Die Burggrafen zu Cöln, Regensburg und Magdeburg seien ihrem Ursprunge nach „wirkliche Gaugrafen" gewesen p. 99; die Burggrafschaft zu Cöln, die älteste, weil sie den ganzen Cölngau umfaszt habe, die übrigen hätten nur Grafschaften in einem Gau gebildet. Später fänden sich allerdings auch in den Hofstädten Corvey, Erfurt, Friedberg Burggrafen, aber diese Burggrafschaft sei nicht „die alte, ächte." I. p. 127.

Gegen diese einseitige Ansicht Arnolds erhebt Nitzsch, dem wir hier im Ganzen beipflichten können, und dessen

Ausführungen wir im Allgemeinen adoptiren, begründete Einwendungen, (p. 144 sq. p. 223 und 230.) indem er wahrnimmt, wie die ältere Burggrafschaft nicht nur auf so wenige, bestimmte Städte beschränkt gewesen sei. Ebenso jedoch, findet er, habe Arnold darin jedenfalls das Richtige gesehen, dasz er für die ältere Zeit nicht verschiedene Burggrafen annimmt, von deren einem wir in Straszburg, von dem andern in Cöln ein Beispiel fänden, sondern beide Burggrafenämter, das cölner und das straszburger, für Reste desselben ursprünglichen Amtes erklärt. (Conf. Arnold I. p. 104.) „Ein Beamter, der durch seinen Namen als Vorsteher der Burg, wie der Markgraf als Vorsteher der Mark, bezeichnet wurde, hatte nun offenbar, wenn er überhaupt für die Sicherheit und Ordnung des Platzes einstehen sollte, eine sehr vielseitige Controlle zu führen." Dem Burggrafen muste in den Burgen „die Erhaltung, Verproviantirung und Vertheidigung, sowie „die innere Polizei der Plätze selbst und die Leitung der militärischen Kräfte, die daselbst zu Gebote standen," obliegen. (Nitzsch, p. 149.)

In seiner vollen Blüthe scheint das Amt der Burggrafen, das Burggrafenthum, zur Zeit der ersten Ottonen gestanden zu haben, später nahm der Umfang seiner Gewalt fortwährend ab. Doch haben sich noch lange besonders die civilen Amtsverrichtungen erhalten „die mit diesem militärischen Amt näher oder ferner zusammenhingen, die Aufsicht über die Befestigungen, (lex Arg. §. 80. bei Gengler, D. Stadtrechte, p. 472 sq.) die Fürsorge für die Verproviantirung der Städte, entweder durch Beaufsichtigung der Mühlen (ebenda §. 84. und Riedel in den berliner Akademieschriften 1854. p. 383.) oder anderer Victualienlieferung, (Monum. Boica XXIX. a. 327.) die Beaufsichtigung der Brücken, (lex Arg. §. 58.) das Recht die Vorbaue abzubrechen. (ebd. §. 81. Lacombl. Urkb. I. p. 302. Freiberg, Sammlung histor. Schriften V. p. 155.) Endlich sind ganz deutlich noch die Spuren seiner Gewalt über den städtischen Verkehr erhalten: er hat die Controlle über die neugeprägte Münze, (Arnold, I. p. 103 sq.) den Zoll vom Detailverkauf,

(leg. Arg. §. 47 sq.) die Aufsicht über die Officia der Gastwirthe, Obsthändler, Schwertfeger, Böttcher, Müller, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Kürschner u. Sattler. (ebd. §. 44.)“

Der Burggraf war also der höchste königliche Beamte der Burg und ihrer Stadt, der Verwalter der königlichen zur Burg gehörigen Einkünfte, unter dem namentlich die Ministerialen der Burg und des palatii standen. Er war ferner der höchste königliche Richter der Stadt und hielt die drei placita, denen alle freien Städtebewohner und Censualen beizuwohnen hatten. Endlich standen unter ihm die unfreien Leute und die in officia eingetheilten Handwerker.

Die Bischöfe.

Ungleich wichtiger noch als die Burggrafen sind für die alten Städte und ihre Verfaszungen die Bischöfe und das Verhältnis zu ihnen. Nur bei vorgefaszten Ideen oder bei absichtlicher Verkennung und Entstellung der Thatsachen ist es möglich zu läugnen, dasz die Bischöfe es waren, denen ihre Städte, vor allen die Residenzen der Kirchenfürsten, ihr steigendes Gedeihen, ihre rasch sich entwickelnde Blüthe verdankten. Vortrefflich, und so, dasz wir uns ihm im Ganzen unbedenklich anschlieszen können, hat sich über ihre Verdienste um die Städte, ihre Bestrebungen und ihre Politik Nitzsch, p. 207—222, conf. 247—258, ausgesprochen.

Er weist besonders darauf hin, dasz die Bischöfe, wenn schon sie von den Königen die ganze Gerichtsbarkeit, sowie das Münz- und Zollrecht erlangt hatten, dennoch nach vielen Richtungen hin durch die Burggrafen in der Ausübung ihrer Gewalt und ihrer Rechte beschränkt waren. Das Verhältnis der Bischöfe zu den Burggrafen verdient besondere Aufmerksamkeit. Zuweilen konnte es auch im Interesse der Bischöfe zu liegen scheinen von der ihnen verliehenen Gewaltfülle einen weniger ausgiebigen, einen beschränkten Gebrauch zu machen. „Die Uebertragung der nutzbaren Regalien und der Pfalzeinkünfte erfolgte in den einzelnen civitates auf sehr verschiedene Weise und zum Theil sehr stückweis und allmälig. Jeder dieser Posten erforderte aber für

die Verwaltung ein eigenes Ministerium oder officium. — — So lange aber die gröszeren oder geringeren, die schnell oder langsam schwindenden Bestände einer solchen Ministerialität in den civitates blieben, war der praefectus oder Burggraf ihr natürliches Haupt, und die Anerkennung seiner alten Bedeutung konnte ihm auch dann um so weniger entstehen, je länger namentlich der Blutbann dem Bischof und seinem Vogt vorbehalten blieb. p. 222. Wo die bischöfliche Gewalt wirklich die Oberhand vollständig gewann, wurden zunächst auch alle ministeria bischöflich, aber dies war keineswegs auch da schon der Fall, wo sie das Burggrafenthum vollständig unter sich brachte, indem manche ministeria sich gleichzeitig von dessen Verwaltung loslösten. — Wo dies nicht der Fall war, aber auch zum Theil, wo es der Fall war, gab es also neben den bischöflichen noch eine Reihe nicht bischöflicher, königlicher ministeria, zum Theil einzelne Stücke der früheren, zum Theil noch ganz diese alten. Neben diesen beiden Gruppen von ministeria bestanden auch die der städtischen Stifter und Abteien." p. 248.

So sind wir zu den Ministerialen, von denen wir ausgingen, zurückgekehrt.

Die städtischen Ministerialen.

Bei den früheren Schriftstellern werden lediglich die Haus- und Hof-Ministerialen, die Ministerialen der Curie, der Hausämter als solche berücksichtigt. Diese Ministeria hätten (meint Nitzsch, indem er seine Lieblingshypothese weiter ausspinnt) vorzüglich die „scararii" erlangt. Der scararius sei aber ganz natürlich nicht in die eigentlichen Verwaltungsposten an der Spitze der Höfe eingetreten, denn diese suchte die spätere, wie die karolingische Verwaltung möglichst das ganze Jahr zu fixiren; auch die eigentlichen Staatsministeria forderten zum Theil einen stätigen Dienst. p. 79. Der scaremannus mit seinem Reisedienst eignete sich hierzu wenig oder gar nicht, sehr wohl dagegen zum Hausdienst, „der ihn in seiner alten Stellung als Gefolge oder Bote des Herren liesz, nur dasz er ihn eine oder

mehrere Stufen höher rückte und in das Geheimnis der Geschäfte selbst einführte, die er bisher nur als Briefträger oder mündlicher Bote vermittelt hatte." p. 79.

Weiter aber ist Nitzsch der erste, der zwei Arten von Ministerialen bestimmter unterscheidet. Neben jenen Haus- und Hof-Ministerialen erkennt er nämlich eine zweite Art in denjenigen Beamten, die auf die Städte bezügliche ministeria verwalteten: die bisher nicht hinlänglich beachtete „städtische Ministerialität." Der Sinn und Charakter einer städtischen Ministerialität sei unbeachtet geblieben, weil man immer nur entweder an den karolingischen Ministerialis gedacht, der noch keine besondere Verfaszung der civitates kannte, oder an den spätern, der bisweilen in einem unklaren Zusammenhang, öfter jedoch in einem deutlichen Gegensatz mit den städtischen Bevölkerungen, erscheint. p. 140. „Jede Pfalz ist der Mittelpunct eines weiteren Complexes von Einkünften und Besitzungen, die von hier aus verwaltet werden. — In den älteren Pfalzburgstädten wird auch ein solcher Gebietscomplex auszerhalb der Mauern nicht gefehlt haben: Jedoch hob hier die frühere Ummauerung die Sicherheit und Wichtigkeit der Stadt und gab ihr im Gegensatz zu dem Gebiete eine noch gröszere Bedeutung. Ein solcher ummauerter Mittelpunct stand daher unter einem Beamten, der die höchste Militär- und Civil-Gewalt möglichst vollständig in seiner Hand vereinigte. — Für die gesammte Verwaltung der königlichen Einkünfte und für die gesammte städtische Administration gab es eine Reihe von ministeria oder Aemter, die der Natur der Sache nach sich unmittelbar auf den Hausdienst des Palastes zum Theil, zum Theil auf die militärische und bürgerliche Sicherheit der Stadt bezogen. Unter diesen ministeriales fand sich daher der Kämmerer, Marschall und Truchsesz neben dem villicus, dem Zöllner, dem praeco und dem monetarius. Zu ihnen gehörten auch die magistri officiorum und die Engroskaufleute oder negotiatores regalium urbium. (!?) Es umfaszte also diese Classe der Bevölkerung den eigentlichen Beamtenstand der Stadt." p. 204 sq.

Die ältesten Bewohner der alten Pfalz-Städte nicht blosz Ritter und Ministerialen.

Entschiedenen Einspruch müszen wir erheben gegen die Behauptung von Nitzsch, dasz die Bewohner der alten Pfalz-Städte lediglich Ministerialen und Ritter gewesen seien. (Conf. p. 158 sq.) Was das Wort Burg anbelangt, so halten wir, wie schon vorher ausgesprochen, dafür, dasz es mit bergen zusammenhänge und eine congregatio domorum, einen geschützten oder schützenden Ort, bezeichne. Es kann dabei in früherer Zeit ebensowohl an solche Orte gedacht werden, die später allein Burgen genannt wurden, als auch an solche, die um jene als den Kern gewissermaszen, als eine Erweiterung, sich herumbildend später Städte hieszen.

Die Bewohner der Burgen nun waren die Bürger, Burgmänner, Burgensen. Aber was für Leute waren denn die ältesten burgenses? Nitzsch erinnert an die milites agrarii in der Stelle bei Widukind, I. 35. ohne aber, wie er doch hätte thun sollen, die ganze Stelle genauer ins Auge zu faszen.

Et primum quidem (heiszt es von Heinrich I.) ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia autem nulla extra urbes fuere moenia. Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret — —. Aus dieser Stelle geht, sollte man meinen, zur Genüge hervor, dasz die erwähnten milites agrarii, die auch cives genannt werden, bei Widukind nicht sämmtlich für „edle und ritterliche Herren," wie Nitzsch will, erklärt werden sollen, sondern dasz vielmehr überhaupt nur Leute vom Lande, die zum Kriegsdienst geschickt und darin geübt waren, darunter zu verstehen sein.

Wenn auch Ritter in den Städten waren und, was Nitzsch besonders geltend macht, öfter vor den Thoren in Reitergefechten gekämpft wurde, (p. 149.) wobei man freilich noch nicht einmal anzunehmen braucht, dasz die Ritter in der Stadt ihren bleibenden Wohnsitz gehabt, (sie konnten als zeitweilige Besatzung hinein gelegt sein) so ist doch gewiss so viel klar, dasz für die eigentliche Vertheidigung der Städte Fuszkrieger noch viel wesentlicher sein und weit mehr in Betracht kommen musten als Berittene. Durch die Stellen aber, die Nitzsch um seine Behauptung zu stützen aus deutschen Heldengedichten anführt, (p. 159 und 160.) wird wirklich Nichts bewiesen. Denn wenn auch zu jener Zeit, wo das Ritterwesen sich mehr und mehr ausgebildet hatte und seiner Blüthe entgegen ging, in der Poesie von den Dichtern die Einwohner von im Orient, dem Wunderland, gelegenen oder noch dazu fingirten Städten, wie z. B. die Bürger von Bethulia, mit poetischer Uebertreibung als „edle, ritterliche Herren" geschildert werden, so wird keine besonnene Forschung daraus den Rückschlusz machen, dasz damals in der Wirklichkeit in den deutschen Städten nur „edle, ritterliche Herren" gewohnt hätten. Dasz unter den übrigen Kriegern, die in den Städten waren, auch Edle und Ritter sich befanden, geben wir gern zu, es versteht sich sogar von selbst, aber die Natur der Sache scheint zu fordern, dasz man von Anfang an in den Städten, auch in den Pfalzburgstädten, eine gemischte Bevölkerung, Leute gar verschiedenen Standes, verschiedener Herkunft, verschiedenen Berufes annehme. Es ist sicherlich undenkbar, dasz jene Stadtkrieger alle unter sich gleich waren, sie musten Hauptleute, Befehlshaber, Anführer haben, und diese waren in der That edle, ritterliche Herren.

Auch die Ministerialen in der Burg hatten wieder verschiedenen Rang, besonders aber war die Geltung und Stellung der Officialen (ein Name der wohl noch umfaszender ist als der der Ministerialen) eine sehr verschiedene. Officialen können alle Beamte heiszen, von den höchsten, den 4 obersten Hausbeamten, den summi officiales curiae, die

aus den nobiles terrae sind, bis zum untersten Thorwart herab. Ferner hatten die Ritter und Edle in den Städten doch wohl ihre Diener und Knechte, deren Zahl verbunden mit der der gemeinen Krieger und Reisigen (caballarii, milites gregarii) bedeutend gröszer sein muste, als die der edlen Herren und Ritter. Auch läszt sich erwarten, dasz den Kriegern, die Heinrich in urbibus habitare fecit, ihre Familien bald nachgefolgt sind und ebenfalls dort Wohnung genommen haben, da die Vortheile der Städte als Wohnorte, zumal in häufig dem Angriff äuszerer Feinde ausgesetzten Landstrichen, Jedem einleuchten musten, und man in ihnen sicherer und bequemer leben konnte.

Ueberhaupt muste von Anfang an, von allen Seiten ein Zuzammenflusz, ein Zusammenströmen von Leuten der verschiedensten Art aus mannigfachen Zwecken und Motiven nach den Städten eintreten.

Die Zahl der städtischen Ministerialen kann keineswegs so unmäszig grosz gewesen sein, als Nitzsch sie anzunehmen scheint. Er hätte wenigstens daran denken sollen, dasz er von den städtischen Ministerialen p. 205. selbst sagt, sie hätten den eigentlichen Beamtenstand der Stadt gebildet. Städte aber, die lediglich von Beamten bewohnt wurden, sind wohl undenkbar, und es läszt sich nicht einsehen, wozu z. B. in einer Stadt telonearii gewesen sein sollen, wenn nicht auch andere Leute d a r i n waren, die telonea zahlten, (blosz für die Auswärtigen, die nur ab und zu in der Stadt verkehrten, werden doch die telonearii nicht bestellt worden sein) oder magistri officiorum, wenn es nicht Leute in der Stadt gab, die die officia bildeten, die darin vertheilt waren. Wir können Nitzsch zugeben, dasz die Verwaltung der Einkünfte und der Rechte, welche die Bischöfe von den Königen in den Städten überkamen, mochten sie nun unter Zöllner, Kämmerer, Zunftmeister und villicus oder noch anders wohin fallen, nach ministeria und durch ministeriales geführt wurde, und dasz diese ministeriales auch bei der Vertheidigung der civitas verwendet wurden, deren Bestand auf ihrer Verwaltung beruhte. p. 157.

Aber Nitzsch giebt der Ministerialität überhaupt eine zu grosze Ausdehnung, einmal indem er zwischen Ministerialen und Officialen, und dann indem er zwischen Ministerialen und Censualen zu wenig unterscheidet, wie wir dies später erkennen werden. Der allgemeinere Titel für Beamte ist officialis. Nun waren zwar alle Ministerialen Officialen, aber bei weitem nicht umgekehrt alle Officialen Ministerialen, sondern die Ministerialen sind ja eben eine besondere Art von Officialen. Dasz z. B. magistri officiorum, namentlich in der nachkarolingischen Zeit direct Ministerialen genannt werden, dürfte nicht ohne Weiteres als ausgemacht zu betrachten sein; man braucht durchaus nicht anzunehmen, dasz sie diesen Titel „Ministerialen" geführt haben, wenn sie nicht eben auch gerade eigentliche Ministerialen waren, denen auszer ihrem Amte, wovon sie den Namen trugen, auch die Aufsicht über die officia übertragen war. Desgleichen möchte sich wohl nicht beweisen laszen, dasz der praeco als Ministerialis aufgeführt wird. Ja, unter den Officialen allerdings.

Nitzsch selbst legt sich noch die Frage vor, ob es neben den städtischen milites noch andere Bewaffnete in den Städten gegeben habe, die an Zahl und Rüstung irgend bedeutend gewesen, d. h. ob unter den kriegerischen urbani, die uns genannt werden, auch unritterliche zu denken seien, (p. 159.) kommt aber dann zu dem Schlusz, dasz dies verneint werden müsze.

Die ältesten Stadtbewohner sind verschiedenen Standes.

Wir, wie gesagt, sind gänzlich auszer Stande diese Ansicht zu theilen und nehmen vielmehr an, dasz es in den tädten von Anfang an nicht nur Ministerialen und Officialen, sondern auch Censualen und Leute unfreien Standes gegeben habe. Zurückzuweisen als ein anderes Extrem scheint auch die Meinung Bartholds, (I. p. 106.) dasz der gröszere Theil der Städtebewohner „nicht waffenfähig" gewesen sei, sofern sich das auf die früheren Zeiten beziehen soll. (Für die späteren dürfte es allerdings unbestreitbar

sein.) Im Gegentheil, der grószte Theil der männlichen Bevölkerung war wohl waffenfähig und vertheidigte, wenn es Noth that, im Kriege die Stadt gegen den Feind, aber freilich konnten nicht alle, oder auch nur die Mehrzahl, edle, ritterliche Herren sein.

Nitzsch selbst giebt (p. 206 und p. 220.) zu, dasz es auch Kaufleute, Censualen und Dageskalken in den ältesten Städten gegeben habe, wiewohl er annimmt, dasz die Zahl der Censualen „zum Theil unbedeutend" gewesen sei. „Die Dageskalken der Pfalzstadt hatten allerdings einen Antheil an der Vertheidigung der Stadt; sie besetzten die Thorwachen unter Leitung der Ministeriales." u. s. w.

Burgenses.

Nicht recht ersichtlich ist es, warum nach Nitzsch, p. 160. „im 13 und 14. Jahrhundert noch der eigenthümliche Gebrauch des Wortes Bürger im stricten Gegensatz zur Gemeinde noch immer für alle neueren Erklärungen grosze Schwierigkeiten" bieten soll. Wir können weder das Eigenthümliche noch die Schwierigkeiten zugeben; auch bleibt undeutlich, was überhaupt diese Erklärung an jener Stelle besagen will, und wozu sie dienen soll.

Dasz die ältesten Bewohner der Burg oder civitas burgenses, Bürger oder cives genannt werden, hat gewiss nichts Eigenthümliches. Als älteste Bewohner kommen nur aber offenbar vorzugsweise in Betracht nicht etwa die dienende Classe sondern diejenigen, welche frei und selbstständig sind, also einmal die, welche ministeria und officia verwalten, also die Ministerialen und Officialen, die Beamten, zweitens die bei weitem gröszere Zahl der Nichtbeamteten, die Censualen, (das sind diejenigen Freien, die einen Census entrichten) und endlich die Edlen und Freien, die etwa in der Stadt wohnten, ohne ein ministerium oder officium zu verwalten und ohne einen Census zu zahlen. Den Haupttheil der Bürger machten jedenfalls die Censualen aus, deren Zahl sich auch am schnellsten vermehren muste. Das ist aber freilich auch sicher, dasz in den Städten anfangs die

Zahl der Ministerialen und Officialen im Verhältnis zu den Censualen eine viel gröszere war als späterhin. Indes hätte Nitzsch doch beszer gethan, wenn er sich für die städtischen Verhältnisse mehr an die von ihm selbst p. 82. gebrauchten Worte erinnert hätte: „wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstosz zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen (nämlich den Censualen) ausgegangen."

Während diese Bürger nun anfangs dem Burggraf oder Bischof, dem Stadtherrn, durchaus unterworfen waren, während die ministeria und officia sowohl die eigentlichen Hof-officia, die officia curiae, als auch die officia, die sich auf die Stadt bezogen, (die man als Hof- officia im weiteren Sinne betrachten musz) ministeria und officia des Stadtherren waren, so dasz also die Bürger, wenn sie ein solches Amt bekleideten oder bekleiden wollten, die Ministerialen oder Officialen des Stadtherren waren oder werden musten, gelang es ihnen allmälig sich von ihren Herren zu lösen, zu emancipiren, die Verwaltung der auf die Stadt bezüglichen officia an sich zu ziehen und die städtischen Angelegenheiten so auf ihre eigene Hand, auf ihre Rechnung zu führen. Es kam endlich so weit, dasz sie den Stadtherrn gar nicht mehr wirklich als Herrn anerkennen, ihm keinen Census mehr zahlen wollten. Während es früher stets als eine Ehre gegolten, nur irgend ein officium des Herren zu führen, war dies später, bei den niederen wenigstens, nicht mehr in gleichem Grade der Fall; die Städter, reich, üppig, übermüthig geworden, wollten nun nur noch Bürger sein und heiszen. Die Ministerialität blieb dagegen auch später noch eine Ehre und ein Gegenstand des Strebens der Bürger, ein eifrig gesuchtes Mittel Ansehen und Gut zu erwerben oder zu vergröszeren. Dasz jedoch die Ministerialen, die immer mit der Person und dem Hofe des Herren in engerer Verbindung blieben, stets als ein besonderer Theil und zwar als der vornehmste der Stadtbewohner angesehen und als solcher neben und auszer den Bürgern erwähnt werden, ist nicht verwunderlich. Die Ministerialen behielten immer

die Beamten-Qualität, wenn schon sie auch Stadtbewohner waren. Auch heut zu Tage ist es ja durchaus nicht ungewöhnlich, dasz man in einer und derselben Stadt Beamte und Bürger scheidet, oder diese Ausdrücke nebeneinander stellt, obgleich die Beamten auch Bürger sind.

Auszer den Freien gab es nun in den ältesten Städten auch unfreie Leute mancherlei Art, Knechte, Diener, Arbeiter, Handwerker, die, in officia vertheilt, dem Burggrafen oder Stadtherren unterworfen waren. Allmälig gelangten sie auch zur Freiheit. Ferner strömten von allen Seiten neue Ankömmlinge in die Städte, die als Neulinge ebenso wenig wie die früher Unfreien, wenn sie auch in der Stadt wohnten und insofern als Bürger bezeichnet werden konnten, doch selbstverständlich nicht gleich das Ansehen und dieselben Rechte genieszen konnten, wie jene alten Bürger, die eben deshalb vorzugsweise den Namen Bürger behalten und im Verhältnis zu jenen eine Aristokratie, einen Stadtadel bilden, dessen Erhebung und Ausbildung auf der Grundlage jener niederen Bevölkerung Statt hat. Jene früher Unfreien jedoch, die in Zünfte getheilten Handwerker, und die späteren Ankömmlinge, die als solche auszerhalb des Verbandes der alten Bürger standen, strebten mächtig empor und verlangten später dieselben Rechte, wie jene alten eigentlichen Bürger. Sie überwogen begreiflicherweise diese an Kopfzahl und wurden „die Gemeinde" genannt.

Das Wort Bürger hat mithin eine weitere und eine engere Bedeutung. In der weiteren umfaszt es alle Bewohner der Stadt, in der engeren blosz die ältesten Bürger, diejenigen, welche ursprünglich allein die cives und später die Patricier waren. Wenn sie also als Bürger in eminentem Sinne im 12 und 13. Jahrhundert der Gemeinde entgegengesetzt werden, so liegt darin durchaus nichts Befremdendes.

Die ältesten Bewohner der Pfalzburgstädte nach den Quellen.

Aber was hören wir denn von den ältesten Bewohnern der Pfalzburgstädte in den Quellen? Nitzsch behauptet, es

seien nur Krieger militaribus armis, „ritterlich gerüstete“ Ministerialen und Beamte gewesen, und er beruft sich auf die Quellen. Bei der Belagerung von Regensburg durch Otto I. sei es zunächst ein aufständisches Heer, was in die Stadt gerückt ist und dort belagert wird. (Widukind III. 34.) Die urbani, die zu Fusz und zu Pferd fechten, (ebd. 36.) umfaszten jenes Heer jedenfalls auch, was nicht möglich wäre, wenn urbani im schroffen Gegensatz zu milites gebraucht würde, im Gegentheil, da die eingerückten milites so unmittelbar unter die urbani gezählt werden, so müsten auch die urbani eine Art milites gewesen sein.

Diese Argumentation ist wohl nicht sehr überzeugend. Alle in der Stadt Belagerten und Eingeschloszenen konnten im Gegensatz zu den Belagernden recht wohl urbani genannt werden, wenn auch die Soldaten des Heeres und die übrigen in der Stadt Befindlichen, die eigentlichen Einwohner, sehr verschiedene Leute waren. Uebrigens war, wie schon bemerkt, sicherlich der gröszte Theil der männlichen Bevölkerung in den alten Städten, selbst die unfreien Leute, wenigstens waffenfähig, und wir läugnen gar nicht, dasz sich die zu Fusz und zu Pferd fechtenden urbani als „eine Art milites“ bezeichnen laszen. Daraus folgt aber doch noch lange nicht, dasz alle urbani: milites militaribus armis, edle, ritterliche Herren, „ritterlich gerüstete“ Leute, Ministerialen und Beamte gewesen sind.

An einer anderen Stelle bei Widukind, III. 52. lesen wir: Faciunt tamen cives Cocarescemiorum ut dux imperat pacemque eo pacto obtinent quo liberi cum uxoribus et natis supra murum inermes ascenderent, conditione servili et omni supellectili in medio urbis hostibus relicta. Cum intra urbem irruerent barbari, quidam illorum suum mancipium agnovit in cujusdam liberti uxore, quam cum rapere de manu viri niteretur ictum pugni accipit, unde fit ut omnes ad caedem verterentur nullumque relinquerent sed omnes perfectae aetatis neci darent, matres cum natis captivos ducerent. Und König Heinrich I. cum esset satis severus extraneis in omnibus causis erat clemens civibus, unde

quemcumque videbat furum aut latronum manu fortem et bellis aptum a debita poena ei parcebat, collocans in suburbano Mesaburiorum datis agris atque armis jussit civibus quidem parcere, in barbaros autem in quantum auderent latrocinia exercerent. Widuk. II. 3. Also nicht blosz edle, ritterliche Herren sind in den Städten, sondern auch liberti und servi, Unfreie, Strolche, Taugenichtse und Gesindel, und es würde, auch wenn wir es aus den Quellen nicht wüsten, sehr erklärlich sein, dasz und warum in den Städten frühzeitig ein confluxus canaillorum eintreten muste. Sie lieszen sich auch im Mittelalter schon ziemlich früh dazu an, „die sittlichen Pestilenzen des Menschengeschlechts“ zu werden, wie Jean Paul die Städte der neueren Zeit nennt.

Auch das Salz der Erde, die Juden, sind von Anfang an in den deutschen Städten zu finden, ohne dasz sich ein Termin für ihre Einwanderung angeben läszt. Kaiser Otto II. schenkte dem Bischof von Merseburg: quicquid Merseburgensis murus continet urbis cum Judaeis et mercatoribus ac moneta. (Thietmar III. 1.) Im Anfang des 10. Jahrhunderts besasz den Theil der Stadt, der die Altstadt hiesz, fast ganz ein gewisser Ervinus und hinterliesz ihn, als er starb, seinen Töchtern als Erbe. Thietmar I. 4.

Bemerkenswerth ist auch folgende auf das Jahr 1002 sich beziehende Stelle Thietmars. Die Bürger von Meiszen, deren Stadt Heinrich I. gegründet hatte, (Thietm. I. 9.) novis semper gaudentes in una dierum, cum presidii maximam multitudinem ob acquirendam equorum annonam exisse comperirent, portam (der in der Stadt gelegenen Burg) quae orientem respicit in ea parte qua satellites habitant dicti slavonice Vethenici — irruunt. V. 6. (Conf. IV. 4. VI. 37 und 43. VII. 15.) Dasz zu Eresburg (Widukind, II. 11.) die cives den milites des Heeres entgegengesetzt werden, und dasz die zu Dortmund (Tremonia) und Merseburg erwähnten milites (ibid. II. 15. 19.) „praesidia militaria“ gewesen seien, giebt Nitzsch selbst zu. p. 158. In Einhards Annalen ferner lesen wir beim Jahre 809: statuit trans

Albiam fluvium civitatem aedificare Francorumque in ea ponere praesidium. conf. Thietm. III. 4.

Oft geschieht auch der Juden und Kaufleute als eines besonderen Theils der Stadteinwohner Erwähnung; zu Magdeburg hatten schon zu Thietmars Zeit (976—1018.) die Kaufleute ihre eigene Kirche I. 7.

Kurz es ist von vorn herein undenkbar und vollständig mit den Quellen im Widerspruch, dasz die ältesten Bewohner der Städte, oder auch nur der Burgstädte im östlichen Deutschland, (conf. Widuk. I. 11. 32. Thietmar I. 7. 8. III. 9 u. 10. IV. 25. VI. 36.) einzig milites armis militaribus und Ministerialen gewesen seien, und Nitzsch dürfte schwerlich Jemanden von seiner Ansicht überzeugen. Mit Recht nehmen daher auch Hüllmann, (Ursprung der Stände, p. 479 sq.) Hegel, (Geschichte der Städteverf. v. Ital. II. p. 423 sq.) Barthold, (I. p. 100 und 106.) Arnold, (I. p. 240.) Roth von Schreckenstein, (p. 31.) Leo, (Vorlesungen II. p. 34.) hierin übereinstimmend an, dasz schon die alten Städteeinwohner Leute sehr verschiedener Art und Stellung gewesen seien.

Höfische und städtische Ministerialen.

Von groszer Wichtigkeit ist nun die Frage, wie jene beiden Arten von Ministerialen: die Ministerialen der Curie, der Hausämter, die eigentlichen Ministerialen und diejenigen, welche auf die Stadt bezügliche Aemter, einen auf die Verwaltung der Stadt sich beziehenden Wirkungskreis hatten, sich zueinander verhalten. Nitzsch weist darauf hin, dasz noch im 10. Jahrhundert Beamten der verschiedensten Art Ministerialen genannt worden seien. Von allen diesen Ministerialenmassen sei nun aber eine bedeutende Anzahl in die spätere Ministerialität nicht aufgenommen, und diese so bedeutungsvolle Scheidung der Ministerialität oder der Ministerialen müsze man sich vor Allem klar machen. Es kam darauf an den Herrn mit einer ritterlichen Hofhaltung und einem kriegerischen Gefolge zu versehen. Die Sparsamkeit forderte indes, dasz man die Nothwendigkeit eines glänzenden Reisehofhalts und einer schlagfertigen Streitmacht so com-

pensirte, dasz man auch seinen Hofbeamten Ritterlehen gab, aber nur denen, die nicht daheim nöthiger waren als im Felde. Da die Herren (nach der Schilderung in Heinrichs IV. Biographie, conf. p. 249.) multo milite stipati procedere wollten, sei dies zum Theil dadurch erreicht worden, dasz man dem Hofbeamten, der den Herren überall umgab und bediente, einen ausschlieszlichen Anspruch auf ritterliche Ehre und ritterlichen Dienst gewährte. In den Städten war es ganz anders. Man brauchte zu ihrer Vertheidigung einmal eine stehende Besatzung ritterlicher Leute, die für das Auftreten des Herrn drauszen auf Tagfahrten und Schlachtfeldern zunächst keinen Werth hatten, da sie eben daheim nicht entbehrt werden konnten.

Hier muste sich also „eine Ministerialität, königliche, bischöfliche oder stiftische bilden, die sich gegen die milites oder ministeriales im entschiedenen Gegensatz fühlte." Diese Ministerialität „stand an der Spitze der officia, die ihren alten, streng hofrechtlichen Charakter allmälig abstreiften, oder sie verwaltete Münze und Zoll, deren Einkünfte zum Theil aus bisher unbedeutenden Quellen mit ungekannter Fülle floszen, oder sie stand an der Spitze von Censualen verschiedener Herrschaften, die alle mehr oder weniger dem Verkehr desselben Marktes zudrängten." (p. 253 sq.) Inzwischen war allmälig „auszerhalb der Städte der untere Dienstmann der scararius oder caballarius immer höher gerückt. (!) Jetzt begann er als Reise und Hausdiener seines Herren die Hausämter streng zu organisiren und die Hausdienerschaft im Gegensatze gegen die Lehensleute mit beneficia für den Kriegsdienst auszurüsten. (!??)

Die schroffe Scheidung dieser neuen Ministerialität gegen die übrigen noch vorhandenen ministeriales oder officiales wurde ausgeführt. Unter dem, was sofort drauszen blieb, oder doch aus dem Stand der ritterlichen Hausdienstmannen immer entschiedener ausschied, steht die städtische Ministerialität oben an."

Ein wirksamer Grund, der die städtischen officiales der verschiedenen Hofrechte einander zuführen muste, war:

die Opposition gegen die neuen Prätensionen der officiales curiae.

Die städtischen Ministerialen waren es auch, die vorzüglich der Macht der Bischöfe und der Kirche Widerstand leisteten. Dies war ein weiterer Grund für sie sich enger zu vereinigen. Eine „natürliche Reaction gegen die Eingriffe der Kirche und des Episcopats muste zunächst von den ministeriis ausgehen, deren ursprüngliche Stellung durch sie beeinträchtigt werden muste. Dies gemeinsame Interesse muste, als der ritterliche Ministerial sich aussonderte, den städtischen Ministerialen oder Officialen des einen Stifts mit dem des anderen zusammenführen, und ebenso die bischöflichen Officialen mit ihnen und mit den Resten der alten königlichen Ministerialität verbinden." p. 254.

Aber es kam noch ein anderer Grund der Vereinigung, des näheren Zusammenschlieszens, hinzu. „Die einzelnen Hofhaltungen, städtische wie klösterliche, suchten sich des Servitiums an die Könige zu entlasten. Sie erhielten diese Befreiung für ihre Ministerialen und dageskalci. — Dagegen ward der Grundsatz von immer gröszerer Wichtigkeit, dasz der mercator foro publico im Gegensatz zu dem quotidie serviens in den Städten hof- und heersteuerpflichtig sei. — So ward diese Abgabe immer mehr eine wesentlich censualische und zugleich eine wesentlich städtische. Sie war für das Reich bestimmt, aber sie wurde bezogen von den Censualen der verschiedenen städtischen Hofrechte und den Gliedern ihrer engeren familia: qui mercatores esse volunt. Vergegenwärtigen wir uns, dasz diese Censuales und Hörige neben dieser Steuer zugleich noch ihren Zins fortzahlten, und dasz zunächst doch der Herrschaft alle diese Hebungen oblagen, so waren die officiales, die damit zu thun hatten, durch die gemeinsame Beziehung zum Reiche im Gegensatz zu den sich abschlieszenden Hofrechten, sich wesentlich nahe gerückt. Hier also war der Punct erreicht, wo einmal die telonearii, monetarii, die magistri officiorum, die mercatores urbium regalium, (!) die sculteti und praecones, kurz alle Ministerialen, welche nicht im neuen Sinne Ministerialen

waren, auf der einen Seite gegen die Kirche auftreten mochten, die falsches Masz und Gewicht, Meinkauf und alle Marktvergehen vor ihr forum ziehen wollte, dann auf der anderen gegen die camerarii, marescalci, dapiferi und pincernae, (die nun als ein besonderer Stand eine neue Administration organisirten) endlich aber entschieden dem Reiche zugetrieben wurden, das von ihnen und allen denen, die in den verschiedenen Hofrechten non quotidie serviunt, die Hof- und Heersteuer beanspruchte. Dieser Anspruch des Reiches gab ihnen allen, mochten sie z. B. in Cöln dem Hochstift oder den anderen Stiftern oder der alten königlichen Verwaltung pflichtig sein, ein gemeinsames Interesse und einen gemeinsamen Halt. Die enge Verbindung, in welche diese Steuer zu dem Verkehr gebracht war, machte diese ministeriales oder officiales, wie man sie nun nennen mag, zu den natürlichen Vertretern und Schützern des sich entwickelnden Grosz- und Kleinhandels. Dieser nahm reiszend zu, und je weniger die alten Einrichtungen mehr zureichten, desto natürlicher bildete sich hier aus jenen Elementen eine neue, allgemein anerkannte Behörde. — — Ueberall sind die hofrechtlichen Züge dieser neuen Behörde lange hin durchaus unverkennbar. Die nothwendige Folgerung daraus ist, dasz die Einwohnerschaft, welche eine solche Behörde anerkannte, nur zum geringsten Theile aus vereinzelten Freien bestehen konnte, dasz im Gegentheil ihre überwiegende Mehrheit ebenso wie diese Behörde aus den verschiedenen Hofrechten stammte und nur durch den fortschreitenden Verkehr zu einer neuen, selbstständigen Gemeinsamkeit zusammenschmolz.“ p. 255—257.

Die Behörde, die sich so aus der Vereinigung der Ministerialen verschiedener Hofrechte bildete und die Verwaltung der Stadt mehr und mehr selbstständig führte, war, nach Nitzsch, der Stadtrath.

In wie fern nun die im Vorstehenden zusammengestellte, scharfsinnige Darlegung Nitzsch's begründet oder in wie fern sie verfehlt sei, wird sich erst dann klar herausstellen können, wenn wir die Verfaszungsgeschichte Cölns ein-

gehender betrachtet haben werden, dann aber auch um so mehr, als Nitzsch bei seiner ganzen Darstellung gerade von dieser Stadt nicht nur stets seinen Ausgang nimmt sondern auch ihre Verhältnisse vorzugsweise im Auge hat; sie bilden den Cardinal- und Angelpunct seiner ganzen Argumentation.

Wir wollen daher hier, indem wir diejenigen Behauptungen von Nitzsch, die durch das früher dagegen Bemerkte schon widerlegt scheinen, (die scararii und caballarii) so wie die daraus sich ergebenden dann auch in Wegfall kommenden Consequenzen derselben übergehen, nur Weniges vorläufig anführen.

Um es kurz zu sagen: wir läugnen eine städtische Ministerialität, wenigstens in dem Sinne, in dem sie Nitzsch, als besondere Art der Ministerialität statuiren will. Er verwechselt dabei die Ministerialität einerseits mit der Officialität, andererseits mit der Censualität. Zunächst hält er Ministerialen und Officialen zu wenig auseinander. Er erwähnt der „ministeriales und der officiales“ so, als ob es identische Begriffe wären, was, wie wir bereits sahen, keineswegs der Fall ist. Nur eine bestimmte Art von Beamten oder officiales sind seit den ältesten Zeiten immer Ministerialen, nämlich die, welche regelmäszige Hofdienste in den 4 oder 5 groszen Hausämtern des Palastes, der Hofhaltung leisten, die mit der Person des Herren in enger Berührung und Verbindung bleiben und im Kriege seine bewaffnete Begleitung bilden. Die Ministerialen, als das reisige vornehmere Hof- und Dienstgefolge, bilden nur den Kern der Officialen, der Beamten und des Hofgefolges überhaupt.

Dasz der Name ministeriales besonders zur Zeit der Karolinger auch anderen Beamten, die nicht in den Aemtern des Kämmerers, Schencken, Truchsesz und Marschall waren, beigelegt worden, ist durchaus nicht in Abrede zu stellen; es soll nicht verkannt werden, dasz der Ministerialenname hier und da eine grözere Ausdehnung erhalten, und dasz zuweilen Personen damit genannt werden können, die

sich sonst nur mit jenem bezeichnet finden, dasz sich beide Namen ministerialis und officialis vielfach sehr nahe stehen. Allein immer blieben doch nur die Beamten jener Hausämter Ministerialen im eigentlichen Sinne, und das Wort gewann nie eine so allgemeine Bedeutung wie officialis, dasz es etwa Beamter überhaupt, also jeden beliebigen Beamten hätte bezeichnen können. Die hörigen, in officia eingetheilten Handwerker und alle in und unter einem officium begriffenen, zu einem Amte gehörigen Personen werden officiales genannt; nicht aber ministeriales. Wesentlich blieb immer der Begriff eines stehenden und geehrteren Beamten, so wie andererseits die engere Beziehung zu der Person des Herrn und seines Hofwesens. Es konnte daher z. B. der Beamte, der in der fürstlichen Residenz die Aufsicht über das Zoll- und das Münzwesen führte, sehr wohl ministerialis genannt oder unter den ministeriales aufgeführt werden, auch wenn er nicht gerade zugleich in jenen vier eigentlich ministerialischen Hofchargen eine Stelle bekleidete. Auch die Beamten, welche auf die Verwaltung der Stadt oder des Landes bezügliche Aemter führten, wurden ja aus der Zahl des Hofministerialen genommen, wie alle Regierung und Verwaltung im Mittelalter eine persönliche, eine durch Uebertragung der Machtbefugnisse zunächst auf die Hofbeamten von der Person des Fürsten ausgehende, eine Hofregierung war.

In den Städten nun wurden die Ministerialen und Officialen vielfach aus den censualischen Städtebewohnern genommen, besonders zu solchen Officien, die auf die Verwaltung der Stadt Bezug hatten, während andererseits die niedrigeren officiales, die in Officien befindlichen Handwerker, mehr und mehr von dem strengen Hofrechte und der Gewalt des Herren sich emancipirend zu Censualen wurden.

Dasz aber städtische Censualen zu Ministerialen wurden, berechtigt noch nicht mit Nitzsch von einer neuen Ministerialität zu reden; es hatte dies vielmehr von Anfang an in den Städten Statt. Auch von einer „schroffen Scheidung" einer städtischen und höfischen Ministerialität, von

einer „Opposition gegen die neuen Prätensionen der officiales curiae“ ist uns in den deutschen Städten Nichts bemerkbar. Wir halten es überhaupt für genauer und angemeszener nicht sowohl von einer städtischen Ministerialität, womit dann der Begriff einer besonderen Art der Ministerialität verbunden wird, als vielmehr nur von städtischen Ministerialen, Ministerialen, die aus den Städten genommen wurden und in den Städten wohnten, zu reden, und es scheint dabei nicht zu bezweifeln, dasz die Zahl derjenigen Ministerialen, welche ein auf die Verwaltung der Stadt bezügliches Amt führten, oder die Zahl derjenigen Officialen, welche ein solches Amt bekleideten, aber doch etwa Ministerialen genannt, unter die Ministerialen gerechnet wurden, im Verhältnis zu den eigentlichen Ministerialen nur klein gewesen sein kann.

Die Censualen, die ein herrschaftliches Ministerium erlangten, wurden aber ja auch in die Zahl der Ministerialen aufgenommen und treten damit in eine nähere, engere Verbindung mit dem Herrn. Diese engere Verbindung wurde freilich später, als Städte und Städter zu gröszerem Reichthum gelangt und übermüthiger geworden waren, auch bei diesen Ministerialen, und bei ihnen vorzugsweise, mannigfach gelockert und dazu benutzt, vornehmlich bei geistlichen Fürsten Güter und Beneficien zu erwerben, die dann dem Verleiher für immer entfremdet wurden, indem die Ministerialen die verliehenen Güter und Beneficien in ihr Privat-Eigenthum zu verwandeln trachteten und die Dienste, wofür sie jene erhalten hatten, nur in beschränkterem Masze, so weit ihnen beliebte, leisteten. Das Institut der Ministerialität ward jedoch dadurch in seinem Wesen nicht berührt, jene Elemente schieden sich ja von selbst aus. Die Ministerialenämter aber blieben bestehen; sie blieben stets eine Ehre und ein Gegenstand lohnenden Strebens. Jene Unzuträglichkeiten, die Entfremdungen von mit Ministerien verknüpften Beneficien und deren Verkehrung in Privatbesitz, konnten ja auch nur bei schwachen Fürsten vorkommen, weil die tüchtigeren und energischeren dem Unwesen durch-

greifend zu steuern wusten und stets darauf bedacht waren, die unter ihren Vorgängern verschleuderten, oder denselben entfremdeten Güter und Rechte wieder zurückzufordern, einzuziehen und zu üben.

Weiter, Nitzsch glaubt, dasz in dieser Weise die Regierung und Verwaltung der Städte von den Stadtherren an die Bürger übergegangen sei, dasz Letztere die Ministerien und Officien, die ihnen vom Stadtherrn übertragen worden, die sie also in dessen Namen zu verwalten hatten, allmälig, mehr und mehr selbstständig, für sich, oder für Rechnung und im Namen der Stadt, verwaltet hätten. Das ist ein Irrthum. So einfach und mechanisch war der Process denn doch nicht, und wir werden sehen, dasz der Uebergang der Gewalt, die Verlegung oder Verrückung des Schwerpunctes der Macht und Herrschaft von den Stadtherren an die Bürger, in wesentlich anderer Art erfolgte.

Auch die Behauptung Nitzsches p. 166: „dasz die späteren Bürger, also das Patriciat, ihrem bei weitem gröszesten Bestande nach, gar nichts Anderes waren als die Theile der alten städtischen Ministerialität, welche nicht in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinnes übergingen, nicht also in den eigentlichen Hausdienst und nicht in die ritterliche Ehre," erklärt nicht das Wesen des Patriciats und ist nur zum Theil richtig, nämlich insofern, als wir sagen können, die Patricier seien vielfach Ministerialen gewesen.

Namentlich aber irrt Nitzsch darin, dasz er annimmt, aus den verschiedenen Hofrechten der Städte habe sich ein neuer, allgemeiner Magistrat „eine neue, allgemein anerkannte Behörde, der Stadtrath" gebildet, und an diese aus den Ministerialen und Officialen jener Hofrechte hervorgegangene Körperschaft sei eben in der vorher erwähnten Art, so dasz jene herrschaftlichen Beamten ihre Aemter nicht mehr für ihren Herren sondern selbstständig für die Stadt verwalteten, die Administration und die Regierung der Stadt übergegangen.

Aehnlich ist die Annahme Arnolds, der die Stadträthe aus den Räthen der Bischöfe hervorgehen läszt.

In Wahrheit sind dieselben, wie im Folgenden sich zeigen wird, unter wesentlich anderen Voraussetzungen, in ganz anderer Weise entstanden.

Mit der falschen Hypothese von der Entstehung der Stadträthe fällt auch, wenigstens in dieser Begründung, die von Nitzsch daraus gezogene Folgerung, dasz die Einwohnerschaft, welche eine solche Behörde anerkannte, nur zum geringsten Theile aus vereinzelten Freien habe bestehen können.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Pascals, Blaise, Gedanken über die Religion, nebst Briefen und Fragmenten verwandten Inhalts. Für die Gebildeten unserer Zeit bearbeitet von Dr. Friedr. Merschmann. 8. 864. geh. 1 Thlr. 15 Sgr. eleg. geb. 2 Thlr.

Peter, Carl (Doctor der Theol. u. Phil., Rector der Königl. Landesschule Pforta, Consistorial- u. Schulrath), Studien zur römischen Geschichte. gr. 8. 863. geh. 1 Thlr.

— — Geschichte Roms in 3 Bänden. I. Band: bis zu den Gracchischen Unruhen. Zweite, grösstentheils völlig umgearbeitete Auflage. gr. 8. 865. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.
Bd. II, bis zu Caesars Tod, und Bd. III. 1., bis zum Tode Nero's erscheinen im Laufe des Jahres 1865.

San-Marte (A. Schulz), Privat-Studien. Erstes Heft. Des Guiot von Provins bis jetzt bekannte Dichtungen, altfranzösisch und in deutscher metrischer Uebersetzung mit Einleitung, Anmerkungen und vollständigem erklärenden Wörterbuche herausgegeben von J. Fr. Wolfart und San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 861. geh. 3 Thlr.

— — Zweites Heft. Ueber das Religiöse in den Werken Wolframs v. Eschenbach und die Bedeutung des heiligen Grals in dessen „Parcival." Herausg. von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 861. geh. 2 Thlr.

— — Drittes Heft. Die Gegensätze des heiligen Grales und von Ritters Orden. gr. 8. 862. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Stephens, Th., Geschichte der wälschen Litteratur vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und durch Beigaben altwälscher Dichtungen in deutscher Uebersetzung ergänzt, herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. 864. geh. 4 Thlr.

Weicker, Dr. G. (College am Königl. Pädagogium zu Halle), Das Schulwesen der Jesuiten, nach den Ordensgesetzen dargestellt. 8. 863. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

